Die Aussenhandelspolitik Frankreichs nach dem Kriege bis zur Weltwirtschaftskrise

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER WIRTSCHAFTS-
UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
ZU FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von

Diplomkaufmann
Karl Roth
aus Gelnhausen

1934

Druck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen.

Referent: Professor Dr. Arndt.

Korreferent: Professor Dr. Pribram.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. und 21. Mai 1931.

Meinen lieben Eltern.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort 7

A. Die Grundlagen der französischen Außenhandelspolitik . . 9

I. Die strukturellen Veränderungen im Wirtschaftsleben Frankreichs durch den Krieg und den Versailler Vertrag und die Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft . . . 9

a) Die strukturellen Veränderungen im Wirtschaftsleben Frankreichs durch den Krieg und den Versailler Vertrag 9

b) Die Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft 15

II. Die Neuorientierung der französischen Außenhandelspolitik 18

a) Die Idee der Wirtschaftsexpansion 18

b) Die Probleme der Wirtschaftsexpansion . . . 22

c) Schutzzoll oder Handelsfreiheit? 28

B. Die Außenhandelspolitik Frankreichs nach dem Kriege bis zur Weltwirtschaftskrise 31

I. Die Zoll- und Vertragspolitik 31

a) Die Zoll- und Vertragspolitik bis zur Tarifrevision und dem Abschluß des französ.-deutschen Handelsvertrages vom 17. 8. 1927 31

1.) Die Teilliquidation der Kriegsverordnungen und die Einführung und Anwendung des Koeffizientensystems auf der Grundlage des Zollgesetzes vom 11. 1. 1892 31

2.) Die Vorbereitungen zur Revision des Zolltarifs und die letzten protektionistischen Maßnahmen vor der endgültigen Tarifreform 39

3.) Die Grundlagen der neuen Vertragspolitik und das System der Handelsverträge bis zum Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland . 48

b) Die Zoll- und Vertragspolitik seit 1927 . . . 56

1.) Der Tarifentwurf Bokanowsky . . . 56

2.) Die Verhandlungen mit Deutschland und der französisch-deutsche Handelsvertrag v. 17. 8. 1927 65

3.) Die Beendigung der Tarifrevision mit der Zollnovelle vom 2. 3. 1928 und die Erneuerung der Handelsverträge 88

II. Die indirekten Maßnahmen zur Hemmung bezw. Förderung des Außenhandels 98

a) Der administrative Protektionismus 98

Seite

1.) Die Bestimmungen über die zollbegünstigte Einfuhr 98
2.) Die Vorschriften über die Deklaration und die Zollabfertigung 104
b) Die indirekten Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels 106
1.) Die Reorganisation des Außenhandelsamtes und der Außenhandelsvertretungen . . . 106
2.) Die Verbesserungen im Kreditverkehr . . 111
3.) Die Verbesserungen im Transportwesen . . 113
III. Das Kolonialregime 116
a) Das Kolonialregime vor und nach dem Kriege . . 116
b) Das Kolonialgesetz vom 13. 4. 1928 und die zolltarifliche Behandlung der Protektorats- und Mandatsgebiete 119
IV. Kritische Betrachtungen zur Tendenz der französischen Handelspolitik nach dem Kriege 121
C. Die Ergebnisse der französischen Außenhandelspolitik für das nationale Wirtschaftsleben 122
I. Die Entwicklung der Produktion: 122
a) In der Landwirtschaft 122
b) In der Industrie 127
II. Die Entwicklung des Außenhandels 134
a) Der Außenhandel nach seiner Zusammensetzung . 134
b) Die Richtung des Außenhandels 136
c) Die Handels- und Zahlungsbilanz 142
III. Kapitalbildung, Preise und Löhne 146
Schlußwort 156
Literaturverzeichnis 158

Vorwort.

Die zeitweilige Unmöglichkeit, die Menschen ausreichend mit Gütern zu versorgen, die oft unzulängliche Verteilung der Einkommen und der Arbeit sowie das Unvermögen hinsichtlich der Vermeidung von Krisen haben vielfach die Auffassung entstehen lassen, als ob unser heutiges Wirtschaftssystem einer Ablösung bedürfe. Zu einer solchen Annahme besteht u. E. aber durchaus kein Anlaß, denn abgesehen davon, daß es noch keineswegs erwiesen ist, in wieweit eine andere als die privatkapitalistische Produktionswirtschaft mit größerem Erfolg arbeitet, sind die zu beobachtenden Mängel nicht so sehr auf das System als solches, als vielmehr auf seine falsche Anwendung zurückzuführen. Wer nämlich das Wesen und den Wert dieses Systems nicht in einer sinnlosen Reichtumsanhäufung einzelner, sondern darin erblickt, daß die Produktion von der Entwicklung des Preises und die Investierung von Kapital in der Regel unter Eigenverantwortung des Unternehmers von dem Zinsregulator bestimmt wird, für den gibt es keinen Zweifel, daß nicht das heutige Wirtschaftssystem an sich, sondern einzig und allein die derzeitige Wirtschafts- und Handelspolitik, die den feingegliederten Marktmechanismus unserer arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft auf das empfindlichste stört, ihre Unzulänglichkeit erwiesen hat.

Indes scheint es, als ob diese Ansicht, wie die rasche und nahezu ununterbrochene günstige Entwicklung Frankreichs nach dem Kriege zeigt, nicht immer Anspruch auf Gültigkeit erheben könnte. Diese Tatsache gab dem Verfasser Veranlassung, die französische Handelspolitik der Nachkriegszeit einer näheren Betrachtung zu unterziehen und den Versuch zu unternehmen, die organisch wirkenden Kräfte, die angestrebten Ziele und die tatsächlich getroffenen Maßnahmen aufzudecken und darzustellen und außerdem zu untersuchen, inwieweit es Frankreich gelungen ist, mit Hilfe seiner Handelspolitik zur Entwicklung seiner reichen Produktivkräfte beizutragen.

Wenn bei der Bearbeitung dieser Fragen von den — im Vergleich zur Vorkriegszeit — veränderten Grundlagen des französischen Wirtschaftslebens ausgegangen wurde, so darf der Verfasser dieses Vorgehen damit erklären, daß sich die Handelspolitik eines Landes nicht allein nach den Anschauungen der Bevölkerung über die Art und das Ziel ihres Wirtschaftens richtet, sondern ebenso sehr nach den ökonomischen Vorbedingungen, unter denen sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit vollzieht. Jedoch ist keineswegs verkannt worden, daß sich die Weltanschauung des Franzosen wie in der allgemeinen, so auch in der Handelspolitik, deutlich spiegelt. Die getroffenen handelspolitischen Maßnahmen geben dafür einen klaren Beweis. Dabei zeigt sich, daß es den Franzosen nicht immer darauf ankommt, daß diese Maßnahmen ökonomisch vernünftig sind, sondern vielfach darauf, daß sie dem Lande seine politische Unabhängigkeit oder auch einen politischen Einfluß sichern. In der vorliegenden Arbeit ist bewußt darauf verzichtet worden, auf die Ergebnisse, die die französische Handelspolitik in dieser

Richtung gezeitigt hat, einzugehen, dagegen wird dem Aufbau und der Entwicklung der französischen Volkswirtschaft die größte Beachtung geschenkt.

Die Arbeit ist das Ergebnis langjähriger Untersuchungen, Beobachtungen und Feststellungen. Sie verdankt ihre Entwicklung wie auch ihre heutige Form nicht zuletzt dem lebhaften Interesse, das maßgebende Stellen an ihr genommen haben. Ihnen allen bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Insbesondere aber danke ich meinen verehrten Lehrern, den Herren Professor Dr. P. Arndt und Prof. Dr. K. Pribram für die wertvollen Ratschläge hinsichtlich der zu behandelnden Probleme, sowie dem Reichswirtschaftsministerium und den Handelskammern zu Berlin und Frankfurt a. M. für ihr Entgegenkommen bei Sammlung und Sichtung des Materials.

Frankfurt a. M., im Januar 1931.

Der Verfasser.

A. Die Grundlagen der französischen Ausenhandelspolitik.

I.) Die strukturellen Veränderungen im Wirtschaftsleben Frankreichs durch den Krieg und den Versailler Vertrag. Tendenzen der Weltwirtschaft.

a) Die strukturellen Veränderungen in der französischen Volkswirtschaft durch den Krieg und den Versailler Vertrag.

Durch den Krieg und den Versailler Vertrag sind die Grundlagen der französischen Volkswirtschaft und damit der französischen Außenhandelspolitik nicht unwesentlich verändert worden. Frankreich war zwar auch bei Friedensschluß noch ein Land, das durch seine günstige Lage an zwei Meeren, sein gut verteiltes System schiffbarer Flüsse und Kanäle, sein weitverzweigtes Netz von Eisenbahnen und Straßen, seinen Reichtum an Wasserkräften und Eisenerzen, seinen fruchtbaren Boden, sein ausgezeichnetes Klima und seine sparsame und fleißige Bevölkerung mit den besten Vorbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung ausgestattet war, aber der Krieg war doch nicht spurlos an ihm vorübergegangen.

Um die Veränderungen, die die französische Volkswirtschaft in den Jahren 1914—1918 erfahren hat, kurz zu umreißen, wollen wir nur auf folgendes hinweisen:

Das europäische Frankreich, das im Jahre 1914 auf einem Gebiet von 536 464 qkm eine Einwohnerzahl von 39,6 Millionen aufzuweisen hatte, verfügte bei Friedensschluß nur mehr über eine Bevölkerung von etwa 37 Millionen. Kriegsverluste in Höhe von 1,4 Millionen und das Überwiegen der Todesfälle über die Geburten bei der Zivilbevölkerung hatten den Rückgang des Bevölkerungsstandes herbeigeführt. Diese Verminderung wurde in ihrer Wirkung durch die Neuerwerbung Elsaß-Lothringens zwar abgeschwächt, aber der Verlust von 1 Million Menschen bildete noch immer eine erhebliche Einbuße an menschlicher Produktivkraft, die Frankreich um so härter empfand, als ihm durch den Versailler Vertrag die Möglichkeit gegeben war, seinen Produktionsapparat wesentlich zu erweitern.[1])

Nicht minder wurden die natürlichen und kapitalmäßigen Grundlagen der französischen Volkswirtschaft durch den Krieg getroffen. So war z. B. in der Landwirtschaft von den 2—2,5 Millionen ha, die vor dem Kriege in den nördlichen Departements bebaut waren, im Jahre 1918 der größte Teil in einem Zustand, der eine Nutzung mehr oder weniger unmöglich machte. Die Größe des Schadens wurde ausschließlich der Gebäude in der Denkschrift zum französisch-amerikanischen Schuldenabkommen mit 8,9 Milliarden

---

[1]) Ungern-Sternberg, R. v.: Die Grundzüge der französischen Volkswirtschaft 1913 — 1927. Frankenstein 1927.

Goldfranken angegeben.[2]) Zu diesen Verlusten kam noch der Wert der zerstörten ländlichen Wirtschafts- und Wohngebäude in Höhe von 5,5 Milliarden Goldfranken, sodaß sich für die Landwirtschaft ein Gesamtschaden von 14,4 Milliarden Goldfranken ergab. Diese Summe ist nach Keynes [3]) zwar reichlich hoch gegriffen, es steht jedoch außer allem Zweifel, daß Frankreich nach dem Kriege eine landwirtschaftlich nutzbare Bodenfläche zurückerhielt, die durch die Zerstörungen stark verkleinert war und die erst nach und nach wieder zu ihrer vollen Ertragsfähigkeit zurückgeführt werden konnte.

Ähnlich wie in der Landwirtschaft war die Lage im Bergbau; doch konnte hier wenigstens damit gerechnet werden, daß die verursachten Schäden rascher behoben sein würden als auf landwirtschaftlichem Gebiet. Dagegen konnten viele andere, weniger standortsmäßig gebundene Industriezweige den Krieg ohne jede nennenswerte Krafteinbuße überstehen, ja vielfach sogar durch Erweiterung der Produktionsanlagen ihre Leistungsfähigkeit gegenüber der Vorkriegszeit erhöhen.[4]) Das war insbesondere der Fall bei der chemischen und der optischen Industrie, ferner bei der Metall- und Maschinenindustrie sowie in der Motoren- und der Elektrobranche, die für die Kriegsführung von großer Wichtigkeit waren und die teilweise in noch stärkerem Maße, wie sie in Nordfrankreich vertrieben wurden, in den südlicheren Departements neu entstanden. Das konnte freilich nicht von der Eisen- und Textil-Industrie, deren Hauptproduktionsstätten in der Kriegszone lagen, noch viel weniger aber von der Luxuswarenbranche gesagt werden. Diese Industrien waren vielmehr gezwungen, ihre Produktion stark einzuschränken.

Irgendwelche Einzelangaben über die Schäden zu machen, die durch diese Entwicklung der französischen Volkswirtschaft entstanden sind, dürfte sich erübrigen, da doch nur mit großer Willkür vorgenommene Schätzungen anzuführen wären, und zudem die Produktionen wie auch die Produktionsanlagen, da sie in ihrer überwiegenden Mehrheit Kriegszwecken dienten, kaum oder nur in sehr geringem Maße zu einer Vermehrung des Volkswohlstandes beigetragen haben. Immerhin wollen wir hier die Höhe der französischen Forderungen für Kriegsschäden, wie sie der Reparationskommission übergeben wurden, festhalten. Sie bezifferten sich einschließlich der landwirtschaftlichen Vernichtungen und der Kriegslasten auf rd. 72 Milliarden Goldfranken. Keynes wollte davon höchstens 36 Milliarden Goldfranken gelten lassen, während Edmond Michel, der langjährige Leiter des „Crédit Foncier“ und einer der ersten Sachkenner des Wiederaufbauproblems, Ende 1923 (im „Journal de la Société de Statistique de Paris“ 1924) die Kriegsverluste — allerdings nur an Vermögensschäden und die mit ihrer Behebung verbundenen Kosten — auf 102,5 Milliarden Franken oder, unter Berücksichtigung der Kaufkraftminderung um nicht ganz ein Viertel, auf 26,36 Milliarden Goldfranken schätzte.[5]) Somit betrüge, wenn man, wie der

---

[2]) L'Europe Nouvelle Nr. 429 S. 640.
[3]) Keynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. München 1920, Kap. V, S. 102 ff.
[4]) Fontaine, A.: L'industrie francaise pendant la guerre. Paris 1925.
[5]) Wirtschaftsdienst 1927 Nr. 17, S. 628/31.

„Economist", das französische Volkseinkommen für das Jahr 1923/24 mit 150 Milliarden Papierfranken und also mit 36 Milliarden Goldfranken annimmt, der unmittelbar durch den Krieg verursachte Vermögensschaden etwa 75% des jährlichen französischen Volkseinkommens und etwa 12% des gesamten Volksvermögens.

Es kann nicht wundernehmen, daß bei einer solchen Schädigung der Produktionsbasis auch der Außenhandel Frankreichs einen beträchtlichen Rückgang erfuhr. Seine Entwicklung wurde zudem noch dadurch entscheidend beeinflußt, daß er im Verlaufe des Krieges mehr und mehr der privatwirtschaftlichen Initiative entzogen und zwecks besserer Orientierung nach den Bedürfnissen der Kriegsführung staatlicher Regie unterstellt wurde. Die Folge davon war, daß er unter den neuen Gesichtspunkten, unter denen er geleitet wurde, (— sie bestimmten sich in der Hauptsache nach den Verhältnissen, wie sie durch die Besetzung der nördlichen Departements, die Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion, sowie die ausschließliche Orientierung der französischen Industrie auf den Kriegsbedarf und die Unterbindung jeglichen Verkehrs mit Mitteleuropa und dem Osten herbeigeführt worden waren —) ein vollkommen verändertes Gesicht annahm. Seine Richtung verschob sich immer mehr von Europa nach Übersee und auch seine Zusammensetzung bekam entsprechend seiner veränderten Bedeutung ein ganz anderes Aussehen.

Die größte Aufmerksamkeit lenkte aber zweifelllos die Tatsache auf sich, daß, während die Einfuhr sich erhöhte, die Ausfuhr ständig zurückging. So kam es, daß die Passivität der Handelsbilanz von Jahr zu Jahr größer wurde und sich am Ende des Krieges auf ca. 56 Miliarden Franken belief. Einen Überblick über den Gesamtwarenverkehr mit dem Auslande in den einzelnen Kriegsjahren gibt folgende Tabelle:

Die Warenhandelsbilanz 1913—1918 (in Mill. Franken).[6])

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr in % d. Einfuhr	Goldwert der Einfuhr	Goldwert der Ausfuhr
1913	8 421	6 880	82	8 421	6 880
1914	6 402	4 869	76	6 402	4 869
1915	11 035	3 937	35	10 285	3 670
1916	20 640	6 214	30	18 081	5 440
1917	27 554	6 012	21	24 854	5 423
1918	22 306	4 722	21	20 566	4 354

Zwar war die französische Handelsbilanz auch vor dem Kriege schon passiv, aber der Wert der Ausfuhr betrug damals (1913) noch immer 82% des Wertes der Einfuhr, während dieser Prozentsatz in den Jahren 1914—1918 nur noch 76, 35, 30 bezw. 21 und 21% ausmachte.

Die Passivität der Handelsbilanz mußte aber nach dem Kriege um so mehr Anlaß zur Beunruhigung geben, als während der gleichen Zeit auch eine Reihe von Aktivposten der französischen Zahlungsbilanz in Wegfall kamen. Vom Jahre 1916 ab konnte nämlich Frankreich die für die Kriegs-

[6]) Vgl. Raffegau, P.: Der Außenhandel Frankreichs 1913, und 1924. „W. D." 1915 Nr. 37 S. 140.

führung notwendigen Materialien und den erhöhten Lebensmittelbedarf des Landes weder durch Waren- und Goldausfuhr noch mit Rückflüssen aus gekündigten Krediten und fälligen Zinsen begleichen, und es war gezwungen, nicht nur große Teile seines eigenen Kapitalbesitzes abzustoßen, sondern noch fremde Kapitalien aufzunehmen. So wurden einmal von der Regierung die mobilen ausländischen Vermögenswerte, die ihr ursprünglich nur als Beleihungsunterlage für Auslandsanleihen zur Verfügung gestellt worden waren, verwertet, und zum andern auch von privater Seite selbst solche Abgaben vorgenommen. Die Summen, um die es sich dabei handelte, werden von M. P. Meynial im ersten Fall auf 1700 Millionen Goldfranken und im zweiten auf rd. 1 Milliarde Goldfranken geschätzt.[7]) Doch können sie leicht auch höher sein.

Vergleicht man aber weiter den Kapitalbesitz Frankreichs vor und nach dem Kriege unter dem Gesichtspunkt der Zinszahlungen, so mußten ungefähr weitere 20 Milliarden Franken als gänzlich verloren (12 Milliarden russischen Besitz, 3 Milliarden österreich-ungarische Papiere, 2 Milliarden türkische, 1 Milliarde deutsche Anleihen und 1—2 Milliarden belgischer, rumänischer und griechischer Werte) und ca. 3 Milliarden Franken weiteren (italienischen, serbischen) Besitzes als nicht unbeträchtlich entwertet angesehen werden. Zweifellos wird dieses Bild dadurch etwas verbessert, wenn man berücksichtigt, daß Frankreich während der Kriegszeit auch ca. 10 Milliarden Kapitalien anlegte. Doch diese Anlagen waren vorzüglich Kredite zur Kriegsunterstützung, von denen man am Ende des Krieges noch nicht wußte, ob sie jemals zurückgezahlt oder sich verzinsen würden.

Demnach blieb Frankreich von den 45 Milliarden betragenden Auslandsanleihen vor dem Kriege bei Kriegsende nur noch ein Auslandsbesitz von etwa 20 Milliarden an gesunden Werten. Der Ausfall an Zinszahlungen, der dadurch in der Zahlungsbilanz entstand, betrug somit etwa 1,5 Milliarden Gold-Franken pro Jahr. Ihm standen in den Jahren 1914—1918 zwar zum Teil erhöhte Einnahmen aus dem Fracht- und Fremdenverkehr (Ausgaben fremder Truppen), dem Transitverkehr und der Seeversicherung in Höhe von 6 250,- 6 650,- 125- bezw. 300 Millionen Goldfranken gegenüber, aber trotz einer beträchtlichen Minderung der Lohnrücksendungen ausländischer Arbeiter und nur sehr geringer Zinszahlungen an das Ausland — sie beliefen sich auf nur 800 Millionen Franken — war es nicht möglich, die Verpflichtungen aus der Handelsbilanz in Höhe von 54 Milliarden[8]) ohne weiteres auszugleichen. Frankreich blieb daher, wollte es die Stabilität seiner Währung aufrecht erhalten, nichts anderes übrig, als den ausländischen Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen.

Die Summe der der französischen Regierung und privaten Korporationen während der Jahre 1914—1918 gewährten Anleihen betrug nach Meynial (in "Rev. d'Ec. Pol." 1925) 4 322 Milliarden Franken und die

---

[7]) Meynial, M. P.: i/„Revue d'Economie politique" 1925, S. 1 ff.

[8]) Die Passivität der Handelsbilanz in Höhe von 56 Millionen Franken verringert sich in diesem Falle um den Ausfuhrüberschuß derjenigen Kolonien, die dieselbe Währung haben wie das Mutterland. Der Ueberschuß dieser Kolonien, also aller außer Indo-China, betrug in den Jahren 1914—1918 etwa 2,3 Milliarden Franken.

seitens der ausländischen Regierungen dem französischen Staat zur Verfügung gestellten Kredite nicht weniger als 32 Milliarden Gold-Franken. Sie fielen fast ausnahmslos der Kriegsführung zum Opfer und machten Frankreich, falls auf ihrer Verzinsung und Rückzahlung bestanden würde, aus dem ersten Gläubigerstaat zu einem der größten Schuldnerländer.

Die Tatsache, daß die äußere Verschuldung größtenteils zu Lasten der Staatskasse ging, ließ auch die Budgetsorgen der Regierung von Jahr zu Jahr größer werden. Das Fazit, das Finanzminister Klotz aus dieser Entwicklung zog, läßt sich dahin zusammenfassen, daß den Gesamtausgaben der Kriegsjahre in Höhe von 209 Milliarden Papierfranken (auf der Brüsseler Finanzkonferenz von 1920 wurden sie dann mit 236 Milliarden Franken angegeben) zwar Einnahmen von 195 Milliarden Franken gegenüber standen, aber nur 31 Milliarden waren davon fundiert, während der Rest sich aus Vorschüssen der Alliierten in Höhe von 33,5 Milliarden (die Brüsseler Finanzkonferenz bezifferte sie auf 32 Milliarden), der Bank von Frankreich in Höhe von 25 Milliarden, der französischen Sparer in Höhe von 53 Milliarden und 49 Milliarden schwebender Schuld zusammensetzte.[9]) Das französische Volksvermögen im ganzen aber, das bei Kriegsausbruch noch auf 300 Milliarden Goldfranken geschätzt worden war, erfuhr durch diese Finanztransaktionen sowie durch die Zerstörungen im Kriege nach Edmond Théry eine Gesamtminderung von nahezu 100 Milliarden Papier- oder 50 Milliarden Gold-Franken.[10])

Es fällt unter diesen Umständen nicht schwer, sich vorzustellen, wie wenig hoffnungsvoll die französische Wirtschaft in die Zukunft hätte blicken können, wenn nicht der Versailler Vertrag Frankreich außer einem Zuwachs an Kolonien das ehemalige Reichsland Elsaß-Lothringen mit seinen reichen Bodenschätzen und seiner blühenden Industrie gesichert hätte.

Der Gewinn, der Frankreich durch die Erwerbung Elsaß-Lothringens zufiel, ersteckte sich in erster Linie auf die Vergrößerung seines Territoriums um 14 522 qkm und eine Erhöhung der Bevölkerungsziffer um 1,78 Millionen. Dazu verfügte Elsaß-Lothringen über eine große landwirtschaftlich kultivierte Fläche, bei der die Ergiebigkeit des Bodens pro Hektar weit größer war als im alten Frankreich. Wertvolle Waldungen und ein guter Viehbestand bildete für das französische Wirtschaftsleben eine weitere wünschenswerte Bereicherung.[11])

---

[9]) Vergl. Wirtschaftsdienst 1920 H. 3 S. 43/4.
Marsol, A. H.: Die französische Finanzpolitik von 1914—1927. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, I. Bd.
Martin, G.: Les Finances Publiques de la Françe et la Fortune privée. Paris 1926.
Jèze, G.: Cours de Finance Publique. Paris 1917.
Kaufmann, E.: Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Weltkriege. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 40. Bd.

[10]) Théry, E.: Concéquences économiques de la guerre pour la Françe. Paris 1922, Kap. XI, S. 337. — Vgl. auch Wolf, Der französische Nationalreichtum vor dem Kriege. Stuttgart 1917 (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, Bd. 40).

[11]) Schall, W.: Frankreichs Volks- und Staatswirtschaft seit dem Kriege. Berlin 1926.

Den Hauptgewinn hatte Frankreich jedoch in industrieller Beziehung und hier insbesondere in den reichen Kali- und Eisenerzlagern und der hochentwickelten Eisenindustrie zu verzeichnen. Die Kalilager waren vor allem deshalb von großer Wichtigkeit, weil die Produktionskapazität dieser Industrie, die vor dem Kriege 349 000 t (1913) betrug, nicht nur ausreichte, zusammen mit der Thomasschlacke der lothringischen Hütten, deren Produktion sich 1913 auf 482 000 t belief, die französische Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln zu versorgen, sondern es Frankreich noch ermöglichte, bei voller Ausnützung beträchtliche Mengen zu exportieren.

Die Gesamtförderung an lothringischen Eisenerzen hingegen betrug im Jahre 1912 über 20 Millionen Tonnen und stand damit etwa auf gleicher Höhe mit der französischen Vorkriegs-Produktion, die im Jahre 1913 21,9 Millionen Tonnen erreichte. Auch dieser Gewerbezweig mußte bei voller Tätigkeit weit mehr hervorbringen, als im französischen Inland — bei gleichbleibenden Verhältnissen — würde verarbeitet werden können. Demgegenüber reichte die Gewinnung an Kohle — die Förderung hatte sich im Jahre 1913 auf 3,8 Millionen Tonnen belaufen — nicht einmal aus, den Bedarf der lothringischen Eisenindustrie zu decken, geschweige denn denjenigen der französischen Gesamteisenwirtschaft. Früher konnte Elsaß-Lothringen seine 58 (1913) Hochöfen lediglich dadurch in Betrieb halten, daß es die Kohlen und den Hütenkoks des rheinisch-westfälischen Kohlenbezirks in Anspruch nahm. Diese Stoffe sicherte sich Frankreich nunmehr in reichlichen Mengen in Form der sogenannten Sachlieferungen im Reparationsverkehr und durch Übereignung der Saarkohlengruben. Erst damit war die Möglichkeit gegeben, die Leistungsfähigkeit der lothringischen Eisenindustrie, die im Jahre 1913 3,9 Millionen Tonnen Eisen und 2,3 Millionen Tonnen Stahl erzeugte, voll auszunutzen. Geschah das aber, so war die französische Wirtschaft nicht fähig, die gesamte Eisen- und Stahlproduktion der französischen Schwerindustrie selbst zu verarbeiten, und ein beträchtlicher Teil mußte im Ausland Absatz finden. Diese Situation mußte sich noch verschärfen, sobald das Saarland mit seiner Eisen- und Stahlproduktion in Höhe von 1,4 Millionen bezw. 2,1 Millionen Tonnen (1913) — wie es der Versailler Vertrag für den 10. 1. 1925 vorsah — dem französischen Zollgebiet eingeliefert würde.

Von geringerer, aber immerhin zunehmender Bedeutung für die französische Volkswirtschaft war ferner die Gewinnung von Bauxiterde, des Rohstoffs von Aluminium, und von Petroleum (Pechelsbronn), von dem allerdings feststand, daß die Produktion auch bei ergiebigster Ausbeutung (1913 50 000 t) nur einen verschwindend kleinen Teil des ständig steigenden Verbrauches ausmachen würde. Weit wertvoller war die Eingliederung der elsaß-lothringischen Textilindustrie mit 78 000, der Bekleidungsindustrie mit 29 000, der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie mit 27 000, der Maschinenindustrie mit 24 000, der Industrie der Steine und Erden mit ebenfalls 24 000 und des Handels mit 52 000 Beschäftigten.

Ermels R.: Frankreichs koloniale Handelspolitik. Berlin 1910.
Girault, A.: Les Colonies. In La France Economique. 1925.
Schaeffer, F. B.: Die Entwicklung der französischen kolonialen Zollpolitik. Nürnberg 1914.

Schließlich wurde die Lage der französischen Volkswirtschaft nicht unwesentlich gebessert durch die Ablieferung von Patenten, Holz, Eisenbahnmaterial und Seeschiffen, sowie durch die Verpflichtung Deutschlands zur Zahlung von Reparationen, die später (London 1921) auf 132 Milliarden Goldmarkmark festgesetzt wurden und von denen Frankreich allein 52 % erhalten sollte.

Als Aktivposten für die Volkswirtschaft Frankreichs war nicht zuletzt auch das französische Kolonialreich anzusehen, das durch die Übertragung von Protektorats- und Mandatsgebieten durch den Völkerbund auf etwa 11,05 Millionen qkm mit rd. 60 Millionen Einwohnern vergrößert wurde. Für die militärische und politische Machtstellung waren diese Gebiete schon lange unentbehrlich, dagegen hatten sie in wirtschaftlicher Hinsicht aus Gründen, die mit dem Menschenmangel Frankreichs zusammenhingen, bisher noch keine übermäßige Erschließung erfahren. Jetzt aber, nachdem Frankreich (durch einen erhöhten Lebensmittel- und Rohstoffbedarf) in wirtschaftlicher Hinsicht mehr denn je auf sie angewiesen war, konnte man annehmen, daß es alles daran setzen würde, endlich eine beschleunigte Entwicklung ihrer Produktivkräfte zu betreiben.[12])

Die Lage der französischen Volkswirtschaft am Ende des Krieges war also nicht ganz so trostlos, wie es zunächst scheinen mochte. Wohl war im Vergleich zur Vorkriegszeit der Mangel an Arbeitskräften empfindlicher geworden, das Sparkapital und der Vorrat an Rohstoffen zusammengeschmolzen und bei einer nicht unbeträchtlichen Verminderung des Volksvermögens der Finanzbedarf des Staates etwa auf das Doppelte gestiegen,[13]) aber die reichen Produktivkräfte, die im Boden Frankreichs und seinen durch den Krieg und den Versailler Vertrag erweiterten und erneuerten industriellen Anlagen schlummerten, brauchten nur auf Friedensverhältnisse umgestellt und innerhalb der weltwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zur Entfaltung gebracht zu werden, und Frankreich war binnen kurzer Zeit in der Lage, nicht nur die erlittenen Verluste wieder auszugleichen, sondern auch neue Reichtümer zu sammeln.

b) Die Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft.[14])

Teils als Folge einer natürlichen Fortentwicklung, teils als Folge des Krieges fanden, wie in Frankreich, so auch in anderen Ländern, bedeutsame Verschiebungen in den Produktionsverhältnissen statt. Die Veränderungen berührten jedoch nicht alle Staaten und alle Wirtschaftsgebiete gleichmäßig, sondern vollzogen sich in erster Linie in Nordamerika und Europa, und zwar zugunsten des ersteren und zum Schaden des letzteren.

---

[13]) Vgl. Kaufmann, E.: Die Entwicklung der franz. Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1911.

[14]) Harms, Bern.: Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge. Jena 1927. — Ders. Strukturwandlungen der Weltwirtschaft. Weltw. Arch. 1927, I. Bd. — Pribram, K.: Die weltwirtschaftliche Lage im Spiegel der Weltwirtschaftskonferenz. Weltw. Arch. 1927, II. Bd. Raynaud, B.: La vie économique internationale Paris 1926.

Was insbesondere Europa anbetrifft, so wurde neben Deutschland, vor allem England von dieser Umgestaltung betroffen.

Die europäische Industrie, deren Hauptfaktoren Kohle und Eisen waren, gruppierte sich vor dem Kriege um die Hauptfundstätten der Kohle in England, an der Ruhr, in Oberschlesien und an der Saar. Diese Gruppierung hatte infolge des Krieges eine nicht unbedeutende Auflockerung erfahren, denn die Kohle, ehemals der unersetzliche Rohstoff vieler Industrien, war in der Weltwirtschaft durch die größere Rentabilität des Erdöls entbehrlicher geworden und ihr Absatz stieß vielfach auf die größten Schwierigkeiten. Wenn man auch für die Kohle neue Verwertungsmöglichkeiten fand, so drückte die Verminderung der Nachfrage nach Brennmaterialien doch außerordentlich auf die Preise. Nur durch Einführung neuer Abbaumethoden konnte sich der Kohlenbergbau dieser Entwicklung anpassen, ohne indessen alle Not beseitigen zu können. Aber nicht nur die vermehrte Verwendung von Öl verminderte den Bedarf an Kohle, sondern auch die sich ständig steigernde Ausnutzung der Wasserkräfte und im Zusammenhang damit der elektrischen Kraft. Besonders die nordischen Staaten waren es, denen durch Heranziehung der „weißen" Kohle die schwarze mehr und mehr entbehrlich wurde. Doch auch Frankreich hatte bereits in verstärktem Maße mit dem Ausbau seiner in den Pyrenäen und den Alpen gelegenen reichen Wasserkräfte begonnen.

Gleich der Kohle war auch das Eisen in seiner Bedeutung zurückgegangen. Zwar machte sich dieser Rückgang nicht in so starkem Maße wie bei der Kohle bemerkbar, er genügte jedoch, um die Eisenproduzenten der verschiedensten Länder in lebhafte Unruhe zu versetzen. Der Umschwung auf diesem Gebiete war neben der übermäßigen Entwicklung der Eisenindustrie im Kriege in erster Linie darauf zurückzuführen, daß viele Industrien, veranlaßt durch die Inanspruchnahme des Eisens für Kriegszwecke, gezwungen waren, sich nach einer anderen Rohstoffbasis umzusehen. Sie hatten auf diesem Wege auf das Eisen verzichten und neue, für ihre Produktion vielleicht noch geeignetere Rohstoffe, verwerten gelernt. So erfuhr z. B. die Verwendung von Aluminium immer weitere Ausbreitung. Andererseits hatten sich aber auch für das Eisen neue Verwendungsmöglichkeiten ergeben, derart, daß man mit Recht hoffen konnte, nach einer gewissen Übergangszeit die vorhandenen Produktionsanlagen voll ausnutzen zu können.

Mit diesem Prozeß, der für sich allein schon ungeheure Umstellungen erforderte, ging Hand in Hand die Erschließung neuer Rohstofflager, wodurch es sich vielfach ereignete, daß das Schwergewicht von einem Land auf das andere oder von einem Erdteil auf den anderen übertragen wurde. Die Vereinigten Staaten hatten sich bis zum Ende des Krieges nahezu ein Weltmonopol in Kupfer verschafft und es außerdem verstanden, ihren Anteil an der Eisen-, Blei- und Zinkerzeugung der Welt ebenfalls nicht unwesentlich zu erhöhen. Diese Entwicklung hätte sich zwar aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne den Weltkrieg vollzogen, aber es besteht kein Zweifel daran, daß er das Tempo beschleunigt und die Reibungen, die nun einmal jede weltwirtschaftliche Umstellung begleiten, wesentlich verschärft hat.

Ebenso wie für die Rohstoffgewinnung, blieb auch für die Fertigfabrikateerzeugung der Weltkrieg nicht ohne Rückwirkungen. Die Hauptversorger des Weltmarktes mit Industrieprodukten hatten sich während der Kriegszeit auf den eigenen Heeresbedarf umstellen müssen. Die sich hieraus für die übrige Welt ergebende Notwendigkeit, zu eigener Verarbeitung der Rohstoffe überzugehen, führten nicht selten zu einer Erweiterung der bestehenden bezw. zur Schaffung neuer Industrien. Der auf diese Weise etwas einseitig und unzweckmäßig errichtete Produktionsapparat bedurfte nach dem Kriege einer umfangreichen Rohstoffversorgung, wobei allerdings die Frage offenblieb, ob, wenn die Rohstoffproduktion die Nachfrage wirklich befriedigen würde, die durch die Kriegsverschuldung vorbelastete Kaufkraft zahlreicher Völker ausreichen würde, die so gesteigerte industrielle Produktion aufzunehmen.

Doch nicht nur wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch gewisse politische Ziele veranlaßten die Überseeländer, Industrien an den Standort der Rohstoffgewinnung zu legen. Dieses Beginnen machte sich vor allem in Brasilien (Baumwollindustrie), Ostasien (Baumwoll- und Metallindustrie), sowie Indien und den englischen Dominions bemerkbar. Die Industrialisierung dieser Länder verringerte die Abhängigkeit von europäischer Warenzufuhr, stärkte das Selbstbewußtsein der Bevölkerung und nährte, insbesondere in den zu England gehörigen Gebieten, den Gedanken an die schon lang ersehnte politische Autonomie.[15])

Zu all dem kam noch eine stärkere Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion in Übersee. Sie führte nach einer vorübergehenden Preissteigerung bald nach dem Kriege zu einem Rückgang der Preise für landwirtschaftliche Produkte, von dem sich diese im Gegensatz zu denjenigen für Industrieprodukte nicht mehr erholen konnten. Vielmehr nahm dieser Preissturz bei Brotgetreide und Futtermitteln noch an Umfang zu, als die Chemisierung, Maschinisierung und der erhöhte Verbrauch von landwirtschaftlichen Edelprodukten weitere Fortschritte machte. Die Zukunft der Getreidewirtschaft und insbesondere diejenige der europäischen Betriebe war unter diesen Umständen nicht gerade als hoffnungsvoll zu bezeichnen.

Endlich verdienen in diesem Zusammenhange noch die neuen Schiffahrtsunternehmungen erwähnt zu werden, die dem Kriege ihre Entstehung verdankten und die sich bis zum Ende desselben gut entwickelt hatten. Es waren auch in diesem Falle vornehmlich überseeische Staaten, die den Schiffbau in verstärktem Maße betrieben und dadurch Europa, dessen Schiffahrt vor dem Kriege fast den gesamten Weltverkehr beherrschte, auch in diesem Wirtschaftszweig — wenn auch nur vorübergehend — einen empfindlichen Stoß versetzten.

Die Wandlungen in der weltwirtschaftlichen Struktur während des Krieges waren also für die europäische Wirtschaft lediglich von nachteiliger Wirkung. Konnte Europa vor dem Kriege seine Vormachtstellung in der Welt wegen seines technischen und organisatorischen Vorsprungs, seiner Kapitalfülle und der Geschicklichkeit seiner Arbeiter gut behaupten, so sah man sie an seinem Ende stark erschüttert, in vieler Hinsicht sogar vollständig

---

[15]) Delaisi, Fr.: Les contradictions du monde modern. Paris 1925.
Obst, E.: England, Europa und die Welt. Berlin 1926.

gebrochen. Was den technischen und organisatorischen Vorsprung anbelangt, so hatten in dieser Beziehung die Überseestaaten — und vor allem die Vereinigten Staaten — Europa nicht nur eingeholt, sondern vielfach überholt. Ebenso stand es im Hinblick auf die ehemalige europäische Arbeitsüberlegenheit. Und in bezug auf die frühere Kapitalkraft Europas war festzustellen, daß sie nur noch einen Bruchteil derjenigen der Vorkriegszeit ausmachte.

Dazu kam, daß nach dem Kriege in Europa einer Kapitalneubildung ungeheure Schwierigkeiten der verschiedensten Art entgegenstanden, sodaß die europäischen Staaten in ihrer überwiegenden Mehrzahl gezwungen waren, zur Umstellung ihrer Industrien auch weiterhin den nordamerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Der europäische Handel aber, der 1913 fast zwei Drittel des gesamten Welthandels umfaßte, hatte infolge der Kriegsproduktion in Europa und der erhöhten Rohstoffverarbeitung in Übersee eine deratige Einbuße erlitten, daß auch auf diesen Gebieten an eine Wiedererlangung der früheren Höhe zunächst nicht zu denken war. Das war aber um so weniger möglich, als die Friedensverträge Europa geradezu „balkanisierten", indem sie aus 26 Staaten und ebensoviel Zollgebieten 35 Staaten und 37 Zollgebiete machten und außerdem die Zahl der Währungen von 13 auf 27 erhöhten, anstatt sie zu verringern.

Innerhalb dieser materiellen und organisatorischen Um- und Neugestaltung in der Weltwirtschaft hatten nun die verschiedenen Staaten die Aufgabe, ihr Wirtschaftsleben so zu entwickeln und in das Weltgetriebe einzufügen, daß es in aller Ruhe gedeihen konnte. Daß dabei der Außenhandelspolitik als einem der wichtigsten Faktoren der allgemeinen Wirtschaftspolitik eine besondere Rolle zufallen mußte, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die Frage war nur: sollte die nationale Wirtschaft derart gefördert werden, daß sie vornehmlich die Inlandsbedürfnisse befriedigen konnte, oder sollte durch Intensivierung des Außenhandels eine möglichst enge Verknüpfung mit der Weltwirtschaft herbeigeführt werden.

II. Die Neuorientierung der französischen Außenhandelspolitik.

a) Die Idee der Wirtschaftsexpansion.

Die Entscheidung, vor die nach Beendigung des Weltkrieges die verantwortliche französische Politik in bezug auf die Art der Entwicklung der französischen Volkswirtschaft und ihre Wiedereingliederung in die Weltwirtschaft gestellt wurde, war nicht ganz leicht. Sowohl Gelehrte als auch wirtschaftliche und soziale Interessengruppen und die politischen Parteien waren durchaus verschiedener Meinung darüber, und es war fraglich, ob sich die Regierung für die eine oder andere Richtung entscheiden würde. Dessen ungeachtet gaben alle Parteien vor, in dem Ziel, eine Erweiterung der nationalen Produktionsbasis vorzunehmen, vollkommen einig zu sein. Sie erklärten sogar übereinstimmend, daß die Erreichung dieses Zieles für die Gesundnug der heimischen Wirtschaft unbedingt notwendig sei und auch aus nationalen Gründen nicht mehr länger aufgeschoben werden dürfe.

Bemerkenswert war, daß sich dieser Wille zur Wirtschaftsexpansion bereits im Kriege bemerkbar gemacht hatte, eine Tatsache, die, so unwahr-

scheinlich sie auch klingen mag, bei näherer Betrachtung doch leicht erklärlich ist. Denn als der Krieg ausbrach, da gewahrte gerade Frankreich, das Land, das seit etwa 40 Jahren systematisch die „Revanche" und den Krieg vorbereitet hatte, daß seine wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit wegen der geringen Ausdehnung seiner Produktionsmittel-Industrien äußerst schwach war und auch seine Rüstungen unverkennbare Lücken aufwiesen. Die französische Diplomatie wußte zwar diese Mängel sehr geschickt mit der Friedensliebe des französischen Volkes in Verbindung zu bringen, aber die zahlreichen und deutlichen Hinweise und Ermahnungen, die die Unzulänglichkeit der wirtschaftlichen Kriegsvorbereitungen aufzudecken suchten, genügten allein, um über die wahre Stimmung in Frankreich und die Absichten der französischen Regierung unterrichtet zu sein.[16])

Wenn das französische Volk trotzdem kein größeres Interesse für eine wirtschaftliche Expansion aufbrachte, so beruhte das einfach darauf, daß es sich mehr zur Betätigung auf kulturellem und politischem Gebiet hingezogen fühlte als zur gründlichen Erörterung wirtschaftspolitischer Fragen. Ihre Beantwortung überließ es ausschließlich den Wirtschaftsinteressenten. Diese Kreise waren jedoch in ihrer Sehnsucht nach Ruhe und einem beschaulichen Dasein allzu sehr befangen, als daß sie die französische Volkswirtschaft zu einer außerordentlichen Höhe hätten führen können.

Die ganze damalige Situation charakterisiert P. Arndt sehr treffend mit folgenden Worten: „Eine Eigenschaft des französischen Geistes ist nur zu bekannt, das ist der Geist des Gleichmuts und des Maßhaltens, welcher in der industriellen Sphäre manchmal mit der freiwilligen Beschränkung der Produktion endet. Zufrieden mit der erreichten Höhe der Fabrikation glaubt der Industrielle seinen besonderen Anstrengungen ein Ende setzen zu dürfen. Er sieht die Zukunft an wie den stillen Endlauf eines Flusses, auf den er ohne Sorge und Mühe sanft hinabgleiten kann. Warum soll die Kundschaft untreu werden oder der Geschmack sich ändern? Diese veralteten Ideen sind die vieler Franzosen geblieben. Und als sie endlich die Schläge spüren mußten, die ihnen die Rivalen gaben, die sie einst verachteten, war es zu spät; die Gewohnheiten waren da, die Fabrikeinrichtungen unzureichend, junge, kundige und unternehmende Fabrikleiter kaum vorhanden, der Preis der Rohstoffe überaus hoch". [17])

Das alles hatte der Krieg den Franzosen mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt. Er zeigte ihnen aber nicht nur die Bedeutung der wirtschaftlichen Faktoren für den Bestand des Staates überhaupt, sondern ließ sie auch klar erkennen, wie sehr die französische Industrie in ihrer Leistungsfähigkeit hinter derjenigen der ausländischen zurückgeblieben und insbesondere, wie wenig sie den Anforderungen eines modernen Krieges gewachsen war. Der Krieg zeigte ihnen aber ferner den Reichtum Frankreichs an natürlichen Kraftquellen, sowohl im Mutterland als auch in den Kolonien. Dieses doppelseitige Erkennen ließ schon während des Krieges das fran-

---

[16]) Blondel, Gg.: La France et le marché du monde. Paris 1901.
Mourre, Ch.: D'ou vient la décadence économique de la France? Paris 1928.

[17]) Arndt, P.: Die Kapitalkraft Frankreichs. Weltwirtschaftliches Archiv 1916, S. 35.

zösische Vok zu der Überzeugung kommen, daß, wie H. Hauser in seinem Enquetebericht über die französische Produktion und die ausländische Konkurrenz vom Jahre 1917 sagte, für Frankreich eine völlig neue Epoche seiner Wirtschaftsgeschichte angebrochen sei.[18]) In diesem Bewußtsein wurde dann ganz allgemein eine schleunige Intensivierung der industriellen Tätigkeit gefordert und, soweit es die Umstände erlaubten, auch durchgeführt.

Daß man nach dem Kriege nicht geneigt sein würde, das einmal begonnene Werk aufzugeben, war nur zu begreiflich. Wie man jedoch die geplante Wirtschaftsexpansion zu vollenden gedachte, darüber geben uns die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz, die vom 14.—17. Juni 1916 gefaßt wurden, einen unzweideutigen Aufschluß. Beseelt von dem Wunsche, einerseits die Maßnahmen des Wirtschaftskrieges gegen die Mittelmächte einheitlicher und damit wirksamer zu gestalten, und andererseits das durch den Krieg zerstörte wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen den einzelnen Ententestaaten wiederherzustellen, hatte Frankreich im Jahre 1916 den von England aufgeworfenen Plan einer „Entente Economique" aufgegriffen und ihm im Hinblick auf das im Londoner Vertrag vom 4. 9. 1914 begründete diplomatische und militärische Bündnis auch zugestimmt. Nach einigen vorbereitenden diplomatischen und interparlamentarischen Konferenzen trat dann am 14. Juni 1916 die offizielle Pariser Wirtschaftskonferenz zusammen und beriet erstens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Alliierten während des Krieges, zweitens über die in der Zeit des Wiederaufbaues (3—5 Jahre nach dem Kriege) und drittens über diejenige in Friedenszeiten.[19])

Die Konferenz verlief „im Geiste treuer Waffenbrüderschaft" und kam trotz mancherlei Bedenken gegen den gefaßten Plan zu dem Entschluß, durch Gründung einer „Entente Economique" und ihrer Aufrechterhaltung auch nach dem Kriege nicht allein die militärische, sondern auch die wirtschaftliche Vernichtung Deutschlands herbeizuführen.[20]) Demgemäß wurde ein einheitlicher Aktionsplan aufgestellt, der sowohl für die Zeit der eigentlichen Kampfhandlungen, als auch für die Nachkriegszeit gelten sollte. Nach amtlicher Darstellung sollte er zwar rein defensiven Charakter tragen und ausschließlich dazu bestimmt sein, ein Gegengewicht gegen das von den Zentralmächten geplante „Mitteleuropa" zu bilden, er war aber in Wirklichkeit nichts anderes, als die folgerichtige Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln und gleichbedeutend mit der vollkommenen Verdrängung des deut-

---

[18]) Hauser, H.: Rapport général de l'Enquête sur la production française et la concurrence étrangère. Paris 1917, Jena 1919. Dieser Bericht, der anläßlich einer von der „Association Nationale d'Expansion Economique" veranstalteten Enquête gegeben wurde, bildete die Stütze der französischen Regierung bei den Friedensverhandlungen.
Vgl. auch derselbe: La nouvelle orientation économique. Paris 1924.

[19]) Text im „Journal Officiel" vom 21. 6. 1916.

[20]) Kahl, F.: Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14—17. 6. 1916 Jena 1917. — Brentano, L.: Ueber den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeiten, München 1918. —Serruys, D.: La structure economique de la coalition, i/"Revue d'Economique politique 1919, S. 271. Lavergne, B.: L'Union comercial après la guerre. Paris 1917. — Story, H.: The Paris Conference and the trade after the war. London 1916.

schen Handels von seinen wichtigsten Absatzmärkten.[21]) Denn dieses Programm lief einmal darauf hinaus, jegliches Eindringen feindlicher Waren in das Inland der Ententestaaten zu verhindern, zum zweiten bei den Neutralen den Mittelmächten gegenüber eine günstigere handelspolitische Behandlung zu erreichen und drittens die Handelsbeziehungen unter den Alliierten so auszugestalten, daß man die Zentralmächte in jeder Beziehung entbehren konnte.

Diese Ziele entsprachen durchaus den Ansichten des französischen Volkes, und so zögerte ein Ministerrat vom 27. 7. 1916 nicht, sie vorbehaltlos zu ratifizieren. Trotz dieser Stellungnahme waren jedoch auch unter den prinzipiellen Anhängern der Wirtschaftsentente Köpfe, die Zweifel an der Durchführbarkeit einer Handelspolitik äußerten, die die Macht der wirtschaftlichen Tatsachen ganz außer acht lasse und die Entwicklung der Volkswirtschaft einfach von den augenblicklichen politischen Verhältnissen abhängig mache. So schrieb Hch. Hauser in seinem Generalbericht (Rapport ... S. 79)". „Einsichtige fragen sich, ob dieser Beschluß (der Pariser Wirtschaftskonferenz) bei seiner Durchführung nicht auf ernste Schwierigkeiten stoßen wird. Zunächst geographische Schwierigkeiten. Wir haben gesehen, daß sich nicht viel daran ändern läßt, daß die Kohle Westfalens den lothringischen Eisenbecken viel näher ist, als die von Cardiff oder New-Castle. Ferner technische Schwierigkeiten. Es kann einfach erscheinen, die Wolle des verbündeten Australiens der Wolle der neutralen La Plata-Länder vorzuziehen: aber die Industriellen von Roubaix werden uns erklären, daß zwischen Wolle und Wolle ein Unterschied ist, daß es sich nicht nur darum handelt, die Lager nach Quantitäts-, sondern auch nach Qualitäts-Gesichtspunkten zu errichten, mit der ganzen Skala von Arten, welche unsere Industrie benötigt; uns nur auf eine Wollsorte zu beschränken, hieße uns dem Untergang weihen. Andererseits müssen wir, wenn wir auf den neutralen Märkten verkaufen wollen, auch dort einkaufen. Nach unserer Ansicht können wir also nur ganz bedingt das Gebiet der Alliierten als Hauptlieferungsquelle unserer Fabriken betrachten. Ebenso wie diese Gebiete auch nur sehr bedingt als Hauptkonsumenten der bei uns verarbeiteten Rohstoffe in Frage kommen. Zum mindesten hat also Frankreich sowohl hinsichtlich seiner geographischen Lage als auch durch den außerordentlichen Charakter seiner Industrie ein ziemlich starkes Maß von Freiheit nötig. Vor allem bedarf es Rohstoffe im Überfluß."

Trotz dieser Einsicht hielt jedoch auch H. Hauser die Forderung aufrecht, gegenüber Deutschland und seinen Verbündeten „Verteidigungsmaßregeln" zu ergreifen. „Einem solchen Gegner gegenüber ist es uns unmöglich, uneingeschränkt das augenblicklich logische Prinzip anzunehmen, daß es kein Mittelding zwischen dem Zustand des Friedens und dem des Krieges gibt." (Rapport .. S. 47). Deutschland, so sagt er weiter, sei vom Weltmarkte abgeschnitten und habe seine Absatzgebiete verloren; man habe deshalb die beste Gelegenheit, das Reich für möglichst lange Zeit vom internationalen

---

[21]) Oberfohren, E.: Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Außenhandels. Jena 1817.

Wettbewerb auszuschließen. Die französische Volkswirtschaft habe deshalb nicht nur die Pflicht zur schleunigen Wirtschaftsexpansion nach innen, sondern auch nach außen. Versäume man jedoch diese Pflicht, so würden die Märkte, die der Krieg den Deutschen entrissen habe, in die Hände der Verbündeten und Neutralen übergehen und Frankreich habe das Nachsehen.[22]) „Es mag wohl bequem erscheinen, aber es ist unmöglich, die Periode des Exportes hinauszuschieben. . . . Nach unserer Ansicht wäre es für unser Land ein wahres Unglück und die Lehren des Krieges wären vergeblich gewesen, wenn unsere Industriellen vor den Schwierigkeiten der Aufgabe zurückwichen, indem sie sich am Auslandsmarkt als nicht interessiert erklären." (Rapport . . . S. 21/22.) Wäre aber das der Fall, so würde schon diese Tatsache allein genügen, den französischen Wirtschaftswillen aufs neue einzuschläfern, und tätige und ausdauerndere Völker mit größerer Produktion und billigeren und besseren Waren würden wie vor dem Kriege in den Inlandsmarkt eindringen, und nach einigen Jahren täuschender Ruhe käme das gleich bittere Erwachen wie im Kriege. Nichts wäre daher der französischen Industrie für die Entfaltung ihrer Produktivkräfte und die Stärke ihrer Konkurrenzfähigkeit dienlicher, als im Rahmen der staatlichen Sicherheit und ihrer eigenen Existenzmöglichkeit dauernd in engster Fühlung mit der Weltwirtschaft zu bleiben. Nur eine solche Politik verbürge Fortschritt und verbanne die Gewohnheit und den Stillstand.

Wir sehen also, daß es auch in Frankreich und selbst unter den Protektionisten Männer gab, die erkannten, daß der wirtschaftliche Aufbau Frankreichs nicht nur nach militärisch-politischen Gesichtspunkten vorgenommen werden dürfe, sondern, wollte das Land nicht in wirtschaftlicher Hinsicht einen bedeutenden Schaden erleiden, auch die ökonomischen Grundlagen in weitem Maße berücksichtigt werden mußten. Nun kam es zwar noch immer darauf an, in welchem Ausmaße die Bevorzugung einzelner Wirtschaftszweige, wie sie Herr Hauser ausdrücklich befürwortete, der Gesamtentwicklung hinderlich sein würde, aber ganz abgesehen davon, berechtigte auch die damalige wirtschaftliche Struktur des Landes noch immer nicht zu weittragenden Hoffnungen in bezug auf eine übermäßige Wirtschaftsexpansion. Erst der Ausgang des Krieges gab den in der Kriegszeit lebhaft propagierten Gedanken eine stärkere reale Grundlage und damit der französischen Volkswirtschaft die Möglichkeit zu einer bedeutsamen Ausbreitung.

b) Die Probleme der Wirtschaftsexpansion.

Dem Drang nach wirtschaftlicher Expansion, der im Kriege aus rein imperialistischem Geiste geboren worden war, lag bei Friedensschluß nicht nur der freie Wille des französischen Volkes zugrunde, sondern daneben noch

---

[22]) Vgl. auch Artaud, Arien: Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und österreichisch-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen. Jena 1916.
Cambon, Vict.: Notre avenir. Paris 1916.
Polac, L.: Notre commerce extérieur d'après-guerre. Paris 1917.

eine ganze Reihe dringender Notwendigkeiten, wie der Mangel an Lebensmitteln und Rohstoffen einerseits, und die Leistungsfähigkeit zahlreicher Industrien, deren Erzeugung vom französischen Inlandsmarkt nicht mehr restlos aufgenommen werden konnte, andererseits.

Die ungleich größere Verflechtung der französischen Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft, die sich aus dieser Situtation ergab, zwang Frankreich geradezu, der Entwicklung seiner Produktivkräfte und den Außenhandelsfragen ein stärkeres Interesse entgegenzubringen. Frankreich war denn auch bestrebt, mit aller Macht und unverzüglich an die zu lösenden Aufgaben heranzugehen. Das war aber insofern nicht ganz leicht, als die auf dem Wege zur wirtschaftlichen Expansion liegenden Probleme sehr wenig einheitlich gelagert waren. Die französische Landwirtschaft z. B., die schon vor dem Kriege den heimischen Bedarf nicht ganz zu decken vermochte, war dazu bei Friedensschluß noch weit weniger in der Lage. Lediglich der Weinbau war noch fähig, über den Inlandsbedarf hinaus zu produzieren. Es konnte jedoch damit gerechnet werden, daß nach einer gewissen Zeit der Ruhe auch die Erzeuger landwirtschaftlicher Edelprodukte, also die Produzenten von Käse, Butter und Eier, sowie der Gemüsebau wieder würden exportieren können. Dagegen waren dem Getreidebau und der Viehzucht durch den Krieg derart schwere Wunden geschlagen, daß an eine ausreichende Versorgung des französischen Marktes mit Getreide, Fleisch und Futtermitteln vorläufig nicht zu denken war. Frankreich war daher auf die Einfuhr dieser Produkte in weit größerem Maße angewiesen als vor dem Kriege. Die Landwirtschaft brauchte also, da ihr die voraussichtliche Preisentwicklung eine angemessene Rendite zu sichern schien, im Gegensatz zu früher durchaus keinen die industrielle Entwicklung hemmenden Einfluß mehr auszuüben. Indessen war zu berücksichtigen, daß von allen berufstätigen Franzosen im Jahre 1921 noch immer 41,5% in der Landwirtschaft und nur 36,1% in der Industrie und 10,7% im Handel beschäftigt waren. Ungeachtet dieser zahlenmäßigen Gruppierung war es jedoch im Interesse der Währungsstabilität dringend notwendig, der größeren Einfuhr von Lebensmitteln nach dem Kriege schleunigst eine erhöhte Ausfuhr von anderen Produkten entgegenzustellen. Das aber konnte in größerem Ausmaße nur mit Hilfe des Exports von Industrieprodukten geschehen.

Das Schwergewicht der wirtschaftlichen Expansionsbestrebungen mußte sich somit von vornherein auf die Industrie konzentrieren. Die Ergiebigkeit der lothringischen Eisenerzgruben versetzte Frankreich denn auch durchaus in die Lage, seine Eisenproduktion auf mindestens das Doppelte zu erhöhen und so in der Reihe der Eisenerzproduzenten an die zweite Stelle zu rücken. Damit aber mußten die Probleme der Eisen- und Stahlindustrie zu Kernproblemen der gesamten französischen Wirtschaft werden.[23]) Dabei war es nun natürlich, daß den lothringischen Hüttenwerken die größte Beachtung geschenkt wurde. Denn diese waren nicht nur organisatorisch in den französischen Wirtschaftsverband einzugliedern, sondern auch mit den nötigen Brennstoffen zu versorgen, und nicht zuletzt ihren Produkten sowohl im In- als auch im Ausland erleichterte Absatzbedingungen zu verschaffen.

---

[23]) Levainville, J.: L'industrie du fer en France. Paris 1932.

Das erste Problem fand seine Lösung im Versailler Vertrag (III. Teil, 5. Abschnitt, Art. 73/741; X. Teil, 4. Abschnitt, Art. 297 ff.). Darin wurde bestimmt, daß die lothringischen Werke in französischen Besitz übergehen sollten, und die Anrechnung ihres Wertes auf Reparationskonto zu erfolgen habe.[24]) Auf diese Weise kamen die lothringischen Werke in den Besitz des französischen Staates, der sie dann auf Kosten Deutschlands zu einem Spottpreis an die Firmen Schneider-Creuzot, die „Minière et Metallurgique d'Alsace-Lorraine", die „Groupement des Consomateurs des Produits Metallurgiques et Industrielles" und die „Société d'études et entreprises industrielles" weitergab. Dieser Preis wurde zudem noch gestundet, sodaß die französischen Industriellen bei fortschreitender Inflation mit immer geringeren festen Kosten zu rechnen hatten und dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit nicht unbeträchtlich steigern konnten. Daß diese Umstände der Expansion außerordentlich günstig waren, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.[25])

Demgegenüber machte die Bewältigung des zweiten Problems, die Versorgung der lothringischen Eisenindustrie mit Kohle, größere Schwierigkeiten und trug manchmal nicht wenig dazu bei, die Wirtschaftsexpansion aufzuhalten. Da dieses Problem aber ebenso sehr dasjenige der hochentwickelten Eisenindustrie im Briey-Longwy-Becken wie auch zahlreicher anderer Industrien war, wollen wir erst später, und zwar im Zusammenhang mit der Erörterung der Gesamtheit der Industrialisierungsschwierigkeiten, darauf eingehen. Hier sei lediglich darauf hingewiesen, daß damit zu rechnen war, daß der Kohlenbedarf der französischen Wirtschaft durch den Zugang der elsaß-lothringischen Industrie im Laufe der nächsten Jahre weit über den Verbrauch der Vorkriegszeit anwachsen würde und eine Zufuhr vom Ausland in Höhe von 20—30 Millionen Tonnen notwendig machen mußte.

Das dritte Problem, dem sich die französische Wirtschaft in der Eisenfrage gegenübersah, war das des Absatzes. Es bereitete Frankreich zwar die größte Sorge, aber gerade diese Frage war es, die am meisten zur Eroberung der Auslandsmärkte drängte. Der geringe Eisenverbrauch Frankreichs und die hohen Eisenzölle zwangen die lothringischen Werke vor dem Kriege, ihre Absatzwege vorwiegend in Deutschland zu suchen. Das war nunmehr anders geworden. Durch die Eingliederung Elsaß-Lothringens kamen die zolltariflichen Hindernisse für den Absatz lothringi-

---

[24]) Deutschland ließ nach dem Frankfurter Frieden von 1871 das französische Eigentum in Elsaß-Lothringen unangetastet.

[25]) Schneider-Creuzot erhielt die Röchling-Werke mit 6, das Eigentum der Gelsenkirchener Bergwerks A. G. mit 4, dasjenige der Deutsch-Luxemburger Bergwerks A. G. mit 3 und Dillingen mit ebenfalls 3 Hochöfen, während der zweiten Firma, deren Hauptaktionäre wiederum Schneider u. de Wendel waren, die Werke des Lothringischen Bergwerks- und Hüttenvereins mit 10 Hochöfen und 6 Thomaskonvertern für 107 Millionen Franken zufielen. Das Thyssen-Werk in Hagedingen mit 9 ganz modernen Hochöfen, 5 Thomaskonvertern und 2 Martinsöfen, sowie die Rombacher Hütten mit 8 Hochöfen, 6 Thomaskonvertern und 4 Martinsöfen kamen für 150 Millionen bezw. 125 Millionen Franken in den Besitz der beiden übrigen Unternehmungen.

scher Erzeugnisse in Frankreich in Wegfall, und so sah sich das „Comité des Forges", die Verkaufsorganisation der französischen Eisenindustrie, hinsichtlich des Absatzes der französischen Eisen- und Stahlproduktion vor ganz neue Aufgaben gestellt. Denn sobald die französischen und lothringischen Eisenwerke auf die Friedensproduktion umgestellt sein würden, war anzunehmen, daß, selbst unter Berücksichtigung des durch den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete gesteigerten Bedarfs der Inlandsmarkt nicht ausreichen würde, die Gesamte Erzeugung aufzunehmen. Der französischen Eisenindustrie blieb daher nichts anderes übrig, als entweder ihren Export zu forcieren oder aber die Produktion einzuschränken. Wählte sie den ersteren Weg, so konnte sie sicher sein, daß sie jederzeit die Unterstützung der Regierung finden würde, weil die notwendige Aktivierung der Handelsbilanz eine solche Betätigung geradezu erforderlich machte.

In der gleichen Lage wie die Eisenindustrie befand sich auch die französische Textilindustrie. Auch ihre Leistungsfähigkeit war durch die Eingliederung der elsaß-lothringischen Betriebe nicht unwesentlich erhöht worden (— um etwa ein Viertel —), und ihre Produktion mußte, zumal bei der durch den Krieg stark verringerten Kaufkraft des fanzösischen Volkes, weit über den heimischen Bedarf hinausreichen. Jedoch war hier zu erwarten, daß diese Industrie, sobald sie versuchte, den Überschuß im Ausland abzusetzen, wenigstens in Europa auf den stärksten Widerstand stoßen würde. Denn ihre Produktion war im Gegenatz zur Eisenbranche nicht bodenmäßig gebunden und konnte überall dort vorgenommen werden, wo der Wille dazu vorhanden war. Und das war bei dem nach dem Kriege vorhandenen Streben nach Selbstversorgung nur all zu oft der Fall, auch dort, wo die Vorbedingungen dazu, wie z. B. das Klima oder die Geschicklichkeit der Arbeiter, nicht vorhanden oder nicht gerade günstig waren. Außerdem hatte insbesondere die Seidenindustrie darunter zu leiden, daß die Produktion von Kunstseide einen ungemein schnellen Aufschwung nahm.

In anderer Hinsicht waren Frankreich dagegen weit vorteilhaftere Bedingungen für eine großzügige Wirtschaftsexpansion gegeben. So vor allem auf dem Gebiete der Automobilproduktion und in einigen Teilen der mechanischen und chemischen Industrie. Was letztere anbetrifft, so in erster Linie hinsichtlich der Ausbeutung der elsässischen Kalilager. Es war sicher, daß, falls diese Lager rationell abgebaut würden, Deutschland, das früher in der Erzeugung von Kali nahezu ein Monopol besaß, daraus ein starker Konkurrent auf dem Weltmarkte erwachsen würde. Alle diese Industrien, mit Einschluß derjenigen, die, wie die Textil-, Papier-, Holz-, Leder-, Porzellan- und Glaswarenindustrie, auch schon vor dem Kriege teilweise über den Inlandsbedarf hinaus produzierten, hatten also nicht nur Kraft zu einer Wirtschaftsexpansion im Rahmen des Inlandsverbrauchs, sondern auch zu einer solchen über diesen Rahmen hinaus, so wie sie H. Hauser gefordert hatte. Sie bildeten aber ferner die Voraussetzung für eine stärkere Entwicklung bezw. Neuschaffung einer Reihe anderer Industrien, die zwar vorerst nicht würden exportieren können, denen es aber nach einiger Zeit doch möglich sein würde, wenigstens auf dem heimischen Markt der ausländischen Konkurrenz erfolgreich zu begegnen. Wir denken hier in erster Linie an

die Produktionsmittelindustrien, die bisher in Frankreich nur eine verhältnismäßig geringe Ausbreitung gefunden hatten.

Aber der Entwicklung der heimischen Rohstoffgrundlagen und der Expansion der Industrie standen doch auch eine Reihe von Schwierigkeiten im Wege. Die bedeutendste erwuchs, wie auch schon vor dem Kriege, aus der geringen Bevölkerungszahl des Landes. Schon damals versetzte die mit der geringen Geburtenhäufigkeit zusammenhängende mäßige Bevölkerungsvermehrung sowie das zunehmende Altern der Nation infolge der Abnahme jugendlicher, arbeitsfähiger Menschen einerseits, und der Zunahme arbeits- und gebärunfähiger Altersklassen andererseits, weite Kreise der Wirtschaft und Politik in größte Besorgnis. Diese Besorgnis hatte sich nach dem Kriege nur noch erhöht, denn sowohl hinsichtlich der Bevölkerungszahl als auch in bezug auf das Altern der Nation hatte sie das Bevölkerungsproblem nicht unwesentlich verschärft. Daran änderte auch der Zugang der elsaß-lothringischen Bevölkerung nur wenig, eine Tatsache, die folgende Tabelle recht gut veranschaulicht:

Es standen im Alter von Jahren							
		0—15		15—60		60 u. mehr	
(in 1000)	Insges.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1901	38 452	5 010	5 006	11 639	11 911	2 268	2 618
1911	39 191	5 069	5 008	11 925	12 192	2 260	2 737
1921	38 798	4 434	4 386	11 643	13 013	2 368	2 954

Mochten unter dem Rückgang der Bevölkerung im allgemeinen und dem der Jugendlichen im besonderen die Landwirtschaft und Industrie etwa in gleichem Maße leiden, so machte sich eine andere Erscheinung, der „Zug nach der Stadt", der früher nur gering war, stark zu Ungunsten der Landwirtschaft allein bemerkbar. Das war vor allem im Süden der Fall. Hier bildete diese Erscheinung nicht nur ein ernsthaftes Wirtschaftsproblem, sondern auch ein solches von gewaltiger politischer Tragweite. Die Ursache der Abwanderung der Bevölkerung vom Lande nach der Stadt war neben dem französischen Erbrecht, das den väterlichen Besitz nicht ungeteilt in die Hände der Kinder übergehen ließ und zu Verkäufen zwang, vor allem in der während des Krieges rasch fortschreitenden Industrialisierung zu suchen.

Die Folge dieser Landflucht aber war, daß Tausende von Gütern in italienischen und spanischen Besitz übergingen, während die Franzosen mit dem erlösten Gelde versuchten, sich in der Stadt eine neue Existenz zu gründen. Da sie sich jedoch kaum als Industriearbeiter betätigten, so war trotz dieses Zuzugs der Mangel an Arbeitskräften fortgesetzt stark fühlbar. Frankreich blieb daher nichts anderes übrig, als von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, ausländische Arbeitskräfte ins Land zu ziehen. Das geschah denn auch in einem Ausmaß, das Frankreich das zweitgrößte Einwanderungsland der Erde werden ließ. Aber obwohl diese Einwanderung von der Regierung durch Heranziehung bestimmter Nationalitäten, wie Polen, Tschechen und Südslawen noch unterstützt wurde, blieb stets ein Mangel an geschickten Arbeitskräften, der den französischen

Expansionsbestrebungen recht oft hinderlich war. Dieser Mangel hatte indessen den Vorteil, daß Frankreich bis zum Jahre 1930 eine vergleichsweise nur sehr geringe Arbeitslosenziffer aufzuweisen hatte.

Als weiteres Hindernis für eine übermäßige Industrieexpansion war das Fehlen wichtiger Rohstoffe anzusehen. Frankreich verfügte auch nach dem Kriege — außer Eisen und Aluminium — weder über Metalle noch über Textilrohstoffe und Brennmaterialien in ausreichendem Maße. Von letzteren fehlte ihm vor allem Kohle. Schon während des Krieges hatte man den kommenden Mangel erkannt und meinte, „unsere Bedürfnisse an Kohle und selbst an Koks würden bis zu einem gewissen Grade durch Annexion des Saargebietes gedeckt werden, dessen jährliche Kohlenproduktion nur wenig unterhalb unserer Einfuhrziffer steht. Das Elsaß selbst wird uns etwa 2 Millionen Tonnen geben; aber mit seinen unterirdischen Schätzen erwerben wir das Elsaß selbst, das will sagen, die Industrien des Saarbeckens und das Elsaß mit, welche für sich ebenfalls starke Kohlenkonsumenten sind. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß wir nicht weniger, sondern mehr Kohle als ehedem einführen müssen, das Doppelte, vielleicht sogar noch mehr als das Doppelte der Einfuhr vor dem Kriege. Wir denken dabei nicht im entferntesten an eine Aufgabe der westfälischen Kohlen; im Gegenteil, die Vernünftigen denken daran, Deutschland die Verpflichtung aufzuerlegen, während einer noch zu bestimmenden Periode ein genau bemessenes Quantum Kohle an uns zu liefern, sei es umsonst in Form von Kriegsentschädigung oder zu einem bestimmten Preis.“ [26])

Zwei Jahre nach dieser Niederschrift sicherte Clemenceau Frankreich sowohl die Saarkohlengruben als auch die Lieferung von Reparationskohlen und Koks. Doch diese Regelung stellte keine endgültige Lösung der Brennstoffrage dar und Frankreich mußte, wie H. Hauser vorausgesehen hatte, noch erhebliche Mengen einführen. Es war also trotz allem in derselben Lage wie vor dem Kriege, nur mit dem für die Industrialisierung sehr wesentlichen Unterschied, daß einmal aus den deutschen Reparationslieferungen keine Zahlungsverpflichtungen entstanden und zum andern der Preis der Kohle, die es aus England bezog, viel geringer war als vor dem Kriege. Im übrigen bestanden Pläne, zur Verminderung des Kohlenverbrauches endlich an den Ausbau der reichen Wasserkräfte, die bisher eine unzureichende Erschließung erfahren hatten, in verstärktem Maße heranzugehen. Die vollkommene Abhängigkeit von ausländischer Ölzufuhr blieb davon freilich unberührt.

So sehr diese Abhängigkeit von ausländischen Rohstoffen die Industrieexpansion Frankreichs hemmen konnte, so sehr war es ihr andererseits auch möglich, sie zu fördern. Denn jede höhere Einfuhr bedingt, wenn sie nicht mit dem Gegenwert aus geleisteten Diensten beglichen werden kann, naturnotwendig eine höhere Warenzufuhr. Und zu dieser Erhöhung war Frankreich durchaus fähig. Es war aber nicht nur fähig, sondern in gewisser Hinsicht auch gezwungen dazu. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß Frankreich während des Krieges aus einem Gläubiger- zu einem Schuldnerland geworden war, und wir begreifen leicht, daß nach Wegfall

---

[26]) H. Hauser, Rapport . . . S. 19.

der Aktiven aus dem Kreditverkehr der Aktivierung der Handelsbilanz eine ausschlaggebende Bedeutung zukam. Da aber, wie wir oben angedeutet haben, der landwirtschaftliche Zuschußbedarf auf Jahre hinaus größer war als jemals, so blieb Frankreich nichts weiter übrig, als diese Aktivierung durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit seiner Industrie herbeizuführen, eine Aufgabe, der auch in der Außenhandelspolitik Rechnung getragen wurde.[27])

c) Schutzzoll oder Freihandel.

Wenn man sich in Frankreich nach dem Kriege über die Notwendigkeit einer Wirtschaftsexpansion bis zu einem gewissen Grade auch durchaus einig war, so galt das doch keineswegs von der Art und Weise, wie sie in Angriff genommen werden sollte. In dieser Hinsicht herrschten vielmehr die unterschiedlichsten wirtschaftspolitischen Anschauungen. Dabei machte es allerdings keine große Mühe, je nach der Weltanschauung, auf die sie sich gründeten, zum mindesten zwei Hauptgruppen zu unterscheiden.

Die eine von ihnen strebte nach möglichst weitgehender nationalwirtschaftlicher Selbstversorgung und Unabhängigkeit und sah ihr Ideal darin, die Deckung des nationalen Güterbedarfes aus eigener Kraft durchzuführen. Nach ihrer Meinung konnte der Zweck der Wirtschaftspolitik nur sein, mittels staatlicher Maßnahmen der nationalen Gemeinschaft zu dieser Produktionskapazität zu verhelfen. Der harmonischen Förderung von Industrie und Landwirtschaft galt daher ihre besondere Aufmerksamkeit, während sie dem Außenhandel nicht gerade sympathisch gegenüberstand. Sie empfand vielmehr den ausländischen Wettbewerb als Bedrohung der eigenen wirtschaftlichen Produktivkräfte und sah deshalb lieber ein Zurückgehen des Konsums als ein Eindringen ausländischer Waren.[28]) — Wie ohne weiteres aus dieser Einstellung klar wird, ließ sich diese Richtung mehr von politischen und privatwirtschaftlichen als von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten.

Zu dieser Gruppe zählten aber nicht nur, wie man annehmen sollte, die neuentstandenen Produktionsmittelindustrien, sondern auch die Eisen-, Textil-, Leder- und Porzellanindustrie u. a. Sie alle ließen sich ausschließlich von dem alten protektionistischen Gedanken bestimmmen, sich zunächst einmal den Inlandsmarkt zu sichern und erst von dieser Basis aus den Weltmarkt zu erobern. Der Schutz aber, den sie zu diesem Zwecke verlangten, war nicht etwa nur ein Erziehungs-, sondern vielfach ein reiner Erhaltungszoll.

Die andere Richtung stellte sich in bewußten Gegensatz zu dieser. Sie verwarf die Unterordnung der Wirtschaftspolitik unter die reine Machtpolitik und erstrebte statt einer starken und autonomen Volkswirtschaft nationalen Wohlstand, Fortschritt und internationale Zusammenarbeit. Ihr kam es weniger darauf an, alle Produktivkräfte gleichmäßig zu entwickeln, als vielmehr darauf, in zwischenstaatlicher Arbeitsteilung die besonderen Vorzüge des Landes zu nutzen. Auf diese Weise fände, so sagten sie, die Gesamtheit der nationalen Produktivkräfte auf die denkbar günstigste Art Verwendung, und

---

[27]) Gide, Ch.: La politique commerciale après la guerre. Paris 1917.
[28]) Vgl. H. Hauser: Enquetebericht und La nouvelle orientation économique. Paris 1924.

man erhebe somit die jährliche Arbeit des Volkes zur höchstmöglichen Produktivität.

Zwischen diesen beiden Richtungen hatten nun die Politiker zu wählen, oder sie konnten, wie es in der Politik ja zumeist geschieht, auch eine mittlere Linie einschlagen. Das war um so wahrscheinlicher, als Frankreich seine Politik weder auf einseitig hervorgekehrten Interessen noch auf eine, wie man sagte, wohl wünschenswerte,aber durch die politische Konstellation unmögliche Handelsfreiheit aufbauen könnte. Immerhin wäre es im Hinblick auf die während des Krieges im Wirtschaftsleben der Welt und ganz besonders Frankreichs eingetretenen Veränderungen denkbar gewesen, daß die Regierung die zukünftige französische Handelspolitik mehr in wirtschafts-liberalem als in dem protektionistischen Geiste ihrer Tradition orientierte. Angebracht wäre es jedenfalls gewesen, zumal die allgemeine europäische, insbesondere auch die französische Verschuldung und der Rückgang der nutzbringenden Produktion in den wichtigsten Erwerbszweigen eine solche Politik dringend erfordert hätte. Denn es besteht doch kein Zweifel darüber, daß rein wirtschaftlich gesehen mit einer verkehrsfreundlichen Handelspolitik nicht nur eine größere Ergiebigkeit der Arbeit, sondern auch eine gerechtere Verteilung der Einkommen und eine bessere und ruhigere Anpassung der Produktion an den Bedarf erzielt wird.[29])

Um diese Ziele zu erreichen, hätte im Jahre 1919 nichts näher gelegen, als der Produktion zum mindesten durch Niederreißung aller während des Krieges errichteten Verkehrsschranken die Möglichkeit wieder zu geben, sich dort zu entfalten, wo es sich am ehesten verlohnte. Doch der Krieg hatte die Gegensätze zwischen den Völkern zu sehr verschärft. Der Weg zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten wurde grundsätzlich in der Herausbildung möglichst unabhängiger Wirtschaften gesehen, und demgemäß gingen nahezu alle Länder — mit Ausnahme von England, Holland, Dänemark und Norwegen — dazu über, vielfach ohne Rücksicht auf die weltwirtschaftliche Verbundenheit, ihr Wirtschaftsleben zu entwickeln.[30])

Diesem allgemeinen Zug, der sich entgegen aller wirtschaftlichen Vernunft schon oft nach großen Kriegen bemerkbar gemacht hatte, huldigte man wie wir oben gesehen haben, auch in Frankreich in den weitesten Kreisen der Industrie und Landwirtschaft. Und was das Wichtigste dabei war: diese Kreise waren nicht nur zahlenmäßig in der Überzahl, sondern sie hatten auch den größten politischen Einfluß. Diesen Einfluß machten sie denn auch uneingeschränkt geltend, und zwar — trotz der eindringlichen Warnungen des Handels, der Arbeiterschaft und bedeutender Nationaloekonomen[31]) — zu-

[29]) Arndt, P.: Der Schutz der nationalen Arbeit. Berlin 1925.
Brentano, L.: Das Freihandelsargument. Berlin 1901.
Derselbe: Der Schrecken des überwiegenden Industriestaates. Berlin 1908.
Bruins, S. W.: Die Bdtg. des ungehinderten wirtschaftl. Verkehrs. Ww. Arch. 1922 I.
Lambert, H.: Der Wirtschaftsfrieden. Berlin 1922.
Dietzel, H.: Die Bundestagung des nationalen Systems. . . Jena 1925.

[30]) Vgl. die angegebenen Schriften von Eulenburg, Brinkmann, Hantos, Pilavachi, Röpke, Sartorius v. Waltershausen und Sieveking.

[31]) Yves Guyot: i/"Journal des Economistes". — Gide, Ch.: La politique commerciale après la guerre. Paris 1917.

nächst zugunsten des Pariser Wirtschaftsplans von 1916. In der französischen Handelspolitik erhielt damit der traditionelle Protektionismus abermals die Oberhand.[32])

Ausschlaggebend für die protektionistische Orientierung war aber ferner, daß man sich in Regierungskreisen plötzlich wieder an den Besitz eines ausgedehnten Kolonialreiches erinnerte, das man stärker als bisher zur Rohstoff- und Nahrungsmittelversorgung heranzuziehen gedachte und außerdem damit rechnete, daß der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete die ganze Wirtschaftskraft der Nation in Anspruch nehmen würde. Dies war bis zu einem gewissen Grade zweifellos richtig, in dem Augenblick aber, in dem der Wiederaufbau vollendet sein würde, mußte die Produktion sowohl in manchen Gruppen der Landwirtschaft wie auch in den meisten Industriezweigen den Inlandsbedarf weit überschreiten, und Frankreich war nicht nur Gelegenheit gegeben, an die Tilgung seiner Auslandsverpflichtungen heranzugehen, sondern es war ihm, wenn es die einmal erreichte Produktionskapazität aufrecht erhalten wollte (und von der Möglichkeit einer Steigerung des Inlandabsatzes keinen oder nur unzureichenden Gebrauch machte), auch der Zwang auferlegt, für seine Ausfuhrprodukte neue Absatzmärkte zu suchen oder alte zu erweitern. Eine solche Notwendigkeit mußte aber die französische Regierung veranlassen, die Handelspolitik nicht unwesentlich in wirtschaftsliberaler Richtung zu reformieren. Dieser Zeitpunkt konnte indessen hinausgeschoben werden, wenn sich die Entwertung des Franken, die zu Beginn des Jahres 1919 eingesetzt hatte, weiter fortsetzte. Denn in diesem Fall mußte eine Begleiterscheinung der Inflation, das Valutadumping, dieselben Dienste leisten und Frankreich war der Mühe enthoben, seine Handelspolitik in dem obenerwähnten Sinne zu revidieren.

Mit der Entwertung des Franken, die tatsächlich bis zum Jahre 1926 weiter fortschritt, hat die Entwicklung im wesentlichen diesen Verlauf genommen, und demgemäß können wir in der französischen Handelspolitik nach dem Kriege bis zum Jahre 1930 zwei große Abschnitte unterscheiden: Der erste beginnt mit dem Jahre 1919 und ist gekennzeichnet durch die Bemühungen um die Anpassung des französischen Zoll- und Vertragssystems an die veränderten Produktions- und Marktverhältnisse. Der zweite nimmt seinen Anfang mit der Effektivstabilisierung und der Revision der gesamten französischen Außenhandelspolitik.

---

[32]) Brandt, A. v.: Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart. Leipzig 1896.
Noël: Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. Paris 1879.
Rausch, E.: Frankreichs Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882—1900. Staats- u. Sozw. Forschung. 18. Bd.
Bajkic, Wl.: Die französische Handelspolitik von 1892—1902. Stuttgart 1904.
Franke, B.: Der Ausbau des heutigen Zollschutzsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelsstatistik. Leipzig 1908.

B. Die Aussenhandelspolitik Frankreichs nach dem Kriege bis zur Weltwirtschaftskrise.

I.) Die Zoll- und Handelsvertragspolitik.

a) Die Zoll- und Vertragspolitik bis zur Tarifrevision und dem Abschluß des französisch-deutschen Handelsvertrags vom 17. 8. 1927.

1.) Die Teilliquidation der Kriegsverordnungen und die Einführung und Anwendung des Koeffizientensystems auf der Grundlage des Zollgesetzes vom 11. 1. 1892.

Einen ersten Weg, die französische Wirtschafts- und Handelspolitik den Nachkriegsverhältnissen anzupassen, zeigte den Franzosen die Wirtschaftskonferenz der Alliierten, die vom 14.—16. 6. 1916 in Paris tagte. Sie schuf die "Entente Economique" und machte ihr zur Aufgabe, nach Beendigung des Krieges einmal die alliierten Inlandsmärkte gegen jegliches Eindringen von Waren der Mittelmächte zu schützen, zum andern bei den Neutralen eine günstigere Behandlung zu erreichen als die Kriegsgegner und schließlich die Handelsbeziehungen zwischen den Alliierten so auszubauen, daß man die Zentralmächte nicht nur hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr, sondern auch in finanzieller und verkehrspolitischer Beziehung entbehren konnte.[33]) Demgemäß sollte ein dreifacher Zolltarif Anwendung finden:

1.) Ein „Verteidigungstarif" gegen die Mittelmächte und die mit ihnen in freundschaftlichen Beziehungen stehenden Neutralen mit prohibitiven Zöllen;
2.) ein „Freundschaftstarif" mit niedrigeren Sätzen, der unter Gegenseitigkeit unter denjenigen Neutralen gelten sollte, die ihrerseits die Zentralmächte nicht begünstigten, und
3.) ein „Bündnistarif" mit sehr niedrigen Sätzen unter den Alliierten, „die mit den Waffen zum Endsieg beigetragen haben".[34])

In der Hoffnung, diesen Plan verwirklichen und gleichzeitig den bereits eingetretenen und noch zu erwartenden wirtschaftlichen Veränderungen besser Rechnung tragen zu können, hatte die französische Regierung bereits am 23. 4. 1918 sämtliche 62 aus der Vorkriegszeit stammenden Handelsverträge gekündigt.[35]) Sie hatte aber ferner, an die Wirtschafts-Entente unmögliche Erwartungen knüpfend, gehofft, daß ihr auch weiterhin zur Stützung des Franken englische Kredite zufließen würden.[36]) Doch wer in Frankreich

---

[33]) Projet de Loi portant révision du tarif général des Douanes. Chambre des Deputés. Doc. Perl. 1926 Annexe 3352.
[34]) Högel, M.: Die auswärtige Handelspolitik Frankreichs nach dem Kriege. Jena 1929, S. 11.
[35]) Projet de loi . . . Nr. 3252, S. 4; Le Temps vom 23./24. 4: 1918, und L'Europe Nouvelles vom 27. 4. 1918.
[36]) Keynes, J. M. i/Wirtschaftsdienst 1927, S. 257/259.

an die Erfüllung dieser Wünsche geglaubt hatte, sah sich enttäuscht. Die gemeinsame Arbeit wurde zwar noch eine kurze Zeit im „Obersten Wirtschaftsrat der Alliierten“[37]) fortgesetzt, aber da sich die Amerikaner von diesem Wirtschaftsrat überhaupt ferngehalten hatten und er außerdem von politischen Bestrebungen nicht ganz frei war, zogen sich Mitte 1919 auch die Engländer von ihm zurück.

So sehr diese Entwicklung einerseits zu begrüßen war, so mußte sie andererseits um so mehr bedauert werden, als Frankreich nunmehr die Freiheit hatte, die Pariser Beschlüsse auf eigene Faust und ohne Hemmungen zur Durchführung zu bringen. Wie berechtigt diese Befürchtungen sein sollten, zeigten bald die beiden die zukünftige Zoll- und Handelsvertragspolitik betreffenden Verordnungen vom 8. 7. 1919 bezw. 29. 7. 1919, mit denen die französische Handelspolitik in ein vollkommen hochschutzzöllnerisches und noch dazu durch die Psychose des Krieges getrübtes Fahrwasser hineingeriet. Und das trotz den Parolen Wilsons (Punkt 3) und den Satzungen des Völkerbundes (Art. 23), die den Nationen in naher Zukunft ein friedliches, fortschrittliches und solidarisches Zusammenwirken in Aussicht gestellt hatten.

Schon vor Beendigung des Krieges war sich das offizielle Frankreich durch Beschlüsse der im Jahre 1916 errichteten „Commission des Douanes de la Chambre des Députés“ darüber klar geworden, daß die seit 1892 geltende Politik der langfristigen Handelsverträge und der Tarifbindungen abgeschafft werden müsse; denn ihre Starrheit, so sagte man, sei nicht geeignet, die Außenhandelsbeziehungen Frankreichs den vollkommen veränderten Verhältnissen der Nachkriegszeit in erforderlichem Maße anzupassen. Ein Ministerrat vom 23. 3. 1918 kündigte deshalb auf Veranlassung des Präsidenten Clémentel alle in früheren Jahren mit dem Ausland abgeschlossenen Handelsverträge und sprach gleichzeitig die Hoffnung aus, daß die aufgesagten Verbindungen auf neuer Grundlage bald wieder aufgebaut werden möchten. Dabei dachte man unzweifelhaft daran, diese Neuregelung unter Anlehnung an die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 vorzunehmen. Aber die in dieser Richtung gehegten Erwartungen erfüllten sich, wie wir wissen, weder jetzt noch später, und Frankreich mußte schließlich, da bis zum Ablauf der Verträge im April 1919 über diese Frage noch keinerlei Klärung herbeigeführt war, von der Verlängerungsklausel Gebrauch machen, nach der die alten Verträge entweder stillschweigend oder nach Übereinkunft jeweils drei weitere Monate in Kraft bleiben konnten.

Der Abschluß neuer, endgültiger Handelsverträge hing aber zweifellos von der Schaffung einer neuen Tarifbasis ab. Doch für die Zusammenstellung dieses neuen Tarifs war keine Zeit mehr vorhanden, denn eine bereits im Kriege begonnene Steigerung der Warenpreise und die mit der Einstellung der englischen Frankenstützungskredite zusammenfallende Entwertung der Währung im Frühjahr 1919 erforderte dringende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wirkungskraft der Zölle. So ließ denn die Regierung mit

[37]) Der „Oberste Rat“ sollte zunächst für unbestimmte Zeit, nach einer Abmachung v. 30./12. 1918 jedoch nur noch für die ersten Monate des Friedens die Verproviantierung der notleidenden Länder mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen sichern.

Ausnahme einer neuen Nomenklatur für chemische Produkte (Dekret vom 7. 11. 1919) den alten autonomen Doppeltarif bestehen und bemühte sich nur, ihn den neuen Marktverhältnissen, die einen Rückgang der Schutzkraft der „spezifischen" — d. h. der Maß-, Zahl- oder Gewichts- — Zölle mit sich gebracht hatten, anzupassen.[38]) Hierfür die richtige Methode zu finden, war jedoch insofern nicht ganz leicht, als einmal die Konkurrenzverhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit sich vielfach verschoben hatten, und zum andern die Entwertung des Franken, der sich die Preise erst allmählich und dazu auf den einzelnen Gebieten noch in ganz verschiedenem Maße anpaßten, sehr oft geradezu entgegengesetzte Maßnahmen erforderte. Frankreich verzichtete deshalb auf die Erhebung der Zölle in Gold und entschied sich für die Wiederherstellung der Wirkungskraft der Zölle mit Hilfe des anpassungsfähigeren „Koeffizientensystems".

Zur Erfüllung dieser Aufgabe glaubte die Regierung auf das Gesetz vom 6. (11.) 5. 1916 [39]), das sie nach seinem Art. 1 zur Erhöhung aller Zölle und zum Erlaß von Handelsverboten ermächtigte und eigentlich nur für die Dauer des Krieges gelten sollte, nicht verzichten zu können. Die wirtschaftliche Lage erschien ihr dazu noch zu unübersichtlich und die „Bedrohung" der französischen Wirtschaft zu groß. Die Belassung der Zollgewalt in den Händen der Regierung wurde deshalb auch von der Öffentlichkeit als die beste Gewähr für eine gute Anpassung der französischen Wirtschaft an die neuen Produktions- und Marktverhältnisse angesehen.

Die ersten Maßnahmen der Regierung, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen wurden, bezogen sich auf die Beseitigung einiger Kriegserlasse. Die während die Kriegszeit getroffenen Anordnungen waren ausschließlich von den Notwendigkeiten des Kampfes bestimmt und ihr weiteres Inkraftbleiben hatte nunmehr jede Berechtigung verloren. Das galt vor allem von den zahlreich ergangenen Ein- und Ausfuhrverboten. Von ihnen fiel insbesondere das unter Anwendung des Art. 3 des Zollgesetzes von 1910 am 27. 9. 1914 (28./29. 9. 1914) erlassene Einfuhrverbot von Waren feindlicher Herkunft und ebenso das vom 4. (7.) 4. 1915, das den Handel mit dem Feinde unter Androhung schwerer Strafen sogar ganz verboten hatte.[40]) Weiter

---

[38]) Frankreich hatte aufgrund des Gesetzes vom 11. 1. 1892, das, abgesehen von zahlreichen Einzeländerungen, seither nur einmal durch das Gesetz vom 29. 3. 1910 eine Abänderung erfahren hatte, zwei auf Gewichtszoll aufgebaute Autonome Tarife: a) den Generaltarif und b) den Minimaltarif. Der erstere galt allgemein, der zweite konnte ganz oder teilweise gegenüber Ländern angewandt werden, die Frankreich besondere handelspolitische Vorteile einräumten. Art. I Abs. 2.)

[39]) Die Ziffern in Klammern geben das Datum der Veröffentlichung im „Journal Officiel" an.

[40]) Die Befreiung galt nicht für Farbstoffe, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, deren Einfuhr über die im Friedensvertrag Deutschland auferlegte Lieferungsverpflichtung (Anl. 6 der Vertragsbestimmungen über die Reparationen) hinausging. Die unter diese Bestimmungen fallenden Waren sind mit dem Gesetz vom 7. 9. 1920 (Art. 2; Journ. Off. 5. 7. 1920, J: O: 19, 3, 1921, 23. 1. 1923) näher bezeichnet worden.

erfuhren die umfangreichen Einfuhrprohibitionen des Gesetzes vom 6. (11.) 5. 1916 und der Verfügung vom 22. (24.) 3. 1917 mit dem Dekret vom 16. (17.) 4. 1919 Einschränkungen, die später mit den Erlassen vom 13. (18.) 4. 1919 und vom 7. (13.) 7. 1919 noch erweitert wurden. Ein Dekret vom 20. (21.) 1. 1919 hob sodann die Ausfuhrverbote in ihrer Gesamtheit auf, brachte allerdings eine kurze Zeit später mit den Dekreten vom 12. 7., 28. 8. und 12. 12. 1919 mehrere Listen derjenigen Waren, deren Ausfuhr auch weiterhin untersagt blieb. Hiervon wurden in der ersten Liste Vieh, Fleisch, Milch, Getreide jeder Art, Grütze, Grieß, Teigwaren, Brot, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker, Futtermittel, Kalk, Edelmetalle und Eisenerze, in der zweiten Ammoniumsulfat, Kalciumsuperphosphat und Nitrate, Melasse, Rüben, chemische Düngemittel und andere chemische Produkte und in der dritten Schiefer und Dachziegel betroffen. Schließlich löste eine besonders hierfür eingesetzte Kommission (Verfügung vom 16. (24.) 2. 1921) — nach vorheriger Errichtung einer Kontrolle zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr (Dekret vom 18. (21.) 3. und 14. (16.) 5. 1919), die das „Comitée des Dérogations aux prohibitions" ersetzen sollte — (Dekret vom 22. 3. 1917) — die während des Krieges geschaffenen Einkaufskomités und Konsortien auf, die seinerzeit im Anschluß an die zweite Pariser Wirtschaftskonferenz vom 3. 12. 1917 und in Verbindung mit der weiteren Ausdehnung der Planwirtschaft mit den Dekreten vom 13. 12. 1917 (Errichtung eines Exekutivkomités zur Bestimmung der mengenmäßigen Einfuhr und 18. 3. 1918 (Schaffung der „Commission supérieur des Achats à l'étranger" zur Aufstellung des Einfuhrprogramms) ins Leben gerufen worden waren.[41])

Während die Aufhebung dieser Verbote und Organisationen den Anschein hatte, als ob die Regierung nicht abgeneigt sei, die Handelspolitik in wirtschaftsliberalere Bahnen zu lenken, gab die Tatsache, daß die spezifischen Zölle des Tarifs von 1892 sehr wenig geeignet waren, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, bald genug Veranlassung, den Wünschen der Protektionisten und besonders denjenigen der Industriellen nach „Schutz der nationalen Arbeit" weitestgehend zu entsprechen. Die Zölle, die sich vor dem Kriege im Mittel auf 12—15% des Wertes der Waren beliefen, hatten sich infolge eingetretener Preissteigerungen derart entwertet, daß sie 1919 nur noch etwa 5% des Warenwertes ausmachten. Das hatte zur Folge, daß sie nicht mehr fähig waren, die ausländische Konkurrenz in dem Maße vom heimischen Markt fernzuhalten, wie es ursprünglich beabsichtigt war. Die Regierung griff deshalb zu Maßnahmen, ihnen ihre alte Wirkungskraft wiederzugeben. Sie hatte dabei zwischen zwei Systemen zu wählen. Dem einen, die Zölle, die bislang in entwerteten Papierfabriken entrichtet wurden, in Gold zu erheben, und dem anderen, die Erhöhung des Preisniveaus der Waren, auf die sich die Zölle bezogen, auszugleichen.

Das erste System sah die Errechnung der Zölle auf Goldbasis vor. Es wurde zwar von verschiedenen Seiten gefordert, gelangte aber in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland und Italien nicht zur Anwendung. Abgesehen davon, daß es infolge des unterschiedlichen Grades der Preisveränderung dem

[41]) Marty, H.: Chronik der französischen Handelspolitik seit dem Kriege, i/Weltwirtschaftl. Arch. 1928/1, S. 82. — Gignoux, C.J.—J.: L'après-guerre . . . Paris 1924.

tatsächlichen Schutzbedürfnis der einzelnen Wirtschaftszweige sehr wenig hätte gerecht werden können, befürchtete man auch bei der Mehrheit des französischen Volkes, daß durch eine solche Maßnahme eine allgemeine Beunruhigung eintreten und das Vertrauen zur Aufrichtigkeit der staatlichen Geldpolitik erschüttert werden könne.[42])

Demgegenüber fand das Ausgleichssystem der Koeffizienten größte Beachtung und auch Eingang in die Praxis. Es bestand darin, daß man den gegenwärtigen Preis der Einfuhrwaren dem Nachkriegspreis gegenüber stellte und den „spezifischen" Vorkriegszoll, der die Ware belastete, mit einem der Preiserhöhung entsprechenden Koeffizienten multiplizierte. Dadurch sollte möglichst der Wertprozentsatz wieder erreicht werden, den der Zoll in dem Augenblick darstellte, in dem er eingeführt worden war. Zur praktischen Anwendung kam dieses System jedoch erst, nachdem sich die wertmäßige Errechnung von Nachzöllen, wie sie die Verfügung vom 14. (18.) 6 .1919 vorsah, als zu umständlich erwiesen hatte, und zwar mit dem Erlaß vom 8. (13.) 7. 1919.

Der Vorzug des neuen Systems gegenüber dem vom 14. 6. 1919 bestand darin, daß es in sich eine verhältnismäßig große Einfachheit und Genauigkeit vereinigte und außerdem gestattete, die Zölle dem unaufhörlichen Schwanken der Warenpreise gut anzupassen. Zur besseren Ausnutzung dieser Vorteile beauftragte das Dekret vom 21. 7. (1. 8.) 1919 mit der Festsetzung der Koeffizienten die „Commission de Révision des Coefficients" und unterstellte sie, was für die französische Handelspolitik sehr bezeichnend ist, dem Finanzministerium. Diese Kommission hatte die Preisschwankungen zu beobachten und die von ihr als notwendig erachteten Abänderungen der Koeffizienten unverzüglich dem Minister vorzuschlagen.

Die „Kommission zur Revision der Koeffizienten" erfüllte ihre Pflicht mit großem Eifer. Um es vorweg zu nehmen, sei gesagt, daß sie in den Jahren 1919 bis 1922 nicht weniger als 65 Dekrete mit Koeffizientenänderungen erließ, die sich im Ganzen auf 3294 Positionen des Tarifs erstreckten.[43]) Die ersten von ihnen, unter denen die vom 5. (7.) 8. 1919 (Zollbehandlung für Mineralöle), 7. (17.) 11. 1919 (Neuregelung für chemische Erzeugnisse), 28. 8., 23. 9., 4. 10. 1919; 10. 1., 3. und 26. 2., 27. 3., 12. und 21./23. 4. 1920 die wichtigsten waren, erschienen schon bald nach Beendigung des Krieges und brachten neben einer Neuregelung der Einfuhr von Mineralöl und chemischen Produkten Koeffizienten für die Zölle auf Maschinen, elektrische und optische Erzeugnisse und trotz ihrer Ausfuhrinteressen auch solche für Eisen, Eisenwaren, Textilien, Lederwaren, Holzwaren und Spielwaren u. a. Die Koeffizienten, die manchmal die Ziffer 10 erreichten, betrugen im Mittel etwa 4—5 und bezogen sich lediglich auf Industrieprodukte, während die Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Rohstoffe, soweit solche überhaupt vorhanden waren, mit Rücksicht auf die Verbilligung der Lebenshaltung und die Industrieexpansion, vorläufig vollkommen frei von Koeffizienten blieben.

---

[42]) Gignoux L'après-guerre . . . S. 50/51. Vgl. auch Rundschreiben des französischen Handelsminister Dior vom 25. 3. 1923 und Journée Industrielle vom 31. 3. 1923.

[43]) Gignoux, C. J.: L'après-guerre . . . S. 64.

Diese Politik im Verein mit großen staatlichen Krediten ermöglichte es der Industrie, sich in reichem Maße mit Rohstoffen einzudecken, und ihre Leistungsfähigkeit derart zu steigern, daß die Aufnahmefähigkeit des Marktes nicht Schritt halten konnte, die Warenlager sich füllten und die Preise langsam zurückgingen. Als infolge dieser Entwicklung gegen Mitte des Jahres 1920 auch die Produktion einen stärkeren Rückgang zu erleiden drohte, nahm die Industrie Veranlassung, neue Koeffizienten und Koeffizientenerhöhungen zu fordern.

Die handelspolitischen Auseinandersetzungen, die über diese Frage im Parlament stattfanden, führten zu dem Ergebnis, daß bestimmt wurde, mit Rücksicht auf die schwebenden Vertragsverhandlungen zunächst keinerlei allgemeine Zollerhöhungen vorzunehmen, sondern an der seitherigen Politik festzuhalten und auch die Vervielfältigungskoeffizienten nur dann zu erhöhen, wenn es tatsächlich erforderlich wäre. Dieses Vorhaben wurde denn auch strikte eingehalten und lediglich mit den Verfügungen vom 27. 6., 22. 7. und 5. 9. 1920 wurden weitere Koeffizientenerhöhungen vorgenommen. Dagegen wurde in dieser Zeit wiederum eine Reihe von Verboten erlassen. Dazu gehörten die Ausfuhrverbote für Erzeugnisse der Steinkohlendestillation — Teer, Benzin, Benzol u. a. — vom 4. 3. 1920, für Lumpen vom 2. 6. 1920, sowie für Holz vom 31. 3., 14. und 27. 5., 14. und 22. 8. und 23. 10. 1920.

Andererseits fanden auch über die Förderung des Außenhandels Erörteungen in der Kammer statt. Veranlassung dazu gaben einmal die anhaltende Passivität der Handelsbilanz bei nur geringer Vermehrung der Ausfuhr und zum anderen die sehr geringen Fortschritte, die bisher bei den Handelsvertragsverhandlungen zu verzeichnen waren. Doch auch in diesem Punkte wurde beschlossen, an der seitherigen, durch das Gesetz vom 27. 7. 1919 bestimmten Politik, von der später noch eingehender zu sprechen sein wird, festzuhalten und lediglich der indirekten Außenhandelsförderung eine größere Beachtung zu schenken. In dieser Hinsicht kann allerdings gesagt werden, daß die Wege, die dafür offenstanden und die teilweise schon begangen waren, sich hervorragend dazu eigneten, den angestrebten Zielen einen bedeutsamen Schritt näher zu kommen. Wir verweisen hier nur auf die Reorganisation des „Office National du Commerce Extérieur", die Gründung der „Banque Française du Commerce Extérieur", sowie auf die allgemeine Frachtermäßigung von 10—20% für Exportgüter im Eisenbahnverkehr, und behalten uns vor, an anderer Stelle auf diese Art der Außenhandelsförderung ausführlicher zurückzukommen.

Die in diesen Maßnahmen zum Ausdruck kommende Politik wurde leider nicht sehr begünstigt durch die weiter fortschreitende Wirtschaftskrise und die Tatsache, daß im Januar 1921 die bisherige Regierung mit dem noch als gemäßigt geltenden Handelsminister Isaac gestürzt wurde. Vielmehr gaben diese Ereignisse sogar Anlaß zu weiterer Verschärfung des Protektionismus. Zunächst operierte man zwar auch unter der neuen Regierung, wie die Dekrete vom 11. (18.) 1. 1921 (Koeffizienten für Druckpapier), vom 2. (4.) 2. 1921 (Koeffizienten für Kalciumkarbid, Glas, Papier, Pappe und Holzschnitzereien) und vom 27. 3. (1. 4.) 1921 (Erhöhung der Koeffizienten für Gerbstoffe, Farbholzextrakte, Leinengarn, Jutegewebe, Seiden- und Baumwollstrümpfe) zeigen, mit Verfügungen über die Einsetzung und Erneuerung von Koeffizienten, als aber unter dem Druck der Weltwirtschaftskrise die

„Not" der französischen Industrie immer größer wurde, wußte man keinen andeen Ausweg, als zu einer allgemeinen Zollerhöhung zu schreiten.

Diese Erhöhung sollte indessen nicht dazu dienen, natürliche Vorteile der Konkurrenz auszugleichen, sondern einer in der Nachkriegszeit oft beobachteten Erscheinung, dem Valutadumping, zu begegnen. Zu seiner Bekämpfung waren die bedrohten französischen Industrien, da die Koeffizienten dagegen angeblich keinen ausreichenden Schutz gewährten, schon seit geraumer Zeit für ein derartiges Vorgehen eingetreten, ohne jedoch bisher mit ihrer Forderung durchgedrungen zu sein. Jetzt aber holte die Regierung dadurch alles nach, daß sie mit dem Dekret vom 27. 3. (3. 4.) 1921 den Generaltarif, der bisher nur 50% über dem Minimaltarif lag, gleich um 300%, also auf etwa das Vierfache der Minimaltarifzölle, erhöhte.

Die betreffende Verfügung bestimmte im einzelnen folgendes:

Art. 1: Die Zollgesetze des Generaltarifs, wie sie sich aus dem Gesetz vom 11. 1. 1892 ergeben, werden von nun an im Einklang mit den neuen Zollsätzen festgesetzt, unbeschadet der heute bereits geltenden und in Zukunft noch einzuführenden Vervielfältigungskoeffizienten, und unter Vorbehalt der Aufrechterhaltung der nach dem Generaltarif anzuwendenden Anmerkungen und Beifügungen.

Art. 2: Dem bisherigen Generaltarif bleiben auch fernerhin die Waren unterworfen, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden, mit Ausnahme derer, die dem französischen Minimaltarif oder dem Zwischentarif, wie er durch das Gesetz vom 29. 3. 1910 geschaffen wurde, unterliegen.

Art. 3: Den Zollsätzen des nicht erhöhten Generaltarifs unterliegen mit Einschluß der entsprechenden Koeffizienten die Waren, von denen sich nachweisen läßt, daß sie vor der Veröffentlichung dieser Verordnung abgesandt worden sind.

Art. 4: Die obigen Bestimmungen sind auch auf Algier anzuwenden.

Diese Maßnahme wie auch einige anderen, von denen wir nur die Verordnung über den Ursprungsnachweis vom 25. 10. (12. 12.) 1921 und die Erweiterung der Liste der einfuhrbewilligungspflichtigen deutschen Chemieprodukte (veröffentlicht im „J. O." vom 19. 3. 1921) nennen wollen, richteten sich in erster Linie gegen Deutschland, dessen Einfuhr gemäß den Bestimmungen des Versailler Vertrags dem französischen Generaltarif unterlag.[44]) Daneben aber hatte die Erhöhung des Generaltarifs en bloc die bedeutsame Folge, auch Länder zu treffen, deren Handel Frankreich eigentlich nicht behindern wollte. Es waren dies vor allem die neuen Oststaaten, mit denen bis jetzt noch keinerlei Handelsvereinbarungen getroffen waren, sowie die Vereinigten Staaten und einige englische Dominions und Besitzungen. Letzteren wurden indessen autonom einige Erleichterungen zugestanden, und zwar den Vereinigten Staaten mit dem Art. 2 der Erhöhungsverordnung und den anderen mit einem Dekret vom 25. 3. 1921.

In der der Verordnung über die Erhöhung des Generaltarifs vorangehenden Begründung war ausdrücklich erklärt worden, daß diese Maßnahme

---

[44]) Erleichterungen bestanden nur für Sachlieferungen im Reparationsverkehr gemäß dem Wiesbadener Abkommen. (Dekret vom 28. 7. 1922).

im Einverständnis mit den Zollkommissionen der Kammer und des Senats erlassen würde, um die „nationalen Industrien zu schützen, die sich nicht nur in ihrer Entwicklung, sondern sogar in ihrem Bestand durch die Konkurrenz der valutaschwachen Länder bedroht fühlten". Was aber wurde mit dieser Maßnahme eigentlich erreicht? Zunächst einmal, daß die Inlandspreise auf dem Niveau der Weltmarktpreise anlangten, diese sogar teilweise erheblich überschritten, und zum andern, daß bei kaum veränderter Ausfuhr die Einfuhr eine unverhältnismäßig große Minderung erfuhr. Infolge dieses Rückganges wurden aber andererseits die Einnahmeausfälle im Budget immer größer und die ausländische Rohstoffzufuhr stockte ebenso wie bei leichter Besserung des Franken die Fertigwarenausfuhr. Dazu kamen infolge des verminderten Auftragseingangs aus dem Wiederaufbaugebiet die Absatzschwierigkeiten im Inland und die Folge davon war, daß sowohl die Produktion als auch das Lohnniveau einen empfindlichen Einbruch erlitt.

Während diese Erscheinungen einzelne Wirtschaftszweige, wie den Handel, gewisse Teile der Landwirtschaft und einige Spezialindustrien veranlaßten, von neuem ihrer Erkenntnis Ausdruck zu verleihen, daß eine Befreiung der Wirtschaft von den überhohen Verkehrshindernissen endlich am Platze sei, waren einige andere der Meinung, daß der bestehende Schutz noch viel zu schwach sei und forderten dringend seine Verstärkung. Die Regierung trug diesen Wünschen einmal in Form von Koeffizientenerhöhungen [45]) und dem Erlaß eines Ausfuhrverbotes für Eisen, Stahl, Schrott und Eisenabfälle Rechnung (Dekret vom 9. 12. 1922) und zum andern damit, daß sie am 11. 3. 1922 die Aufhebung der Ausfuhrverbote für Vieh, Fleisch, Milch, Grütze, Grieß, Teigwerk, Zucker, Holz, Kleie und chemische Düngemittel u. a. verordnete. Außerdem wurde die Regierung mit Rücksicht auf die abzuschließenden Handelsverträge vom Parlament ermächtigt, auf Grund des Gesetzes vom 6. 5. 1916 in Zukunft nicht nur Erhöhungen, sondern auch — allerdings nur durch Abänderung der Koeffizienten — Ermäßigungen der Zölle vorzunehmen.[46])

So bedeutsam vor allem diese letztere Maßnahme für die schwebenden Vertragsverhandlungen auch war, an den Grundlagen und der Willkür des Koeffizientensystems änderte sie jedoch nichts. „Ein sicheres Verfahren mochte es (die Einsetzung von Koeffizienten) sein, aber vollkommen gerechte Resultate ließen sich nicht damit erzielen. Die öffentlichen Stellen bewilligten nämlich in vielen Fällen allzu leicht die Eingaben der Industriellen und handelten so im Geiste der Forderungen, die man gestellt hatte, um die Industrie in dem Augenblick zu schützen, als sich überall Zollschranken erhoben, und um den Wiederaufbau der Industrie in den befreiten Gebieten zu erleichtern".[47]) Das Recht, die Koeffizienten zu ermäßigen, führte indessen

---

[45]) Mit dem Dekret vom 2. (7.) 4. 1921 wurden die Koeffizienten erhöht für Aluminium, Zelluloid, Flaschen, Leinengewebe, Maschinenteile und Tischlerarbeiten, während das Dekret vom 28. (30.) 6. 1921 neue Koeffizienten brachte für Getreide und seine Derivate, Zucker und zuckerhaltige Produkte.

[46]) Diese Bestimmungen wurden getroffen anläßlich der Verlängerung des Gesetzes vom 6. 5. 1916 am 31. 12. 1921.

[47]) Vgl. Zitat b/Marty, i/Weltwirtschaftlichen Archiv 1928 I, S. 89.

dazu, daß die Regierung, als sie tatsächlich mit dem Dekret vom 28. (29.) 7. 1922 (Ergänzung durch Dekret vom 30. (31.) 12. 1922) für die deutschen Sachlieferungen im Reparationsverkehr die Multiplikatoren wegfallen ließ, von den Protektionisten als Parteigängerin des Freihandels und einiger fremder Regierungen bezeichnet und sogar beschuldigt wurde, Urheberin der gedrückten Wirtschaftslage von 1922 zu sein, die doch eigentlich mit der Mißernte dieses Jahres im engsten Zusammenhang stand.[48])

Unter diesen Umständen war es zu verstehen, daß im Dezember 1922 die Regierung kein Interesse mehr daran hatte, die ausschließliche Verantwortung für die Zollpolitik zu tragen. Nachdem sie mit der Verfügung vom 30. (31.) 12. 1922 noch einmal für 45 Positionen eine Koeffizientenerhöhung vorgenommen hatte, verzichtete sie auf eine nochmalige Verlängerung des Gesetzes vom 6. 5. 1916, und so trat dieses mit dem 1. 1. 1923 außer Kraft. Die Zollgewalt des Parlamentes war damit wieder hergestellt und den Zöllen, die in dieser Zeit bei Industrieprodukten im Mittel etwa 20—30% des Warenwertes erreichten, für die Zukunft eine größere Stetigkeit gesichert.

b) Die Vorbereitungen zur Revision des Zolltarifs und die letzten protektionistischen Maßnahmen vor der endgültigen Tarifreform.

Die Regierung suchte die Preisgabe des Ermächtigungsgesetzes von 1916 damit zu rechtfertigen, daß sie erklärte, die Zeit sei wie keine andere dazu angetan, die parlamentarische Ordnung wiederherzustellen. Diese Feststellung war durchaus richtig, denn die Entwicklung des Jahres 1922 hatte nicht nur den Frankenindex von 261 im Jahre 1921 auf 238 in 1922 zurückgeführt, sondern auch den Warenindex von 352 auf 334 im Großhandel und von 337 auf 301 im Kleinhandel und zudem das Preisniveau während der ganzen letzten Zeit verhältnismäßig stabil gehalten. Zwar ergaben sich aus dieser veränderten Lage, die noch durch den nahezu vollendeten Wiederaufbau der zerstörten Gebiete verschärft wurde, für gewisse Industrien einige Schwierigkeiten, aber gerade diese bestärkten die Regierung darin, nicht bei der ersten Maßnahme stehen zu bleiben, sondern das ganze bisherige System einer grundlegenden Revision zu unterziehen.

Wie ernst es der Regierung in dieser Hinsicht tatsächlich war, mag eine Äußerung des damaligen Handelsministers Lucien Dior vom 31. 3. 1923 zeigen: „Ce régime des coefficients a l'inconvenient de remettre sans cesse en question l'équilibre tarifaire, de modifier fréquemment le statut suivant lequel les industries ont organisé leur production et leurs ventes, de troubler les conditions du commerce qui a besoin de stabilité dans ses rapports avec l'étranger et qui s'accomode mal de modifications répétés apportés aux taxe des droits. Enfin l'instabilité même du tarif douanier est un obstacle permanent à la conclusion de conventions commerciales d'assez longue durée; or, ces conventions sont indispensables pour donner à notre commerce d'exportation la sécurité qu'il réclamé pour les ventes à l'extérieur".

Zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten hatte die Zollkommission der Kammer die in einer Verfügung vom 29. 6. 1921 vorgesehene Generalrevsion der Koeffiziententafel bereits im Jahre 1922 in Angriff genommen

---

[48]) Vgl. Jahresbericht der französischen Industrie und Landwirtschaft von 1923.

und auch einen neuen Tarif ausgearbeitet.[49]) Zur Feststellung der Höhe der Koeffizienten hatte sie jedoch die von der „Commission des Valeurs en Douane" im Jahre 1923 aufgestellten Werte mit denjenigen in Beziehung gesetzt, die anläßlich der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ermittelt worden waren. Das aber veranlaßte einen Teil der Industrie, zu erklären, daß die offiziellen Werte von 1913 mit den fiskalischen von 1922 nicht vergleichbar seien, und sie es daher ablehnen müßten, für ein Berechnungsverfahren einzutreten, das durch Einführung allzu hoher Koeffizienten auf Lebensmittel die Schwierigkeiten der industriellen Produktion und ihres Absatzes nur noch weiter vermehre. Angesichts dieser Opposition beschloß der Handelsminister, zunächst eine Umfrage zu veranstalten, und so ging das Jahr 1922 vorüber, ohne daß über die weitere Revisionsarbeit ein endgültiger Beschluß gefaßt worden wäre.

Am 25. 3. 1923 sandte dann der Handelsminister Dior an alle Handelskammern und an die wichtigsten Industrie- und Handelskreise ein Rundschreiben, durch das er diese Stellen von seiner Absicht, eine Zolltarifrevision durchzuführen, unterrichtete. Er kritisierte darin das seitherige Zollregime in oben skizzierter Weise und kam zu dem Schluß, daß die Gesamtrevision durchaus notwendig sei. Wenn auch die Stabilität der Wirtschaftslage, so sagte er, noch keineswegs endgültig gesichert sei, so zweifele er doch nicht daran, daß die vorliegende Arbeit glücklich zu Ende geführt werden könne, denn die vorgesehenen Neuerungen bezögen sich nicht allein auf die Veranlagung der Zölle, ihre Höhe und die Art der Bezahlung, sondern auch auf die Tarifnomenklatur sowie die Maßnahmen gegen das Dumping und den Spezialschutz der Schlüsselindustrien. Über alle diese Punkte wünsche er, Dior, die Ansichten der verschiedenen Wirtschaftszweige kennen zu lernen.[50])

Die Befragung zeitigte sehr interessante Ergebnisse. Was zunächst die Tarifnomenklatur anbelangt, so sei erwähnt, daß Frankreich an der seit 1892 bestehenden nur einmal, und zwar im Jahre 1910, eine Änderung vorgenommen hatte. Seit dieser Zeit aber hatten die Fortschritte in der industriellen Betätigung eine große Anzahl neuer Produkte entstehen lassen, die bisher nur dadurch geschützt werden konnten, daß sie anderen in dem Tarif schon ausgeführten Produkten angegliedert waren. Diese Anordnung hatte jedoch den Nachteil großer Ungenauigkeit. Der Zoll, der für das neue Produkt nicht genau ausgerechnet werden konnte, war entweder zu hoch oder zu niedrig. Im Bestreben, die Tarifnomenklatur den veränderten Bedürfnissen seines Wirtschaftslebens anzupassen, hatte Frankreich schon im Jahre 1919 neue Positionen für chemische Produkte geschaffen. Diese Ergänzungen genügten jedoch nicht, die erforderliche Klarheit innerhalb des Tarifs zu schaffen. Deshalb forderte der Minister in dem erwähnten Rundschreiben die Organisationen auf, im Rahmen der Einteilung der bestehenden Nomenklatur Vorschläge für eine möglichst weitgehende Spezifikation zu machen. Die Verbände, die von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme überzeugt waren, lieferten hierzu reichlich Material.

Sodann stand die Veranlagung der Zölle zur Erörterung, d. h. die Frage, ob das Erhebungsverfahren von 1892 und 1910 beibehalten werden solle oder

---

[49]) Lacourt-Payot: La réforme douanière. Paris 1926.
[50]) Vgl. Projet de loi Doc. Parl. 1926 Annexe H. 3352, S. 10 f.

nicht. Dieses System hatte sich bisher gut bewährt und war deshalb auch nach dem Kriege beibehalten worden. Nach der Abschaffung des Gesetzes vom 6. 5. 1916 wurden jedoch Stimmen laut, die wegen der schwerfälligen Arbeit des Parlamentes für eine rechtzeitige Anpassung der Zollhöhe an die veränderten Preisverhältnisse fürchteten und aus diesem Grunde die „spezifischen" durch Wertzölle ersetzt sehen wollten. Deshalb richtete der Minister auch über diesen Punkt eine Anfrage an die interessierten Verbände. In ihren Antworten entschieden sich die Beauftragten in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Beibehaltung der Gewichtszölle.[51]) Die Wortführer der Wirtschaft waren der Meinung, daß diese Art Zölle im allgemeinen die nationalen Interessen während der Nachkriegszeit doch wirksam geschützt hätten. Gegen die Wertzölle wandte man dagegen von dieser Seite ein, daß sie theoretisch wohl leichter anwendbar seien, daß sie aber den Nachteil hätten, zum Betrug anzuregen. Die falsche Wertangabe führe nämlich häufig zum Streit mit den „Service de Vérification", wodurch wiederum außerordentlich oft die „Expertise Légale" in Anspruch genommen werden müsse. Das alles aber bedeute eine große Hemmung in den Handelsbeziehungen und verursache außerdem unnötige Kosten und Arbeit. Die Einführung von Wertzöllen sei aber auch deshalb nicht zu befürworten, weil sie die Wirtschaft in umgekehrtem Verhältnis zu ihren Bedürfnissen schützten. Denn sobald der Preis für ein ausländisches Produkt sinke, wenn also seine Konkurrenz gefährlicher und daher gerade ein hoher Zoll wünschenswert sei, ginge dieser zurück.

Während sich die Regierung in bezug auf die Höhe der Zölle jede Entscheidung ausdrücklich vorbehielt, wünschte sie wiederum hinsichtlich der Zahlungsbedingungen eine umfassende Darstellung der Ansichten der Verbände. Die Bezahlung der Zölle war trotz der Entwertung des Frankens auch noch nach dem Kriege in der nationalen Währungseinheit erfolgt. Die Länder mit gesunder Valuta sahen infolgedessen ihre Waren mit Zöllen belegt, die theoretisch zwar konstant, praktisch aber im Verhältnis zu der Größe der Entwertung vermindert waren. Andererseits hatten die Länder mit noch stärkerer Entwertung als die des Franken den Vorteil einer Exportprämie und waren aus diesem Grunde in der angenehmen Lage, ihre Wettbewerbsfähigkeit in Frankreich nicht unbeträchtlich erhöht zu sehen. Um die aus diesen Erscheinungen für die Schutzkraft der Zölle sich ergebenden Nachteile aufzuheben, war Frankreich, wie wir wissen, sowohl zur Einführung des Koeffizientensystems wie auch zu allgemeinen Zollerhöhungen geschritten. Aber die damit geschaffenen Zollverbesserungen entsprachen nicht den Bedürfnissen aller Wirtschaftskreise gleichmäßig. Diejenigen, die mit dem Koeffizientensystem nicht zufrieden waren und sich zu wenig geschützt glaubten, forderten daher die Bezahlung der Zölle in Gold.

Eine dahingehende Bittschrift war im Jahre 1921 bis zur Zollkommission der Kammer gelangt, aber nach eingehender Beratung abgelehnt

---

[51]) Für die Beibehaltung der Gewichtszölle sprachen sich u. a. aus: die Handelskammern von Laval, Le Havre, Le Mans, Nice, Mantes, Paris, Rouen, der Allgemeine Verband der französischen Baumwollindustrie, der Verband der französischen Industrie- und Landwirtschaft, die Syndikatskammer der französischen Importeure und Exporteure und die Syndikatskammer der Metallwarenfabrikanten.

worden. Erst in den Jahren 1922/23 wurde die Goldzollfrage Gegenstand öffentlicher Erörterungen, und zwar anläßlich der Weinbaukrise. Damals schlugen die Weinbauern für die neuen Zollsätze als Berechnungsbasis den geltenden Tarif mit Koeffizienten vor und verlangten deren Bezahlung in Gold. Ein so wenig durchdachter Vorschlag konnte aber selbst in dem sonst so protektionistischen Frankreich keinen ernstlichen Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Über die grundsätzliche Einführung der Goldzölle war jedoch mit dieser Ablehnung keineswegs entschieden. Die Frage wurde auch in der Folgezeit lebhaft erörtert und noch vielfach gefordert. Aber die Anhänger der Papierfrankenzahlung hatten die stärkeren Argumente auf ihrer Seite und behielten die Oberhand. Sie sprachen sich gegen die Einführung des Goldzolles aus, nicht nur wegen des übertriebenen Schutzes, den er gewähren würde und der das Ausland zu Repressalien veranlassen müsse, sondern auch deshalb, weil sie befürchteten, daß der Staat, wenn er erst ermächtigt wäre, die Zölle in Gold zu erheben, auch bald dazu überginge, auf gleiche Weise die Steuern einzutreiben. Dem Vorgehen des Staates, so folgerte man weiter, würden sich denn auch die Privatleute anschließen und die Entwertung des Franken wäre sanktioniert.[52])

Ein weiteres Problem, das die Tarifreform aufwarf, war das der sogenannten Schlüsselindustrien. Diese sollte bei der Bearbeitung des neuen Zolltarifs ganz besondere Beachtung geschenkt werden. Deshalb bezog der Handelsminister auch diese Frage in seine Betrachtungen ein. Dabei bezeichnete er nach englischem Vorbild[53]) als solche alle zur nationalen Verteidigung und zur Aufrechterhaltung einer stetigen Entwicklung der nationalen Wirtschaft unentbehrlichen Betriebe; er überließ es aber den einzelnen Unternehmungen, darüber zu befinden, ob sie dazu zu rechnen seien oder nicht. Daraufhin beschlossen eine Anzahl Wirtschaftszweige und zwar diejenigen, die dieses Schutzes sicher waren, die Entscheidung über die Auswahl der für die nationale Wirtschaft lebenswichtigen Betriebe der Regierung zu überlassen, viele andere aber, wie z. B. die Landwirtschaft und die Porzellanindustrie (!), vermochten der Versuchung nicht zu widerstehen, aus nationalen Gründen für sich einen Spezialschutz zu fordern.

Keine geringere Rolle wie die Frage der Schlüsselindustrien spielten bei den Vorbereitungen zur Zollreform die zukünftig zu treffenden Maßnahmen gegen das Dumping. Die Verfügungen zu seiner Bekämpfung stützten sich bisher auf den Art. 3 des Zollgesetzes vom 29. 3. 1910. Dieser Artikel hatte in der Nachkriegszeit verschiedentlich seine Wirkung nicht verfehlt; denn er bildete ebenso die gestzliche Grundlage zur Erhöhung des Generaltarifs vom 27. 3. 1921, die bekanntlich dazu diente, dem von Deutschland ausgehenden Valutadumping zu begegnen, wie auch zu den Repressalien, die aus Anlaß des Zollkrieges mit Spanien am 8. 12. 1921 ergriffen wurden. Die fast einheitliche Auffassung der befragten Verbände war daher, daß es kaum notwendig sei, dem Art. 3 des Gesetzes von 1910 noch etwas hinzuzufügen.

---

[52]) Vgl. Gignoux, L'après-guerre . . . S. 50/51.
[53]) Vgl. "The Times" vom 19. 8. 1919.

Die Hoffnungen des Ministers, auf Grund dieser Ergebnisse die Revision des Tarifs alsbald durchführen zu können, verwirklichten sich jedoch nicht. Einmal blieben trotz der umfangreichen Enquete noch manche Unklarheiten über die zu lösenden Probleme bestehen, und zum andern nahm der wiederbeginnende Währungsverfall die volle Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. So kam es, daß sich Frankreich beim Beginn der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland, die durch den Wegfall der im Versailler Vertrag dem Reich einseitig auferlegten Meistbegünstigung notwendig geworden waren, ohne ausreichenden Tarif sah. Die Regierung wollte, veranlaßt durch einige Interpellationen in der Kammer, diesem Übelstand noch rechtzeitig abhelfen und brachte am 21. 11. 1924 einen Gesetzentwurf ein, durch den in Eile noch die Zölle auf ungefähr 100 Positionen des Tarifs erhöht werden sollten.[54]) Die Zollkommission der Kammer sah darin aber kein Mittel, mit dem man einen so starken Vertragspartner wie Deutschland entgegentreten könne und forderte statt dessen eine Gesamtrevision des Tarifs.

Die Durchführung der Tarifreform wurde nunmehr eine Zeitlang der Zollkommision allein überlassen. Aber auch diese konnte sich über die Grundsätze, die sie beherrschen sollte, nicht restlos einigen. Insbesondere bestanden noch Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Zölle sowie darüber, ob sie in Papierfranken mit oder ohne Koeffizienten oder in Goldfranken erhoben werden sollten. Der Handelsminister Chaumet verschickte deshalb am 5. 6. 1925 ein neues Rundschreiben an die interessierten Verbände und legte ihnen auf, über alle diese Fragen nochmals ihre Ansichten genau bekanntzugeben. Er bekundete dabei die Absicht der Regierung, bei der Abgrenzung des Zollschutzes für die verschiedenen Wirtschaftszweige derselben Ordnung zu folgen, nach der die früheren Tarife und besonders der von 1892 aufgestellt worden war: 1.) Nahrungsmittel, 2.) Rohstoffe und 3.) Fertigfabrikate. Die Antworten, die der Minister auf diese Umfrage erhielt, gaben zusammen mit denen, die auf das Schreiben Diors eingegangen waren, der Regierung endlich eine Handhabe, um an die endgültige Fertigstellung des neuen Zolltarifs heranzugehen. Bis zu diesem Zeitpunkt aber, der durch die Inflation immer und immer wieder hinausgeschoben wurde, mußte sich die Regierung, wie sie es auch bisher schon getan hatte, mit Notmaßnahmen behelfen.

Die Regierung hatte in der Hoffnung auf die Währungsstabilisierung und im Hinblick auf die bevorstehende Tarifrevision bis zu Beginn des Jahres 1924 weder versucht, Tariferhöhungen vorzunehmen, noch Verbote zu erlassen.[55]) Sie hatte sich sogar in dem Abkommen mit Belgien vom 12. 5. 1923 dazu bereit erklärt, Koeffizienten für 81 Produkte herabzusetzen, und dieses Versprechen mit dem Gesetz vom 27. (29.) 7. 1923 auch tatsächlich eingelöst. Sie hatte aber ferner, als nach Beendigung der Wiederaufbauarbeiten — es

---

[54]) Projet de lois Doc. Parl. v. 1924 Annexe N. 713. Der vollständige Text dieses Gesetzentwurfs wurde erst am 22. 12. 1924 vorgelegt. Er enthielt eine neue Nomenklatur und Zölle in Papierfranken ohne Koeffizienten.

[55]) Die einzige Ausnahme bildete die Erhöhung der Wertzölle für pharmazeutische Produkte mit dem Gesetz vom 19. (20.) 4. 1923.

waren 1923 von 22 900 zerstörten Fabriken fast 21 000 wieder in Betrieb[56]) — die Industrie trotz der exportfördernden Wirkung der wieder beginnenden Inflation noch immer über mangelnde Absatzmöglichkeiten klagte, den Versuch gemacht, durch Senkung der Getreidezölle eine billigere Lebenshaltung und eine Herabsetzung der Löhne zu erreichen.

Zur Erlangung dieses letzteren Zieles hatte sie zuerst daran gedacht, das alte System der „échelle mobile" aus der Zeit der Restauration wieder hervorzuholen und faßte am 27. 12. 1923 auch einen dementsprechenden Beschluß; aber bereits eine Woche später begnügte sie sich damit, — da ihr dieses System doch nicht ganz zweckmäßig erschien —, die Getreidezölle (Weizen) einfach von 14 auf 7 frs. herabzusetzen. Diese Maßnahme rief jedoch in den betroffenen landwirtschaftlichen Kreisen die lebhaftesten Widersprüche hervor, mit dem Erfolg, daß die Regierung am 1. 2. 1924 einen Gesetzentwurf vorlegte, demzufolge der Landwirtschaft auf Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen, Handwerkszeug und Fässer, u. a. Zollreduktionen oder Zollsuspensionen zugestanden werden sollten. Dieser Plan wurde jedoch durch die Zollkommission der Kammer zurückgewiesen und verfiel mit der ablaufenden Legislaturperiode. Dagegen wurde der Getreidezoll wieder auf 9 frs. erhöht und bis zum 1. 3. 1924 auf diesem Stand gelassen. Danach erhöhte man ihn wieder auf 14 frs. und gewährte gemäß dem Gesetze vom 24. (31.) 12. 1924 Rückprämien an die Mühlen.

Nach diesem Mißerfolg sah die Regierung keinen anderen Ausweg, als dem Parlament die Rückkehr zur Kriegswirtschaft, d. h. zu dem Gesetze von 1916, zu empfehlen. Eine direkte Ablehnung fand dieser Vorschlag zwar nicht, aber er wurde von der Zollkommission der Kammer — wahrscheinlich aus Gründen, die mit der Aufrechterhaltung der Zollautonomie der Kammer zusammenhingen — mit einer solchen Langsamkeit geprüft, daß er schließlich als überholt angesehen werden konnte und zurückgezogen wurde. Inzwischen waren nämlich durch das wachsende Defizit im Budget und die Kapitalflucht ins Ausland Maßnahmen notwendig geworden, die eine schleunige Aktivierung der Zahlungsbilanz zum Ziele haben mußten. Der Regierung blieb in dieser Lage nichts anderes übrig, als zu vorläufigen und Notverordnungen zu greifen, wie sie sie auch jetzt noch auf Grund der Gesetze vom 17. 12. 1814 und 13. 12. 1897 erlangen konnte. Dabei handelt es sich um den Erlaß von Ausfuhrverboten für Kohle, Koks und Briketts (am 24. 1. 1924), für Leder und Häute (am 25. 1. 1924), weiter um solche für Woll- und Baumwollabfälle (am 16. 2. 1924), für Kupfer- und Messingabfälle (am 25. 3. 1924), für Eier (am 2. 1. und 8. 2. 1924), für Mehl, Grieß und lebenswichtige Backwaren (am 30. 1. 1924) und schließlich für Milch, Gerste und gedörrtes Gemüse (am 24. 3. 1924) und für Butter (am 21. 1., 7. 4., 31. 5. und 25. 6. 1924).

Mit dem Dekret vom 11. 3. 1924 wurden diese Verbote zwar teilweise wieder aufgehoben und durch einen 25%igen Wertzoll ersetzt, aber wie schon früher gegen die eigentlichen Verbote, so protestierten auch jetzt wieder der Ausfuhrhandel, die Teigwarenfabriken und die großen Mühlen, die ausschließlich fremdes Getreide verarbeiteten und die gewonnenen Produkte exportierten, gegen diese Maßnahmen. Sie erreichten dadurch, daß mit zwei

[56]) Doc. Parl. v. 1926 Annexe Nr. 3352 S. 25.

neuen Erlassen vom 20. (23.) 3. 1924 u. 7. (8.) 4. 1924 für einen Teil der Waren die Zölle wieder aufgehoben und für einen anderen die Belastung von 25% auf 10 oder 15% des Wertes zurückgesetzt wurde. Der größte Teil der noch verbleibenden Zölle wurde nacheinander durch verschiedene Verfügungen, unter denen die vom 24. (27.) 3. 1924, 31. 5. (1. 6.) 1924 und 8. (12.) 8. 1924 die wichtigsten waren, beseitigt und außerdem durch das Dekret vom 20. (21.) 9. 1924 die Erhöhungkoeffizienten auf eine Anzahl Lebensmittel herabgesetzt.

Es konnte scheinen, als ob diese Maßnahmen dem erwähnten Ziel direkt zuwiderliefen. Das war jedoch nicht der Fall, denn man wollte die Aktivierung der Handelsbilanz nicht etwa dadurch erreichen, daß man den Lebensmittel- und Rohstoffexport steigerte, sondern dadurch, daß man die Fertigwarenausfuhr erhöhte. Das konnte nur geschehen, wenn man der Industrie die Möglichkeit verschaffte, unter besonders günstigen wirtschaftlichen Bedingungen zu arbeiten und diese sollten durch die vorgenannten Maßnahmen geschaffen werden. Die Bevorzugung der Industrie, die in dieser Politik zum Ausdruck kommt, wurde gelegentlich von der französischen Regierung selbst etwa folgendermaßen begründet: „Um der Industrie Gelegenheit zu geben, unter möglichst günstigen Bedingungen zu arbeiten, wurden die Grenzen für die Einfuhr ausländischer Agrarprodukte weit geöffnet und gegen den Abfluß französischer Agrarprodukte hermetisch verschlossen. Fast völliges Fehlen eines Zollschutzes, nichtssagende Koeffizienten in den Fällen, wo er noch vorhanden war, freie Konkurrenz für das Ausland, Ausfuhrverbote oder prohibitive Ausfuhrzölle charakterisieren die Zollpolitik der Nachkriegszeit.“[57])

Weitere Maßnahmen der Regierung erstreckten sich auf eine Änderung der Zollordnung für Teppiche, Seiden- und Seidenwaren mit dem Gesetz vom 26. 4. (14. 5.) 1924 und in Ausführung des Gesetzes vom 22. 4. 1921 auf eine Neuregelung der Devisenabgabe für deutsche Importe, die nach dem Erlaß vom 18. (20.) 9. 1924, nicht wie ursprünglich vorgesehen, 50%, sondern gemäß den Londoner Vereinbarungen von 1922 nur noch 26% betragen sollte. Kurze Zeit danach schritt die Regierung noch mit den Gesetzen vom 10. (11.) 1. 1925 (vgl. Gesetze vom 5. (7.) 8. 1919 und 30. (31.) 3. 1928) und 23. 1. (27./28. 7.) 1925 zur Inkraftsetzung des neuen Zollregimes für flüssige Brennstoffe und Grubenholz, sowie mit der Verfügung vom 7. (13.) 3. 1925 zur Aufhebung der Ausfuhrzölle für Käse und Margarine, konzentrierte dann aber ihr ganzes Interesse auf den Währungsverfall.

Der Sturz des Franken hatte seit dem Jahre 1923 unter periodischen Schwankungen dauernd an Schnelligkeit zugenommen und den Franken von 40% seines Friedenswertes im Jahre 1923 auf nicht ganz $^1/_3$ in 1924 und auf $^1/_4$ in 1925/26 zurückgehen lassen. Das veranlaßte die Regierung, mit aller Energie der Wurzel des Übels, dem Defizit im Budget, das immer nur durch Aufnahme kurzfristiger Kredite und Vermehrung des Notenumlaufs gedeckt werden konnte, entgegenzutreten. Als jedoch trotz aller Bemühungen der verschiedenen Regierungen (Painlevé, Cailleaux, Painlevé-Loucheur, Briand-Doumier) die Inflation auch jetzt noch an Umfang zunahm, stellte man fest, daß die Produktion durch die inflationistische Welle, die jedesmal nach einer

---

[57]) „J. O.“ Doc. Parl. v. 1924 Annexe 750 S. 1343 ff und Annexe No. 568, S. 726.

neuen Aufblähung des Zahlungsmittelumlaufes über das Land ging, nicht nur angeregt, sondern durch die unter Wiederbeschaffungskosten getätigten Auslandsverkäufe auch aufs schwerste beeinträchtigt wurde. Weiter bemerkte man, daß unter der Wirkung der Inflation nicht nur die Schutzkraft der Zölle, die seit Ende 1922 nicht mehr geändert worden waren, empfindlich gelitten, sondern auch die Zolleinnahmen eine beträchtliche Minderung erfahren hatten.

Nachdem diese Tatsachen am 5. 2. 1926 im Parlament durch das Mitglied Japy mit dem Hinweis darauf bekannt wurden, daß der Gesamtbetrag der Zolleinnahmen, der 1913 — 8% des Einfuhrwertes ausmachte und sich 1922 mit Hilfe des Gesetzes von 1916 und des Koeffizientensystems auf 8,09% gehalten hatte, im Jahre 1925 auf 3,3% gesunken war, hielt man es auch in Regierungskreisen für geboten, sich wieder etwas eingehender mit der Zollpolitik zu befassen. Demgemäß legte man am 23. 2. 1926[58]) einen Gesetzentwurf vor, der durch eine allgemeine 30%ige Zollerhöhung das Zollniveau der seit 1922 eingetretenen Warenpreissteigerung soweit wie möglich anpassen sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde auch am 6. (7.) 4. 1926 im Parlament angenommen, aber noch ehe er richtig zur Anwendung kommen konnte, hatte der anhaltende Sturz des Franken — er war mittlerweile auf $^1/_6$, zeitweise sogar bis $^1/_8$ seines Friedenswertes gesunken — die in ihm enthaltene Zollerhöhung illusorisch gemacht. Ein neues Kabinett unter Poincarés Führung ordnete deshalb — auf Grund des Gesetzes vom 3. (4.) 8. 1926 — am 14. (15.) 8. 1926 eine abermalige Zollerhöhung um 30% an.

Wenn die letztere Veränderung der Zölle teilweise weit über das wirtschaftliche Bedürfnis des Landes hinausging, so lag das durchaus in der Absicht der Regierung. Denn in diesem Falle kam es nicht allein darauf an, die Wirtschaft zu schützen, sondern auch darauf, auf schnellstem Wege die finanzielle Notlage des Staates zu beheben. Ausgenommen von dieser allgemeinen Erhöhung waren lediglich einige Industriezölle, wie Papier, zur Papierfabrikation verwendete Cellulose und deutsche Sachlieferungen sowie die Zölle für landwirtschaftliche Produkte. Letztere waren in die neue Verordnung vor allem deshalb nicht einbegriffen worden, weil die Regierung befürchtete, daß zu den in Verbindung mit der bevorstehenden Stabilisierung der Währung möglicherweise Absatzschwierigkeiten der Industrie auch noch ungünstige Produktionsbedingungen hinzukommen könnten. Um dies zu verhindern, sprach sie nicht nur die obenerwähnten Befreiungen aus, sondern erließ mit den Erlassen vom 3. 6. und 31. 7. 1926, vom 6. (7.) 8., 6. (8.) 10. und 20. (31.) 11. 1926 auch noch Ausfuhrverbote für Getreide, Mehl und Brot. Diese zuletzt genannten Maßnahmen hatten indessen keine allzu lange Lebensdauer, und wurden ausnahmslos teils Ende des Jahres 1926, teils im Verlauf des Jahres 1927 wieder rückgängig gemacht.

Im Gegensatz zu diesen Erleichterungen konnten die zahlreichen Ungleichheiten, die sich aus der zweimal 30%igen Zollerhöhung ergaben, nicht ohne weiteres wieder beseitigt werden. Dazu waren die Verwicklungen, die mit diesen Maßnahmen im französischen Zollsystem hervorgerufen waren, zu mannigfaltig. Im einzelnen handelte es sich darum, daß in der Zeit von 1922 bis 1926, in der der Goldfranken von 2,5 auf ca. 6 Papierfranken und die Warenpreise auf etwa das Doppelte gestiegen waren, die Zölle kaum eine

[58]) Doc. Parl. 1926, Annexe 3634 S. 216.

nennenswerte Änderung und dadurch eine abermalige — allerdings sehr unterschiedliche — Minderung ihrer Schutzkraft erfahren hatten. Dann aber ließen die Zollerhöhungen vom April und August 1926 die Zollsätze rasch, und zwar gleichmäßig, auf das 1,7-fache emporschnellen. (Nur für landwirtschaftliche Produkte machte die Steigerung das 1,33-fache aus), wodurch sie der durchschnittlichen Steigerung der Warenpreise bis auf etwa ein Drittel wieder nahegebracht wurden. Die Zolleinnahmen, die noch kurz vor der letzten Erhöhung nur 3,3% des Wertes der eingeführten Waren ausgemacht hatten, beliefen sich mit einem Male wieder auf 5,8%. Diese Ziffer blieb zwar noch immer um 2,2% und 2,3% hinter der von 1913 bzw. 1922 zurück, doch kam es nicht selten vor, daß sie infolge der ungleichmäßigen Einwirkung der Inflation auf die Warenpreise auch überschritten und dadurch der Schutz für zahlreiche Waren nicht unwesentlich erhöht wurde. So belief sich z. B. die Steigerung des Schutzes bei Gußeisen und Hartguß auf 50%, bei Eisenwaren, Leinen und Wollteppichen auf 100% und bei Samt und Plüsch für Möbeldekorationen sogar auf beinahe 200%. Andererseits aber war dem Schutzbedürfnis einiger Produkte auch zu wenig Rechnung getragen und demgemäß ging der Goldwert des Zolles jener Positionen auf 75%, zuweilen auch auf 50% zurück.

Diese Ungleichheiten waren freilich nur durch eine endgültige Revision des Zolltarifs aus der Welt zu schaffen. Bis dahin aber suchte man das seitherige Zollsystem noch durch zwei Gesetze vom 6. (8.) 12. 1926 und 28. (31.) 12. 1926 (Kodifikation des Zollrechtes) zu verbessern. Sie brachten neben einer neuen Berechnung der prozentualen Abschläge eine Vereinfachung und Verbesserung der Zollabfertigung und Zollgrenzbewachung. Was die Zollabschläge anbetrifft, so sollten diese in Zukunft nicht mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. 7. 1919 aus dem Unterschied zwischen den beiden Tarifen errechnet werden, sondern ausschließlich von dem Generaltarif. Diese beiden Maßnahmen bildeten die letzten bemerkenswerten Veränderungen, die an dem bisherigen Zollregime vorgenommen wurden. Dieses Regime konnte nicht mehr interessieren, sobald das nach nahezu vierjähriger Arbeit am 11. 8. 1926 dem Kammerbüro vorgelegte Zolltarifgesetz im Mittelpunkt der Erörterungen stand.

Was indessen in diesem Zusammenhang noch von Interesse sein dürfte, sind die schutzzöllnerischen Bestrebungen, die auch in anderen Maßnahmen als ausschließlich denjenigen der Zoll- und Verbotspolitik zum Ausdruck kamen. Wir denken hier nur an die Einführung der Einfuhr-Umsatz- und Luxuswarensteuer mit den Finanzgesetzen vom 25. 6. und 31. 7. (1. 8.) 1920 (Dekret vom 28. (29.) 8. 1920), deren Erhöhung von 1,1% auf im allgemeinen 1,3% und später 2% mit den Gesetzen vom 13. (14.) 7. 1925 bezw. 3. (4.) und 29. (30.) 4. 1926 und an die Ausdehnung dieser Umsatzsteuerart denken hier aber auch an die Statistische Gebühr[59]) und die Gebühr zur

[59]) Die Statistische Gebühr wurde mit dem Gesetze vom 22. 1. 1872 (Art. 3) und 8. 4. 1910 (Art. 28) eingeführt und betrug 0,10 Frc. Durch das Finanzgesetz vom 19. 6. 1918 wurde sie auf 0,20 frs. erhöht, und mit den Gesetzen vom 13. 7. 1925 (Art. 92) und 3. 6. 1926 und dem Dekret vom 5. 8. 1926 auf 0,70 frs. für Einfuhrwaren und auf 0,30 frs. für Durchfuhrwaren festgesetzt.

auf die Ausfuhr mit den Erlassen vom 4. (5.) 5. und 12. (13.) 8. 1926. Wir Entwicklung des Außenhandels,[60]) die Zulassungs- und Stempelabgaben sowie die Zwischenlagerungs- und Herkunftzuschläge, mit denen der Außenhandel außerdem belastet war. Ferner vermerken wir die mit dem Gesetze vom 3. 4. 1928 geschaffene und durch die Gesetze vom 28. 2. 1921 und 31. 3. 1922 abgeänderte Devisen- und Geldverkehrsordnung und nicht zuletzt die strengen Einwanderungs- und Niederlassungsvorschriften, die den Wirtschaftsverkehr besonders mit denjenigen Staaten erschwerten, mit denen noch keine Handelsverträge abgeschlossen waren. Der Abschluß dieser Verträge mußte aber um so schwerer sein, als ihm nicht nur das sehr komplizierte Schutzzollsystem gegenüberstand sondern auch ein Gesetz, das Vertragsprinzipien verkündete, die in ihrer Eigenart bisher wohl kaum jemals vertreten waren.

3.) Die Grundlagen der neuen Vertragspolitik und das System der Handelsverträge bis zum Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland.

Der von Jahr zu Jahr stärker werdende Protektionismus hinderte die französische Regierung nicht daran, da, wo sie es für gut hielt, im Interesse Frankreichs und der französischen Wirtschaft neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen oder alte zu erneuern, um auf diese Weise dem französischen Export die notwendigen Absatzmärkte zu erschließen. So sehr sich die Maßnahmen zum „Schutze der nationalen Arbeit" und die Bestrebungen zur Förderung des Außenhandels einander auch ausschließen mögen, so hat es Frankreich doch verstanden, bis zu einem gewissen Grade eine Verbindung herzustellen. Das geschah freilich nicht im Geiste friedlich-freundschaftlicher Verständigung, sondern, getreu der protektionistischen Grundenstellung mit den ausgesuchtesten Mitteln, deren sich nationale kurzsichtige Selbstsucht nur bedienen kann.

Zwar war in Anbetracht der großen wirtschaftlichen Veränderungen in Frankreich und der Welt und der vorläufigen Unmöglichkeit einer Tarifrevision auch in der Vertragspolitik Vorsicht geboten, aber zu mißtrauischer Ängstlichkeit war durchaus kein Anlaß. Diese kam jedoch hinreichend in dem Gesetze vom 29. (31.) 7. 1919 zum Ausdruck, das die Richtinien für die zukünftige Vertragspolitik brachte und in seinem einzigen Artikel folgendes bestimmte: „Le gouvernement est autorisé à négocier avec les pays étrangers pour une durée déterminée la concession de réductions de droit sur le tarif général, calculés en pour-centages sur l'écart existant entre le tarif de droit commun et le tarif minimum. Les réductions accordés dans ces conditions pourront, en échange d'avantages corrélatifs, être mises pro-

---

[60]) Die Gebühr zur Entwicklung des Außenhandels wurde mit den Gesetzen vom 29. 6. 1918 (Art. 6. 1918 (Art. 25/26), 25. 8. 1919 und 30. 4. 1920 eingeführt. Sie betrug danach 0,10 frs., wurde aber später durch die Finanzgesetze vom 30. 6. 1923 (Art. 30) auf 0,15 frs. und vom 29. 4. 1926 auf 0,20 frs. erhöht. Diese Gebühr wird unter denselben Bedingungen wie die Statistische Gebühr und zusammen mit dieser erhoben. Sie ist indessen nicht anwendbar auf Waren, die lediglich durchgeführt werden und findet auch keine Anwendung auf Algier.

visoirement en application par décrets rendus en conseil des ministres. Dans ce cas, les accords conclus devront être soumis à la ratification des Chambres immédiatement si elles sont réunis, si-non dès l'ouverture de la session suivante. — Schlußformel —".

Wir sehen, daß dieses Gesetz weder die Bewilligung der Meistbegünstigung noch das Zugeständnis des Minimaltarifs, wie es nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1892 entweder ganz oder zum Teil gewährt werden konnte, einräumt oder ausschließt. In den Kammern wurde es dagegen — von dem Abgeordneten de la Tremoille und dem Senator J. Morel — dahin ausgelegt, daß von einer Gewährung der Meistbegünstigung keine Rede sein könne, denn das Gesetz spreche nur davon, daß „zwischen den zwei Tarifen" verhandelt werden dürfe und daß die erhaltenen Vergünstigungen den eingeräumten Vorteilen „gleichwertig" sein müßten. Eine andere Auslegung sei nicht möglich und wäre gleichbedeutend mit der Preisgabe des „Schutzes der nationalen Arbeit". Weiter wurde aber erklärt und auch verfügt, daß die zu bewilligenden Abschläge in Prozenten des Unterschiedes zwischen dem Minimal- und Maximaltarif zu berechnen seien, und daß mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Zollautonomie grundsätzlich nur in den Prozentsatz der Abschläge, nicht aber in eine Bindung der in den zwei Tarifen eingeschriebenen Sätze oder auch nur der Koeffizienten eingewilligt werden dürfe.

Diese Auslegung des Gesetzes vom 29. 7. 1919 war so weitgehend, wie sie nur irgend sein konnte, zumal, wie Gignoux[61]) sagte, sie auch weiterhin die eingeschränkteste Anwendung zuließ. Die Regierung und das Parlament aber erblickten gerade darin einen nicht geringen Vorteil für die zukünftige Vertragspolitik und beide fanden — wenigstens zunächst und gegenüber wirtschaftlich schwachen Staaten —, daß die Ausdehnbarkeit und willkürliche Auslegbarkeit der Vertragsgrundlage eine gute Waffe in den Händen der Unterhändler sei, die jetzt nur verstehen müßten, damit umzugehen.

Wie nicht anders zu erwarten war, stieß Frankreich bei der Anwendung dieser ausgesprochenen Reziprozitätsprinzipien auf die größten Schwierigkeiten, und zwar nicht nur bei der Durchführung der Verträge, sondern auch schon bei ihrer Verhandlung. Denn es war schlechterdings ebenso unmöglich, darüber zu befinden, was denn eigentlich „gleichwertige" Zugeständnisse seien, wie es auch schwer war, sich über das Ausmaß der gegenseitigen Vergünstigungen zu verständigen. War aber tatsächlich einmal eine Übereinstimmung erzielt, so machte eine erneute Zollerhöhung den soeben getroffenen Plan wieder wertlos, und neue Verhandlungen und eine abermalige Umgestaltung des Tarifs waren die Folge, und das um so mehr, als die kurze Laufzeit der Verträge — sie betrug im allgemeinen nur ein Jahr bei ein- bezw. sechsmonatiger Kündigungsfrist — jederzeit den Weg zu neuen Verhandlungen zu kommen, freiließ. Auf diese Weise wurde aber gerade das, was für das Wirtschaftsleben der Völker nach dem Kriege das Allernotwendigste war, die Stetigkeit in den Wirtschaftsbeziehungen, untergraben. Die weittragenden Wirkungen, die das Gesetz vom 29. 7. 1919 nach dieser Richtung hin hatte, kamen in den zahllosen Verhandlungen und Verträgen der Nachkriegszeit deutlich zum Ausdruck.

---

[61]) Gignoux: L'après-guerre . . . . S. 70.

Nachdem Frankreich seine am 23. 3. 1818 gekündigten Handelsverträge bei ihrem Ablauf immer wieder erneuert und außerdem durch Auflage der einseitigen Meistbegünstigung in den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain und Trianon auch die Handelsbeziehungen zu Deutschland, Oesterreich und Ungarn vorerst geregelt hatte, blieb zunächst nur die Frage der Zollbehandlung der neuentstandenen Staaten offen. Um nun auch mit diesen Ländern zu einem Vertrage zu kommen, ergriff Frankreich schon bald nach Beendigung des Krieges die Initiative. Die erste Fühlungnahme mit den Vertragsgegnern zeigte jedoch sofort die Schwierigkeiten, mit denen die Unterhändler bei der Anwendung des neuen Gesetzes zu kämpfen haben würden. Denn die Kontrahenten erklärten, daß, falls Frankreich weder Abschläge auf den Minimaltarif noch die Meistbegünstigung gewähren würde, auch sie dieselben nicht einräumen könnten.

Dieser Gegenstoß gegen die französische Vertragspolitik und insbesondere gegen den Doppeltarif hätte, wenn er kräftig genug gewesen wäre, für die weitere Entwicklung von unabsehbaren Folgen sein können. So aber wurde er zunächst nur von wirtschaftlich schwachen Staaten geführt und Frankreich machte es keine Mühe, ihn durch ein geringes Entgegenkommen aufzufangen. Es bestand darin, daß sich die französische Regierung entschloß, entgegen der früheren Interpretation des Gesetzes von 1919 und trotz der lebhaften Proteste der Schutzzöllner eine allerdings sehr beschränkte Anwendung der Meistbegünstigung zuzulassen, freilich nicht, ohne ausdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß im Falle der Inanspruchnahme selbstverständlich „gleichwertige" Zugeständnisse gewährt werden müßten.

Auf diese Weise kam eine Reihe von Handelsverträgen zustande, deren erster der Vertrag mit der Tschechoslowakei vom 5. 11. 1920 (Dekret vom 8. 4. (8. 5.) 1921) war. Darin gewährte die Tschechoslowakei den französischen Erzeugnissen Abschläge auf den Generaltarif, also neue Vertragstarifsätze, und die allgemeine Meistbegünstigung und erhielt dafür teils die Vergünstigung des Minimaltarifs — vielfach nur für Kontingente —, teils prozentuale Abschläge auf den Unterschied zwischen dem Minimal- und dem Maximaltarif. Eine solche Vergünstigung kam u. a. zugut der Einfuhr von Zementplatten, Eisen und Eisenwaren, Maschinen, einigen chemischen Erzeugnissen, Lederwaren, Keramiken und Glaswaren. Außerdem versprach Frankreich, ohne allerdings die Meistbegünstigungsklausel im Vertrag selbst zu erwähnen, eine Reihe von Positionen künftig den vorteilhaftesten Zollsätzen gleichzustellen, die es bei späteren Verträgen einer dritten Macht zugestehen würde. Diejenigen Positionen aber, die für diese Vergünstigungen nicht in Frage kamen, blieben nach wie vor dem Generaltarif unterworfen.

Für das feine politische System, das in dieser Regelung zum Ausdruck kam, war charakteristisch, daß Frankreich nicht etwa den absoluten Satz der Zwischenzölle, sondern gemäß den ergangenen Vorschriften nur den Ermäßigungsprozentsatz band. Dieser Vorbehalt ermöglichte es ihm, eine einmal gewährte Zollermäßigung durch spätere Erhöhung des General- oder Minimaltarifs oder auch der Koeffizienten jederzeit und nach freiem Ermessen wieder rückgängig zu machen. Dies geschah in besonders krasser Form mit der 300%igen Erhöhung des französischen Generaltarifs von 1921. Die Tschechoslowakei griff daraufhin, um die „Gleichwertigkeit" der Zugeständnisse wieder herzustellen, ebenfalls zu Zollerhöhungen und kündigte außerdem, um zu

neuen Verhandlungen zu kommen, die ganze Abmachung. Nur der politischen Abhängigkeit der Tschechoslowakei war es damals zu verdanken, daß es zu keinem Bruch in den beiderseitigen Handelsbeziehungen kam.

Nach einjährigen Verhandlungen wurde vielmehr am 17. (31.) 8. 1923 ein zweiter Vertrag abgeschlossen, der den ersten in allen seinen Teilen ersetzte. Dabei wurden — ebenso wie im ersten Vertrag — auch wiederum Bestimmungen getroffen über die „direkten Beförderungswege", die Eigentumsrechte, den Transport, die Schiffahrt, sowie die Behandlung der Staatsangehörigen und Gesellschaften. Die listenmäßige Meistbegünstigung, die Frankreich auch jetzt wieder gewährte, bezog sich jedoch nur noch auf Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Demgegenüber aber hatten auch die tschechischen Zugeständnisse eine nicht unwesentliche Einschränkung erfahren, denn die Tschechoslowakei gewährte Frankreich ebenfalls nur noch für eine besondere Liste von Waren die Meistbegünstigung und für eine andere räumte sie die Einfuhr lediglich im Rahmen von Kontingenten ein. Man sieht, eine sehr differenzierte Lösung, die nicht einmal den Vorzug hatte, von Dauer zu sein, denn sie hatte nur eine einjährige Laufzeit. Schon nach kurzer Zeit wurde sie denn auch ergänzt, und zwar mit den Zusatzvereinbarungen vom 18. 8. 1924 und 4. 9. 1924 (Dekrete vom 7. (8.) 1. (1925).

Auf gleicher oder ähnlicher Grundlage wie der Vertrag mit der Tschechoslowakei kamen in dieser Zeit noch Abkommen mit Finnland am 13. 7. 1921 (Dekret vom 20. (21.) 7. 1921), mit Estland am 7. 1. 1922 (Dekret vom 27. 7. (16./17. 8.) 1922), mit Lettland am 30. 10. 1924 (Dekret vom 20. (23./24.) 2. 1925), mit Polen am 6. 2. 1922 und am 9. 12. 1924 [62]) (Dekrete vom 19. (20.) 6. 1922 und 2. (9.) 7. 1925), sowie mit Spanien am 8. 7. 1922, 19. 10. 1924 und 14. 8. 1926 (Dekrete vom 11. (12.) 7. 1922, 20. (21.) 8. 1926) und anstelle der vorläufigen Abmachungen vom 29. 1. 1921 (Dekret vom 12. 5. (1. 4.) 1921 am 15. 12. 1922 (Dekret vom 26. (28.) 9. 1923) auch ein solches mit Kanada zustande. Weiter wurden auf dieser Basis nach dem Wegfall der einseitigen Meistbegünstigung aus den Friedensverträgen auch die neuen Verträge mit Oesterreich am 22. 6. 1923 (Dekret vom 21. 7. 1923) und Zusatzabkommen vom 11. 8. 1924 (Dekret vom 26. (28.) 12. 1924), mit Ungarn am 13. 10. 1925 (Dekret vom 13. (14.) 2. 1926) und Zusatzvereinbarungen vom 18. 12. 1926 (Dekret vom 4. (4./5.) 7. 1927) und 28. 4. 1927 (Dekret vom 20. (23./24.) 5. 1927) sowie mit Bulgarien am 22. 10. 1925 (Dekret vom 22. 11. (11. 12.) 1925 und mit der Türkei — im Vertrag von Lausanne — am 24. 12. 1923 (Dekret vom 30. (31.) 8. 1924 und 17. 9. 1924) abgeschlossen. Schließlich waren auf dem Grundsatz der Reziprozität ohne allgemeine Meistbegünstigung auch die verschiedenen Provisorien mit Deutschland aufgebaut.

In allen diesen Verträgen mit Ausnahme derjenigen mit Spanien, Kanada und den Provisorien mit Deutschland, die auf gegenseitiger Reziprozität beruhten, war es Frankreich gelungen, stets die allgemeine Meistbegünstigung zu erlangen, selbst aber nur den Minimaltarif für einige Warengattungen und Zwischentarife für andere zu gewähren, während ein mehr oder weniger großer Rest mit den Zöllen des Maximaltarifs belastet blieb.

---

[62]) Dieser Vertrag fand auch vom 1. 3. 1926 ab auf Danzig Anwendung.

Außer den Verträgen mit den neugegründeten Staaten und denjenigen mit den ehemaligen Kriegsgegnern, zu welchen die Initiative zumeist von Frankreich ausging, kam noch eine Reihe von Abkommen anderer Art zustande. Dabei handelte es sich im allgemeinen darum, daß die betreffenden Staaten durch die dauernden französischen Zollerhöhungen die „Gleichwertigkeit" der alten Verträge gestört glaubten und diese, um in neue Verhandlungen eintreten zu können, kündigten. Zu dieser Gruppe gehörten u. a. Belgien, Italien, Portugal und Griechenland. Diese Länder erklärten sich indessen mit den Prinzipien des Gesetzes von 1919 ebensowenig einverstanden wie mit seiner tatsächlichen Anwendung und forderten die volle und uneingeschränkte Meistbegünstigung, eine Forderung, die die französischen Unterhändler schon im Voraus davon unterrichtete, mit welchen Schwierigkeiten sie in den Verhandlungen zu rechnen haben würden.

In der Tat wurden sie denn auch von ihren Gegenspielern keinen Augenblick darüber im Zweifel gelassen, daß ein Nachgeben, wie es von Seiten gewisser Staaten erfolgt sei, unter keinen Umständen in Frage komme. Belgien z. B. erklärte sich, ganz abgesehen von seiner grundsätzlichen Einstellung zugunsten der allgemeinen Meistbegünstigung und gegen den autonomen Doppeltarif, weder mit dem französischen Standpunkt in der Eisen- und Textilfrage, noch der Frage der Erhebung der „sur-taxe d'entrepôt" einverstanden, und außerdem bekundete es ebenso große Unzufriedenheit über die fortwährenden Zollerhöhungen wie auch über die Härten der allgemeinen Zollbestimmungen. An diesen Fragen war schon die französisch-belgische Zollunion gescheitert und auch eine im Jahre 1919 abgeschlossene privatwirtschaftliche Vereinbarung zwischen französischen und belgischen Eisenindustriellen. Die Situation erfuhr indessen eine wesentliche Komplizierung durch das Zustandekommen der belgisch-luxemburgischen Zollunion am 25. 7. 1921. Denn Frankreich sah jetzt nicht nur seine Einfuhr nach Luxemburg mit höheren Zollsätzen belegt, sondern stand nunmehr auch einem viel mächtigeren Vertragsgegner gegenüber, was nicht zuletzt in der Erhöhung der Zahl der Positionen des belgischen Zolltarifs zum Ausdruck kam, die anläßlich der Gründung der Union um nicht weniger als von 1146 auf 1216 stiegen.

Obwohl also unter diesen Umständen der baldige Abschluß eines neuen Vertrages für die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen von größter Bedeutung gewesen wäre, zog er sich immer wieder hinaus. Nichtsdestoweniger wurde nach vierjährigen, mühevollen und oft unterbrochenen Verhandlungen durch die Geschicklichkeit der Unterhändler und zum Teil auch die direkte Fühlungnahme zwischen den Repräsentanten der großen Industrien eine Lösung gefunden und erstmals in dem Abkommen vom 12. 5. 1923 (Gesetz vom 27. (29.) 7. 1923) zusammengefaßt. Dieser Vertrag war nicht nur deshalb bemerkenswert, weil durch ihn zum ersten Mal Koeffizientenherabsetzungen (für 81 Produkte) und damit eine Änderung des Minimaltarifs vorgenommen wurde, sondern auch deshalb, weil er eine gewisse, wenn in ihrem Werte auch unsichere und umstrittene Zollbindung enthielt. Außerdem aber gewährte er Belgien den Minimaltarif in seiner Gesamtheit.

In diesem Vertrage spürte man also nichts mehr von dem Gesetze von 1919. Trotzdem fand er in Belgien keinen Anklang; er wurde von der belgischen Kammer nicht ratifiziert und mußte durch einen anderen ersetzt

werden. Das neue Abkommen wurde nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten, die mit der Inkraftsetzung des belgischen Zolltarifs vom 6. 2. 1924 zusammenhingen, am 24. 10. 1924 (Dekret vom 31. 10. (5. 11.) 1924) unterzeichnet. In diesem sogenannten „modus vivendi" verpflichtete sich Belgien, unbeschadet der in der Konvention von 1892 gewährten Meistbegünstigung, auf die in einer Liste A bezeichneten französischen Waren Zollherabsetzungen vorzunehmen und Frankreich erklärte sich bereit, den Minimaltarif einzuräumen, sowie die Zollsätze gewisser Produkte, deren Einfuhr das besondere Interesse der belgisch-luxemburgischen Union beanspruchten, der beigefügten Liste B entsprechend festzusetzen. Dabei sollte eine Erhöhung der Zölle erst dann in Frage kommen, wenn nach dem Großhandelsindex eine mindestens 20%ige Steigerung der Preise eingetreten sei.

Diese Konvention wurde zwar ratifiziert und auch in Kraft gesetzt, aber die französisch-belgischen Verhandlungen über den beiderseitigen Wirtschaftsverkehr waren damit keineswegs beendet. Das unsichere französische Zollregime zwang vielmehr zu immer neuen Auseinandersetzungen und entsprechenden Abmachungen. Zwei Zusatzabkommen zu dem modus vivendi von 1924 datierten vom 4. 4. 1925 (Dekret vom 26. (27.) 8. 1925) und vom 10. 4. 1926 (Dekret vom 18. (23.) 1. 1927). Das erstere beschäftigt sich neben der Neufestsetzung und Bindung zahlreicher Zölle mit der Erleichterung der Bestimmungen über die Beibringung von Ursprungszeugnissen und das andere mit der Anwendung des Zollgesetzes vom 6. 4. 1926, das bekanntlich eine 30%ige Erhöhung der Zölle gebracht hatte. Beide Abkommen hatten die gleiche Laufzeit wie der Vertrag von 1892 und waren diesem angegliedert.

Über den Verlauf der Vertragsverhandlungen mit Belgien ist festzustellen, daß sie Frankreich zum ersten Mal mit aller Deutlichkeit gezeigt hatten, wie schwer es war, gegenüber einem annähernd gleich starken Partner wie Belgien, die Prinzipien des Gesetzes von 1919 zur Anwendung zu bringen. Frankreich wurde nicht nur insofern enttäuscht, als es die Hoffnungen auf einen wirtschaftlichen Zusammenschluß mit Belgien, wie er ursprünglich geplant war, aufgeben mußte, sondern auch, daß es absolut nicht in der Lage war, seine auf weitestgehende Autarkie gerichtete Handelspolitik dem kleinen, aber wirtschaftlich hochentwickelten Lande aufzuzwingen. Das belgische Volk war keineswegs geneigt, seinen hohen Lebensstandard, den es sich in mühsamer Arbeit errungen hatte, den zweifelhaften Interessen Frankreichs zu opfern. Es lehnte deshalb das Abkommen vom 12. 5. 1923 ab und entschloß sich erst zum Abschluß eines Vertrages, als Frankreich sich bereit fand, das Gesetz von 1919 tatsächlich nicht zur Anwendung zu bringen und zudem durch Herabsetzung der Koeffizienten noch gewissermaßen in eine Änderung seines Minimaltarifs einzuwilligen.

Eine ähnliche Entwicklung wie die Beziehungen zur belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion nahmen auch diejengen mit Italien, Portugal und Griechenland. Denn diese Länder weigerten sich ebenfalls ganz entschieden, schlechter gestellt zu werden als vor dem Kriege, und Frankreich blieb schließlich nichts anderes übrig, als auch den von dieser Seite gestellten Forderungen zu entsprechen.

Gegenüber Italien geschah das zunächst in dem modus vivendi-Abkommen vom 13. 9. 1922 (Dekret vom 26. (27.) 9. 1922), durch das „bis zum Abschluß eines formellen Handelsvertrages ein gewisses Gleichgewicht

zwischen der Tarifpolitik beider Länder wieder hergestellt werden sollte". Die Konvention war ein Zusatzabkommen zu den Verträgen vom 21. 9. 1898 und 30. 5. 1917 und räumte Frankreich den Minimaltarif mit der Meistbegünstigung und herabgesetzte Zölle auf ungefähr 140 Produkte ein. Frankreich garantierte seinerseits Italien seinen Minimaltarif und außerdem die Herabsetzung von etwa 50 Koeffizenten. Nicht in dieser Regelung einbegriffen war die Verzollung von Seidengeweben und Seidenwaren. Hierüber war vielmehr bestimmt, daß innerhalb von 6 Monaten neue Verhandlungen angeknüpft werden sollten.

Diese Bestrebungen kamen auch zustande und führten nach direkter Fühlungnahme der beteiligten Interessenten zu dem sogenannten Seidenabkommen vom 28. 7. 1923 (Dekret vom 26. (28.) 5. 1924).[63]) Zwei Zusatzabkommen vom 29. 5. 1926 (Dekret vom 23. (26.) 5. 1927) und vom 26. 2. 1927 (Dekret vom 2. (3.) 3. 1928) und ein Notenwechsel vom 14. 8. 1926 (Dekret vom 23. (26.) 5. 1927) erneuerten diese Vereinbarungen in ihren wichtigsten Teilen. Dabei berührte der Nachtrag von 1927 wiederum die Seidenfrage, während in dem Abkommen vom 29. 5. 1926 Frankreich darauf verzichtete, für zahlreiche italienische Produkte die im April 1926 vorgenommene 30%ige Zollerhöhung wirksam werden zu lassen.

Die Beziehungen zu Portugal wurden im Gegensatz zu denjenigen mit Italien nicht nur durch zahlreiche und schwierige Verhandlungen, sondern sogar durch ernste Verwicklungen getrübt. Nachdem das Abkommen vom 30. 1. 1922 nach Ablauf seiner einjährigen Geltungsdauer noch mehrmals erneuert worden war, fiel es schließlich doch noch am 16. 11. 1923 der Weinbaukrise zum Opfer. Daraufhin fanden auf die Einfuhr aus Portugal die Zölle des Generaltarifs Anwendung. Erst zwei Jahre später, nachdem der französisch-portugiesische Handelsverkehr erheblich zurückgegangen war, wurde nach langwierigen Verhandlungen diesem unerfreulichen Zustand ein Ende gemacht. Diesmal durch das modus vivendi-Abkommen vom 4. 3. 1925, das mit dem Dekret vom 5. (7.) 3. 1925 in Kraft gesetzt wurde. Gleich Portugal wünschte auch Griechenland eine Erneuerung seiner Vereinbarungen auf alter Grundlage. Da dies der französischen Regierung jedoch nicht möglich war, kam es auch in diesem Fall nur zu einem modus vivendi. Darin gewährte Frankreich außer für gewöhnliche Weine und Likörweine, die kontingentiert wurden und nur zu Zwischenzöllen eingeführt werden durften, für sämtliche griechische Waren den Minimaltarif. Dieser modus vivendi, der eigentlich nur für 3 Monate abgeschlossen worden war, wurde immer wieder verlängert und zuletzt bis zum 10. 9. 1926. Kurz vor Ablauf dieses Termins wurden die jahrelang schwebenden Vertragsverhandlungen über ein neues Abkommen endlich zum Abschluß gebracht. Nach diesem Vertrag — er stammt vom 8. 9. 1926 (Dekret vom 10. (11.) 9. 1926) — genoß die Einfuhr aus Frankreich, seinen Kolonien, Protektorats- und Mandatsgebieten die allgemeine Meistbegünstigung und war außerdem von den in Griechenland üblichen Gemeindezöllen befreit. Frankreich hatte dagegen mit Ausnahme von Wein wiederum allen, die griechische Einfuhr besonders interessierenden Produkten den

---

[63]) Ergänzungen zu diesem Abkommen finden sich in den Noten vom 29. 12. 1923 und 10. 1. 1924.

Minimaltarif und für alle anderen in dem Vertrag geregelten Fragen über die Ursprungszeugnisse, das Niederlassungsrecht und die Schiffahrt die Meistbegünstigung gewährt. Frankreich mußte also selbst gegenüber diesem kleinen Lande mit seinen Vertragsgrundsätzen kapitulieren.

Wie diese Abkommen, so waren auch noch mehrere andere auf der Grundlage der Vorkriegsverträge aufgebaut. So u. a. die Verträge mit China, Guatemala, Siam und Haiti. Das Entgegenkommen gegenüber diesen Staaten war indessen nicht so sehr darauf zurückzuführen, daß Frankreich durch den Widerstand dieser Länder gegen das neue Regime dazu gezwungen worden wäre, sondern vielmehr darauf, daß ihm der spezialisierte Handel jener Staaten ohne weiteres erlaubte, ihren Waren den Minimaltarif und damit die de facto-Meistbegünstigung zu gewähren. Es geschah gegenüber China im Vertrag von Washington vom 6. 2. 1922 (Gesetz vom 18. (19.) 7. 1925 und Dekret vom 21. (26.) 8. 1925), gegenüber Guatemala im Vertrag vom 28. 7. 1922 (Dekret vom 12. (15.) 5. 1923) sowie dem Zusatzabkommen vom 6. (6.) 5. 1923 und dem modus vivendi vom 20. 10. 1926 (Dekret vom 26. (29./30.) 11. 1926), gegenüber Siam im Vertrag vom 14. 2. 1925 (Dekret vom 25. (28.) 8. 1926) und gegenüber Haiti im Vertrag vom 29. 7. 1926 (Gesetz vom 14. (16.) 4. 1927), dem Dekret vom 20. (24.) 7. 1927 und dem Zusatzabkommen vom 22. 1. 1927 (Dekret vom 17. (24.) 7. 1927).

Zur Vervollständigung unseres Bildes über die wesentlichsten handelsvertraglichen Abmachungen Frankreichs nach dem Kriege sei uns noch gestattet, auf die Abkommen mit Norwegen vom 23. 4. 1921, vom 7. 8. 1924 und vom 12. 4. 1927 hinzuweisen, ferner auf das Nachtragsabkommen (zum Handelsvertrag vom 9. 1. 1901) mit Salvador vom 12. (15.) 6. 1924, weiter auf dasjenige mit der Schweiz vom 31. 5. 1921 und seine Ergänzung vom 24. 6. 1925 und schließlich auf die Noten, die die französische Regierung zur Erweiterung früherer Abkommen mit Panama (16. 8. 1922), Irland (29. 9. 1923), Dänemark (25. 2. 1925 und 12. und 19. 10. 1925), Island (14. 4. 1926), Schweden (19. 7. 1926) und Mexiko (24. 9. 1927) wechselte. Im übrigen aber und über diese Nachträge hinaus ließ Frankreich alle Handelsverträge aus der Vorkriegszeit unverändert bestehen.

Auf Einzelheiten der hier aufgeführten Verträge einzugehen, dürfte sich erübrigen. Denn einmal waren die darin gewährten Erleichterungen — außer in den genannten Abkommen mit Belgien und Italien — mit einem durchschnittlichen Abschlag von 40—50% auf den Unterschied zwischen Minimal- und Maximaltarif nur sehr gering und dann mußten alle diese Abkommen wegen der nicht beendeten Tarifreform als Provisorien angesehen werden. Was indessen für das neue System charakteristisch war, dürfte aus unseren Ausführungen hervorgegangen sein: Die Mängel des Reziprozitätsprinzips und des starren Doppeltarifs bei den Verhandlungen, wie auch die Kompliziertheit der Verträge und des Vertragssystems infolge der Nichtgewährung der Meistbegünstigung.

Wenn es Frankreich trotzdem gelang, eine Reihe von Handelsverträgen auf der Grundlage des Gesetzes vom 29. 7. 1919 abzuschließen, so war das nicht zuletzt auf die politische Konstellation zurückzuführen, wie sie sich in der Nachkriegszeit herausgebildet hatte. Das hinderte jedoch nicht daran, daß es unmöglich war, die beim Abschluß der Verträge erreichte „Gleichwertigkeit" der Zugeständnisse auf längere Zeit aufrecht zu erhalten. Der

technische Fortschritt, die ständig wechselnden Bedürfnisse der Menschen, die dauernden Währungsschwankungen und nicht zuletzt die innerstaatlichen Maßnahmen zur Beeinflussung der Wirtschaft mußten jeden Versuch, der auf die künstliche Schaffung einer solchen Wertgleichheit gerichtet war, von vornherein zum Scheitern bringen.

Dennoch wurde diese Politik jahrelang aufrecht erhalten und dadurch, daß die fortlaufenden Verhandlungen und andauernden Veränderungen der vertraglichen Grundlage kein Ende nahmen, zweifellos eine beträchtliche Verwirrung in das Wirtschaftsleben getragen. Um den verschiedenen, sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, hatten zwar einige Staaten gegen das System von 1919 opponiert, aber sie konnten nur eine Abschwächung seiner Anwendung, nicht dagegen eine vollkommene Umstellung erzwingen. Dies zu erreichen, blieb vielmehr Deutschland vorbehalten, nachdem der Zolltarif Bokanowsky in der Kammer beraten und abgelehnt worden war.

b) Die Zoll- und Vertragspolitik seit 1927.

1.) Der Tarifentwurf Bokanowsky.

Die Frankenentwertung der Jahre 1924/6 und die damit in Zusammenhang stehenden Budgetsorgen der dauernd wechselnden Regierungen waren einer raschen Vollendung der Zollreform keinesfalls günstig. Sie verschafften indessen den Vorteil der Zeit, der für die Regierenden notwendig war, um in aller Ruhe über die von der Wirtschaft vorgebrachten Zollwünsche nachzudenken und sie in entsprechender Weise in dem neuen Tarif zu berücksichtigen. Das war indessen inbezug auf die Höhe der Zölle nicht ganz leicht, denn am Ende der Inflation sah man sich plötzlich einer durch künstliche Ursachen erweiterten Industrie gegenüber, deren tatsächliche Konkurrenzfähigkeit nur schwer zu bestimmen war.

In ihrer Angst vor einer Deflationskrise, wie man sie in anderen Ländern beobachtet hatte, erinnerten sich die französischen Produzenten plötzlich wieder der Vorteile des nationalen Marktes und forderten, indem sie auf den politischen Wert einer möglichst unabhängigen Wirtschaft, die Notwendigkeit der „Aufrechterhaltung der nationalen Wohlfahrt", die Weiterbeschäftigung der vermehrten Arbeitskräfte, sowie die Erhaltung des investierten Kapitals und die Bedeutung ausreichender Zölle für die Vertragsverhandlungen mit Deutschland hinwiesen, kurzerhand seine umgehende Sicherung. Der neue Zolltarif trug denn diesen Forderungen auch in weitestgehendem Maße Rechnung und blieb damit nicht nur der schutzzöllnerischen Tradition der französischen Handelspolitik treu, sondern bekundete auch die Absicht der Regierung, die wirtschaftlichen Veränderungen, die sich, unterstützt von Krieg und von Inflation, vollzogen hatten, zu sanktionieren und nach Möglichkeit weiter auszubauen.

Das neue Zolltarifgesetz, das, am 11. 8. 1926 der Geschäftsstelle der Kammer vorgelegt worden war, wurde kurz vor seiner Weiterleitung an die Zollkommission der Kammer nochmals einer genauen Prüfung unterzogen. Dabei gab der Handelsminister Bokanowsky, die aus einer Grundzahl und einem Koeffizienten bestehenden Zollsätze auf und ersetzte sie durch die aus der Multiplikation der beiden Zahlen sich ergebenden Beträge. Um den unsicheren Währungsverhältnissen dennoch Rechnung tragen zu können, brachte er die Höhe der Zollsätze in Abhängigkeit vom Großhandelsindex.

In dieser Form wurde nun am 2. 3. 1927 das neue Tarifgesetz der Zollkommission mit einer Begründung übergeben, in der die Regierung darauf hinwies, daß die Unstabilität der inneren und äußeren Wirtschaftslage für die Vorbereitung eines neuen Tarifs zwar nicht günstig, daß die Reform aber aus verschiedenen Gründen nicht mehr länger aufgeschoben werden dürfe.[84]) Anlaß zur Reform gäbe insbesondere der überwiegend aus dem Jahre 1892 stammende und deshalb vollkommen veraltete Tarif, der unmöglich mit der technischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte in Einklang zu bringen sei. Wenn in dieser Beziehung der neue Tarif, der unter Anlehnung an die alte Einteilung in die vier großen Abschnitte „Tierische Stoffe", „Pflanzliche Stoffe", „Mineralische Stoffe" und „Fertigwaren" die Positionen von 654 auf 1750 erhöhe, versuche den Erfordernissen der jüngsten Entwicklung der französischen Volkswirtschaft gerecht zu werden, so folge er damit nur einer auch bei anderen Staaten zu beobachtenden Tendenz weitestgehender Spezialisierung des Tarifschemas.

Die Notwendigkeit der Reform sei aber außerdem auch vom Standpunkt der zu erstrebenden größeren Wirkungskraft der Zollsätze aus zu bejahen. Denn, so sagt die Begründung, während die Zölle im großen und ganzen bis zum Jahre 1922 mit der Devisenkurserhöhung und der Steigerung der Indices für Steuern und Löhne noch Schritt gehalten hätten, sei das seitdem nicht mehr der Fall gewesen. So sei z. B. die Steuerlast, die im Jahre 1913 pro Kopf 104 Franken betragen habe, schon im Jahre 1923 auf 524 Franken angelangt, also um mehr als 500% höher gewesen, im Jahre 1924 habe sie sich dann auf 637 Frs. und 612% erhöht, um gar in 1925 auf 1000 Frs. pro Kopf anzusteigen. Bei den Löhnen ergäbe sich im Jahre 1926 im Vergleich zu 1911 ein Unterschied von 607% für Männer und 656% für Frauen. Eine gleich starke Erhöhung des Zollniveaus wäre daher ohne weiteres zu rechtfertigen. Weiterhin aber müsse ein neuer Zolltarif deshalb geschaffen werden, um in der Handelspolitik der grundlegenden Umgestaltung der französischen Volkswirtschaft gerecht zu werden, die durch den Wiederaufbau der Industrie in den zerstörten Gebieten, die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens und die Schaffung zahlreicher neuer Industriezweige während und nach dem Kriege eingetreten sei.

Die Gesetzesbegründung geht im Zusammenhang damit auf die Form des Tarifs ein und spricht die Auffassung aus, daß sich das System des Doppeltarifs gut bewährt habe, sodaß die Regierung es wohl vertreten könne, wenn sie das System des Doppeltarifs beibehalten habe. Dabei wird in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit der Zölle an die Preisentwicklung darauf hingewiesen, daß die Regierung in ihrem Bestreben, die Stabilität des Tarifs sicherzustellen, verschiedene Vorschläge geprüft habe: Diese Prüfung habe sich erstens bezogen auf das Goldzollsystem, zweitens auf die mit dem Preis der einzelnen Waren variierenden Zollsätze und drittens auf die generelle Anpassung des Zolltarifs an die Preisentwicklung durch Einführung eines Koeffizienten, der durch den Großhandelsindex bestimmt wird. Die Regierung habe sich für die dritte Art entschieden, und zwar in der Form,

---

[84]) "J. C." Chambre Doc. parl. annexe no. 3352, S. 22/27.

wie sie bereits im französisch-deutschen Provisorium vom August 1926 und schon früher in den Verträgen Frankreichs mit Belgien und Spanien Aufnahme gefunden habe.

Bezüglich der zollpolitischen Behandlung der Kolonien heißt es, daß die Regelung der Beziehungen zwischen dem Mutterland und den Kolonien in der Weise erfolgt sei, daß die Kolonien nunmehr in der Lage wären, den Rohstoffbedarf des Mutterlandes in höherem Maße zu decken und für seine industriellen Erzeugnisse einen besseren Absatzmarkt zu bieten als bisher.

Schließlich äußerte sich der Handelsminister in der Begründung auch über die neuen Handelvertragsmethoden. Dabei gibt er die Unzulässigkeit der seitherigen Politik zu und betont die Notwendigkeit der Rückkehr zu einem stabileren System. Er sagt, daß die Regierung durchaus damit einverstanden sei, wenn bei den zukünftigen Vertragsverhandlungen in Ausnahmefällen der Minimaltarif ermäßigt und unter Berücksichtigung der Bewegung des Großhandelsindex auch in eine Bindung der Zollsätze eingewilligt würde. Hinsichtlich der Meistbegünstigung wiederum vertritt der Handelsminister den Standpunkt, daß es sehr zu begrüßen sei, wenn diese in den kommenden Verträgen Anwendung fände. Er bekennt sich mit dieser Stellungnahme zu dem allerdings nicht sehr eindeutigen Inhalt des Dekretes vom 28. 12. 1926, das bekanntlich die Kodifikation sämtlicher noch geltender Gesetze auf dem Gebiete des Zollwesens enthält und in seinem Art. 14 die Regierung ermächtigt, durch Dekrete den Minimaltarif in seiner Gesamtheit anzuwenden.[65]) Wenn das System des Doppeltarifs, so meint die Begründung weiter, auch schwerlich mit der Einräumung der Meistbegünstigung de jure zu vereinbaren sei, so sei Frankreich nunmehr doch imstande, wenigstens die Meistbegünstigung de facto zuzugestehen und sie — freilich noch immer nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit — in solchem Maße auszudehnen, daß keiner der Kontrahenten Grund habe, sich über eine ungerechte zolltarifliche Behandlung zu beklagen. Der Handelsminister hoffte, indem er diesen Weg ging, Handelsverträge von mindestens dreijähriger Dauer abzuschließen, und so einer in vieler Hinsicht unerfreulichen Periode der französischen Handelspolitik ein Ende zu machen.

Die Richtlinien, die der Handelsminister Bokanowsky in der Begründung aufgestellt hatte, fanden in dem 28 Artikel umfassenden Gesetzentwurf ihre vorläufige Anerkennung. Dabei enthielt der Art. 1 den eigentlichen Zolltarif, die Art. 16—27 die neue Kolonialregelung und die Art. 2—15 sowie der Art. 28 die allgemeinen Zollbestimmungen.

Der neue Zolltarif verriet deutlich den Wunsch, nicht nur die alten, sondern auch die in der Kriegs- und Nachkriegszeit entstandenen Industrien in ihrer Gesamtheit nachdrücklichst zu schützen, und zwar unabhängig davon, ob sie Exportindustrien waren oder nicht. Diese Tendenz kam zunächst in einer beträchtlichen Heraufsetzung der Zölle zum Ausdruck, die das Zollniveau gegenüber den früheren Sätzen um etwa 50—75% hinaufschraubte. In vielen Fällen aber, so namentlich bei zahlreichen chemischen Erzeugnissen, Farbstoffen, elektrischen Apparaten und optischen Instrumenten, betrug die Erhöhung das Zwei-, Drei- und manchmal sogar das Vierfache der

---

[65]) "Decret portant codification des Textes legislatifs concernants les Douanes. "J. O." 31. 12. 1926.

bisherigen Sätze. Die Verstärkung des Zollschutzes wurde aber ferner durch eine das bisherige Maß weit überschreitende Spezialisierung der Zollpositionen erreicht. Der neue Tarif zerfiel nämlich in 40 Kapitel und 1750 Positionen, die durchschnittlich in fünf und zehn, vielfach jedoch in noch mehr Sätze untergliedert waren, gegenüber nur 34 Kapitel und 654 Positionen im alten Tarif.

Ein weiteres Mittel zur Stärkung der Zollmauer bestand in der umfangreicheren Anwendung von Wertzöllen, die im alten Tarif nur in einem Nachtrag enthalten waren. Die Nomenklatur hielt zwar im allgemeinen an dem Grundsatz der Gewichtszölle fest, berücksichtigte aber insofern einige besonderen Wünsche, als sie für eine Reihe wertvoller Waren oder für Waren, deren Wert nach dem Gewicht nur schwer zu bestimmen war, die Anwendung von Wertzöllen vorsah. Das war beispielsweise der Fall bei zahlreichen chemischen Produkten (etwa 120 Positionen) und fast sämtlichen Positionen für Erzeugnisse der optischen Industrie und für Präzisionsapparate u. a. Bemerkenswert war, daß die in Papierfranken festgesetzten Gewichtszölle je nach der Bewegung des Großhandelsindex gehoben oder gesenkt werden konnten, wenn dieser sich innerhalb eines Vierteljahres entweder nach oben oder nach unten um mindestens 20% verändert haben würde.

Diese Sicherungen, die im ganzen genommen, der Industrie größere Vorteile verschafften als der Landwirtschaft, wirkten in vielen Fällen geradezu prohibitiv. Das galt sowohl hinsichtlich der sogenannten Schlüsselindustrien wie auch derjenigen, die mit nationalen Dingen nichts weiter zu tun hatten, als daß ihre Inhaber es verstanden, hinter nationalen ihre eigenen, materiellen Interessen sehr geschickt zu verbergen. So wurde nicht nur der Eisen-, Maschinen- und chemischen Industrie ein überaus hoher Schutz gewährt, sondern auch der Textil-, der Lederwaren- und Spielwarenindustrie u. a. Man verfolgte damit einen doppelten Zweck; nämlich einmal, die ausländische Konkurrenz vom französischen Inlandsmarkt abzuhalten, und zum andern — unter Zuhilfenahme von Industrieverbänden und Kartellen — auf Kosten der ungeschützten oder überhaupt nicht zu schützenden Wirtschaftszweige die Beibehaltung, ja Weiterausdehnung der französischen Absatzmärkte im Ausland zu sichern. Gerade in den letzten Jahren hatte die Verbandsbewegung große Fortschritte gemacht, und alles deutete daraufhin, daß sie dank der Unterstützung der Regierung (Senkung der Fusionssteuer u. a.) auch weiter an Umfang zunehmen würde.

Diese Entwicklung war am meisten in der Metall-, der Elektro- und der Chemiebranche vorgeschritten und dementsprechend und auch aus Gründen der geringen Konkurrenzfähigkeit bedachte der neue Zolltarif diese Produktionszweige mit dem wirkungsvollsten Schutz. So betrug z. B. die Erhöhung der Zölle für Metallwaren im Mittel etwa 100—400% und diejenigen für Teerfarben sogar 100—800%. Wie weit der Zollschutz in einzelnen Fällen ging, zeigen folgende Beispiele:

Tarif-Nr. alter Tarif	Tarif-Nr. neuer Tarif	Ware	Erhebungs-Einheit	in Franken alter Tarif[66]) Max.	alter Tarif[66]) Min.	neuer Tarif Max.	neuer Tarif Min.
		Salpetersäure:	100 kg				
07		bis 53% konz.		34.—	8.50	180.—	60.—
		von 53—81%				270.—	90.—
08	405	über 81%		94.40	23.60	300.—	100.—
09		handelsrein		163.20	40.80	270.—	90.—
		Schlösser:	100 kg				
559	1467	ganz aus Eisen ohne oder nur mit 1 Sicherheitsführung:		136.—	34.—		
		200 und mehr gr				540.—	180.—
		101—200 gr				1080.—	360.—
		51—100 „				1440.—	480.—
		50 gr u. weniger				2160.—	720.—
559	1467	mit 2 Sicherheitsführungen:	100 kg	170.—	42.50		
		200 gr u. mehr				615.—	205.—
		101—200 gr				1290.—	430.—
		51—100 „				1710.—	570.—
		50 gr u. weniger				2520.—	840.—

Auch die Zölle für Spielwaren boten geradezu ein Musterbeispiel für die mit dem Bokanowsky-Tarif vorgenommene starke Zollerhöhung. Bisher gab es im französischen Tarif für Spielwaren nur zwei Positionen, und zwar unterschieden sich diese in mechanisch-bewegtes und einfaches Spielzeug. Jetzt wurden diese Waren auf nicht weniger als 31 Unterpositionen verteilt und der Minimalzollsatz, der bisher für einfaches Spielzeug 282 Frs. und für mechanisch-bewegtes Spielzeug 576 Frs. für 100 kg betrug, wurde auf nicht weniger als 4400 Frs. erhöht. Nicht sämtliche Zollerhöhungen gingen so weit wie die soeben angeführten Beispiele. Die durchschnittliche Zollbelastung stellte sich vielmehr für Industrieprodukte im Minimaltarif auf 30—35% und auf das Drei- bis Vierfache im Maximaltarif, erreichte aber häufig, wie gezeigt, eine erstaunliche Höhe. Die Wertzölle betrugen durchschnittlich 25—35% im Minimaltarif und 60—70% im Maximaltarif.

Im ganzen konnte man feststellen, daß im neuen Zolltarif die Wünsche der Industrie größere Berücksichtigung gefunden hatten als die der Landwirtschaft. Trotz des mäßigeren Zollschutzes für die Landwirtschaft hatte man jedoch den Eindruck, daß dieser Tarif ein vollkommen hochschutzzöllnerisches Instrument darstellte das zumal durch die Verschärfung der Bestimmungen über den Veredelungsverkehr und die Gewichtsverzollung

[66]) Mit Einschluß aller Koeffizienten und den beiden 30%igen Zollerhöhungen des Jahres 1926.

sowie durch die Erweiterung der Liste landwirtschaftlicher Produkte, deren Zölle jederzeit durch Verfügung erhöht werden konnten, der Regierung ein gutes Mittel in die Hand gab, — z. T. ohne vorherige Befragung des Parlaments — die Handelspolitik Frankreichs in beliebiger Weise zu beeinflussen.

So nahm es denn auch nicht Wunder, daß der Tarifentwurf Bokanowsky bald nach seinem Bekanntwerden im In- und Auslande stärkste Gegenwirkungen auslöste. Nachdem zuerst das Ausland durch die Presse und durch diplomatische Vorstellungen seine Bedenken gegen den Tarif geäußert hatte, entbrannte auch im Inlande der Kampf um den neuen Zolltarif. Den Anstoß hierzu gab die Landwirtschaft, die sich besonders dadurch benachteiligt fühlte, daß die industriellen Zollsätze im Vergleich zu denjenigen ihrer Produkte, — sowohl der pflanzlichen wie auch der tierischen, — obwohl auch diese eine 100—400%ige Steigerung erfahren hatten, etwa doppelt so hoch angesetzt waren.[67]) Sie lief deshalb durch die „Confédération nationale des Associations agricoles", deren Generalsekretär Michel Augé-Laribé war, erklären, daß sie erst mit dem für landwirtschaftliche Produkte eingesetzten Zöllen einverstanden sei, wenn auch die Industriezölle auf dieser Höhe gehalten würden. Für den Fall aber, daß sich das Parlament nicht zu einer Senkung der Industrie-Zölle entschließen könne, müsse sie folgerichtigerweise auf einer Angleichung der landwirtschaftlichen Zölle nach oben bestehen, da andernfalls durch Übersteigerung des industriellen Protektionismus die Existenz der Landwirtschaft gefährdet sei.[68]).

Die Regierung wartete nach dieser Stellungnahme der Landwirtschaft das Zusammentreten der Kammer nicht ab, sondern nahm im Verlaufe der Kommissionsberatungen von sich aus eine kräftige Korrektur der Zölle für Agrarprodukte nach oben vor.[69]) Sie entschloß sich also bedauerlicherweise und, nach einer Äußerung des „Journal", zur größten Überraschung der Landwirtschaft selbst für den zweiten Weg. Die hierdurch drohende Verteuerung der Lebenshaltungskosten rief nunmehr einerseits bei den Massen der Verbraucher und andererseits auch bei einem Teil der Industrie große Beunruhigung hervor. Die Zeitschrift „Usine" protestierte denn auch in ihrer Nummer vom 30. 4. 1927 im Namen der Verarbeitungsindustrie aufs heftigste gegen einen „super-protectionisme aussi irraisonné" und bekundete dadurch, daß wenigstens ein Teil der Industrie sich keinen Illusionen darüber hingab, daß die Aufrechterhaltung der im Tarifentwurf vorgesehenen Zollsätze sich schließlich gegen sie selbst auswirken müsse.

---

[67]) Man muß dabei berücksichtigen, daß die landwirtschaftlichen Produkte die seitherigen Koeffizienten- und Zollerhöhungen entweder überhaupt nicht oder nur in geringem Maße mitgemacht hatten. Trotz der 100—400%igen Erhöhung im neuen Tarif war daher die Steigerung der Zölle für landw. Produkte noch immer nur eine 3—4fache gegenüber der Vorkriegshöhe, wohingegen die Industriezölle im Mittel eine 7—8fache Erhöhung erfahren hatten.

[68]) Augé-Laribé: L'agriculture est hostile aux excès du protectionisme industriel. Elle réclame l'égalité à un niveau modéré (L'Europe Nouvelle Nr. 484 S. 679).

[69]) Der Zollsatz für Weizen z. B. — er betrug seither 18,20 Frs. — wurde von 25 auf 35 Frs. erhöht.

Ebensolche Proteste vernahm man auch von anderen Seiten. Hierbei taten sich insbesondere das „Comité d'action économique et douanière", das die Interessen von Handel, Spedition und Schiffahrt zu vertreten hatte, wie auch die großen Verbände der Verbraucher und der verarbeitenden Industriezweige und eine Reihe bekannter Tageszeitungen, wie der „Temps" und das „Journal" hervor. Sie waren alle der Meinung, daß der übersteigerte Protektionismus, der die neue Zollvorlage beseelte, sowohl für die Masse der französischen Konsumenten als auch für das wohlverstandene Interesse der französischen Landwirtschaft und industriellen Produktion eine Gefahr sei, weil er die gesunde Konkurrenz einenge oder gar ganz ausschalte. Demgegenüber versuchte das der Regierung nahestehende „Petit Journal" eine Verteidigung des Projektes Bokanowsky. Das Blatt glaubte die Höhe der Minimalsätze damit rechtfertigen zu müssen, daß es diese als Verhandlungszölle erklärte, von denen man ja im Falle eines entsprechenden Entgegenkommens von anderer Seite Abschläge gewähren könne.

In Anbetracht dieser Sachlage war es schwer zu sagen, ob es gelingen würde, den Entwurf Bokanowsky in der Kammer als Gesetz durchzubringen. Wir wissen, daß die Beschwerden der französischen Landwirtschaft über eine einseitige Bevorzugung der Industrie nicht etwa zu einer Senkung der für die Industrie vorgesehenen Sätze, sondern im Gegenteil zu einer Erhöhung des Zolltarifs für landwirtschaftliche Produkte geführt hatten. Diese Entscheidung mußte jedoch im gesamten Ausland, vor allem aber — wegen der unverminderten Höhe der Industriezölle — in England, Belgien, der Schweiz und Deutschland auf stärkste Mißbilligung stoßen. Die belgische Wirtschaft war denn auch über die drohende Abschließung so beunruhigt, daß es nicht einmal Herrn Bokanowsky persönlich gelang, die Besorgnisse zu zerstreuen.

Die Beunruhigung in der Schweiz war keinesfalls geringer. Zur Kennzeichnung der Lage seien hier nur einige nicht mißzuverstehende Worte des Bundesrates Schultheß angeführt, die dieser anläßlich einer Rede in der Basler Handelskammer an die Adresse der französischen Regierung richtete und in der er etwa folgendes sagte: „Die Schweiz glaubte hoffen zu können, daß Frankreich sich zu einer Regelung bequemen würde, in der dem Verhältnis zwischen dem Export beider Länder Rechnung getragen wäre. Indes sehen wir in dem Project der neuen französischen Zollgebühren ganz andere Tendenzen. Dasselbe enthält ungeheure Zollerhöhungen, vor allem für die Waren, die uns interessieren, und wenn es zur Anwendung gelangte, wäre die Lage einer ganzen Anzahl schweizerischer Industrien in Basel und an der französischen Grenze gefährdet. In vielen Fällen wäre die Ausfuhr sogar ganz unmöglich. Wir hoffen noch immer, daß während der Debatten im Plenum einige wichtige Abänderungen vorgenommen werden und daß die eingeleiteten Unterhandlungen zu einem befriedigenden Resultat führen werden. Wir zählen auf den guten Willen und die langbewährte Freundschaft unserer Nachbarrepublik. Aber falls dies nicht geschehen sollte, würde die Schweiz genötigt sein, in Verteidigungsstellung zugehen, wie sie es schon vor 35 Jahren getan hat und sie würde nicht untätig der Vernichtung ihres Exporthandels zusehen."[70])

[70]) Saarwirtschaftszeitung 1927 Seite 304.

Der gleichen Gefahr wie die Wirtschaft dieser Länder sah sich auch die deutsche Volkswirtschaft gegenüber. So hörte man z. B. aus der chemischen Industrie, daß die den chemischen Erzeugnissen zugedachte Neubelastung eine einzigartige und mit der keines anderen Landes, selbst nicht mit den Vereinigten Staaten vergleichbar sei. Die Belastung sei fast in keinem einzigen Falle geringer als 30% und steigere sich gerade bei den wichtigsten Produkten bis zur Höhe von 60, 70 und noch höheren Prozentsätzen, in Einzelfällen sogar bis zu 250% des Wertes. „Selbst wenn es also gelingen sollte," so schreibt die Frankfurter Zeitung unterm 12. 3. 1927 dazu, „den neuen Minimaltarif für Deutschland zu erreichen, würde dies für die chemische Industrie ohne jeden praktischen Wert sein, da ein Export nach Frankreich bei den vorgesehenen Sätzen ausgeschlossen erscheint". Ähnlich war die Lage der Elektro-, der Metallwaren-, der Lederwaren-, der Textil-, der Uhren- und der Spielwarenindustrie.

Auf alle diese Schwierigkeiten wurde in Deutschland von den verschiedensten Seiten hingewiesen. So vor allem von der Berliner Börsenzeitung, der Deutschen Bergwerkszeitung, der Saarwirtschaftszeitung, und nicht zuletzt von der Frankfurter Zeitung. Sie erhob immer und immer wieder ihre warnende Stimme gegen die Inkraftsetzung der Bokanowsky-Zölle und faßte in einem Artikel vom 7. 5. 1927 die Hoffnungen und Wünsche der deutschen Wirtschaft folgendermaßen zusammen: „Solange man sich in Frankreich nicht entschließen kann, noch vor der Verabschiedung des Tarifs durch die Kammer über eine ausgiebige Ermäßigung des vorgeschlagenen Minimaltarifs mit sich reden zu lassen, besteht kaum Aussicht auf irgendwelche Fortschritte bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen. Denn die deutsche Delegation kann verständigerweise erst dann über die einzelnen Positionen zu verhandeln beginnen, Angebote machen und Zugeständnisse verlangen, wenn sie Gewißheit hat, damit nicht ins Leere zu stoßen. Darüber muß man sich in Paris klar werden. Frankreich würde eine schwere Schuld auf sich laden, wenn es in dem Augenblick, in dem die Männer der Wirtschaft in Genf eine neue Epoche verständigerer internationaler Handelspolitik einleiten wollen, dem europäischen Protektionismus zu einem Triumph führte, der sich in gefährlichster Weise auswirken müßte."

Solche Worte konnten in Frankreich nicht ungehört bleiben und als am 12. 5. 1927 die Beratungen über den neuen Zolltarif in der Kammer begannen, zeigte es sich in der Tat, daß die geschlossene Haltung des Auslandes gegen den Tarif nicht ohne Einfluß auf die Stellungnahme der Regierung und der Abgeordneten geblieben war. Die Regierung beabsichtigte, wahrscheinlich vorwiegend aus finanzpolitischen Gründen, zwar noch immer den Tarif ohne irgendwelche Zolländerungen durchzudrücken, sie hatte sich aber damit einverstanden erklärt, den Minimaltarif nicht nur in besonderen Fällen, sondern ganz allgemein als eine Art Verhandlungstarif zu betrachten, von dem man in jedem Einzelfalle abgehen könne, falls der Vertragsgegner entsprechende Gegenleistungen gewähre.

Die Hoffnungen, mit Hilfe dieser Zugeständnisse den Tarif bis spätestens 30. 6. 1927 zur Annahme zu bringen, erwiesen sich jedoch als trügerisch. Die Widerstände in der Kammer waren größer als die Regierung es erwartet hatte, und so wurden in den Debatten am 12,, 13. und 17. Mai 1927 nur die Paragraphen mit den allgemeinen zollpolitischen Bestimmungen

angenommen, die Diskussion über den Tarif selbst (Art. 1) aber sowie über die Art. 5, 9 und 28 bis zum 1. 6. 1927 vertagt. Im Verlauf der an diesem Tage wieder aufgenommenen Weiterberatungen des Zolltarifs stellte es sich dann heraus, daß die Widerstände gegen den Gesetzentwurf trotz verzweifelter Bemühungen Bokanowsky's nicht zu überwinden waren. Daraufhin verzichtete der Minister auf die Annahme des Gesetzes in der laufenden Sitzungsperiode, und zwar aus folgenden Gründen: erstens weil das Ausland deutlich zu erkennen gab, daß angesichts der im Tarif vorgesehenen Sätze keine Aussicht auf den Abschluß eines Handelsvertrages bestand, und zweitens, weil er merkte, daß eine Opposition in Bildung begriffen war, die dem Bestand der Regierung hätte verhängnisvoll werden können.

Eine derartige Entwicklung wäre aber im Hinblick auf das noch formell zu beendigende Sanierungswerk, das vor allem Herrn Poincaré am Herzen lag, für Frankreich nicht ungefährlich gewesen. So kam es, daß am 14. 7. 1927, dem Beginn der Ferien, das Parlament auseinanderging, ohne daß über Art. 1 des Zollgesetzes ein endgültiger Beschluß gefaßt und die Tarifrevision beendet gewesen wäre. Lediglich um die schwebenden Vertragsverhandlungen nicht zum Scheitern zu bringen, stimmte die Kammer am 14. 7. 1927 (Decret vom 27. (29.) 7. 1927) noch in letzter Stunde einem Ermächtigungsgesetz zu, das in seinen zwei Artikeln folgendes bestimmte:

Art. 1: Die Regierung ist ermächtigt, ausnahmsweise und während der Dauer von 3 Monaten in der Tabelle A, die dem Gesetz vom 11. 1. 1892 beigefügt ist und durch verschiedene spätere Gesetze und Verfügungen Änderungen erfahren hat, Abänderungen in dem Maße vorzunehmen, wie es für den Abschluß dringender Handelverträge notwendig ist. Diese Abänderungen können sich jedoch nicht auf Lebensmittel und Kleidungsstücke — mit Ausnahme von Wirkwaren — erstrecken.

Die neuen Zölle können jedoch nur in Verbindung mit Abkommen, die ihre Ursache sind, vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen den Kammern gleichzeitig mit den Abkommen und sofort nach deren Zusammentritt oder bei der Eröffnung der nächsten Sitzung zur Annahme unterbreitet werden. Erfolgt die Genehmigung nicht so verlieren die Änderungen und die Abkommen nach Ablauf von 28 Tagen, vom Tage der Ablehnung an gerechnet, ihre Gültigkeit.

Art. 2: Die augenblicklich geltenden Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle für lebende Tiere, (Pferde, Vieh, Geflügel, Tauben, Kaninchen), tierische Erzeugnisse und Bälge, pflanzliche Stoffe, (ausgenommen Weizen, Roggen, Holz, Narzissenzwiebeln) sind von der Veröffentlichung an aufgehoben.

Zuchttiere reiner Rasse können unter den durch Erlasse des Landwirtschaftsministers festzusetzenden Bedingungen und unter dem Vorbehalt, daß sie für Zuchtvereine bestimmt sind, zollfrei zugelassen werden.

Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes wurden in der Folgezeit Zölle festgelegt, die dem neuen Zolltarif erst eine eigentliche Gestalt gaben. Die Zollreform, ursprünglich als geschlossenes Ganzes gedacht, wurde nun-

mehr stückweise durchgeführt. Begonnen wurde damit im französisch-deutschen Handelsvertrag vom 17. August 1927, dem wichtigsten Ereignis der französischen Handelspolitik in der ganzen Nachkriegszeit.

2.) Die Vertragsverhandlungen mit Deutschland (einschließlich des Saargebiets) und der französisch-deutsche Handelsvertrag vom 17. August 1927.

Die Gestaltung der künftigen Wirtschaftsbeziehungen zum Deutschen Reich stand schon während des Krieges im Mittelpunkt jeder politischen Erörterung. Ueber dieses Problem wurden von Gelehrten und Wirtschaftsführern Bücher geschrieben und Gutachten erstattet, und von Politikern auf Konferenzen bemerkenswerte Beschlüsse gefaßt. Fast alle Beteiligten waren sich darüber einig, daß, falls der Krieg zugunsten der Alliierten enden würde, Deutschland nicht nur politisch gedemütigt, sondern auf Jahre hinaus auch wirtschaftlich unschädlich gemacht werden müsse.[71]) Die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. Juni 1916 sprechen dafür eine deutliche Sprache.[72]) Schon damals einigten sich die allierten Mächte darauf, den feindlichen Ländern auf eine Reihe von Jahren hinaus keine Meistbegünstigung zu gewähren und Maßnahmen zu treffen, die dahin zielten, „die Unabhängigkeit der Alliierten nicht nur inbezug auf ihre Versorgungsquellen, sondern auch für ihre finanzielle, geschäftliche und maritime Organisation zu sichern."

Die französische Politik vollbrachte dieses Werk mit der ihr eigenen Gründlichkeit. Zunächst im Friedensvertrag von Versailles. Von der in den 14 Punkten Wilsons versprochenen weitestgehenden Niederreißung aller wirtschaftlichen Schranken sowie der Einführung völlig gleicher Handelsbedingungen für alle am Frieden beteiligten Nationen war darin nichts mehr zu spüren. Der Leitgedanke der handelspolitischen Bestimmungen des Versailler Vertrags, der im Art. 281 ausgedrückt war, war vielmehr folgender: „Treibt die deutsche Regierung internationalen Handel, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte oder Freiheiten der Souveränität haben, auch nicht angesehen werden, als ob sie solche hätte."

Diesem Grundgedanken entsprachen die harten Einzelbestimmungen des Vertrages und insbesondere die Artikel 264 bis 269. Deutschland war danach verpflichtet, den Alliierten und assoziierten Staaten für ihren Warenverkehr einseitig und vorläufig für 5 Jahre die niedrigsten am 31. 7. 1914 geltenden Einfuhrzölle und die allgemeine Meistbegünstigung zu gewähren. Ebenso einseitig war Deutschland gehalten, die Angehörigen dieser Mächte in bezug auf den Handels- und Gewerbebetrieb, auf Abgaben usw. nach den Grundsätzen der Meistbegünstigung zu behandeln oder sogar die Nationalbehandlung angedeihen zu lassen (Art. 237). Ohne entsprechende Verpflichtung der Gegenseite mußte es ferner auf seinen Eisenbahnen Güter aus und nach den Ententestaaten stets nach dem für andere Güter gleicher Art

---

71) Hauser, H.: Frankreichs Handel und Industrie . . . (Enquete) Jena 1919. — Derselbe: La nouvelle orientation . . . Paris 1924. Curth und Weberg: Der Wirtschaftskrieg. Jena 1916. — Großmann, H.: Der Handelsboykott gegen Deutschland, Berlin 1918. — Oberfohren, E.: Französische Bestrebungen . . . Jena 1917.

72) Kahl, F.: Die Pariser Wirtschaftskonferenz . . . Jena 1917. Story, H.: The Paris conference and the trade after the war. London 1916.

geltenden günstigsten Beförderungsbedingungen transportieren und außerdem den in Elsaß-Lothringen zu veredelnden Textilwaren und den von dort stammenden Waren mit einem Kontingent, das im einzelnen die Durchschnittsmengen der Jahre 1911—1913 nicht überschreiten durfte und von der französischen Regierung nach Art und Menge alljährlich festgesetzt werden sollte, Zollfreiheit gewähren.

Die vorläufige fünfjährige Geltungsdauer dieser Bestimmungen konnte durch den Völkerbund bis zum 10. 1. 1924 verlängert werden. Dieser machte jedoch von seinem Rechte keinen Gebrauch und so fand die seitherige, rein machtpolitische Regelung der französisch-deutschen Handelsbeziehungen der Reparation am 10. 1. 1925 ihr Ende.

Die Neuregelung der Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland, die das System von Versailles ersetzen sollte, war jedoch nicht leicht. Seit dem Krieg, insbesondere aber durch seinen Ausgang war in der wirtschaftlichen Lage beider Länder manche Verschiebung eingetreten und was Deutschland an Produktivkraft verloren, hatte Frankreich zum größten Teil gewonnen. Immerhin war die deutsche Wirtschaft auch jetzt noch stark genug, um gegenüber den Franzosen auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu bleiben. Dagegen versagte ihr der Versailler Vertag vorerst, mit den französischen Produzenten auch in Frankreich selbst erfolgreich zu konkurrieren. Als daher mit Sicherheit feststand, daß mit dem 10. 1. 1925 die einseitige Meistbegünstigung zu Lasten Deutschlands fallen würde, begrüßte diese Stunde niemand mehr als die Reichsregierung. Die deutsche Regierung erklärte sich denn auch sofort bereit, die Verhandlungen, in denen die künftigen Handelsbeziehungen geregelt werden sollten, aufzunehmen.

Der ersten Fühlungnahme im August 1924 folgte am 1. 10. 1924 die Eröffnung der Besprechungen. Im Verlauf derselben präzisierte der Chef der französischen Delegation, Herr Serruys, den Standpunkt Frankreichs entsprechend den Prinzipien, die wir bereits früher kennen gelernt haben. Zusammenfassend meinte er dann, Frankreich dürfe die bisher geübte Praxis, die Meistbegünstigung nur für ganz bestimmte Produkte und nur gegen gleichwertige Zugeständnisse zu gewähren, nicht aufgeben und könne daher der deutschen Forderung nach der unbeschränkten und allgemeinen Meistbegünstigung nicht entsprechen. Dieser Auffassung stellte deutscherseits Staatssekretär Trendelenburg die Forderung nach Beseitigung der bisherigen französischen Diskriminierungspolitik und die Anerkennung des Meistbegünstigtenprinzips entgegen. Fast schien es, als ob die Delegierten wieder unverrichteter Dinge auseinander gehen wollten. Die Bedeutung des deutschen Absatzmarktes, der für den Export Frankreichs nach dem Kriege von Jahr zu Jahr größer geworden war, ließ es den französischen Delegierten jedoch ratsam erscheinen, die Verbindung mit den Deutschen nicht vollkommen abzubrechen. Da auch die deutsche Delegation vom Verhandlungswillen beseelt war, kam es am 12. 10. 1924 wenigstens zur Unterzeichnung eines Protokolls, mit dem durch die Festsetzung von Richtlinien für einen künftigen Handelsvertrag die Möglichkeit zur Fortsetzung der Besprechungen gegeben war. Nach diesen Richtlinien sollte Frankreich nur den hauptsächlichsten deutschen Erzeugnissen den Minimaltarif und Deutschland die volle Meistbegünstigung gewähren.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen am 5. 11. 1924 forderte Deutschland die Abschaffung der für den deutschen Handel außerordentlich hinderlichen 26%igen Reparationsabgabe, die Frankreich schon 1921 beschlossen, aber erst am 1. 10. 1924 eingeführt hatte. Frankreich erklärte jedoch, auf diesen Wunsch nicht eingehen zu können, und stellte seinerseits die Forderung auf Aufrechterhaltung des Systems zollfreier elsaß-lothringischer Kontingente, die Deutschland fortan nicht mehr anerkennen wollte. Gleichzeitig wollte es den deutschen Handlungsreisenden auch weiterhin die Einreise und die Aufenthaltsmöglichkeit versagen und auch die Regelung des Konsularwesens unberücksichtigt lassen. Zu diesen Schwierigkeiten kam noch, daß Frankreich, während es einerseits eine vertragliche Bindung seiner Tarife ablehnte, anderseits wegen der von der Kammer im Dezember 1924 abgelehnten Zolltarifnovelle auch keine Klarheit über die künftige Höhe seiner Zölle geben konnte. Trotz dieser Unklarheiten hofften die deutschen Unterhändler auf eine baldige Verständigung. Diese war jedoch vor dem 10. 1. 1925, an dem die handelspolitischen Bestimmungen des Versailler Vertrages unwirksam wurden, nicht mehr zu erreichen, und so wandten beide Staaten, nachdem sie sich schon vorher geeinigt hatten, auf die Anwendung von Kampfmaßnahmen zu verzichten, gegenseitig ihre höchsten Tarife an.

Erst am 20. 2. 1925, als Deutschland wegen der französischen Unnachgiebigkeiten die Verhandlungen abbrechen wollte, erklärte sich Frankreich bereit, in eine Besprechung über die inzwischen eingereichten deutschen Vorschläge einzutreten. So kam es am 28. 2. 1925 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung, in der man sich zunächst wieder einmal über die beim Abschluß eines künftigen Provisoriums zu beobachtenden Richtlinien verständigte. Darin gab Frankreich sein Einverständnis zum Abschluß eines 9-monatigen Abkommens, dem ein auf 18 Monate bemessener Handelsvertrag mit der Gewährung der de facto-Meistbegünstigung folgen sollte. Weiter war vorgesehen, daß für eine gewisse Anzahl von Waren, an der die deutsche Ausfuhr besonders interessiert war Deutschland den Minimaltarif und für eine andere einen Zwischentarif erhalten während der Rest den Sätzen des Maximaltarifs unterworfen bleiben sollte. Demgegenüber erklärte sich Deutschland bereit, für die Dauer des Handelsprovisoriums für den größten Teil der französischen Erzeugnisse die Meistbegünstigung zu gewähren, für gewisse andere die Zollhöhe zu ermäßigen, sowie einen Teil seiner Ausfuhrverbote aufzuheben und eine gewisse Vorzugsbehandlung für die elsaß-lothringischen Erzeugnisse eintreten zu lassen, falls daraus keine anderen von Deutschland meistbegünstigten Staaten Rückansprüche herleiten sollten.

Beim Austausch der von den Franzosen späterhin eingereichten Listen ergab sich aber, daß Frankreich nur solchen deutschen Waren die Vergünstigung des Minimaltarifs zugestehen wollte, die, wie Lebensmittel und Rohstoffe für den deutschen Außenhandel nur sehr geringe Bedeutung hatten. Für den größten Teil der deutschen Fertigerzeugnisse war indessen nur eine Verzollung nach den künftigen hohen Minimalsätzen vorgesehen. So wenig wie die französischen Zugeständnisse Deutschland, so wenig entsprachen auch die deutschen Vergünstigungen den Wünschen Frankreichs. Da man aber auf beiden Seiten auf weiteres Entgegenkommen rechnete, wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Im Verlauf derselben wurde es

jedoch immer offenkundiger, daß die Schwierigkeiten, die sich auf die Gleichwertigkeit der gegenseitigen Zugeständnisse, das Niederlassungsrecht und das Konsularwesen erstreckten, nicht zu meistern seien. Die Verhandlungen wurden daraufhin bis zum September 1925 vertagt.

Die Frage der Zollbehandlung des Saargebietes vertrug indessen keinen Aufschub. Das Saargebiet war gemäß den Bestimmungen des Versailler Vertrages am 10. 1. 1925 zollpolitisch von Deutschland getrennt und dem französischen Zollgebiet einverleibt worden. Frankreich ließ sich diesen günstigen Augenblick nicht entgehen und räumte sich, obwohl dieses Gebiet politisch dem Völkerbund unterstellt war und von einer besonderen Kommission verwaltet wurde, die Kompetenz der Entscheidung über sämtliche saarländische Wirtschaftsfragen ein. Nicht genug damit, daß dem Saarland bereits durch die Abtrennung von seinem natürlichen Rohstoff- und Absatzgebiet ein schwerer Schaden zugefügt worden war, mußte es sich nunmehr auch noch andere Belastungen und Unzuträglichkeiten gefallen lassen. So schritt Frankreich, um die Produktionskosten saarländischer Industrien zu erhöhen und ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem französischen Markt zu verringern, zur Erhebung von Verbrauchssteuern in fast gleicher Höhe wie im eigenen Wirtschaftsgebiet. Ferner wurde zum Schutz der französischen Volkswirtschaft u. a. eine Staffelung der Kohlenpreise und eine weitere Differenzierung der Eisenbahntarife vorgenommen.

Die Saarwirtschaft, die schon hart genug gegen die inflationsbegünstigte Einfuhr französischer Waren zu kämpfen hatte, verwahrte sich mit Recht gegen diese Überschreitung der Frankreich zustehenden Befugnisse. Und auch die deutsche Handelsvertrags-Delegation hob ausdrücklich hervor daß erstens der französische Standpunkt, die Kompetenz der Entscheidung über saarländische Wirtschaftsfragen zu besitzen, keinerlei rechtliche Begründung fände, — weder im Friedensvertrag noch in sonst einem Abkommen, – da mit der Eingliederung des Saarlandes in das französische Zollgebiet nicht auch zugleich die Eingliederung in das französische Staatsgebiet vor sich gegangen sei, und zweitens, daß man demgemäß die zur Entscheidung über politische und wirtschaftliche Fragen allein zuständige Instanz zu den Verhandlungen hinzuziehen müsse, welche die Regierung des Saargebietes sei.[73])

Durch diese Stellungnahme der deutschen Delegation wurde aber nur erreicht, daß Serruys zusicherte, von Zeit zu Zeit saarländische Wirtschaftler als Sachverständige bei den Verhandlungen zu hören. Die deutsche Regierung ließ zwar auch gegen diesen Willkürstandpunkt in aller Form Verwahrung einlegen, mußte sich aber im übrigen mit den Tatsachen abfinden. Auf solche Weise in seiner Initiative beschränkt und ohne die geringste Möglichkeit, unter dem neuen Regime einen Ausweg zu finden, ließ die Lage des Saargebietes das Schlimmste befürchten. Trotz dieser großen Gefahr war aber in den laufenden französisch-deutschen Vertragsverhandlungen, die auch für die Saarwirtschaft Erleichterungen bringen sollten bisher noch mit keinem Wort auf deren Bedürfnisse und Wünsche eingegangen worden.

---

[73]) Memorandum der deutschen Delegation zur Stellung des Saargebietes.

Die Delegationen hatten dieses heikle Thema beiseite geschoben, um, wie man sagte, die Hauptverhandlungen nicht zu gefährden. Es war jedoch unmöglich, einer Entwicklung, die sich mit natürlicher Notwendigkeit abrollen mußte, entgegenzutreten, und so kam es schließlich am 10. 3. 1925 zur Einsetzung einer besonderen Saarunterkommission. Der Verlauf der nunmehr sofort aufgenommenen Arbeiten nahm trotz dieser Schwierigkeiten einen verhältnismäßig reibungslosen Verlauf. Nur einmal beim Abbruch der französisch-deutschen Hauptvertragsverhandlungen im Juni 1925 sah es so aus, als ob auch die Saarfrage vertagt würde. Diese Gefahr wurde jedoch glücklich abgewendet und am 11. 7. 1925 ein erstes Saarabkommen unterzeichnet.

Der Inhalt dieses Abkommens ist im Saargebiet alles andere als ideal genannt worden.[74]) Denn die dem Vertrag angefügten Listen A, B und C enthielten weder ihrem Umfange noch der Höhe der darin festgesetzten Kontingente nach das, was aufgrund der seinerzeitigen Notlage erforderlich gewesen wäre. Insbesondere galt dies für die Liste A, weil sie nur eine überaus bescheidene Zahl von deutschen Waren umfaßte, die in das Saargebiet zollbegünstigt eingeführt werden durften. Etwas günstiger waren die Ergebnisse der Liste B, die die Ausfuhr saarländischer Erzeugnisse nach dem Reich betrafen. Die hier aufgeführten Kontingente waren im Gegensatz zu denen der Liste A sämtlich zollfrei. Diese Liste hatte aber wiederum den Nachteil, daß die Frage der Eisenkontingente, auf die es naturgemäß am meisten ankam, ungelöst geblieben war. Die Festsetzung der Höhe dieser Kontingente war im gegenwärtigen Abkommen unmöglich gewesen und wurde, ebenso die Inkraftsetzung des ganzen Abkommens, von den Vereinbarungen und der Einigung der gerade verhandelnden französischen, deutschen und saarländischen Eisenindustriellen abhängig gemacht. Infolge dieser Mängel und der kurzen Laufzeit von nur 4 Monate versprach man sich auch von den Vergünstigungen der Liste B, die deutschen Maschinen, mechanischen Vorrichtungen und Werkzeugen zuteil werden sollten, nur wenig Nutzen. Über die Abrede, von einer Behinderung des Warenaustauschs durch Ein- und Ausfuhrverbote abzusehen, und sogar für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen zu schaffen, wurde dagegen lebhafte Befriedigung empfunden.

Im ganzen ließ der Vertrag deutlich erkennen, in welchem Ausmaß das Bestreben Frankreichs, das ihm durch den Versailler Vertrag als Absatzgebiet zugefallene Saarland zu behaupten, sich durchgesetzt hatte.[75]) Wenn das Saargebiet dennoch hoffte, aus seiner Unsicherheit und Ungewißheit herauszukommen und die Möglichkeit zu erhalten, auf der Grundlage stabiler Verhältnisse ein Wirtschaftsprogramm aufstellen und durchführen zu können, so sah es sich bitter enttäuscht. Dieses Gefühl wurde in der Folgezeit um so stärker, je mehr sich die Verhandlungen in der Eisenbranche, von der ja bekanntlich das Inkrafttreten des Abkommens abhängig gemacht worden war, in die Länge zogen.

---

[74]) Vgl. Saarwirtschafts-Zeitung von 1925, 30. Jahrgang Nr. 29 u. 30.

[75]) Diesen Erfolg beweisen nicht nur die geringen Zollzugeständnisse von französischer Seite, sondern auch die Kurzfristigkeit des Abkommens und die Abhängigkeit seiner Inkraftsetzung von dem Abschluß des Eisenpaktes.

Wegen der Wichtigkeit, die diese Frage für die französisch-deutsche Wirtschaftsverständigung hatte, halten wir es für angebracht, auf die Schwierigkeiten dieses Problems kurz einzugehen. Die französisch-deutsche Eisenfrage ist ein Absatzproblem, das durch Abtrennung Elsaß-Lothringens und des Saargebietes von Deutschland erst entstanden ist.[76]) Vermochte nämlich auf der einen Seite die deutsche Eisenindustrie ihre Betriebsanlagen nach dem Kriege wieder so zu entwickeln, daß sie in der Lage war, den Bedarf des Inlandes nicht nur in allen wichtigen Erzeugnissen voll zu decken, sondern darüber hinaus noch auszuführen, so hatte die französische Wirtschaft infolge der Erhöhung ihrer Produktionsfähigkeit durch die lothringischen Hochöfen — und für die Dauer des Saarregimes — auch durch die Saaröfen — einen solchen Ueberschuß an Eisen aufzuweisen, daß für die französische Eisenindustrie, wenn sie ihre Produktionskapazität voll ausnutzen wollte, ein Zwang zum Absatz im Auslande von etwa 30—40% bestand.

Dieses Problem hatte bisher nur durch die im Versailler Vertrag Frankreich zugestandenen 5-jährigen zollfreien Kontingente seine vorläufige Regelung gefunden. Die lothringische Industrie war aber in lebhafte Unruhe versetzt, als am 10. 1. 1925 diese Begünstigung in Wegfall kommen sollte. Es war nichts weniger als verständlich, daß infolgedessen die Kontingentsfrage vom Beginn der französisch-deutschen Vertragsverhandlungen an im Mittelpunkt der Erörterungen stand. Sie machte aber, obwohl ihre Regelung der privaten Initiative überlassen worden war, ebenso wenig Fortschritte wie die Verhandlungen über den Hauptvertrag selbst. Die Industrievertreter tagten mit Unterbrechungen nun schon seit Dezember 1924 und immer war ein Ende noch nicht abzusehen, und zwar vor allem deshalb nicht, weil der Abschluß des Saarsonderabkommens vom 11. 7. 1925 neue Schwierigkeiten und Verwicklungen gebracht hatte. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung machte nämlich die lothringische Industrie in den Kartellverhandlungen nunmehr Wünsche geltend, die weit über die im Saarabkommen gewährten Zugeständnisse hinausgingen. Es war von vornherein klar, daß für die hierfür erforderlichen Verhandlungen nicht nur die Eisenindustrie der Saar, sondern auch die Ruhrindustrie zur Beratung mit herangezogen werden mußte.

Den Saarwerken sowohl als auch der Ruhrindustrie war es aber über die bereits gemachten Zugeständnisse hinaus nicht möglich, eine weitere Belastung, gleichgültig welcher Art sie auch sein mochte, zu übernehmen. Dazu war ferner zu bedenken, daß im Luxemburger Abkommen vom 16. 7. 1925 die deutschen Zugeständnisse auf Übernahme des halben Zolls für lothringische und luxemburgische Eisenerzeugnisse von sehr bestimmten Gegenleistungen abhängig gemacht worden waren, von denen bisher noch keine einzige erfüllt war. Die deutschen Wünsche zielten deshalb zunächst darauf ab, eine bindende Zusage der französischen Schwerindustrie darüber zu erhalten, daß ein der deutschen Kartellierung entsprechender Zusammenschluß

---

[76]) Reichert, J. W.: Die festländische Rohstahlgemeinschaft, Weltwirtschaftl. Arch. 1927 I. — Respondek, E.: Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich. Berlin 1929. Ajam, M.: Das deutsch-französische Wirtschaftsproblem. Berlin 1924.

der französischen Werke herbeigeführt würde, derart, daß eine Produktionsüberwachung nach Maßgabe des Bedarfs auf dem Weltmarkte mit Erfolg durchgeführt werden könne. Sodann verlangte die deutsche Industrie, daß sich sowohl Lothringen als auch Luxemburg auf die kontingentmäßig festgelegten Mengen für die Einfuhr nach dem Reichszollgebiet beschränkten und darauf verzichteten, über die privatwirtschaftlich begünstigten Kontingente hinaus noch weitere Mengen zu dem offiziellen Zollsatz nach Deutschland einzuführen. Schließlich stellten die deutschen Industrievertreter die bedeutsame Forderung auf Zulassung der Erzeugnisse der deutschen weiterverarbeitenden Industrie zur Einfuhr in das französische Zollgebiet zu den Sätzen des Minimaltarifs.

Obwohl von einem Entgegenkommen Frankreichs in diesen Punkten im Saarabkommen in keiner Form die Rede war, bestand die lothringische Industrie nach wie vor darauf, eine private Abgabe von rd. 6 Mk. pro to. Einfuhr saarländischer Eisenerzeugnisse zu erhalten, um dadurch in der Lage zu sein, sich an dem der Saarindustrie zugestandenen Eisenkontingent in einer Höhe von etwa einem Viertel (= 200 000 to) an der Einfuhr nach Deutschland zu beteiligen.[77]) Eine Einigung zwischen den beteiligten Gruppen über diese Fragen kam aber weder 1925 noch in der ersten Hälfte des Jahres 1926 zustande und so konnte das Saarabkommen auch vorläufig nicht in Kraft gesetzt werden. (Dieses Saarabkommen ist auch später niemals zur Anwendung gelangt). Die Enttäuschung im Saargebiet über diesen Mißerfolg war groß, und die wirtschaftliche Zukunft des Saarlandes ungewisser denn je zuvor. Die Lage wurde lediglich dadurch etwas erleichtert, daß das Reich der Saarwirtschaft Zollstundung gewährte.

Trotz des ergebnislosen Verlaufs der Saarverhandlungen wurden die im Juni 1925 unterbrochenen französisch-deutschen Hauptvertragsverhandlungen im September desselben Jahres wieder aufgenommen. Als erstes bedeutsame Ergebnis dieser Besprechungen war das von dem französischen Handelsminister Vincent und Staatssekretär Trendelenburg am 19. 12. 1925 aufgestellte Protokoll zu nennen. In der Erkenntnis, daß die Verzögerung der französischen Tarifreform von vornherein alle Arbeiten der Delegation zunichte machen müsse, einigte man sich dahin, eine Regelung zu treffen, die sich vorläufig auf die geltenden Zölle stützen und sich später automatisch dem neuen Tarif anpassen sollte. Als Geltungsdauer für dieses Provisorium waren 14 Monate vorgesehen, nach deren Ablauf dann Deutschland in einem endgültigen Vertrag die Meistbegünstigung de iure und Frankreich eine solche de facto gewähren sollte.

Diese Abrede war für die weitere Verhandlung von großer und grundsätzlicher Bedeutung. Denn zum ersten Male wurde hier von der französischen Politik offiziel anerkannt, daß mit dem Reziprozitätssystem des Gesetzes von 1919 keine Handelsvertragspolitik auf lange Sicht zu machen sei, und dies zu einer Zeit, wo Frankreich noch zahlreiche Handelsverträge abschloß, die sich durchaus auf dem Boden der Reziprozität bewegten. Wir müssen deshalb annehmen, daß dieses Einlenken nur im Hinblick auf den starken Vertragsgegner Deutschland geschah. Bedauerlich war nur, daß das Programm vom 19. 12. 1925 ebensowenig verwirklicht wurde wie dasjenige

---

[77]) Saarwirtschafts-Zeitung von 1926, 31. Jahrg. Nr. 5.

vom 28. 2. 1925. Das einzige Ergebnis, das diese Besprechungen zeitigte, war das sogenannte Gemüseabkommen. Dieses wurde am 12. 2. 1926 (Dekret vom 27. 2. 1926) unterzeichnet und verschaffte der französischen Einfuhr nach Deutschland für Kartoffeln, Hopfen, Gemüse (27 000 dz. für 3 Monate), Weintrauben, Apfelsinen, Mandeln und Datteln die Meistbegünstigung, der deutschen Einfuhr nach Frankreich und Algier dagegen den Minimaltarif oder einen Zwischentarif für Schnittholz, Chemikalien, landwirtschaftliche Maschinen, Maschinenteile, Küchengeräte und Möbel. Weiterhin einigten sich die vertragschließenden Teile dahin, während der viermonatigen Dauer des Vertrages keinerlei neue Einfuhrverbote und Beschränkungen zur Anwendung zu bringen oder Anordnungen zur Behinderung des Handels durch Verschärfung der Einreise- und Niederlassungsvorschriften zu treffen. Ferner gewährten sich Frankreich und Deutschland Inländergleichbehandlung bezüglich der Verbrauchssteuern und inneren Abgaben und die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zwischenlagerung und Zollabfertigungsgebühren. Die im Abkommen enthaltenen Kontingente waren für 3 Monate festgesetzt. Sie waren indessen so gering, daß, noch ehe diese Frist verstrichen war, sich die deutscherseits gewährten zollfreien Kontingente für Frühgemüse erschöpft hatten. Im Zusatzabkommen vom 8. (12./13./14.) 4. 1926, das abermals für drei Monate gültig sein sollte, wurde deshalb gegen entsprechende Zugeständnisse das Kontingent für französisches Gemüse auf 54 000 dz. erhöht.

So wertvoll diese Vereinbarungen für die interessierten Wirtschaftszweige auch waren, so gering war ihre Bedeutung gegenüber den in einem endgültigen Handelsvertrag zu lösenden Problemen. Der Abschluß eines Hauptvertrages aber lag infolge des im Jahre 1926 rasch fortschreitenden Frankensturzes und der daraufhin vorgenommenen zweimal 30%igen Zollerhöhung immer noch in weiter Ferne. Um wenigstens das in den bisherigen Verhandlungen erreichte Ergebnis nicht aufs Spiel zu setzen und den dringendsten Bedürfnissen beider Volkswirtschaften Rechnung zu tragen, wurde von französischer wie von deutscher Seite der Wunsch geäußert, zunächst wiederum eine vorläufige Vereinbarung zu treffen. Diese kam dann auch am 5. (12.) 8. 1926 zustande und wurde am 20. 8. 1926 in Kraft gesetzt.

Das Abkommen vom 5. 8. 1926 stellte die erste bemerkenswerte handelspolitische Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland dar. Das Reich gewährte darin Frankreich die Meistbegünstigung und Ermäßigungen der gegenwärtgen Zollsätze für alle Agrarprodukte — mit Ausnahme von gewöhnlichen Weinen, — sowie für Seifen, Parfümerien, Bekleidungsgegenständen und Automobile u. a., wogegen die französischen Zugeständnisse zum Teil in der Anwendung des Minimaltarifs, zum größeren Teil aber in der Ermäßigung des Generaltarifs für deutsche Industrieerzeugnisse bestanden. Daß Frankreich für einen Teil dieser zollbegünstigten Waren in gewissem Umfange seine Zölle band, war dabei von ebenso großer Bedeutung wie die von beiden Staaten auch in diesem Falle übernommene Verpflichtung, den aus dem Handelsabkommen sich entwickelnden Warenverkehr durch keinerlei neue Verbote oder sonstige Beschränkungen zu erschweren. Weitere Erleichterungen für die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen enthielten die Vereinbarungen über die Inlandsgleichbehandlung der begünstgten Erzeugnisse bezüglich der Verbrauchssteuern und inneren Abgaben und die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zwischenlagerungsgebühren und der Gebühren

für Zollabfertigung und den Transitverkehr. Ferner billigten sich die beiden Länder, noch die Meistbegünstigung zu für den Konsulardienst, für den Reiseverkehr sowie den Aufenthalt und die Niederlassung von Personen und Gesellschaften.

Man sieht aus diesen Vereinbarungen, daß die in diesen Monaten geführten Verhandlungen doch nicht ganz ohne Erfolg geblieben waren. Dieser Erfolg war um so höher zu werten, als bestimmt wurde, daß das Abkommen nicht nur auf das Mutterland und Algier, sondern auch auf die übrigen Kolonien, Protektorats- und Mandatsgebiete anwendbar sein sollte. Ausgenommen hiervon blieben lediglich Indochina und Marokko, und zwar mit der Begründung, daß letzteres noch Kriegszone sei, und bei ersterem die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über die Zulassung japanischer Waren in Indochina vorläufig der Gewährung der Meistbegünstigung im Wege ständen.

So lebhaft der Abschluß der Vereinbarung vom 5. 8. 1926 auch begrüßt wurde, so waren sich die vertragschließenden Teile doch von vornherein darüber klar, daß darin noch manche wesentliche Frage ungelöst blieb, und daß die gegenwärtige Regelung in Kürze durch ein Definitivum ersetzt werden müßte. Die Geltungsdauer wurde daher nur auf 6 Monate festgesetzt und in einer Zusatzerklärung zum Vertrag bestimmt, daß die Verhandlungen zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags wieder aufgenommen werden sollten, wenn ein Monat nach Veröffentlichung der französischen Zolltarifnovelle einer der beiden vertragsschließenden Teile es wünschen würde.

Gleichzeitig mit dem französisch-deutschen Handelsprovisorium war am 5. (12.) 8. 1926 in Paris auch ein neues Abkommen über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet zum Abschluß gebracht und mit Wirkung vom 20. 8. 1926 auf 6 Monate in Kraft gesetzt worden. Die ursprüngliche Absicht Frankreichs, das Saargebiet, ohne die Gesamtheit seiner Lebensinteressen zu berücksichtigen, lediglich als Absatzgebiet zu betrachten, war damit als undurchführbar gekennzeichnet, und die Unsinnigkeit der Grenzverschiebung bis zu einem gewissen Grade wieder gutgemacht. Indessen konnte auch das neue Abkommen vom 5. 8. 1926 nur als provisorische Lösung angesprochen werden, und zwar umsomehr, als seine Ergebnisse wesentlich hinter denjenigen des vorjährigen Abkommens zurückblieben. Ausschließlich dem Umstand, daß das am gleichen Tage abgeschlossene französisch-deutsche Provisorium auch einige Erleichterungen für das Saargebiet brachte, war es zu verdanken, daß die Lücken im Saarabkommen nicht so fühlbar wurden.

Das neue Abkommen unterschied sich von dem am 11. 7. 1925 abgeschlossenen Provisorium vor allem darin, daß alle mit der Eigenwirtschaft zusammenhängenden Fragen einer späteren Regelung vorbehalten wurden. Wie die Denkschrift der Reichsregierung zum Saarzwischenabkommen feststellt, ergab sich diese Notwendigkeit daraus, daß die privatwirtschaftlichen Verhandlungen, die seit geraumer Zeit auf einen Eisenpakt zwischen Frankreich, Deutschland, Belgien-Luxemburg und dem Saargebiet hinzielten, noch immer nicht zum Abschluß gekommen waren. Erst nach dem Zustandekommen dieses Paktes und seiner Genehmigung durch die Regierung, so hieß es in einer Zusatzerklärung zum französisch-deutschen Provisorium, sollten sich Frankreich und Deutschland verständigen, unter welchen Bedingungen

die von der Eisenindustrie getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden sollten. Bis dahin mußte sich also das Saargebiet mit den ihm im Abkommen vom 5. 8. 1926 gewährten Erleichterungen begnügen.

Diese brachten gegenüber dem Vorjahre neben einigen Verbesserungen beträchtliche Kürzungen der gegenseitigen Zugeständnisse. In der Liste A, die die Zollsätze für die deutsche Einfuhr nach dem Saargebiet enthielt, bezogen sich diese Veränderungen insbesondere auf die Verminderung der zollbegünstigten Kontingente für Holz, Farben, Erde, Rohstoffe sowie Keramiken und verschiedene Baustoffe einerseits und die Verbesserung der Kontingente für Heilmittel, medizinische Präparate und Chemikalien andererseits. In der Liste B, die die saarländische Ausfuhr nach dem Reich betraf, schieden dadurch, daß die Roheisen- und Rohstahlausfuhr unberücksichtigt geblieben war, die im vergangenen Jahre vorgesehenen Kontingente für die weiterverarbeitenden Industrien des Saargebiets aus, und die Liste C, die unter gewissen Bedingungen eine begünstigte Einfuhr von Werkzeugen, Maschinen und Maschinenteilen (sogenannte Maschinenformen), aus Deutschland gestattete, wurde wegen der noch ungeklärten Eisenfrage sogar vollständig fallen gelassen.

Wir sehen also, daß in dieser Lösung nicht annähernd das erreicht war, was einerseits für den Absatz der Erzeugnisse des Saargebiets nach Deutschland und andererseits für die Versorgung der saarländischen Indutrie mit Rohstoffen und Halberzeugnissen aus Deutschland notwendig gewesen wäre. Demzufolge konnte auch dieses Abkommen nur eine Zwischenlösung darstellen. Der einmütige, im Zeichnungsprotokoll zum Saarabkommen vom 5. 8. 1926 niedergelegte Wunsch der beiden Regierungen war daher, baldmöglichst nach Abschluß der privatwirtschaftlichen Eisenverträge die sich hieraus für das Saargebiet ergebenden Zoll- und handelspolitischen Folgerungen in eine neue staatliche Regelung umzusetzen.

Die Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Vereinbarungen war mit dem am 30. 9. 1926 erfolgten Abschluß der den sogenannten Eisenpakt bildenden Verträge und den hiermit im Zusammenhang stehenden Eintritt der Saarhütten in die deutschen Verbände gegeben. Die Saar-Sonderkommission trat daraufhin im Oktober 1926 zu neuen Verhandlungen zusammen und schloß am 6. 11. 1926 in Berlin ein drittes Saarabkommen. Dieses Saarabkommen, obwohl wiederum nur ein Provisorium und darum nicht ohne Mängel (bezüglich der Textilien und Thomasmehl), kam indessen einer annehmbaren Lösung einen bedeutsamen Schritt näher. Der Schwerpunkt der gegenseitig zugestandenen Vergünstigungen lag, wie auch schon bei dem ersten Saarabkommen in den dem Vertragstext beigefügten Listen. Wir gehen daher in folgendem nur auf diese ein.

Die Liste A enthielt, abgesehen von einer Erhöhung und Erweiterung der Holzkontingente und eines Kontingents für feuerfeste Ziegel (50 000 to) lediglich französische Vergünstigungen für die deutschen Erzeugnisse der Eisenweiterverarbeitung und insbesondere der Werkzeugindustrie.[78]) Demgegenüber waren die französischen Zugeständnisse in den beiden Listen C

[78]) Diese können jedoch nur nach Maßgabe eines auch für die Maschineneinfuhr zuständigen Sachverständigenausschusses eingeführt werden.

und C_2, die die sogenannte Maschinenformel (Einfuhr von Maschinen, Ersatzteilen usw. in das Saargebiet) behandelten, von größter Bedeutung. Neben einer erfreulichen Vermehrung der zollbegünstigten Positionen war eine nicht unwesentliche Verbesserung der Einfuhrbestimmungen zu verzeichnen. So brauchte für die in der Liste C_1 zusammengestellten Erzeugnisse, die zur Einreihung in eine „Einheit oder Gruppe bereits bestehender Maschinen" deutschen Ursprungs bestimmt waren, bei ihrer Einfuhr in das Saargebiet in Zukunft nicht mehr der Nachweis erbracht zu werden, daß die Verwendung von saarländischen oder französischen Fabrikaten dem guten Gang des Unternehmens oder die Sicherheit der Arbeiterschaft beeinträchtigen würde. Desgleichen genügte für die Einfuhr der in Liste C_2 aufgeführten Erzeugnisse die eidesstattliche Versicherung, die eingeführten Gegenstände mindestens 2 Jahre lang in dem betreffenden Unternehmen zu behalten. Schließlich war bemerkenswert, daß die Einfuhr gegen diese eidesstattliche Erklärung nicht nur durch die unmittelbaren Interessenten, sondern auch durch den Handel erfolgen durfte. Diese Neuerung wurde an der Saar als wichtiger Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand bezeichnet und um so lebhafter begrüßt, als sich auf der Liste C_2 zahlreiche deutsche Erzeugnisse befanden, für die im Saargebiet starke Nachfrage bestand.

Die deutscherseits der Saarwirtschaft gemachten Zugeständnisse bezogen sich in der Hauptsache auf die Feststellung der Stellung, die der privatwirtschaftliche Eisenpakt der Saarwirtschaft zugewiesen hatte.[79]) Gemäß den in diesem Pakt getroffenen Vereinbarungen war die eisenschaffende Industrie des Saargebietes den deutschen Eisenverbänden beigetreten und die zollfreie Zulassung ihrer Produkte innerhalb einer von der deutschen Rohstahlgemeinschaft festzusetzenden Quote vorgesehen. Diese Regelung erhielt in dem Abkommen vom 6. 11. 1926 und besonders den ihm beiliegenden Listen B_1, B_2 und B_3 ihre staatliche Anerkennung. Die deutsche Regierung verpflichtete sich, den in diesen Listen aufgeführten Erzeugnissen der saarländischen Schwer- und Weiterverarbeitungsindustrie die von der Privatwirtschaft vereinbarten Vegünstigungen zu gewähren und die saarländische Einfuhr nach Deutschland durch keinerlei Verbote und Beschränkungen zu erschweren.

In diesem Abkommen hatten die Bedürfnisse der saarländischen Wirtschaft zum ersten Male eine einigermaßen zufriedenstellende Berücksichtigung gefunden. Sowohl nach der Absatz- als auch nach der Versorgungsseite hin war dem Saargebiet seine Lebensfähigkeit nunmehr gesichert. Was indessen noch eine lebhafte Beunruhigung hervorrief, war die kurze Laufzeit der vertraglichen Abmachungen.[80]) Wie beim Abschluß der Provisorien vom 5. 8. 1926, so trug man sich jedoch auch in diesem Fall mit dem Gedanken, die derzeitigen Abmachungen baldmöglichst durch einen endgültigen Handelsvertrag zu ersetzen.

---

[79]) Reichert, I. W.: Die festländische Rohstahlgemeinschaft. Weltw. Arch. 1927 I.
Respondek, E.: Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich, Berlin 1929.

[80]) Das Abkommen trat am 1. 12. 1926 (Dekret vom 29. (30.) 11. 26) in Kraft und sollte bereits am 31. 3. 1927 wieder unwirksam werden.

Dem Abschluß eines solchen Hauptvertrages stand aber noch immer die unvollendete Zolltarifrevision im Wege. Beim Herannahen der für die Provisorien festgesetzten Verfalltermine sahen sich die beteiligten Regierungen daher genötigt, abermals nach einer Notlösung zu suchen. Die Delegationen fanden diese in der Verlängerung der bestehenden Abkommen. In den Verhandlungen, die darüber gepflogen wurden, waren indessen einige Schwierigkeiten zu überwinden, die sich vor allem aus der Weinfrage ergaben. Während nämlich die französischen Weinbauern ihre Forderungen betreffs der Weineinfuhr nach Deutschland sofort verwirklicht sehen wollten, bestand die deutsche Regierung darauf, diese Frage bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags zu vertagen.

Am 16. 2. 1927 (16. 3. 1927) einigte man sich schließlich auf ein Kompromiß. Frankreich erklärte sich mit der Verlängerung des französisch-deutschen Provisoriums vom 5. 8. 1926 und den beiden Saarabkommen vom 5. 8. und 6. 11. 9126 bis zum 31. 5. 1927 einverstanden und erhielt dafür deutscherseits die Zusicherung, diese Verträge bis zum 21. 3. 1927 für den 31. 3. 1927 kündigen zu dürfen, wenn die spätestens am 2. 3. 1927 wieder beginnenden Verhandlungen keine Aussicht auf Berücksichtigung der französischen Weininteressen zulassen sollten. Von diesem Rechte brauchte jedoch die französische Regierung keinen Gebrauch zu machen; denn nachdem sich die Delegationen im Protokoll vom 15. 3. 1927 abermals über die Grundlage eines endgültigen Vertrages geeinigt hatten, wurde am 31. 3. (4./5. 4)) 1927 zu dem bisherigen Abkommen eine Ergänzung geschaffen, in der Deutschland den französischen Wünschen weitestgehend entgegenkam. Frankreich erhielt für je ein Kontingent von 65 000 dz. Wein und 5000 dz. Wermuth die Meistbegünstigung und brauchte dagegen lediglich einigen chemischen, elektrotechnischen und kontingentierten Maschinenerzeugnissen deutscher Herkunft Vergünstigungen zu gewähren. Als Ablaufstermin dieser wie auch der mit den Noten vom 18. 3. und 31. 3. 1927 über Thomasmehl und Zement getroffenen Vereinbarungen war der 30. 6. 1927 bestimmt, der gleiche Tag, an dem auch die gemäß Art. 6 des Zusatzabkommens nochmals verlängerten Provisorien des Vorjahres unwirksam werden sollten. —

Wir erinnern uns an dieser Stelle der Hartnäckigkeit, mit der nun schon seit Monaten in der französischen Kammer um die Annahme des neuen Zolltarifs gekämpft wurde. Dabei betrachtete die französische Regierung bekanntlich die hohen Sätze des neuen Tarifs als Verhandlungswaffe gegen Deutschland und wollte ihnen unter allen Umständen Gesetzmäßigkeit verschaffen. Die Opposition im Parlament sah dagegen in der allgemeinen Erhöhung der Zölle, wie sie in dem vorliegenden Entwurf vorgesehen war, ein bleibendes Werk des Protektionismus, dem sie mit Rücksicht auf die Weltmeinung nicht zustimmen wollte.

Für den Fortgang der französisch-deutschen Vertragsverhandlungen aber mußte dieser Streit alles andere als günstig sein, und das um so mehr, als über seinen Ausgang und damit über das Schicksal der Zollrevision nicht das Mindeste vorauszusagen war. Deutscherseits glaubte man jedenfalls, daß an einen endgültigen Vertrag vorläufig nicht zu denken sei, und sah sich daher auch außerstande, das bisherige System der kurzfristigen Provisorien, das nur für sehr beschränkte Warengruppen beschränkte Vergünstigungen gewährte, aufrecht zu erhalten. Um jedoch in den gegenseitigen Handels-

beziehungen kein Vakuum eintreten zu lassen, machte die deutsche Regierung den Vorschlag, für die Zeit nach dem 1. 7. 1927, der Ablaufsfrist für das geltende Provisorium, ein Interim zu schaffen, das geeignet wäre, die gesamte Dauer bis zu dem noch ungewissen Zeitpunkt zu überbrücken, an dem die Reform des alten französischen Tarifs durchgeführt sein würde. Deutschland hatte sich dabei bereit erklärt, für eine Reihe wichtiger Positionen eine alsbaldige Erhöhung der geltenden französischen Minimalsätze in Kauf zu nehmen und andererseits von sich aus vertragliche Ermäßigungen seiner autonomen Sätze für bestimmte, die französische Ausfuhr besonders interessierenden Produkte zuzugestehen. Auf diesen Vorschlag ging jedoch die französische Regierung nicht ein, und so entbehrten die französisch-deutschen Handelsbeziehungen mit dem 1. 7. 1927 jeglicher vertraglichen Grundlage.[81])

Trotz dieser Sachlage wurden die Vertragsverhandlungen nicht abgebrochen, sondern mit dem festen Willen, doch noch zu einer Einigung zu gelangen, weitergeführt. Mit dem am 29. Juli 1927 veröffentlichten Communique bekundeten die beiden Delegationen ihr gegenseitiges Einverständnis über die Verhandlungen eines neuen, auf breiterer Grundlage abzuschließenden Handelsabkommens, das man vor dem 15. 7. 1927 fertig zu stellen und den beiden Parlamenten vor ihrem Auseinandergehen noch vorzulegen hoffte. Aber auch dieser Plan konnte wegen der bestehenden Meinungsverschiedenheiten, die besonders hinsichtlich der Geltungsdauer des abzuschließenden Provisoriums bestanden, nicht verwirklicht werden. Nunmehr schienen die Verhandlungen endgültig zum Stillstand gekommen zu sein, und das war um so sicherer anzunehmen, als gleichzeitig mit dem erfolglosen Verlauf der Verhandlungen über ein Provisorium in der französischen Kammer die Ablehnung des neuen Zolltarifs erfolgte.

In diesem Augenblick trat in der Lage der Dinge eine vollkommene Wendung ein. Der französischen wie der deutschen Regierung gelang es in letzter Stunde vor den Ferien in den Parlamenten ein Gesetz zur Annahme zu bringen, das zum Abschluß und zur Inkraftsetzung eines Handelsvertrages ermächtigte und der französischen Regierung sogar das Recht einräumte, für eine ganze Reihe wichtiger Positionen nach freiem Ermessen die Zollhöhe zu bestimmen.[82]) Diese offensichtliche Abkehr von den seitherigen Verhandlungsmethoden auf Seiten Frankreichs gab den Bemühungen um eine französisch-deutsche Verständigung eine ganz andere Richtung. Das Ziel war jetzt nicht mehr ein Provisorium, sondern der Abschluß eines endgültigen Vertrages. Die Verhandlungen, die darüber gepflogen wurden, führten bereits nach vier Wochen zu dem bedeutsamen Abkommen vom 17. August 1927.

Im Gegensatz zu den deutsch-französischen Vertragsbeziehungen fanden diejenigen zwischen Deutschland und dem Saargebiet keine Unterbrechung. Den vereinten Bemühungen französischer, deutscher und nicht zuletzt saarländischer Wirtschaftskreise war es gelungen, die beiderseitigen Regierungen auf die Schäden eines eventuell eintretenden vertragslosen Zu-

---

[81]) Rede des Ministers Curtius auf der Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages in Hamburg.
Curtius, J.: Weltwirtschaftskonferenz und Handelsvertragsverhandlungen. Berlin 1927.

[82]) siehe S. 106/7.

standes aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, wenigstens die gegenwärtige Ordnung beizubehalten. Das Abkommen vom 30. 6. 1927 (Dekret vom 13. 7. 1927) verlängerte demgemäß die beiden Saarabkommen vom 5. 8. 1926 und 6. 11. 1926 sowie die in Ziffer 1 und 3 der Liste D des Zusatzabkommens vom 31. 3. 1927 getroffenen Bestimmungen mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist vorläufig bis zum 1. 9. 1927.

Aus dieser fortlaufenden Verlängerung der Saarzwischenabkommen sehen wir, daß die Saarfrage im französisch-deutschen Hauptvertrag keine Berücksichtigung gefunden hatte. Es war darin lediglich bestimmt, daß die den deutsch-saarländischen Handelsverkehr zu gewährenden Erleichterungen wiederum in einem Sonderabkommen zusammengefaßt und baldmöglichst in Kraft gesetzt werden sollten. Die Verhandlungen darüber wurden am 18. 11. 1927 eröffnet und bereits am 23. 2. 1928 (Gesetz vom 28. (29.) 3. 1928) durch ein endgültiges Saarwirtschaftsabkommen zum Abschluß gebracht. Wenn man davon absieht, daß eine wirkliche Lösung der Saarfrage nur mit der uneingeschränkten Wiedereingliederung des Saarlandes in den deutschen Wirtschaftskörper zu erreichen ist, so war diese Regelung doch als ein sehr ernsthafter Versuch anzusehen, die aus dem Versailler Vertrag fü das Saargebiet entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Dieses Saarabkommen und der Handelsvertrag vom 17. 8. 1927 (Dekret vom 28. (31.) 8. 1927) lenkten die französisch-deutschen Handelsbeziehungen endlich wieder in feste und vernünftige Bahnen.

Der französisch-deutsche Handelsvertrag, der am 17. 8. 1927 unterzeichnet wurde und in 48 Artikeln, 6 Listen, 2 Zusatzerklärungen und 7 Noten die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zum ersten Mal seit 1914 wieder auf den Boden vollkommener Gleichberechtigung regelte, stellte einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte der französischen Handelspolitik dar. Denn zum ersten Mal nach dem Kriege erklärte sich Frankreich dazu bereit, seinem Vertragsgegner in einem endgültigen Vertrag die allgemeine Meistbegünstigung zuzubilligen (Art. 5). Zwar sollte diese auf tariflichem Gebiete erst am 15. 12. 1928 wirksam werden, aber die an sich beachtliche Einschränkung spielte gegenüber der grundsätzlichen Anerkennung nur eine untergeordnete Rolle. Zudem war für den Fall einer frühzeitigeren Beendigung der französischen Tarifreform noch eine Kürzung dieser Übergangszeit vorgesehen. Wurde nämlich von den in Art. 6 den beiden Regierungen für die Beendigung der Tarifreform besonders eingeräumten Kündigungsrecht innerhalb eines Monats kein Gebrauch gemacht, so fand nach Ablauf des auf die Inkraftsetzung des neuen Tarifs folgenden Monats die uneingeschränkte Meistbegünstigung ohne weiteres Anwendung. Lediglich bis zu diesem Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 15. 12. 1928, konnten also die dem Vertrag beiliegenden Listen ihre Gültigkeit behalten.

Von diesen sechs verschiedenartigen Verzeichnissen enthielten die Listen A, B, C und D die französischen und die Listen E und F die deutschen Zugeständnisse. Die in der Liste A (Art. 1) von französischer Seite eingeräumten Vergünstigungen bestanden in der Gewährung des geltenden Minimaltarifs und erstreckten sich auf eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einige chemische Produkte, die meisten Holzpositionen, einzelne Gewebe, einige wenige Maschinenpositionen, Musikinstrumente und Autos.

Der Schwerpunkt der französischen Zugeständnisse lag indessen in der Liste B (Art. 2). Sie umfaßte etwa 75% der gesamten deutschen Ausfuhrartikel und verwirklichte dadurch, daß ihre Sätze endgültig gebunden wurden, zu einem nicht unerheblichen Teil die französische Zolltarifreform, wie sie ursprünglich durch den im Frühjahr 1927 der Kammer vorgelegten Entwurf beabsichtigt war. Die Zölle der Liste B waren also sachlich die Minimalsätze des künftigen französischen Zolltarifs und Frankreich konnte sich davon ohne die Zustimmung Deutschlands nur durch eine Kündigung des Vertrages befreien. Die Höhe der Zölle lag im allgemeinen 10—20% unter den in der Zollnovelle Bokanowsky projektierten Sätzen und nur zum kleinen Teil waren sie aus dem Tarifentwurf selbst übernommen oder gar erhöht worden. Ein Nachteil der Liste B bestand lediglich in der erweiterten Anwendung von Wertzöllen. Bei den zahlreichen und schwerwiegenden Bedenken, die wegen der größeren Schwierigkeiten bei der Wertverzollung ganz allgemein und besonders bei der Einfuhr nach Frankreich gegen diese Zollart sprachen, bemängelte man es deutscherseits sehr, daß bei der Liste B in so großem Ausmaß von diesem System Gebrauch gemacht wurde. Um die Wertzölle in ihrer Wirkung abzuschwächen, hatte sich die deutsche Delegation mit allen Mitteln bemüht, wenigstens die mit der Wertverzollung verbundenen Zollschwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es gelang ihr aber nur insofern, als die Franzosen sich bereit erklärten, auf ihren Vorbehalt hinsichtlich der Aufstellung von Richtpreisen, die als Grundlage für die Bestimmung des Wertes der Waren dienen sollten, weitestgehend zu verzichten und die Beglaubigung der Rechnungen auch dann als rechtsgültig anzuerkennen, wenn sie von anderen Stellen als den diplomatischen und konsularischen Behörden vorgenommen würden (Art. 23).

Im Gegensatz zur Liste B entsprachen die Zölle der Liste C noch ganz den Grundsätzen der Diskriminierungspolitik. Für die hierin aufgeführten Erzeugnisse waren weder die Sätze des derzeitigen noch des zukünftigen Minimaltarifs zu erlangen, und so mußte sich die deutsche Delegation mit prozentualen Abschlägen auf den bisherigen Generaltarif begnügen. Die erzielten Vergünstigungen erstreckten sich vor allem auf Werkzeugstahl, Halb- und Fertigfabrikate aus Zinn, Zink und Nickel, elektrische Glühlampen, einige Textilerzeugnisse, Schuhe und Haushaltungsgegenstände. In den Genuß der vollen Meistbegünstigung sollten diese Erzeugnisse jedoch erst dann kommen, wenn sie infolge einer nach den Bestimmungen des Art. 6 durchgeführten Änderung des französischen Zolltarifs neuen Tarifsätzen unterworfen sein würden. Waren diese gleich hoch oder höher wie die in der Liste C enthaltenen Zölle, so wurden sie mit Inkraftsetzung der Zollnovelle wirksam (Art. 5 Abs. 2), hatten sie dagegen einen niedrigeren Zollsatz, dann sollten sie ebenso wie die Kontingente der Liste A erst einen Monat danach in Kraft treten (Art. 3 Abs. 2).

Hieraus wie auch aus der Liste D (Art. 4), die für eine Reihe von in den Listen A, B und C aufgeführten und in ihrer Gesamtheit an den Großhandelsindex vom Juli 1927 gebundenen Waren die 20%ige Bindung aufhob, ging hervor, daß die französische Regierung die Absicht hatte, die mit dem vorliegenden Vertrag begonnene Tarifreform in absehbarer Zeit auf eine Reihe der noch unverändert gebliebenen Positionen auszudehnen.

Entsprechend der beschränkten Meistbegünstigung auf französischer Seite waren auch die deutschen Zugeständnisse nicht erschöpfend. Die Diskriminierung, die deutscherseits vorgenommen wurde, war jedoch mehr formaler als tatsächlicher Natur. Denn bei den nicht vertraglich geregelten Positionen handelte es sich lediglich um einige wenige Erzeugnisse von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung, die genau wie die in den Listen A, B und C nicht genannten Positionen des französischen Tarifs bis zum Eintritt der allgemeinen Meistbegünstigung dem Maximaltarif unterworfen blieben.

Diese Einschränkung trat gegenüber den in den Listen E und F (Art. 8) gemachten deutschen Zugeständnissen kaum in Erscheinung. Die darin Frankreich gewährten Vergünstigungen bestanden einerseits aus sehr umfangreichen, mit der Meistbegünstigung verbundenen Tarifermäßigungen und andererseits aus der bloßen Meistbegünstigung. Außerdem war Frankreich das Recht zugestanden worden, bei vertraglichen Zollermäßigungen für Erzeugnisse, die nicht in den beiden Listen E und F aufgeführt waren, die Meistbegünstigung zu verlangen, falls sich aus der Begünstigung Dritter für die gleichen Waren aus dem französischen Zollgebiet eine Verschärfung der Konkurrenzbedingungen ergeben sollte. Schließlich waren für den Fall einer Erhöhung der deutschen autonomen Sätze, denen verschiedene in der Liste F aufgeführte Waren noch unterlagen, Ausgleichsverhandlungen vorgesehen.

Diese deutschen Zugeständnisse erstreckten sich auf alle wichtigen Erzeugnisse des französischen Ausfuhrhandels, insbesondere aber auf die Produkte der naturgemäß am stärksten am Export nach Deutschland interessierten Landwirtschaft und der Textilindustrie. Auf landwirtschaftlichem Gebiet blieben die deutschen Einfuhrbegünstigungen im wesentlichen im Rahmen der bereits bei den verschiedenen Provisorien gewährten Vorteile. Lediglich für Wein wurde die Einfuhr zum Vertragstarifsatz auf ein Kontingent von 360 000 dz (etwa 420 000 hl) festgelegt. Diese Bemessung war als Kompensation für die Beschränkung der französischen Meistbegünstigung gedacht, war jedoch als solche nicht allzu hoch einzuschätzen; denn das Kontingent in dieser Höhe entsprach ungefähr den gegebenen Absatzmöglichkeiten und überdies waren die übrigen Spirituosen, wie Cognac, Wermuth, Likör, Schaumwein usw., nicht darin enthalten.

Die verhältnismäßig großen zolltariflichen Vorteile erlangte zweifellos die französische Textilindustrie. So wurden z. B. bei den Seidenwaren die Zölle, die bereits der Schweiz gegenüber eine erhebliche Herabsetzung erfahren hatten, um weitere 15% gesenkt und ebenso mußten auch auf Woll- und Baumwollerzeugnisse sowie für Garne, Zwirne, Samt und Spitzen erhebliche Abschläge bewilligt werden. Diese Vergünstigungen waren derart einschneidend, daß seitens der deutschen Textilindustrie ernste Besorgnisse für ihre zukünftige Wettbewerbsfähigkeit geäußert wurden.

Wenn sich die deutsche Regierung trotzdem entschloß, den Vertrag, wie er von den Delegationen ausgearbeitet war, gutzuheißen, so tat sie es im Hinblick auf den Gesamtwert des Werkes, das, wie sie sagte, ungeachtet mancher Nachteile dennoch geeignet wäre, dem französisch-deutschen Wirtschaftsverkehr die langersehnte Sicherheit zu verschaffen. Zu dieser günstigen Beurteilung des Vertrages kam die deutsche Regierung nicht zuletzt dadurch, daß darin die allgemeinen wirtschaftlichen und handels-

politischen Fragen eine überaus glückliche Lösung gefunden hatten. Sie waren in der Tat geeignet, die wirtschaftliche Liquidation des Krieges einen bedeutsamen Schritt weiterzuführen.

Als besonders bemerkenswert konnten in dieser Hinsicht die Vereinbarungen über das Fremdenrecht angesehen werden. Während nämlich Frankreich bisher auf diesem Gebiete Deutschland gegenüber weitestgehend Diskrimierungspolitik getrieben hatte, regelten nunmehr beide Staaten gegenseitig für einzelne Personen und Gesellschaften die Einreise (vorbehaltlich des Paßrechtes), den Aufenthalt, die Ausübung von Handel und Gewerbe (vorbehaltlich einer Sonderregelung über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter), den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Eigentum auf der Grundlage der Meistbegünstigung. Ferner wurde bestimmt, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen von jeglichen militärischen Diensten, allen persönlichen militärischen Zwangsleistungen und an ihre Stelle tretenden Geld- und Sachleistungen befreit sein und gleich den Gesellschaften freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben sollten. (Art. 25/26 und Schlußprotokoll). Für die Entrichtung innerer Abgaben sicherten sich beide Parteien die Inlandsgleichbehandlung zu (Art. 15) und in bezug auf die Behandlung des Handlungsreisenden- und Musterverkehrs einigten sie sich dahin, die Bestimmungen des Genfer Sonderabkommens über die Zollförmlichkeiten zur Anwendung zu bringen.

Von größter Bedeutung waren ferner auch die Abmachungen über die Ein- und Ausfuhrverbote (Art. 12 und Schlußprotokoll), auf deren Anwendung unter den üblichen Einschränkungen beiderseits verzichtet wurde, und ebenso diejenigen über die Zollformalitäten (Art. 13/14), die Nationalisierung (Art. 17 und Schlußprotokoll) und die Ausstellung und Beifügung von Ursprungszeugnissen, Wertbescheinigungen und Beschaffenheitszeugnissen (Art. 22. 24 und Schlußprotokoll). Hinsichtlich der beiden letzteren Fragen war es indessen nicht gelungen, den deutschen Wünschen die notwendige Anerkennung zu verschaffen, und so blieben im wesentlichen die Bestimmungen aus dem Abkommen vom 5. 8. 1926 bestehen, wonach die von einer Handelskammer ausgestellten Ursprungszeugnisse im Gegensatz zu denen der Zollbehörde der konsularischen Visierung bedurften.

Eine Ergänzung fanden diese Bestimmungen in den Sonderklauseln des Schlußprotokolls. Sie bezogen sich auf die in den Art. 1—3 getroffenen Tarifabreden und gaben näheren Aufschluß über die zolltarifliche Behandlung der Verpackung, sowie über die Verzollung von Mineralwasser, Stickstoff, einigen Seiden-, Wirk- und Nickelwaren und Farben. Die Farbenklausel war hierbei besonders beachtlich, denn sie enthielt die wichtige Bestimmung, daß die Aufhebung der französischen wie der deutschen Einfuhrverbote für Farben, Pharmaceutica und andere chemische Produkte spätestens bis zum 15. 8. 1928 zu erfolgen habe. Bis dahin sollten allerdings die in einer Sonderliste aufgeführten chemischen Erzeugnisse noch einfuhrbewilligungspflichtig bleiben.

In den Art. 27 und 28 übernahmen sodann die beiden Vertragsteile die Verpflichtung zum Schutze des gewerblichen Eigentums nach den internationalen Konventionen vom 20. 3. 1883, 2. 6. 1911 und 5. 11. 1926 und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Die Frage des Eisenbahnwesens, der See- und Binnenschiffahrt regelten die Art. 29—41, indem sie u. a. die

Freiheit der Durchfuhr nach dem Barcelonaer Übereinkommen vom 20. 4. 1921 gewährleisteten und die Anwendung der Genfer Internationalen Übereinkommen vom 9. 12. 1923 über den Verkehr auf Eisenbahnen und im Seewesen sicherstellten.

Die Art. 42—45 endlich behandelten den Verkehr Deutschlands mit französischen Kolonien. Gemäß den darin getroffenen Abreden (sh. auch Schlußprotokoll) erhielten die deutschen Waren in den assimilierten Kolonien und Algier dieselben Vergünstigungen wie in Frankreich, während umgekehrt die Erzeugnisse jener Länder Anspruch auf die deutschen Zugeständnisse in den Listen E und F hatten. In den nicht assimilierten Kolonien und den Mandatsgebieten und Tunis hingegen wurde der deutschen Einfuhr, ohne daß diese allerdings die für das Mutterland geltenden Präferentialzölle beanspruchen sollte, ebenso wie umgekehrt der französischen Kolonial-Einfuhr in Deutschland, die Meistbegünstigung gewährt. Desgleichen räumte Frankreich für die Behandlung von Personen und Gesellschaften deutscher Nationalität, wie auch der deutschen Seeschiffahrt die Meistbegünstigung ein. Diese Bestimmungen fanden in ihrer Gesamtheit vorläufig keine Anwendung auf Indochina,[83]) dem reichen und große Zukunftsmöglichkeiten bietenden hinterindischen Kolonialgebiet und auf Marokko hinsichtlich des Niederlassungsrechtes.[84])

Der Vertrag entsprach in diesen Punkten zwar nicht restlos den Wünschen der deutschen Wirtschaft, aber die Reichsregierung glaubte es mit ihrer Bereitschaft zur Befriedung der Weltwirtschaft und mit ihrem Interesse an der französisch-deutschen Verständigung nicht vereinbaren zu können, wegen dieser Lücken das Vertragswerk zum Scheitern zu bringen. Sie erklärte sich daher mit der gegenwärtigen Fassung einverstanden und erreichte dadurch, daß der Vertrag, wie im Schlußatikel 48 vorgesehen, bereits am 6. 9. 1927 (durch Dekret vom 26. 8. 1927) in Kraft gesetzt wurde.

Damit kam auch dem in den beiden Zusatzerklärungen und den in den sieben dem Vertrag beiliegenden Noten getroffenen Absprachen erhöhte Bedeutung zu. In dem ersten Zusatz erklärte nämlich Frankreich seinen Verzicht auf die Rechte aus § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Versailler Vertrages, der die Alliierten und assoziierten Regierungen ermächtigte, im Falle einer vorsätzlichen Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen das deutsche Privateigentum in ihren Ländern zu beschlagnahmen. Dieser Verzicht sollte endgültig rechtskräftig werden im Augenblick der Ratifikation des Handelsabkommens durch die Parlamente und von der Dauer des vorliegenden Vertrages unabhängig sein. Die zweite Zusatzerklärung bezog sich auf die Frage der 26%igen Reparationsabgabe. Beide Regierungen verpflichteten sich darin, die bereits seit geraumer Zeit schwebenden Verhandlungen über eine Abänderung der geltenden Erhebungsmethoden baldmöglichst zum Abschluß zu bringen.[85]) Im Vergleich zu diesen

[83]) Der Vertrag sollte später gleichzeitig und automatisch mit der noch ausstehenden franz.-jap. Verständigung über Indochina in Kraft treten.

[84]) Der Art. 43 des Versailler Vertrages blieb bestehen.

[85]) Dieses Vorhaben wurde mit dem Abkommen vom 2. 2. 1928 (Dekret vom 19. (19./20.) 3. 1928), das am 20. 3. 1928 Gültigkeit erlangte verwirklicht. Danach änderten sich die Erhebungsmethoden

Vereinbarungen spielten die in den Noten getroffenen Abreden nur eine untergeordnete Rolle. Sie betrafen lediglich die technische Durchführung einzelner Bestimmungen des Vertrages sowie die Festsetzung des Eröffnungstermins der Saarverhandlungen. (Note 5).

Dieser umfassende Vertrag war auf unbestimmte Zeit geschlossen und konnte normalerweise erstmals am 31. 3. 1929 mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Für den Fall jedoch, daß der Handelsvertrag in Frankreich oder Deutschland nicht die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften fände, sollte er automatisch nach der ablehnenden Entscheidung eines der beiden Parlamente wieder außer Kraft treten. Weitere Kündigungsmöglichkeiten bestanden:

1.) im Falle des Erlasses eines neuen französischen Zolltarifs: beiderseitig in dem auf seine Inkraftsetzung folgenden Monat — mit dreimonatiger Frist;
2.) im Falle der Zustimmung der französischen Kammer zu Zöllen für Nitrate mit mehr als 15% Wertbelastung: einseitig für Deutschland unmittelbar nach der Votierung oder nach 45tägiger ergebnisloser Verhandlung — mit zweimonatiger Frist;
3.) in zwei weiteren in der Stickstoffklausel vorgesehenen Fällen, und
4.) im Falle der Störung des Gleichgewichts des Vertrages durch Ein- und Ausfuhrverbote: einseitig für den durch diese Verbote betroffenen Staat nach 45tägiger ergebnisloser Verhandlung — mit zweimonatiger Frist.

Von allen diesen Möglichkeiten spielte das Kündigungsrecht für den Fall der Inkraftsetzung eines neuen französischen Zolltarifs insofern die Hauptrolle, als damit in bezug auf das fernere Schicksal des Handelsvertrags die größte Ungewißheit bestehen blieb. Dieser Zustand währte jedoch nicht lange. Denn der französischen Regierung gelang es schon am 2. 3. 1928, gerade vor Ablauf der zu Ende gehenden Legislaturperiode, ein Gesetz zur Annahme zu bringen, das unter dem Namen „Additif Douanier" bekannt und von ihr als neuer Zolltarif im Sinne des Art. 6 und des Absatzes 3 des Zeichnungprotokolls zum französisch-deutschen Handelsvertrag betrachtet wurde.

Dieses „Additif" brachte eine ansehnliche Erhöhung der Zollsätze der Hauptwarengruppen der Listen A und C sowie der Positionen, die bisher noch dem französischen Generaltarif unterworfen waren. Aber weder Frankreich noch Deutschland machten von dem ihm für diesen Fall zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, und so räumten sich beide Staaten gemäß Art. 6 Abs. 3 und Abs. 1 des Zeichnungsprotokolls zum Handelsvertrag nach Ablauf eines Monats nach Inkraftsetzung der Zolltarifnovelle, die am 16. 3. 1928 durch Dekret vom 15. 3. 1928 erfolgte, die volle Meistbegünstigung ein. Für die Zwischenzeit aber, d. h. von dem Tag der Inkraftsetzung der Zolltarif-

---

für die nach Frankreich eingeführten Waren dahin, daß nun nicht mehr der französische Importeur gleich bei Eingang der Ware 26% des Wertes an seine Zollverwaltung zahlt und dann den von dieser ausgestellten Reparationsgutschein der deutschen Firma zusendet, sondern daß die Reichsbank an den Generalagenten monatliche Pauschalzahlungen leistet, die dieser der französischen Regierung übermittelt.

novelle (am 16. 3. 1928) an bis zum Eintritt der vollen Meistbegünstigung am 16. 4. 1928, galt die in den Art. 5 und 6 des Handelsvertrages vom 17. 8. 1927 vorgesehene Sonderregelung.

Durch die Zolltarifnovelle vom 2. 3. 1928 mußte zwar Deutschland von neuem beträchtliche Zollerhöhungen mit in Kauf nehmen, aber die Tatsache, daß der deutsche Handel in Frankreich nicht, wie ursprünglich im Handelsvertrag vorgesehen, am 15. 12. 1928, sondern bereits am 16. 4. 1928 in den Genuß der allgemeinen Meistbegünstigung kam, ließ den überwiegenden Teil der deutschen Wirtschaftsführer über diesen Nachteil hinwegsehen. Deutschland war froh, Frankreich von seiner unheilvollen Diskriminierungspolitik abgebracht zu haben, und die deutsche Regierung klug genug, keine weiteren Forderungen zu stellen. Sie war dazu um so weniger bereit, als auch die seit dem 18. 11. 1927 über die Saar-Zollfrage schwebenden Verhandlungen unmittelbar vorher, am 23. 2. 1928, zu einem erfolgreichen Abschluß geführt hatten.

Das neue, sehr umfangreiche Saarabkommen bestand aus dem eigentlichen Vertragstext, einem komplizierten Listensystem, dem Zeichnungsprotokoll und 5 Notenwechseln. Die wertvollsten Erleichterungen, die es der Saarwirtschaft brachte, waren in den 10 dem Vertrag beiliegenden Listen enthalten. Hiervon betrafen die mit A.A 1, C 1 und C 2 bezeichneten die für die Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet gewährten Vergünstigungen und die mit B, B 1, B 2 und B 3 bezeichneten diejenigen für die Einfuhr saarländischer Waren in das Reichszollgebiet. Die Listen X und Y hatten nur Bedeutung für den Fall einer Kündigung des Eisenpaktes.

Die in der Liste A verzeichneten deutschen Erzeugnisse erhielten teils Zollfreiheit, teils Abschläge auf den Minimaltarif, teils diesen selbst, und ihre Einfuhr in das Saargebiet wurde innerhalb von Kontingenten lediglich von dem Besitz eines von der Regierungskommission auszustellenden Kontingents-Scheines abhängig gemacht. Nicht so weitgehend waren die Vergünstigungen der Liste A 1. Unter Anlehnung an die Bestimmungen der „admission temporaire" gestatteten sie es dem Saargebiet aber immerhin, seinen Rohstoffbezug zu vorteilhafteren Bedingungen zu ermöglichen, als es vordem geschehen konnte. Die Liste C 1 stellte die sogenannte „Maschinenformel" dar. Sie hatte im Vergleich zu früher eine beträchtliche Erweiterung erfahren und die in ihr enthaltenen Zollsätze lagen erheblich unter denen des Hauptvertrages vom 17. 8. 1927. Bedauerlich war nur, daß in dieser Liste nicht weniger als 35 Kontingente Aufnahme gefunden hatten, und daß die Einfuhr aller dieser Waren wie auch derjenigen der Liste A 1 und C 2 den uns aus dem Provisorien bekannten Einfuhrbestimmungen unterworfen blieben. Dabei hatten die Waren der als „erweiterte Maschinenformel" bezeichneten Liste C 2 jedoch den Vorteil, daß sie nicht direkt durch den Verbraucher eingeführt zu werden brauchten, sondern auch durch den Handel bezogen werden konnten.

Diesen Zugeständnissen auf französischer Seite standen entsprechende auf der deutschen gegenüber. Sie waren ausschließlich in den Listen B und B 3 zusammengefaßt und bestanden in der Hauptsache aus einer Erhöhung der zollfreien Kontingente für Erzeugnisse der Eisenverarbeitungs- sowie der Glas-, Keramik-, Seifen-, Papier-, Chemie- und Tabak-Industrie. Die Listen B 1 und B 2, deren Zahlen auf den privatwirtschaftlichen Vereinbarungen

des internationalen Eisenpaktes vom 30. 9. 1926 und den dazugehörigen Kontingentsabkommen beruhten, blieben naturgemäß unverändert. Eine Kündigung des Eisenpaktes, die erstmals zum 1. 4. 1931 erfolgen konnte, hatte jedoch zur Folge, daß sowohl diese Listen als auch die Liste B 3 in Wegfall kamen. In diesem Falle sollten dann die Listen X und Y an ihre Stelle treten.

Von den allgemeinen Bestimmungen des Saarzollabkommens hatten noch besondere Bedeutung die Vorschriften über die Kontingentsperioden und die Kontingentsverteilung, sowie diejenigen über die Laufzeit und die Kündigung des Abkommens. Was die letzten beiden Punkte betrifft, so hatte das Abkommen eine unbegrenzte Geltungsdauer und konnte gemäß Art. 13 frühestens am 1. 4. 1929 zum 30. 6. 1929 und im übrigen mit einer Frist von 3 Monaten, jedoch nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Eine besondere Kündigung war nur für den Fall der Nichtanerkennung der auf dem Eisenpakt aufgebauten Abreden vorgesehen. Trat diese Voraussetzung ein, so konnte jeder der beiden vertragschließenden Teile die Art. 4 und 5 (Maschinenformel) mit zweimonatiger Frist kündigen.

Diese Kündigung hatte dann zur Folge, daß fortfielen:

1.) die Vergünstigungen der Liste B 1 und B 2;
2.) die Vergünstigungen der Liste B 3, C 1 und C 2, soweit sie nicht in der Liste X aufgeführt waren, und
3.) die Vergünstigungen der Liste A, soweit sie nicht die Liste Y enthielt.

Es war jedoch weiter bestimmt, daß alsbald nach Ausspruch dieser Kündigungen beide Regierungen in neue Verhandlungen eintreten sollten. Erst wenn diese innerhalb zweier Monate zu keinem Ergebnis führen würden, durfte bis zum 1. 1. 1929 die ganze Vereinbarung gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt konnte also eine Kündigung des nicht mit dem Eisenpakt zusammenhängenden Teils des Saarabkommens nur auf dem obenerwähnten Wege erfolgen.

Unmittelbar nach der Inkraftsetzung dieser Vereinbarungen am 1. 4. 1928 fand noch ein anderes Problem seine Lösung, das ebenfalls mit der Einverleibung des Saarlandes in das französische Zollgebiet entstanden war: die Frage des Arbeiter- und „kleinen Grenzverkehrs". Dieser Punkt hätte zum mindesten einer ebenso raschen Regelung bedurft wie alle anderen Saarfragen. Aber die Verhandlungen, die seit dem Jahre 1924 darüber gepflogen wurden, kamen nicht von der Stelle. Die Schwierigkeiten lagen vor allem in der hinsichtlich des Grenzverkehrs seit etwa 100 Jahren unverändert gebliebenen französischen Zollgesetzgebung. Diese kannte nur einen überaus eingeschränkten Kreis von Erleichterungen und sah sich hier vor eine völlig neue Aufgabe gestellt. So kam es, daß die Verhandlungen erst nach nahezu vierjähriger Dauer zum Abschluß gebracht wurden. Das Ergebnis war, daß die bereits am 14. 9. und 13. 11. 1926 unterzeichneten sieben Protokolle mit dem 1. 6. 1928 endlich volle Wirksamkeit erlangten.

Die Beziehungen zu Deutschland, die in der Folgezeit durch autonome Anordnungen der Zollbehörden über die begünstigte Einfuhr von Sach-

lieferungen,[86]) sowie durch die Zusatzvereinbarungen vom 20. 6. 1928[87]) und die Noten vom 18. 6. 29 (betrifft den Handelsverkehr mit Indo-China), 27. 6. 1929 (Verständigung anläßlich der Erhöhung der deutschen Getreidezölle) und 30. 6. 1930 (Ergänzung zum Saarzollabkommen) nur noch unwesentlich beeinflußt wurden, waren damit endgültig geregelt. Das Reich konnte auf die Ergebnisse der drei Jahre währenden Verhandlungen mit Befriedigung zurückblicken. Denn es wurde ihm nicht nur die uneingeschränkte Vergünstigung des Minimaltarifs zuteil, sondern auch die uneingeschränkte und allgemeine Meistbegünstigung (auf der Basis des Minimaltarifs) zugebilligt.

Bei einer Würdigung des französisch-deutschen Handelsvertrags muß festgehalten werden, daß er sowohl für die Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland als auch für die grundsätzliche Einstellung der gesamten französischen Handelspolitik von entscheidender Bedeutung war. Stellte er doch seit mehreren Jahrzehnten das erste Abkommen dar, in dem Frankreich von dem im Jahre 1892 aufgestellten Grundsatz der unbedingten Zollautonomie abwich und in größerem Ausmaß bestimmte Zollsätze mit seinem Vertragspartner aushandelte. Diese Wandlung konnte zwar formell auf die Nichtbeendigung der Tarifreform zurückgeführt werden, aber der Verlauf der Verhandlungen hatte doch gezeigt, daß sie selbst dann eingetreten wären, wenn die Revision bereits beendet gewesen wäre. Denn ebensowenig wie Deutschland niemals einer listenmäßigen Meistbegünstigung zugestimmt hätte, so hätte es sich in einem endgültigen Vertrag auch keinesfalls mit den hohen Bokanowsky-Zöllen einverstanden erklärt.

Es war indessen augenscheinlich, daß es Frankreich nicht leicht wurde, das Prinzip der Reziprozität aufzugeben. Die dauernden Versuche, den Abschluß des endgültigen Vertrages hinauszuschieben, haben das deutlich gezeigt. Dabei war besonders der Vorschlag bemerkenswert, der die Erschließung auswärtiger Absatzmärkte nur teilweise durch staatliche Maßnahmen erreichen wollte, dieses Problem im übrigen aber durch privatwirtschaftliche Kollektivvereinbarungen, also durch Kartelle, zu lösen suchte. Man stellte sich dies auf französischer Seite in der Weise vor, daß die drei nach französischer Auffassung in erster Linie kartellfähigen Industrien, nämlich die Eisen-, Chemie- und Elektroindustrie mit ihren hauptsächlichsten Konkurrenzländern Kartellverträge abschließen sollten, die bei der Eisenindustrie in irgend einer Form die französischen Ausfuhrinteressen zu berücksichtigen hätten, bei den übrigen Industrien dagegen auf die Sicherung

---

[86]) Als Ergänzung des Art. 11 des Gesetzes vom 2. 3. 1928, der die Zölle für alle als Reparationslieferungen eingeführten Waren auf 60% ihrer in den Tarifen eingestellten Höhe festlegte, wurden mit dem Dekret vom 24. 5. 1928 noch besondere Bestimmungen über die Zollabfertigung getroffen und mit den Gesetzen vom 24. (25. 3.) 3. 1928 und 13. (17.) 7. 1928 Zollbefreiungen für Reparationslieferungen an Staats-, Kolonial-, Departements- und Gemeindeverwaltungen sowie öffentliche Anstalten auszusprechen.

[87]) Diese Abmachungen stellen eine Bereinigung der aus den Verträgen vom 17. 8. 1927 und 32. 2. 1928 resultierenden Unklarheiten und Mißverständnissen dar, die auf Grund des in Anlehnung an den Locarno-Vertrag im Hauptvertrag vom 17. 8. 27 (Art. 40 u. 47) vorgesehenen Schiedsverfahren vereinbart wurden.

des französischen Inlandsmarktes vor der ausländischen Konkurrenz hinzielen sollten. Wenn diese drei Industrien durch Kartellverträge zufriedengestellt seien, glaubte man für die übrigen Zweige der französischen Wirtschaft eine rein handelspolitische Lösung finden zu können.[88])

Diese Gedankengänge, die von der französischen Regierung in den Verhandlungen immer wieder vertreten und von Loucheur vor der Oeffentlichkeit geistvoll propagiert wurden, fanden jedoch bei der deutschen Regierung keine große Gegenliebe. Denn hier befürchtete man, daß, wenn Frankreich die Interessen seiner Eisen-, Chemie- und Elektroindustrie gesichert habe, es schwerlich dazu bereit sein würde, den übrigen deutschen Exportzweigen ausreichende Zugeständnisse zu machen. Zwar kam der europäische Eisenpakt zustande und mit ihm auch eine Vereinbarung, die den lothringischen und saarländischen Eisenüberfluß auf den deutschen Markt gelangen ließ, aber diese Vereinbarung war, wie wir gesehen haben, durch bestimmte Kündigungsklauseln fest an das Schicksal des französisch-deutschen Handelsvertrages gebunden. Die Chemie- und Elektroindustrie brachten dagegen außer für Kali (29. 12. 1926) und Teerfarben (Dezember 1927) Kartellverträge nicht zustande, und die Idee als Ganzes stieß auf der Weltwirtschaftskonferenz auf so hartnäckigen Widerstand fast aller übrigen Staaten, daß sie vorläufig als „ideales" und prinzipielles Mittel zur internationalen Wirtschaftsverständigung als abgetan gelten kann.[89])

Die Erfahrungen, die man bei dem Suchen nach neuen Wegen in der internationalen Wirtschaftspolitik gesammelt hatte, ließen schließlich die Erkenntnis reifen, daß eine mehr handelspolitische Lösung, wie sie den Abschluß eines Handelsvertrages darstellt, auch weiterhin nicht zu entbehren sei. Und hinsichtlich des Weges, eine solche zu finden, hatte sich gezeigt, daß es bei fortschreitender Verflechtung der einzelnen Volkswirtschaften am zweckmäßigsten sei, sie auf der Grundlage der Meistbegünstigung aufzubauen. Daß es dabei für einen Staat nur von Vorteil sein konnte, über ein möglichst bewegliches Tarifsystem zu verfügen, haben die französisch-deutschen Vertragsverhandlungen zur Genüge bewiesen. Denn Frankreich mußte, wenn es auch formell an der Tarifautonomie festhielt, doch tatsächlich Zugeständnisse auf dem Minimaltarif machen und diesen dadurch de facto zum Vertragstarif werden lassen.

Das Wesentliche und Prinzipielle bei dem Zustandekommen des endgültigen Handelsvertrages mit Deutschland war also, daß sein Abschluß auf der Grundlage der Meistbegünstigung erfolgte, einem Prinzip, das kurze Zeit darauf auch in den Verträgen mit der Schweiz, Italien und der belgisch-

---

[88]) Loucheur, L.: Vor der Weltwirtschaftskonferenz. In „Europäische Revue" 3, 2.
Derselbe: La Conférence Economique de Genève in „Rev.-Econ. Internationale" 9, 2, 1.
Berkenkopf, P.: Internat. Industriekartelle. Ww. Archiv 1928 II.

[89]) Colijn, H.: The world Economic Conference of 1927. Philadelphia 1927.
Hantos, E.: Die Weltwirtschaftskonferenz. Leipzig 1928.
Harms, B.: Die Weltwirtschaftskonferenz. Weltw. Archiv 1927 I.

luxemburgischen Wirtschaftsunion u. a. zur Anwendung kam, und in Verbindung mit der Zollnovelle vom 2. 3. 1928 zur Beendigung der Tarifreform führte.

3.) Die Beendigung der Tarifrevision mit der Zollnovelle vom 2. 3. 1928 und die Erneuerung der Handelsverträge.

Die mit dem französisch-deutschen Handelsvertrag begonnene Revision der Zollsätze wurde nach dessen Abschluß tatkräftig fortgesetzt. Das war um so notwendiger, als in den getroffenen Abreden weder die Industriezölle noch die Zölle für landwirtschaftliche Produkte in ihrer Gesamtheit geändert worden waren. Die so in den Tarif hineingetragene Disharmonie suchte die französische Regierung nun mit allen Kräften zu beseitigen. Das geschah zunächst einmal mit Hilfe von Art. 2 des Gesetzes vom 27. 7. 1927 durch Aufhebung der Ausfuhrzölle und Verbote, mit denen bisher noch zahlreiche tierische und pflanzliche Produkte belegt waren. Am 18. 11. 1927 führte dann eine Verfügung vom 2. 11. 1927 Einfuhrzölle für Gefrierfleisch ein und zwei weitere vom 2. (3.) 9. 1927 und 17. (18.) 11. 1927 Zollerhöhungen für Vieh, Frischfleisch, Kühlfleisch, Getreide,[90]) Mehl, Brot, Grieß und italienische Nudeln u. a. Schließlich wurde in Ergänzung der schon früher beseitigten Ausfuhrverbote durch Erlaß vom 17. (18.) 11. 27 die Ausfuhr von Mehl, Weizen und Roggen sowie von Brot, Grieß und Graupen freigegeben. Alle diese Maßnahmen liefen darauf hinaus, den seither aus bekannten Gründen vernachlässigten Schutz für landwirtschaftliche Produkte in vollem Umfange dem für Industrieerzeugnisse anzupassen.

Auch die uns unter dem Namen „Additif Douanier“ bekannte Zolltarifnovelle vom 2. (3. und 15.) 3. 1928 hatte im wesentlichen diesen Zweck. Sie brachte neben erhöhten Zöllen für Industrieprodukte (Eisenerzeugnisse und Textilien) auch eine ganze Reihe von Zollerhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 7 Liste B). Die Höhe dieser Sätze lag im allgemeinen auf dem Niveau des Tarifentwurfs, sodaß nunmehr die Agrarzölle den Koeffizienten 5 erreicht hatten. Diesem „Additif“ kam aber insofern noch eine besondere Bedeutung zu, als es außer den rein autonomen Tarifänderungen noch solche auf vertraglichem Wege vereinbarte enthielt, und zwar nicht nur diejenigen, die der französisch-deutsche Handelsvertrag vom 17. 8. 1927 (Art. 1 und 2) und das Ergänzungsdekret vom 30. 7. 1927 enthielt, sondern auch die, die inzwischen in einer Uebereinkunft mit Italien vom 26. 2. 1927 (Art. 3) und einer Handelskonvention mit der Schweiz vom 21. 2. 1928 (Art. 4 bis 6) zustande gekommen waren. Dabei gewährte Frankreich genau wie im französisch-deutschen Vertrag stets Abschläge auf den Minimaltarif, d. h. von der Tarifkolonne, die eigentlich als unterste Grenze für Konzessionen galt, und anerkannte damit aufs neue die Unmöglichkeit, lediglich gegen das Zugeständnis des autonomen Minimaltarifs die gegnerische Meistbegünstigung zu erlangen. Dieser Einbruch in das starre autonome Doppeltarifsystem hatte aber außer seiner grundsätzlichen Bedeutung für die geringe Verhandlungsfähigkeit dieses Systems auch das

---

[90]) Der Weizenzoll wurde am 2. 9. 1927 von 18.20 frs. auf 25 und am 7. 11. 1927 von 25 auf 35 frs. erhöht.

Ergebnis, daß die Sätze des Bokanowsky-Tarifs um etwa 20% gesenkt wurden, wobei die im französisch-deutschen Vertrag zugestandenen Ermäßigungen vielfach noch unterschritten wurden.

Ferner brachte das „Additif" eine Neuregelung der Tarifierung nach dem Rohgewicht (Art. 9), Bestimmungen über die besondere zeitweilige Zulassung (Art. 10) sowie über die Verzollung deutscher Sachlieferungen (Art. 11). Das „Additif" wurde gemäß dem Art. 6 des französisch-deutschen Handelsvertrages als letzter Akt der Tarifrevision angesehen und damit kann Deutschland vier Wochen nach seiner Inkraftsetzung, die am 16. 3. 1928 erfolgte, in den Genuß der vollen Meistbegünstigung.

Das besondere Kennzeichen der mit diesem Ergänzungstarif zum Abschluß gebrachten Tarifrevision bestand also darin, daß sie im Gegensatz zu früher befolgten Methoden nur zum kleinen Teil in autonomer Form, in der Hauptsache aber — wenn man von der Wahrung der Scheinautonomie absieht — auf vertraglichem Wege durchgeführt wurde. Was indessen den sachlichen Wert des Tarifs anbelangt, so reichte der Schutz, den Frankreich damit seiner Produktion verschaffte, für absehbare Zeit aus, die ausländische Konkurrenz auf dem französischen Markte nicht allzu stark werden zu lassen. Die französischen Produzenten hatten denn auch mit Ausnahme der Automobilindustrie[91]) bis heute keinerlei Veranlassung, neue nennenswerte Zollerhöhungen zu fordern. Lediglich für landwirtschaftliche Produkte wurden einige Veränderungen gewünscht und im Hinblick auf die infolge der Chemisierung und Mechanisierung des Getreidebaues stark rückläufigen Weltmarktpreise für Körnerfrüchte auch zugestanden. Es geschah auf Grund des das „Cadenas-Verfahren" betreffenden Art. 11 des Kodifikationsgesetzes vom 28. 12 1926 mit den Erlassen vom 23. (24.) 5. 1929 und 29. (30.) 11. 1929.[92]) Diese beiden Verordnungen erhöhten sowohl die Zollabgaben für Getreide[93]) und seine Derivate, wie auch diejenigen für Milch, Kindermehl und Tafelfrüchte sowie die für Zucker, Zuckerrohr und Melasse.

Dem Zwecke der Erhaltung bezw. Hebung der Kaufkraft der Landwirtschaft diente ferner ein Gesetz vom 1. (4.) 12. 1929 über die Getreideverarbeitung. Danach konnte der Landwirtschaftsminister besondere Bestimmungen über den Beimahlungszwang von inländischem Weizen wie auch die zeitweilige Zulassung von Weizen erlassen, einem Recht, von dem er mit den Verfügungen vom 2. (4.) 12. 1929 und vom 3. (4.) 12. 1929 auch Gebrauch

---

[91]) Die Automobilzölle wurden mit dem Dekret vom 17. (18.) 10. 30 erhöht. Dabei wurde der bisherige Wertzoll von 45 bezw. 180% durch einen bedeutend höheren spezifischen Zoll ersetzt.

[92]) Das „Cadenas"-Verfahren gründet sich auf die Gesetze vom 27. 12. 1816 und 18. bezw. 25. 1. 1817, weiter auf das „zur nationalen Verteilung" vom 5. 11. 1870 sowie auf das vom 13. 12. 1897. Danach hatte die Regierung das Recht zur sofortigen Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle. Dieses Recht stand ihr nach dem Gesetze vom 1. 12. 1929 zu für: Vieh, frisches, gekühltes und Gefrierfleisch, Milch, Rahm, Käse, Butter, Weizen, Hafer, Gerste, Roggen, Mais, Buchweizen, Malz, Schiffzwieback, Brot, Teigwaren, Grieß, Grütze, Kleber, Suppeneinlagen, Kartoffeln, Zuckerbackwerk, Hopfen, Wein und Likörwein, Stärke- und Stärkemehl sowie Erzeugnisse daraus.

[93]) Der Zoll für Weizen wurde von 35 auf 50 fs. erhöht.

machte. Das Gesetz vom 1. 12. 1929 verdient aber deshalb noch besondere Beachtung, weil es nicht nur in die Rechte aus § 11 des Kodifikationsgesetzes zur sofortigen Erhöhung der Zölle für landwirtschaftliche Produkte beibehielt und erweiterte, sondern weil es im Verein mit der Nichtbindung landwirtschaftlicher Zölle in Handelsverträgen der Regierung auch weiterhin jederzeit freie Hand ließ, ohne vorherige Befragung des Parlamentes die Wirtschafts- und Handelspolitik Frankreichs aufs stärkste zu beeinflussen. Von diesem Rechte machte denn die Regierung auch ausgiebig Gebrauch, und zwar erhöhte sie mit dem Dekret vom 18. (19.) 1. 1930 die Zölle für Hafer und Kartoffeln, weiter mit dem vom 19. (19./20.) 5. 1930 die für Weizen (von 50 auf 80), Grieß, Grütze und Brot, ferner mit demjenigen vom 3. (4.) 6. 1930 die für Butter, sowie mit demjenigen vom 18. (19.) 7. 1930 die Zölle für Schweinefleisch, Schmalz, Hartkäse, Hafer, Roggen Kartoffeln und Stärkemehl, und schließlich schritt sie mit dem Dekret vom 11. (12.) 9. 1930 noch zur Erhöhung der Zölle für Maiskörner und Mehl.

Diesen protektionistischen Maßnahmen und Bestimmungen standen in der Zeit nach der Tarifreform einige den internationalen Wirtschaftsverkehr erleichternde, wie die Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Häute und Knochen und im Zusammenhang mit der Formalstabilisierung der Währung am 25. 6. 1928 — zur Erleichterung des Kapitalabflusses, der Minderung des Notenumlaufes und der Senkung der Preise — diejenigen für Edelmetall und Finanz-Kapital, gegenüber. Letztere erfolgte vorläufig mit dem Erlaß vom 10. (11.) 1. 1928[94]) und endgültig mit dem Finanzgesetz vom 25. (26) 6. 1928,[95]) sowie dem Gesetz über die Ausfuhr von Edelmetall und Geld vom 5. (7.) 7. 1928. Die Aufhebung der Ausfuhrverbote für Häute und Knochen, die mit einem im „Journal Officiel" vom 27. 11. 1929 veröffentlichten Dekret ausgesprochen wurde, stellte einen ersten Erfolg der vom Völkerbund angestrebten kollektiven Abmachungen dar, und zwar insofern, als damit die in Genf abgeschlossene „Internationale Vereinbarung" vom 11. 6. 1928 in Kraft gesetzt wurde.

Das sind die zollpolitischen Maßnahmen, die bis heute getroffen wurden und die in Verbindung mit zahlreichen Prämien und Subventionen den „Schutz der nationalen Arbeit" gewährleisten sollen.

Nach der Revision und dem Ausbau des französischen Zolltarifs stand nunmehr auch einer endgültigen Erneuerung der Handelsverträge nichts mehr im Wege. Es war aber nicht so, daß Frankreich diese Erneuerung in aller Ruhe vornehmen konnte, sondern es wurde geradezu dazu gedrängt. Denn die Vorteile, die der Handel zahlreicher Staaten aufgrund der ihm zugestandenen Vertragssätze bisher aus dem französischen Markte ziehen konnte, waren durch die in der Liste B des französisch-deutschen Handelsvertrages, wie auch durch die in der Novelle vom 2. 3. 1928 enthaltenen Zollerhöhungen mehr oder weniger weitgehend aufgehoben worden. Dieser Um-

---

[94]) Aufgehoben wurden dadurch folgende Finanzgesetze: das Gesetz vom 3. 3. 1918, der Art. 13 des Gesetzes vom 28. 2. 1921, das Gesetz vom 31. 3. 1922, die Art. 22—77 des Gesetzes vom 22. 3. 1924 und der Art. 22 des Gesetzes vom 13. 7. 1925.

[95]) Aufgehoben wurden außer den vorigen: die Gesetze vom 1. 4. 1915 und 2. 12. 1921.

stand gab einer Reihe von Staaten wie der U.S.A., der Schweiz und Belgien-Luxemburg Veranlassung den Wunsch zu äußern, unverzüglich in Verhandlungen zur Abänderung der Tarifvereinbarungen bezw. zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages einzutreten.

Dieser Wunsch wurde in besonders nachdrücklicher Form von Amerika vorgebracht, wobei es fast schien, als ob ein ernsthafter Zollkonflikt unvermeidlich wäre. Denn obgleich zwischen diesen beiden Staaten ein die handelspolitischen Beziehungen regelnder Vertrag nicht bestand, hatte Amerika gegenüber Frankreich den Anspruch erhoben, als meistbegünstigte Nation behandelt zu werden und seinen Standpunkt mit dem Hinweis begründet, daß das amerikanische Zollsystem eine unterschiedliche Behandlung ausländischer Einfuhrwaren nicht kenne und daß diese Behandlung der Gewährung der Meistbegünstigung gleich käme. Frankreich wiederum sah in dieser Gleichstellung keine entsprechende Gegenleistung für die Gewährung seines Minimaltarifes, weil, wie es sagte, Amerika bei der Berechnung der zu erhebenden Zölle — sie machen den Unterschied zwischen dem Herstellungs- bezw. Inlandspreis im Einfuhrland und den Preis der Ware auf dem amerikanischen Markt aus — von viel zu niedrigen Grundpreisen ausginge, wodurch die französische Einfuhr unbillig hoch belastet würde.

In der Aussprache über die Art der Verständigung wurde französischerseits daran erinnert, daß Frankreich, als es im Jahre 1921 seinen Generaltarif herabsetzte, die amerikanischen Waren aus eigenem Antrieb und ohne jede Gegenleistung von der Anwendung der neuen Sätze befreit habe, was einer Gratisgabe gleichgekommen wäre, die sich nicht immer wiederholen könne. Diesmal sei vielmehr die Lösung der Zollfrage nur auf dem Wege über ein beiderseitiges Entgegenkommen zu erreichen (Journée Industrielle vom 12. 9. 1927). Um zu zeigen, was Frankreich als ein solches Entgegenkommen ansehen würde, wies die französische Regierung in ihrer Antwort vom 30. 9. 1927 auf die amerikanische Note vom 20. 9. 1927 darauf hin, daß der Abschnitt 315 der Fortney Bill dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht gäbe, nach einem Vergleich zwischen den Produktionskosten amerikanischer Artikel und denen der konkurrierenden fremden Länder die Zollsätze in dem Maße herabzusetzen (bis 50%), wie es nötig sei, um zwischen den Gestehungskosten einen Ausgleich zu schaffen. Durch eine freundschaftlichere Handhabung der Tarife, so wurde betont, stelle sich also der Präsident niemals außerhalb des Gesetzes. Außerdem habe es die amerikanische Regierung in der Hand, die hygienischen und die veterinärpolizeilichen Vorschriften, die bisher zum Nachteil der französischen Einfuhr sehr streng gehandhabt worden seien, zu mildern und überhaupt in der praktischen Ausführung der Zollgesetzgebung durch die Zollbeamten nicht unwesentliche Erleichterungen zu schaffen.

Von der Erfüllung all dieser Wünsche machte die französische Regierung die Zubilligung der Meistbegünstigung, die Frankreich anderen Ländern nur gegen entsprechende Gegenleistung gewährt hatte, abhängig. Zum Belege dafür, wie berechtigt diese Forderungen seien, betonte die französische Regierung unter Hinweis auf die zum Teil außerordentlich hohen amerikanischen Zollsätze, daß Amerika seine Ausfuhr nach Frankreich im Vergleich zur Vorkriegszeit mehr als verdoppelt habe, während der Umfang des französischen Exportes nach Amerika der gleiche geblieben sei. Der

Konflikt endete damit, daß die Vereinigten Staaten darauf verzichteten, von Frankreich die Einräumung der Meistbegünstigung zu fordern, und sich mit der Gewährung des französischen Minimaltarifs für eine Anzahl amerikanischer Erzeugnisse, die durch die letzte Zollerhöhung betroffen wurden, zu begnügen (Amerikanische Note vom 24. 10. 1927). Als Gegenleistung verpflichtete sich Amerika, die Anwendung gewisser sanitärer Bestimmungen, die bisher der Einfuhr französischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Amerika entgegenstanden, nicht so streng zu handhaben, und erklärte sich ferner bereit, auf die Entsendung von Beamten zur Untersuchung der Gestehungskosten französischer Erzeugnisse zu verzichten.[96]) Schließlich wollte Amerika die Gestehungspreise der französischen Erzeugnisse einer — allerdings autonom durchzuführenden — Prüfung unterziehen, wobei, wenn es sich herausstellen sollte, daß die Gestehungskosten der französischen Waren höher seien als bisher angenommen wurde, die amerikanischen Zölle auf diese Erzeugnisse eine entsprechende Herabsetzung erfahren sollten.

Wenn man auch nicht erwarten konnte, daß diese von Amerika übernommenen Verpflichtungen große praktische Ergebnisse zeitigen würden, so war doch die Tatsache bemerkenswert, daß es einem europäischen Staat zum ersten Male gelungen war, eine wenn auch nur kleine Bresche in das amerikanische System der starren Zollautonomie zu legen. Frankreich genügte jedenfalls dieser Erfolg, um von sich aus einer ganzen Anzahl amerikanischer Erzeugnisse den Minimaltarif zu gewähren. Die neuen Zölle wurden mit dem Dekret vom 15. (16.) 5. 1928 mit Wirkung ab 15. 3. 1928 in Kraft gesetzt und berücksichtigten nicht nur die Veränderungen, die infolge des französisch-deutschen Handelsvertrages vom 17. 8. 1927, sondern auch diejenigen, die durch die Zolltarifnovelle vom 2. 3. 1928 und die Aenderung der Petroleumzölle am 18. 3. 1928 eingetreten waren. Diese Regelung galt gleichzeitig für den Verkehr mit Kanada. Sie wurde späterhin u. a. ergänzt durch die Dekrete vom 5. 2. (24. 4) 1929 und 7. 5. 1929, die die inzwischen Oesterreich (am 10. 3. 1929), der Tschechoslowakei (am 24. 4. 1929) und Deutschland (am 20. 6. 1928) gewährten Vergünstigungen auch gegenüber Amerika und Kanada in Kraft setzten.

Parallel mit diesen Verhandlungen liefen solche mit der Schweiz und der belgisch-luxemburgischen Union. Dabei kam den Besprechungen mit der Schweiz insofern eine erhöhte Bedeutung zu, als die zu erwartenden Ergebnisse zusammen mit dem deutsch-französischen Handelsvertrag, dem französisch-italienischen Abkommen vom 26. 2. 1927 und der bekannten Tarifnovelle vom 2. 3. 1928 die französische Zollreform beenden sollten. Nach halbjährigem, von beiden Seiten mit großer Hartnäckigkeit geführten Unterhandlungen kam am 21. 1. 1928 das Abkommen mit der Schweiz zustande. Es wurde zwar schon am 25. 2. 1928 in Kraft gesetzt, aber gemeinsam mit dem anderen Teil des neuen Zollgesetzes erst am 2. 3. 1928 vom Parlament genehmigt. Die getroffenen Vereinbarungen waren unter Aufrechterhaltung der Meistbegünstigung als Berichtigung des Vertrages vom 20. 10. 1906 gedacht, sollten diesen aber nur insoweit ersetzen, als es aus-

[96]) Sie wurden gemäß einem Abkommen vom 6. 11. 1929, in dem sich beide Staaten gegenseitig wohlwollende Behandlung ihrer Zollagenten zubilligten, wieder zugelassen.

drücklich bestimmt war. Demselben Zwecke diente auch das Zusatzabkommen vom 11. 3. 1928 (Gesetz vom 28. (29.) 3. 1928), das am 15. 4. 1928 Wirksamkeit erlangte.

Beide Verträge hatten aber nur eine kurze Laufzeit und wurden schon nach einem Jahr durch die Vereinbarung vom 8. 7. 1929 ersetzt. Das neue Abkommen, das 25 Artikel umfaßte, enthielt neben Tarifveränderungen einige grundlegende neue allgemeine Bestimmungen, wie sie jedenfalls in den bisher von Frankreich abgeschlossenen Handelsverträgen noch nicht beobachtet worden waren.

Unverkennbar war dabei die Anlehnung an das Programm, das die Völkerbundsverwaltung auf französische Inspiration hin für die kommende Zollfriedenskonferenz ausgearbeitet hatte. Das galt insbesondere in bezug auf die Meistbegünstigungsklausel. Neu und von grundsätzlicher Bedeutung war hier die Bestimmung, wonach die Meistbegünstigung nicht Anwendung finden dürfe auf Zugeständnisse, die ein Vertragspartner in einem auf Veranlassung des Völkerbundes abgeschlossenen Kollektivvertrag zugestehen würde, dem der andere Vertragspartner nicht beigetreten sei. Dadurch sollte verhütet werden, daß Außenseiter in den Genuß solcher Kollektivverträge kämen, ohne gleichzeitig auch die damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Dagegen entsprach es schon der seitherigen Uebung, wenn die Meistbegünstigungsklausel sich nicht erstrecken sollte auf Vergünstigungen, die einen dritten Staat im kleinen Grenzverkehr oder auf Grund von bestehenden oder zukünftig abzuschließenden Zollvereinigungen gewährt würden.

In der Frage der Ein- und Ausfuhrverbote hielt man sich ebenfalls eng an das Genfer Vorbild, indem man die Genfer Konvention vom 8. 9. 1927 fast wörtlich übernahm. — Und was die Tarifvereinbarungen anbelangt, so umfaßten diese zunächst einmal alle die Abreden, die in dem Abkommen vom 21. 1. und 28. 3. 1928 enthalten waren und darüber hinaus noch die in den Listen A und B aufgeführten Tarifveränderungen. Während aber die Tarifabreden erst der Zustimmung der beiden Palamente bedurften, wurden die allgemeinen Abmachungen über den Ursprungsnachweis, den Handlungsreisenden- und Musterverkehr, die zeitweilige Zulassung, die Erteilung von Zollauskünften sowie das Schiedsverfahren mit dem Dekret vom 26. (28.) 9. 1929 bereits am 15. 9. 1929 in Kraft gesetzt.

In dieselbe Zeit fielen auch, wie bereits erwähnt, die Verhandlungen mit der belgisch-luxemburgischen Union. Das erste Abkommen vom 23. 2. 1928, das als Ergänzung des Vertrages von 1892 abgeschlossen wurde und dazu bestimmt war, die modi vivendi vom 24. 10. 1924, 4. 4. 1925 und 10. 4. 1926 zu ersetzen, konnte erstmals am 1. 4. 1929 gekündigt werden. Noch vor diesem Termin kam jedoch das Bereinigungsabkommen vom 28. 3. 29 zustande. Es bezog sich auf die Eintarifierung von Erzeugnissen, die in dem französischen oder belgischen Tarif nicht ausdrücklich genannt waren, sowie auf Zolländerungen in den beiderseitigen Tarifen. Die Inkraftsetzung dieser Zusatzvereinbarungen erfolgte für die allgemeinen Bestimmungen am 15. 4. 1929 und für die Tarifabreden nach der Ratifizierung des Abkommens am 28. 10. 1929 (Dekret vom 5. 12. 1929). Mit diesem Abkommen und dem vom 7. 3. 1928 mit Italien, das gemäß dem Dekret vom 31. 3. (1. 4.) 1928 am 3. 4. 1928 wirksam wurde, hatte Frankreich erfreulicherweise gegen-

über seinen mächtigsten Vertragsgegnern die Ruhe, die durch die Tarifreform und die sie begleitenden Zollerhöhungen gestört worden war, wieder hergestellt.

Die Veränderungen in der französischen Vertragspolitik waren indessen zu groß, als daß sich die Wünsche nach einer Umgestaltung der vertraglichen Beziehungen zu Frankreich auf diese Staaten hätten beschränken können. Sie wurden auch bei einer Reihe anderer Länder und insbesondere bei den mittel- und osteuropäischen Kleinstaaten laut, deren Einfuhr noch immer durch das Zwischenzollsystem weitgehend differenziert war. Frankreich konnte sich diesen Wünschen nicht verschließen, und so kam es am 16. 5. 1928 (Dekret vom 26. (30./31) 7. 1928) mit Oesterreich, am 2. 7. 1928 (Dekret vom 14. (25.) 4. 1929) mit der Tschechoslowakei, am 15. 3. 1929 (Dekret vom 27. 12. 1929), (1. 1. 1930) mit Estland, am 21. 12. 1929 (Dekret vom 6. (8.) 1. 30) mit Ungarn und am 24. 4. 1929 auch mit Polen zu Verträgen, die die alten Abkommen von Grund auf erneuerten; und zwar sowohl hinsichtlich der Tarifabreden als auch der allgemeinen Bestimmungen.

Bemerkenswert war, daß sich Frankreich nunmehr entschlossen hatte, auch diesen Staaten die Meistbegünstigung zu gewähren. Sie wurde in allen vorgenannten Verträgen eingeräumt, erstreckte sich allerdings nur auf die Waren, für die das betreffende Land ein besonderes Einfuhrinteresse hatte. Alle übrigen Erzeugnisse blieben dagegen auch fernerhin dem Generaltarif unterworfen. Eine Bindung der Zölle in ihrer Gesamtheit wurde jedoch seitens Frankreich weder für die eine noch für die andere Gruppe übernommen. Trotz dieser Mängel zeigte aber ein Vergleich mit den alten Abkommen, daß die neuen Verträge eine wesentliche Vereinheitlichung und Vereinfachung erfahren hatten, was nicht zuletzt den Vorteil hatte, daß die früher lange Spalten ausfüllenden Bestimmungen über Einfuhrverbote und Kontingente und die damit im Zusammenhang stehenden zahlreichen Listen und Zollformalitäten fast restlos in Fortfall kamen. Diese Vereinfachung war lediglich in dem ersten Abkommen (modus vivendi) mit Litauen, das am 20. 7. 1928 (Gesetz vom 5. (9.) 10. 1929 unterzeichnet und am 15. 8. 1928 in Kraft gesetzt wurde, noch nicht sehr weit vorgeschritten; Hier waren neben Minimal- und Maximalzöllen für eine Gruppe litauischer Erzeugnisse noch immer Zwischenzölle festgesetzt, und zwar in derselben Höhe, wie sie Frankreich für gleichartige Erzeugnisse in der Liste C des französisch-estländischen Vertrages vom 7. 1. 1922 zugestanden hatte.

Weitherziger waren demgegenüber wiederum die Zugeständnisse Frankreichs in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Jugoslawien vom 30. 1. 1929 (Dekret vom 17. (18.) 5. 1929) und dem Zusatzabkommen vom 12. 3. (6. 4.) 1930, dem Abkommen mit Griechenland vom 11. 3. 1929 (Dekret vom 29. (30.) 3. und 11. 4.) 3. 1929) und dem modus vivendi vom 20. (23.) 3. 1930, mit Albanien vom 28. 3. 1930 (Dekret vom 5. (6.) 4. 1930 und dem mit Kuba vom 6. 11. 1929 (Dekret vom 11. (12.) 1. 1930). In allen diesen Verträgen gewährte Frankreich den nationalen Erzeugnissen dieser Länder die de facto-Meistbegünstigung und bekundete außerdem durch Zugeständnisse in den allgemeinen handelspolitischen Fragen den Willen, den beiderseitigen Wirtschaftsverkehr in Zukunft nicht übermäßig zu hemmen. Fünf weitere Abkommen mit Rumänien vom 27. 8. 1930, mit Haiti vom 12. 4. 1930,

mit China (modus vivendi)[97], der Türkei (modus vivendi)[98] und Persien (modus vivendi)[99] schließen vorläufig den Kreis der nach der französisch-deutschen Verständigung zustande gekommenen Verträge. Damit hat Frankreich mit Ausnahme von Rußland mit allen Ländern der Erde seine Handelsbeziehungen wieder auf eine feste vertragliche Grundlage gestellt.

Überblicken wir nun die gesamte französische Vertragspolitik der Nachkriegszeit, so können wir deutlich zwei Abschnitte erkennen. Der erste ist gekennzeichnet durch das Gesetz vom 29. 7. 1919 und der zweite beginnt mit dem Abschluß des französisch-deutschen Handelsvertrages vom 17. 8. 1927. Das Charakteristikum für beide ist die verschiedenartige Einstellung, die man in den einzelnen Perioden der Frage der Meistbegünstigung gegenüber eingenommen hat. Dabei handelt es sich nicht etwa um die Meistbegünstigungsklausel als solche, denn diese ist bezüglich der Tarifabreden auch heute noch in keinem Vertrag enthalten, sondern um die Gewährung der de facto-Meistbegünstigung, d. h. der Gewährung des Minimaltarifs für die jeweils für die Einfuhr nach Frankreich in Betracht kommenden Produkte.

Die Meistbegünstigung fand im Gegensatz zur Zeit nach dem 17. 8. 1927 in der unmittelbaren Nachkriegszeit in keinem endgültigen Vertrag ihre volle Anerkennung. Und zwar deshalb nicht, weil, wie wir wissen, der Abgeordnete Tremoille und der Senator J. Morel und mit ihnen die Parlamente das Gesetz vom 29. 7. 1919 derart auslegten, daß es die Regierung verpflichtete, die Meistbegünstigung grundsätzlich zu verweigern, also die Gewährung des Mindesttarifs auf ein Minimum zu beschränken, im übrigen aber durch Zwischentarife das Prinzip des Kompensationszolls und der Reziprozität bis zum äußersten zu verwirklichen. Dazu sollten, um die Tarifhoheit bis in ihre letzte Konsequenz durchzuführen, jegliche Zollbindungen ausgeschlossen sein.

Eine solche Auslegung mochte wohl dem Sinne des Gesetzes von 1919 entsprechen, sie konnte aber, da die früheren Zollgesetze, insbesondere der Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. 1. 1892 keineswegs aufgehoben waren, rechtlich nicht ganz einwandfrei sein. Der Regierung stand es also auch jetzt noch frei, den Minimaltarif in vollem Umfange zu gewähren. In dieser Freiheit waren ihr nur insofern Grenzen gesetzt, als das Gesetz vom 16. 7. 1875 dem Präsidenten der Republik wohl das Recht gab, Verträge abzuschließen, aber gleichzeitig bestimmte, daß verschiedene Verträge, darunter auch Handelsverträge, vom Parlament genehmigt sein mußten. So war dem Parlament doch die letzte Entscheidung in die Hand gegeben, und das war letztlich auch der ausschlaggebende Faktor dafür, daß sich in den ganzen Jahren bis zum Abschluß des französisch-deutschen Vertrages keine Regierung bereit fand, eine wirtschaftsfriedliche Politik in Angriff zu nehmen.

---

[97] Frankreich erkannte durch Vereinbarung vom 22. 12. 1928 die volle Zollautonomie Chinas an. Daraufhin trat der autonome chinesische Zolltarif am 1. 2. 1929 in Kraft.

[98] Nach dem Ablauf des Lausanner Vertrags am 30. 8. 1929 regelten die französisch-türkischen Beziehungen die Vereinbarungen vom 2. 7. 1929 und 29. 8. 1929.

[99] Mit dem Abkommen vom 11. (13.) 5. 1928 gewährten sich beide Länder ihren Minimaltarif.

Das Parlament aber konnte seine Meinung, soweit es überhaupt eine andere als der Abgeordnete de la Tremoille hatte, deshalb nicht ändern, weil es die Auffassung der Wählerschaft zu vertreten hatte, und diese sah in ihrer überwiegenden Mehrheit in dem herrschenden Regime ein erfolgreiches und gerechtes Werkzeug für die handelspolitische Betätigung der Regierung.

Wenn wir nach den Gründen suchen, die für die Stellungnahme des französischen Volkes gegenüber der Meistbegünstigung den Ausschlag gaben, so müssen wir, wenn nicht gar auf die verständigungsbereite Politik Napoleons III., so doch bis auf den Frankfurter Frieden von 1871 zurückgehen, wo sich im § 11 des Vertrages Frankreich und Deutschland auf Antrag des französischen Delegierten Thery die „ewige Meistbegünstigung" zugesichert hatten. Die Franzosen, die sich die größten wirtschaftlichen Vorteile von dieser Festlegung versprochen hatten, konnten natürlich nicht voraussehen, daß Deutschland nunmehr vermied, jedweden Tarifvertrag mit anderen Mächten abzuschließen, aus dem auch Frankreich hätte Vorteile ziehen können. So schien es denn, als ob das Reich der alleinige Nutznießer des Vertrages sei, und dieser Umstand gab den französischen Protektionisten und Nationalisten die gewünschte Veranlassung, entgegen aller historischen Wahrheit zu behaupten, daß Frankreich im Jahre 1871 die Meistbegünstigung von dem siegreichen Deutschland auferlegt worden wäre.[100]) Sie erreichten damit, daß Frankreich im Jahre 1892 wieder zur autonomen Regelung seiner Handelspolitik überging und daß die Meistbegünstigungsklausel in keinem Vertrag mehr Aufnahme fand.

Die Abneigung gegen die Meistbegünstigung war aber weiterhin darauf zurückzuführen, daß dieses System dem französischen Gerechtigkeitsgefühl sehr wenig entsprach. Denn es ist sicher, daß es dem Franzosen nicht so sehr auf die Menge der eingeführten Auslandsgüter an sich ankommt, als vielmehr darauf, wer sie ihm liefert. So glaubt er denn auch, dem Kontrahenten in einem Vertrag nicht mehr Vergünstigungen gewähren zu sollen, wie dieser selbst zur Förderung des französischen Außenhandels zu bieten vermag. Daß die von französischer Seite zu machenden Zugeständnisse in dem Minimaltarif schon ihre Grenze finden und daß eine Ausbalanzierung der gegenseitigen Zugeständnisse wegen der überaus schwer zu berechnenden Gesamtentwicklung der Wirtschaft niemals erreicht werden kann, läßt er dabei ganz außer acht.

Schließlich ist die Meistbegünstigung in Frankreich deshalb so verpönt, weil man meint, daß sie für die ruhige Fortentwicklung der nationalen Wirtschaft nicht genug Gewähr biete. Die Unterhändler müßten, so sagt man, je nach der Stärke der Konkurrenz Abstufungen in den Zugeständnissen vornehmen, und das sei bei der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel nicht möglich. Diese Auffassung soll uns jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die so errungenen Vorteile, wie groß sie auch immer sein mögen, stets von den Nachteilen, die damit notwendigerweise verbunden sind, übertroffen werden. Und zwar deshalb, weil erstens die Länder, die die Meistbegünstigungsklausel gewähren, den Franzosen gar keine besonderen Zugeständnisse machen können und zweitens, weil die besonderen Vergünsti-

---

[100]) Gignoux, C.: L'après-guerre . . . .S. 66.

gungen, die Frankreich den Produzenten eines bestimmten Landes einräumt, stets den Unwillen dritter Staaten und bei Abschluß eines Handelsvertrages entsprechend geringere Gegenleistungen nach sich ziehen müssen. Um aber das zu erreichen braucht man wirklich keine Umwege zu gehen.

Nach der ganzen Tradition mußte man zwar annehmen, daß sich Frankreich solcher Mittel bedienen und auch die während des Krieges so laut propagierte Eroberung der Auslandsmärkte nur auf dem Wege über Zollmauern, Kartelle und Dumping durchführen würde, aber eine derart verkehrsfeindliche Handelspolitik, wie sie in der Tat durchgeführt worden ist, mußte doch Erstaunen erregen. Sie konnte nicht allein rechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen entsprungen sein, sondern mußte unzweifelhaft, wie es ja in Frankreich üblich ist, auch politische Ziele zur Voraussetzung haben. Wenn Frankreich bei der Verfolgung solcher Ziele mit seinen handelspolitischen Maßnahmen weit über ein vernünftiges Maß hinaus ging, so lag das einmal an der Furcht und dem Mißtrauen des französischen Volkes — Gefühlen, von denen auch die französischen Staatsmänner nicht frei waren — gegenüber dem Ausland und vor allem gegenüber Deutschland, und zum andern daran, daß die Erneuerung der Handelsverträge dem Quai d'Orsay in die Hand gegeben war, während das Handelsministerium und andere beteiligte Verwaltungsgruppen nur die technischen Vorbereitungen für den Abschluß der Verträge zu leisten hatten. So wurde die französische Handelspolitik nicht nur der Willkür der Protektionisten, sondern auch der Politiker ausgesetzt, die es ausgezeichnet verstanden, die Undurchsichtigkeit des ganzen Systems noch zu erhöhen.

Diese Politik, die jedes dauernde Vertragsverhältnis mit anderen Staaten unmöglich machte, erfuhr in ihrer Schärfe durch den Abschluß des französisch-deutschen Handelsvertrags eine beträchtliche Minderung. Sie erstreckte sich insbesondere auf zwei Punkte: die Abschaffung der Zwischenzölle und damit der Diskriminierung und die Übernahme von Zollbindungen. Wozu man sich jedoch auch jetzt noch nicht entschließen konnte, war die Gewährung der Meistbegünstigung de iure. Man konnte es deshalb nicht, weil man immer noch der Meinung war, daß sie bei dem geltenden Doppeltarifsystem überflüssig sei, und weil man sie für den Abschluß von Handelsverträgen zum mindesten in der Mehrzahl der Fälle für unzweckmäßig erachtete. Jean Naudin bezeichnet es als einen tiefgehenden Irrtum, zu glauben, daß irgend ein Staat sich veranlaßt sehen würde, in einem Handelsvertrag günstigere Zollsätze zu bewilligen, als sie zur Wahrung der national-wirtschaftlichen Interesse verantwortet werden könnten. Es läge daher kein Grund vor, den auf spätere Ermäßigung berechneten Generaltarif dem autonomen Doppeltarifsystem vorzuziehen.[101])

Die Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, daß sich dieser Standpunkt bei fortschreitender weltwirtschaftlicher Verflechtung nicht aufrecht erhalten lassen wird. Denn in dem Augenblick, wo ein Land wie Frankreich noch stärker auf das Ausland angewiesen sein wird, als es bereits der Fall ist, wird es gezwungen sein, größere Zugeständnisse zu machen, als es in seiner Absicht liegt. Dann aber dürfte sich ein beweglicherer Zoll-

[101]) Naudin, J.: Les accords commerciaux de la France depuis la guerre. Paris 1928.

tarif als der autonome Doppeltarif nicht entbehren lassen, und die Einführung eines entsprechenden Tarifsystems unvermeidlich sein. Dann aber wird man auch keine Auseinandersetzungen mehr darüber brauchen, ob es zweckmäßig ist, die Meistbegünstigungsklausel in die Verträge aufzunehmen oder nicht, sondern ihre Aufnahme wird, wenn sie nicht durch die in jüngster Zeit zu beobachtenden Bemühungen um regionale Sondervorteile eine Umbildung erfährt, oder durch den Abschluß von Zollunionen umgangen wird. eine Selbstverständlichkeit sein.[102])

Frankreich hat sich dadurch, daß es in den Verträgen mit Deutschland, Italien und der Schweiz seinen Minimaltarif tatsächlich als Verhandlungstarif gebrauchte, diesem Prinzip de facto schon außerordentlich weit genähert, und es ist nur zu wünschen, daß diese Entwicklung, da sie erfahrungsgemäß eine größere Gewähr für eine erfolgreiche Wirtschaftsbefriedung bietet, weitere Fortschritte macht.

II. Der administrative Protektionismus und die indirekten Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels.

a) Der administrative Protektionismus.

1) Die Bestimmungen über die zollbegünstigte Einfuhr.

Das ganze komplizierte System der französischen Außenhandelspolitik, wie wir es soeben in der Zoll- und Vertragspolitik kennengelernt haben, wird man niemals restlos verstehen können, wenn man diese Maßnahmen für sich allein betrachtet. Denn, so fragen wir uns, was können die höchsten Zölle und die feinste Diskriminierungspolitik auch nützen, wenn nicht ausreichende Sicherungen für ihre Wirksamkeit bestehen? Jene wären in der Tat zwecklos, wenn nicht diese durch ihr Vorhandensein das Ganze zu einem einheitlichen System gestalteten. Das allerdings war in Frankreich schon von jeher der Fall, und von der Nachkriegszeit kann man sagen, daß diese Geschlossenheit in unverminderter Stärke aufrechterhalten wurde.

An der protektionistischen Orientierung der französischen Handelspolitik hatte sich bekanntlich nach dem Krieg nichts geändert, und so blieb auch das aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammende Zulassungs- und Zollabfertigungsrecht, das jedem Mißtrauen entgegenbrachte, der nur etwas mit dem Ausland zu tun hatte, in seinen Grundzügen unverändert bestehen.[103]) Wie früher, so wurden auch jetzt die eingeführten Waren nach

[102]) Arndt, P.: Die Zweckmäßigkeit des Systems der Meistbegünstigung, Berlin 1901. — Derselbe: Der Nutzen der Handelsverträge, London 1908. — Dietzel, Hch.: Die Bedeutung des nationalen Systems für die Vergangenheit und für die Gegenwart. Jena 1925.

[103]) Die zollgesetzlichen Bestimmungen fußen auf dem grundlegenden Zollgesetz vom 6. bezw. 22. 8. 1791, das seitdem allerdings zahllose Aenderungen erfahren hat. Die geltenden Bestimmungen sind durch Dekret vom 28. 12. 1926 (J. O. v. 31. 12. 1926 und Berichtigungen dazu J. O. Nr. 28. v. 3. 2. 1927, v. 7./8: 3: und 18. 3. 1927) codifiziert worden. Diese Codifikation berücksichtigt nur die grundlegenden Gesetze, nicht dagegen die zahlreichen, im Verordnungs- und Verwaltungswege erlassenen Bestimmungen. Diese letzteren sind zusammen mit den Gesetzesbestimmungen und der Rechtsprechung in den "Observations Préliminaires" zum Zolltarif erscheinen. Wir halten uns im folgenden an diese Vorbemerkungen. Vgl. auch Deutsches Handelsarchiv 1928, S. 1058 ff.

ihrem Ursprung, ihrer Herkunft und ihrem Transportweg behandelt und ebenso blieb bezüglich der Zollabfertigung das schwierige und umständliche Deklarations- und Expertiseverfahren bestehen. Somit wurden nur denjenigen Waren Vergünstigungen gewährt, die sowohl ihren Ursprung als auch ihre Herkunft aus dem von Frankreich begünstigten Lande nachweisen konnten.[104])

Ursprung aus dem Vertragslande lag ohne weiteres dann vor, wenn die zollbegünstigten Waren aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen dieses Vertragslandes erzeugt oder hergestellt waren. In der Praxis traf dies wohl bei den meisten Bodenprodukten zu, jedoch bei weitem nicht bei allen Gewerbe-Erzeugnissen. So gab es besonders in Ländern mit Veredelungsindustrien eine ganze Reihe von Waren, die durch Be- oder Verarbeitung erzeugt wurden, zu der die erforderlichen Rohstoffe oder Halbfabrikate nur vom Ausland bezogen wurden. Gerade bei diesen Waren aber war auf französischer Seite die Anwendung des Ursprungsbegriffes in den darüber bestehenden sogenannten „Nationalisierungsbestimmungen" sehr kompliziert. Nach diesen wurde zunächst scharf danach unterschieden, ob das Land, in dem die Einfuhrwaren eine Veredelung erfahren hatten, in Frankreich einem niedrigeren oder höheren Zoll unterlag als das Land, aus dem die Rohstoffe ode Halbfabrikate stammten. Fand auf das Veredelungsland ein ungünstigerer Tarif als auf das Rohstoffland Anwendung, dann unterlagen die in diesem Veredelungsland be- oder verarbeiteten Waren in jedem Falle diesem ungünstigeren Tarif. Genoß dagegen das Veredelungsland in Frankreich einen günstigeren Tarif als das Rohstoffland, dann fand dieser günstigere Tarif auch noch nicht allgemein, sondern nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Anwendung. Die Rohstoffe oder Halbfabrikate mußten entweder eine vollständige Verarbeitung erfahren haben, durch die sie ihrer ursprünglichen Eigentümlichkeit beraubt worden waren (Verarbeitung von Getreide, Ölsaaten und Holz zu Mehl, Öl oder Möbeln), oder im Falle einer unvollständigen Verarbeitung oder einer einfachen ergänzenden Bearbeitung (Raffinieren von Mineralöl; Anstreichen, Lackieren und Verzinnen von Eisen und Eisenwaren), bei der die ursprüngliche Eigentümlichkeit nicht verloren gegangen war, nur unter ganz bestimmten Bedingungen. Nach den Bestimmungen des Dekrets vom 6. 10. 1926 war Voraussetzung für die Anwendung des günstigeren Tarifs des Veredelungslandes, daß die einzuführende Ware durch die vorgenommene Be- oder Verarbeitung in eine höher belastete Tarifklasse fiel, als der Rohstoff oder das Halbfabrikat (einschl. etwaiger surtaxes d'origine ou d'entrepôt), wobei kein Unterschied gemacht wurde, ob die Be- oder Verarbeitung im Freien oder im vertraglich gebundenen Verkehr erfolgt war. Davon blieben unberührt die verschiedenen, in den autonomen Ausführungsbestimmungen sowie in den Handelsverträgen enthaltenen Sonderregelungen.[105]) Diese letzteren wurden indessen ebenfalls autonom verallgemeinert und finden jetzt gegenüber allen Staaten gleichmäßig Anwendung.

---

[104]) Eichhorn, F.: Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet 1924 und 1929. — Regignoud, F.: La régime douanière. Sa réglementation, Paris 1927.

[105]) Sh. "Observations Préliminaires", Notes Explivatives und Répertoire Générale. — Sh. die Handelsverträge mit Deutschland vom 17. . 1927, (Art. 16), Oesterreich vom 16. 5. 1928 (Art. 12) und der Tschechoslowakei vom 2. 7. 1928.

Als zweites Erfordernis zur Gewährung von Zollvergünstigungen wurde französischerseits, wie bereits erwähnt, neben dem Ursprung die Herkunft, d. h. die Einfuhr aus dem Vertragslande verlangt, die noch dazu auf direktem Wege (en droiture) zu erfolgen hatte.[106]) Die Nichterfüllung dieser Bedingungen hatte zur Folge, daß die Einfuhrwaren trotz Ursprungs aus dem Vertragslande nicht allein dem Generaltarif unterworfen, sondern in vielen Fällen sogar noch mit besonderen Zuschlägen, den sogenannten Herkunftszuschlägen (surtaxes de provenance: surtaxe d'origine et d'entrepôt) belegt wurden.[107]) So gelangte für sämtliche Waren außereuropäischen Ursprungs bei der Einfuhr über ein europäisches Land ein sogenannter Zwischenlagerungszuschlag (surtaxe d'entrepôt) und bei gewissen europäischen Erzeugnissen, die aus einem anderen als dem Ursprungsland eingeführt wurden, ein sogenannter Ursprungszuschlag (surtaxe d'origine) zur Anwendung. Der erstere hatte nach dem Kriege im allgemeinen eine Höhe von 3,60 Franken, in besonderen Fällen aber eine solche von 5—100 Franken. Die Sätze der surtaxe d'origine schwankten zwischen 1 und 3,60 Franken je 100 kg.

Bezweckt wurde sowohl durch die Herkunftsforderung als auch durch die Zuschläge in erster Linie die Erschwerung der Einfuhr über andere Länder und die Förderung des französischen Einfuhrhandels. Diese Regelung trug indessen nicht nur wirtschaftspolitischen, sondern in gleichem Maße auch verkehrspolitischen Charakter. Denn wenn auch durch diese Bestimmungen die einheimische Flagge und die ausländischen Flaggen rechtlich nicht unterschiedlich behandelt wurden, so trugen sie doch unverkennbar dazu bei, die Benutzung französischer Häfen und französischer Schiffahrtslinien zu begünstigen.[108])

Freilich bedeuteten diese Vorschriften über die unmittelbare Herkunft nicht, daß ausnahmslos jede Berührung fremden Gebietes bei der Beförderung die Unterbrechung der direkten Beförderung und damit die Versagung der Zollvergünstigung zur Folge hatte. In einer ganzen Reihe von Fällen machte es die Binnenlage des Landes geradezu unmöglich, eine direkte Einfuhr nach Frankreich zur Durchführung zu bringen. Aber selbst in Fällen, wo die Länder Seeküsten und Seehäfen besaßen, wurde häufig anstatt des direkten Weges aus frachtlichen oder anderen Gründen der Verkehrsweg über ein drittes Land vorgezogen. Diesem Umstand suchten die französischen Zollvorschriften über die „Droiture" Rechnung zu tragen, wobei zwischen der Einfuhr auf dem Seewege und der Einfuhr auf dem Landwege scharf unterschieden wurde.

Bei der Einfuhr auf dem Seewege war erforderlich, daß die Waren aus dem Ursprungsland durch ein und dasselbe Schiff ohne Umladung in den Zwischenhäfen nach einem französischen Hafen befördert wurden. In den

---

[106]) Art. 23 des Gesetzes vom 16. 5. 1863.

[107]) Gesetze vom 27. 3. 1817 (Art. 1), 16. 5. 1863 (Art. 28) und vom 11. 1. 1892 (Art. 2).

[108]) Der frühere besondere Flaggenzuschlag bei Beförderung der Einfuhrwaren auf ausländischen Schiffen war durch Gesetz vom 19. 5. 1866 endgültig beseitigt worden; eine rechtliche Bevorzugung der französischen Flagge besteht seitdem nur noch im Verkehr mit Algier, Marokko und Tunis.

Zwischenhäfen durften also die Waren weder von Bord genommen werden, noch durfte eine Anbrechung der Ladung stattfinden. Auch durften mit höheren Zöllen belegte, gleichartige Waren nicht zugeladen werden. Nicht unter diese allgemeinen Bestimmungen fiel der regelmäßige Beförderungsdienst der Dampfschiffahrt mit Einschluß der Mittelmeerlinien, die Anschlußverbindungen unterhielten. Ausnahmen galten ferner noch für das Anlaufen eines Nothafens, sowie im Falle eines Schiffbruches. In allen übrigen Fällen aber hatte eine Umladung zur Folge, daß als Herkunftsort der Ort angesehen wurde, wo die Umladung erfolgt war, andernfalls die unmittelbare Einfuhr als unterbrochen angesehen wurde, und der Anspruch auf Zollvergünstigung verloren ging.

Bei der Einfuhr auf dem Landwege wurde als unmittelbar eingeführt nicht nur diejenigen Waren angesehen, die unmittelbar aus angrenzenden Ländern kamen, sondern auch solche, die ohne Benutzung des Seeweges über dritte Länder befördert wurden, wobei sie allerdings weder in Zwischenländern in Niederlagen eingebracht werden noch in den Handel dieser Länder übergehen durften. Sie durften vielmehr vom Ursprungsland bis nach Frankreich entweder nur auf Landstraßen oder auf Eisenbahnen, auf Flüssen und Kanälen oder auch durch die Luft befördert werden. Belanglos war hierbei, ob der Transport auf kürzestem Wege erfolgte — oder nicht. Auch war ein Aus- oder Wiedereinladen auf dem Beförderungswege sowie ein Wechsel der Beförderungsart gestattet. Nicht dagegen war es zulässig, daß solche Waren in Niederlagen (gleichviel ob in Zollniederlagen oder in freien Niederlagen) eingelagert wurden oder auf sonstige Weise, z. B durch Kauf oder andere Rechtsgeschäfte, zunächst in den Handel der Zwischenländer übergingen. Unzulässig war es vor allen Dingen auch, wenn die Beförderung teils auf dem Landwege, teils auf dem Seewege (über den Hafen eines dritten Landes) stattfand. In allen diesen Fällen gingen die Einfuhrwaren der für ihr Ursprungsland vorgesehenen Zollvergünstigungen verlustig.

Die außerordentliche Härte, die in diesen Bestimmungen lag, bewog Frankreich im Verlauf der Tarifreform doch, sowohl im Interesse seiner eigenen Wirtschaft als auch auf das Drängen seiner Handelsvertragsgegner hin, einige Milderungen zuzugestehen. Zu unterscheiden war dabei zwischen autonomen und vertragsmäßigen Ausnahmen. Die erste auf autonomen Wege durchgeführte Ausnahme bestand darin, daß Waren ohne den Anspruch auf Zollvergünstigung zu verlieren, ihren Weg in jeder Form durch ein drittes Land nehmen konnten — also auch unter Nichtachtung der oben ausgeführten Ausnahmen —, das für die betreffenden Waren selbst Anspruch auf die gleichen Zollvergünstigungen hatte. Diese Erleichterung galt nur dann nicht, wenn das Zwischenland auf diese Zollvergünstigungen nur im Rahmen eines Kontingentes Anspruch hatte. Die Gewährung von Erleichterungen wurde hier also vom handelspolitischen Verhältnis des Zwischenlandes zu Frankreich bezw. seinen Kolonien abhängig gemacht, eine Merkwürdigkeit, die in dieser Art in keinem anderen Land ihr Gegenstück findet. Beachtlich war ferner, daß die erwähnten Herkunftszuschläge durch diese Vergünstigungen unberührt blieben, vielmehr beim Vorliegen der für sie gegebenen Voraussetzungen auch in diesem Falle erhoben wurden.

Die vertragsmäßigen Ausnahmen von dem Erfordernis der direkten Einfuhr bezogen sich sowohl auf die Einfuhr auf dem Landwege als auch

auf die Beförderung zur See. Diesbezügliche Vorschriften der ersteren Art fanden sich außer im französisch-deutschen Handelsvertrag vom 17. August 1927 (Art. 18 und Zusatzprotokoll) auch im französisch-belgischen Abkommen vom 23. 2. 1928 (Art. 17 und Zusatzprotokoll), sowie im französisch-österreichischen Handelsabkommen vom 16. 5. 28 (Art. 13 und Zusatzprotokoll) und dem französisch-tschechischen Vertrag vom 2. 7. 1928 (Art. 12 und Zusatzprotokoll). Sie bezogen sich in allen Verträgen gleichmäßig auf den bereits zulässigen Wechsel der Beförderungsart sowie die Auspackung, Teilung und Sortierung der Waren unter Zollaufsicht. Diese Erleichterungen, die anfänglich nur gegenüber den Vertragsländern galten, wurden späterhin auf autonomem Wege verallgemeinert.

Besonders zahlreich und detailliert waren auch die vertraglichen Erleichterungen für die Beförderung auf dem Seewege. Sie wurden vor allem solchen Ländern zugestanden, deren besondere geographische Lage eine ununterbrochene Seebeförderung nicht zuließ, weil sie entweder keine Küste und keine Häfen besaßen, oder weil die Beförderung über Häfen dritter Länder aus Verkehrs- und Frachtgründen vorgezogen wurde. So galt beispielsweise die unmittelbare Einfuhr als nicht unterbrochen — obwohl die Beförderung teils auf dem Landwege, teils auf dem Seewege stattfand — bei der Beförderung von Oesterreich über die Häfen von Bremen, Hamburg, Stettin, Lübeck, Triest, Fiume, Susak, Venedig, Genua, Galatz und Braila, von der Tschechoslowakei über die Häfen von Gdingen, Danzig, Stettin, Lübeck, Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, Genua, Venedig, Triest, Fiume, Susak, Split, Braila und Galatz.

Von besonderer Bedeutung war ferner die allgemeine Anerkennung des direkten Transportes bei der Einfuhr über Antwerpen auf dem Rhein nach den drei Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle (und Saargebiet) oder andere belgische Häfen mit der Eisenbahn nach den genannten Gebieten. (Sh. Dekret vom 23. 12. 1919) Analoge Erleichterungen fanden sich übrigens auch bei den französischen Kolonien, die hinsichtlich Ursprung und Herkunft den gleichen Zollvorschriften unterworfen waren. Hierfür war neuerdings insofern eine Rechtsgundlage geschaffen, als nach Art. 9 Abs. 2 des Kolonialgesetzes vom 13. 4. 1928 über die Neuregelung des Zollsystems der französischen Kolonien der Kolonialminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Ausnahmen von den Vorschriften der unmittelbaren Beförderung für bestimmte Erzeugnisse, Beförderungswege und Kolonien gewähren konnte. So wurde z. B. nach einer Bekanntmachung des französischen Kolonialministers im „Journal Officiel" vom 16./17. 9. 1929 bei der Einfuhr nach Neu-Kaledonien die Umladung in Sydney unter gewissen Bedingungen nicht als Unterbrechung der „Droiture" angesehen, obwohl Australien in Kaledonien nicht den Anspruch auf den Minimaltarif hatte.

In sämtlichen vorgenannten Ausnahmefällen wurde die Unmittelbarkeit nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen anerkannt. Als solche galten im allgemeinen die Beibringung der Beförderungspapiere für den gesamten Beförderungsweg oder beglaubigte Abschriften derselben, ferner Bescheinigungen der französischen Konsular- oder Zollbehörden in den Umladungshäfen über die Ordnungsmäßigkeit der Umladung. Gleiche Anforderungen wurden auch an den Nachweis des Ursprungs und der Herkunft gestellt. Hier waren es ebenfalls die konsularisch beglaubigten Zeugnisse,

die der Zollbehörde für eine richtige Verzollung der Waren die erforderliche Beweiskraft zu erbringen hatten.[109]) Der zum Zwecke der Anwendung des Tarifs geforderte Ursprungsnachweis sollte sichern:

1.) ausländischen Waren den Genuß eines Vorzugstarifs — sei es den Minimalarif, sei es ein Zwischentarif, sei es selbst der Generaltarif für den Fall, daß etwa ein Land einem Differentialtarif unterlag — oder auch die Befreiung von einem Zuschlag oder irgendwelche anderen Tarif- oder Zollerleichterungen;
2.) den Erzeugnissen der angrenzenden Besitzungen und der begünstigten Grenzzonen, die durch die Gesetze, Verträge und Verordnungen betreffs Regelung des Grenzverkehrs vorgesehenen Vergünstigungen und Ermäßigungen;
3.) den Erzeugnissen von Korsika und der benachbarten Inseln des Küstengebietes die zollfreie Zulassung;
4.) den Erzeugnissen von Algier und Tunis die durch die Gesetze vom 17. 7. 1867, 29. 12. 1884, 19. 7. 1890 und 19. 7. 1904 festgesetzte Behandlung;
5.) den Erzeugnissen der französischen Zone des Scherifischen Reiches die durch Gesetz vom 18. 3. 1923 vorgesehene Behandlung;
6.) den Teppichen von Marokko und Tunis die zeitweilige Zulassung unter den durch das Gesetz vom 14. 11. 1921 vorgesehenen Bedingungen;
7.) den Erzeugnissen der französischen Kolonien, Besitzungen und Protektorratsländer, von Indochina sowie den Erzeugnissen der Neu-Hebriden die Befreiungen und Ermäßigungen, die durch die Gesetze vom 11. 1. 1892, 24. 2., 7. 7. und 30. 7. 1900 vorgesehen sind (vgl. Dekrete vom 2. 7. 1928 und 13. 4. 1928);
8.) den Erzeugnissen der nationalen Fischerei die Befreiungen von den Einfuhrzöllen und in gewissen Fällen die Vergünstigung der Einfuhr- oder Ausfuhrprämien.

Außer in diesen Fällen und im Falle der Einfuhr in das Saargebiet wurde noch der Ursprungsnachweis gefordert:

1.) zur Ausführung der Gesetze über die Jagd- und Fischereipolizei, die Brieftauben und Reisenden u. a.;
2.) im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit;
3.) zum Schutze des Viehes gegen Tierseuchen;
4.) als Vorbeugungsmittel gegen sonstige Schäden.[110])

Die Ursprungszeugnisse, die je nach ihrem Format sogar noch einem „Dimensionsstempel" unterlagen, mußten im allgemeinen konsularisch be-

---

[109]) Eine Zusammenstellung aller derjenigen Fälle, in denen bei der Einfuhr in das französische Zollgebiet (einschl. Saargebiet) die Beibringung von Ursprungszeugnissen erforderlich ist, bringt eine Verfügung der General-Zolldirektion vom Januar 1929 (Veröffentl. im "Bulletin Douanière" Nr. 622 vom 11. 1. 1929 ff.)

[110]) Ganz abgesehen davon war aber ein obligatorischer Ursprungsnachweis zu erbringen für Pferde, Rindvieh, Kolonialwaren, Mineralwasser, Gießereiroheisen, Mineralöle, pflanzliche Oele, Blei, Reis, Seide, Teppiche und gesalzenes und geräuchertes Schweinefleisch u. a.

glaubigt werden.[111]) Sie bedurften jedoch der konsularischen Beglaubigung nicht, wenn sie mit dem Stempel der Zollbehörden versehen waren und kein Zweifel an ihrer Echtheit bestand. Als Ergänzung dieser Vorschriften kamen und kommen auch heute noch vielfach Bestimmungen zur Anwendung über beglaubigte Rechnungen, Zulassungsbescheinigungen, Prüfungs- und Gesundheitszeugnisse u. a., für deren Ausstellung nicht selten eine Gebühr zu entrichten ist.[112])

Es kann nach all dem keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die französischen Einfuhrbestimmungen und insbesondere diejenigen über die Herkunft, den direkten Transport und die Herkunftszuschläge ein starkes Hemmnis für den internationalen Handelsverkehr, namentlich aber für den internationalen Transithandel bilden. Durch diese Bestimmungen werden nämlich die Warenversender entgegen den Grundsätzen einer möglichst rationellen Betriebsführung nicht nur gezwungen, umständliche Formalitäten zu erledigen, sondern auch für den Versand andere als die zweckmäßigsten Transportwege zu benutzen, wodurch vielfach Zeitverlust und übermäßige Kosten entstehen. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, welche Fesseln dem Welthandel angelegt würden und welche Folgen sich daraus ergeben müßten, wenn das französische System auch in anderen Ländern Eingang fände, und man wird sich staunend fragen, wie es im Zeitalter des Verkehrs möglich ist, daß sich ein solches System so lange am Leben erhalten konnte.

Die Hauptbedenken gegen das französische System liegen jedoch auf handelspolitischem Gebiet. „Sie richten sich gegen die unbestreitbare Tatsache, daß die von Frankreich durch Handelsverträge zugestandenen Zollvergünstigungen bedeutende Einschränkungen erleiden, während umgekehrt die Vertragsländer, in denen derartige einengende Vorschriften nicht bestehen, eine Zoll- oder Meistbegünstigung gewähren, die 100%ig ist, weil sie eben in der Praxis keine Einengung erfährt. Die französische Meistbegünstigung besitzt demnach, solange das geschilderte System aufrechterhalten wird, nicht den gleichen Wert wie die Meistbegünstigung anderer Länder.[113])

2.) Die Vorschriften über die Deklaration und Zollabfertigung.

Dieselbe Rückständigkeit, wie sie uns in den Vorbedingungen zu einer zollbegünstigten Einfuhr begegnet sind, finden wir auch in den Vorschriften über die Zollabfertigung. Die engherzigen Einrichtungen und Bestimmungen des Deklarations- und Expertiseverfahrens sowie des Beamtenprämiensystems lassen diese Tendenz deutlich erkennen.

---

[111]) Die Höhe des Dimensionsstempels ist je nach der Größe des Zeugnisformulares verschieden.

[112]) Die Zulassungsgebühr, die von jedem Absender oder Empfänger der bei der Ausfuhr oder Einfuhr für jede Warensendung zu entrichten ist, beträgt heute 3 frs., für Postpakete 0,50 frs. Für den Reparationsverkehr gelten die Bestimmungen des Dekrets vom 24. 5. 1928.

[113]) Eichhorn, F.: Einschränkung der Meistbegünstigung durch Zollschriften über Ursprung, Herkunft und direkten Transport. Saarwirtsch. Ztg. 34 Jhg. Nr. 51 S. 847.

Die Deklaration des Zollschuldners, die in Frankreich seit 1687 bezw. 1791 einen unentbehrlichen Teil des Zollabfertigungsverfahrens bildet, wurde nach dem Krieg in unveränderter Form beibehalten.[114]) Für die ordnungsmäßige Abfertigung war danach in allen Fällen eine „déclaration en detail" erforderlich, in der die Waren nach den „Spezifikationen und Einheiten des Tarifs" aufgeführt und alle Mitteilungen enthalten sein mußten, die, wie die Angaben über die Gattung, Beschaffenheit, den Ursprung und den Wert der zu verzollenden Ware, für die Anwendung der Zölle erforderlich waren.[115]) In gewissen Fällen bestand außerdem die Verpflichtung, neben der Bezeichnung nach dem Tarif auch noch die handelsübliche Benennung der Waren einzutragen. Sie war insbesondere dann zu erfüllen, wenn nämlich verschiedene Waren unter der Klassifikation des Tarifs unter gemeinsamer Bezeichnung vereinigt waren, wie z. B. „andere" oder „anderweit nicht genannte" Produkte. So mußten bei Anmeldungen für aus Steinkohlenteer gewonnene Erzeugnisse außer der Rubrik des Tarifs, unter die sie fielen, auch die wissenschaftliche Bezeichnung angegeben werden oder die Anmeldungen für Farbstoffe, deren Ausgangspunkt die Steinkohle war, mußten die sonst üblichen Feststellungen noch durch Angabe der Handelsbezeichnung der eingeführten Ware ergänzt sein. Diejenigen Erzeugnisse aber, die weder im Tarif noch im Repertorium benannt waren, konnten unter dem für sie bekannten Namen deklariert werden. Erst die Erfüllung dieser Voraussetzungen gab das Recht der Zollabfertigung.

Die Deklaration nach den „Einheiten des Tarifs" mußte mit großer Genauigkeit durchgeführt werden und war deshalb bei der mannigfaltigen Unterteilung des französischen Tarifs nicht leicht. Sie wurde aber noch besonders dadurch erschwert, daß den französischen Zollbeamten, abgesehen von gewissen Sondervorschriften für die nicht gewerbsmäßigen Deklaranten, geradezu verboten war, tarifäre Auskünfte zu geben. Hierin traten erst mit dem Dekret vom 6. 10. 1926 sowie mit dem französisch-deutschen Handelsvertrag vom 17. 8. 1927 einige Erleichterungen ein. Bei falschen Deklarationen wurden jedoch auch weiterhin einfach das Sachverständigenverfahren eingeleitet und ohne Befragung des Uebertretenden empfindliche Zollstrafen festgesetzt. Aber nicht nur in solchen Fällen, in denen tatsächlich Fehler vorlagen, war die Zollbehörde zur Vornahme von Aenderungen befugt, sondern auch schon dann, wenn sie eine von der Deklaration abweichende Auffassung über Zahl, Maß und Gewicht der Ware hatte. Über die Natur und Art der Ware durfte sie dagegen nur eine abweichende Entscheidung treffen, wenn zwischen der Natur und Art der deklarierten und der von dem Revisionsbeamten festgestellten Ware ein vollständig klarer Unterschied bestand. Innerhalb dieser Grenzen konnte allerdings der Zollbeamte „souverän" die Richtigkeit jeder vorliegenden Deklaration anzweifeln. Da-

---

114) Vgl. Gesetze vom 5. 8. 1810 (Art. 2), 27. 7. 1822 (Art. 19), 7. 5. 1881 (Art. 4), 11. 1. 1892 (Art. 9) und Dekret v. 25. 10. (J. O. 12. 12.) 1929.

115) Vgl. Gesetze vom 22. 8. 1791 und vom 28. 4. 1816 (Art. 13). Ueber Angaben zur Einsetzung des Wertes sh. Einfuhrumsatzsteuerregelung im Gesetz vom 25. 6. 1920 und Art. 7 des französischen Handelsvertrages v. 17. 8. 1927.

gegen hatte der Deklarant das Recht, die Meinung des Beamten zu bestreiten und die sogenannten Expertisen anzurufen, bevor er sich an die Gerichte wenden durfte.

Die Sachverständigen-Ausschüssee, die dem Handelsministerium angegliedert waren, bestanden im allgemeinen aus drei Regierungskommissaren, denen je ein von der Zollverwaltung und dem Deklaranten zu benennender Sachverständiger beigegeben war. Ihre Aufgabe war eigentlich nur, darüber zu entscheiden, zu welcher Gattung und Art die zu verzollenden Produkte gehörten, nicht aber darüber, unter welche Nummern des Tarifs sie einzugliedern waren. Sie fällten aber zumeist dennoch ein Urteil in den Ausdrücken des Tarifs. Das kam jedoch schon einer Würdigung statt einer einfachen Feststellung der Tatsache, also einer Rechtsentscheidung gleich, die sie ihren ganzen Charakter als Gutachterinstanz im Grunde genommen nicht treffen durften.[116]) Dadurch und durch die Unanfechtbarkeit ihrer Entscheidungen stellten die Expertisen in Wahrheit die endgültige Spruchkammer dar. Denn vor Gericht konnte lediglich noch darüber gestritten werden, ob die vom Expertisenkomitee definierte Ware unter die eine oder die andere Nummer des Tarifs fiel, eine Frage, die sich naturgemäß nur selten erhob, weil durch den Gebrauch der Formeln des Tarifs in nahezu allen Fällen ohne weiteres auch schon die Position des Tarifs bestimmt war.

Die hierin liegende Strenge des formalistischen französischen Deklarations- und Zollabfertigungssystems wurde noch durch besondere Beamtenbelohnungsbestimmungen gefördert und erhalten. Diese schrieben nämlich vor, daß ein großer Teil der eingehenden Strafgelder nach einem bestimmten Schlüssel unter die verschiedenen Klassen der beteiligten Zollbeamten zu verteilen sei. Das Interesse der Zollbeamten war daher kaum darauf gerichtet, bei den Zollpflichtigen dahin zu wirken, daß sie sachlich richtige Unterlagen lieferten, als vielmehr darauf, möglichst viele Zolldelikte heraufzubeschwören und festzustellen. Die Folge dieses Systems aber war, daß sich ein besonderer Stand der gewerbsmäßigen Zolldeklaranten bildete, der für die Zollschuldner die Deklarationen übernahm. Ihre Beanspruchung verursachte mannigfache Kosten, die sich nur dadurch bezahlt machten, daß die Importeure auf diese Weise nicht zu befürchten brauchten, wegen Verstoßes gegen die Formalien bestraft zu werden.

Dieses spitzfindige Zollabfertigungs- und Prämiensystem wurde in seiner Wirkung auf den Handelsverkehr mit dem Ausland nur dadurch etwas abgeschwächt, daß die französische Regierung der indirekten Forderung des Außenhandels nach dem Kriege eine viel größere Beachtung schenkte als zuvor.

b) Die indirekten Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels.

1) Die Reorganisation des Außenhandelsamtes und der Außenhandelsvertretungen.

Bei dem größeren Interesse, das sich nach dem Kriege aus den uns bekannten Gründen in Frankreich ganz allgemein für den Außenhandel bemerkbar machte, war es nur natürlich, daß nicht nur Politik zur unmittelbaren Beeinflussung des Verkehrs mit dem Ausland betrieben wurde, sondern

[116]) Flach: Deklarationspflicht und Zolltarifgestaltung, Saarwirtschafts-Zeitung Nr. 38, 34 Jahrgang, S. 639.

auch solche von mittelbarer Wirkungskraft. Die indirekten Maßnahmen, an die wir dabei denken, trugen teils staatlichen, teils privaten Charakter und waren ausschließlich darauf gerichtet, den Außenhandel zu fördern.

Vor dem Kriege war die wirtschaftliche und finanzielle Lage Frankreichs derart, daß es dieser indirekten Förderung des Außenhandelsverkehrs nur geringe Beachtung zu schenken brauchte, ja, daß es sich sogar leisten konnte, diesen Zweig handelspolitischer Betätigung fast vollkommen zu vernachlässigen. Das sollte nach dem Krieg anders werden: denn um den während des Krieges rasch gewachsenen Produktionsapparat nicht leerlaufen und die Passivität der Handelsbilanz nicht eine gefährliche Höhe erreichen zu lassen, mußte Frankreich alle nur denkbaren Wege gehen, um den Außenhandel zu heben. Wenn es dabei in erster Linie an die Neuorganisation des Außenhandelsamtes und die Erweiterung des Betätigungsfeldes der Gesandtschaften und Konsulate dachte, so war das schon verständlich.[117]) Denn über die Dienste, die vor dem Kriege die wenigen Handelsattachés geleistet hatten, empfand man in französischen Wirtschaftskreisen lebhafte Unzufriedenheit. Sie richtete sich allerdings weniger gegen de Personen selbst, als vielmehr gegen die Reihe ungünstiger Bedingungen, unter denen diese Vertreter zu arbeiten hatten.

Die Klagen, die verlautbar wurden, bezogen sich hauptsächlich auf die mangelhafte Besoldung des konsularischen Personals, die unzulänglichen Büroverhältnisse und die unzureichende Zahl von Mitarbeitern und Angestellten. Bereits während des Krieges wurde auf diese Mängel hingewiesen und ein vollkommener Systemwechsel für dringend erforderlich gehalten. So sagte Henry Hauser schon im Jahre 1916: „Unsere Diplomatie darf sich nicht erst im Augenblick der Unterzeichnung des Friedensvertrages und der verschiedenen Handelsverträge mit den Alliierten und Neutralen mit Industrie- und Handelsfragen beschäftigen, sondern das sollte ihr tägliches Geschäft sein.“ [118]) Der Mann, der für die Propaganda der wirtschaftlichen Expansion Frankreichs so Hervorragendes geleistet hatte, blieb auch in diesem Fall nicht ungehört.

Nachdem der Ausgang des Krieges die Grundlagen für die wirtschaftliche Machtentfaltung Frankreichs verbessert hatte, säumte man keinen Augenblick, die Anregungen H. Hausers zu befolgen. Mit der Verkündung des Gesetzes vom 25. (27.) 8. 1919, dessen Zweck die „réorganisation des services de l'office national du commerçe extérieur, la modification du statut des attachés commerciaux et la création d'agents commerciaux“ war, wurden Verbesserungen eingeführt, ohne die die komplizierte Handelspolitik Frankreichs in der Nachkriegszeit undenkbar gewesen wäre. Sie berührten zwar nicht das alte, sehr wichtige Recht der Abteilung für Handelsangelegenheiten beim Quai d'Orsay zur Aufsicht über alle diplomatischen Angelegen-

[117]) Zum Ausbau des Außenhandelsamtes wurde mit den Gesetzen vom 29. 6. 1918, Art. 25/26, und vom 25. 8. 1919 sowie vom 30. 4. 1920 eine besondere Gebühr zur „Entwicklung des Außenhandels“ in Höhe von 0,10 frs. für jede Erhebungseinheit der Einfuhr eingeführt und mit den Finanzgesetzen vom 30. 6. 1929, Art. 300. und 29. 4. 1926, Art. 22, auf 0,15 bezw. 0,20 frs. erhöht.

[118]) Hauser, H.: Generalbericht über die Handels- und Industrie-Enquête der „Association Nationale . . . .“, Jena 1919.

heiten, selbst wenn sie mehr kommerzieller als politischer Natur waren, aber es wäre ungerecht, wollte man nicht die Bedeutung des Gesetzes vom 25. 8. 1919 für das Handelsministerium anerkennen, das die Vorbereitung zu allen handelspolitischen Maßnahmen der Regierung zu treffen hatte. Zur Zeit dieser Neuorganisation unterstanden dem Handelsminister drei große Verwaltungszweige:

1.) „La Direction des Accords commerciaux et de l'Information économique". — Sie hatte die Verträge auszuarbeiten und die Verhandlungen mit den Wirtschaftsverbänden und den parlamentarischen Fachausschüssen zu führen.

2.) „La Direction des Affaires commerciales et industrielles". — Ihre Aufgabe war es, die Preise der Rohstoffe und den Stand der französischen Produktion statistisch zu erfassen, die Zollgesetzgebung zu überwachen, für die Anwendung des Tarifs zu sorgen und endlich die Aufsicht über die 152 französischen Handelskammern auszuüben.

3.) „La Direction de l'Expansion commerciale et de Crédit". — Sie war beauftragt, der Industrie und dem Handel durch Beschaffung der nötigen Unterlagen und Kredite den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, sowie die Organisation der französischen Handelsvertragsvertretungen, d. h. das Netz von Handelsvertretern und Attachés, die zahlreichen Büros des „Office Nationale für den auswärtigen Handel" und schließlich das neue Institut für Messen im Ausland, zu überwachen.

Besonders dieser letzteren Abteilung sollten die mit dem Gesetz vom 25. 8. 1919 geplanten Neuerungen zugute kommen, und zwar zunächst durch Umorganisation des „Office National du Commerce Extérieur". Dieses Amt war bereits durch das Gesetz vom 4. (7.) 3. 1898 gegründet worden und hatte damals das im Jahre 1883 im Handelsministerium eingerichtete „Bureau du mouvement général du commerce, des renseignements commerciaux et des exportations" ersetzt. Seine bisherige Tätigkeit war indessen sehr wenig erfolgreich. Denn das Amt wurde zumeist recht spät und nur lückenhaft unterrichtet und mußte seine Auskünfte vielfach aus zweiter Hand einholen. Kein Wunder war es deshalb, daß seine Veröffentlichungen im „Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie", den „Monographies", den „Dossiers Commerciaux" und den „Informations de l'Office Nationale du Commerce Extérieur" nur wenig Beachtung fanden, und seine Dienste nur selten in Anspruch genommen wurden.

Eine Umgestaltung des Außenhandelsamtes, die schon während des Krieges vorgenommen werden sollte, fand leider nicht die Zustimmung des Parlamentes, weil Louis Marin in Übereinstimmung mit einer Entschließung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten vom Februar 1917 eine Reorganisation nur durchgeführt wissen wollte, „wenn sie sich gleichzeitig auf alle Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels, d. h. Konsuln, Handelsattachés und Berater des Außenhandels erstrecke". Doch erst am 26. 11. 1918 brachte die Regierung einen Entwurf ein, der dieser von Marin vertretenen Auffassung entsprach. Der Entwurf wurde zum Gesetz vom 25. 8. 1919 gemacht und damit die alte Ordnung vom 4. 3. 1898 aufgehoben.

Das neue Amt trug den Charakter eines öffentlichen Institutes, dessen Leitung in den Händen eines Direktors lag, dem ein Verwaltungsrat von 19 Mitgliedern zur Seite stand. Von diesen sollten 2 vom Senat, 2 vom

Parlament und 4 von der Präsidentenschaft der Handelskammern gewählt und 10 durch den Handelsminister ernannt werden. Als 19. Mitglied sollte stets der Präsident der Pariser Handelskammer oder dessen Stellvertreter fungieren. Diese Organisation, über deren gesamte Tätigkeit der Handelsminister die Oberaufsicht führte, hatte nun die Aufgabe, „de fournier aux industriels et négociants français, soit par des rapports particuliers, soit par une publicité générale et par tous autres moyens, les renseignements commerciaux de toute nature pouvant concourir au développement du commerce extérieur à l'extension des débouchés dans les pays étrangers, les colonies françaises et les pays de protectorat". Um ihr diese Arbeiten zu erleichtern und ihr die Möglichkeit zu geben, die in Frankreich, seinen Kolonien oder sonstwo in der Welt getroffenen handelspolitischen Maßnahmen möglichst schnell in Erfahrung zu bringen, war ihr gestattet, „de correspondre directement avec toutes les autorités françaises de la métropole des colonies et de l'extérieur et, notamment, avec les attachés commerciaux et les agents commerciaux créés par la présente."

Diese Reorganisation bewährte sich ausgezeichnet. Das Außenhandelsamt, das, wie in seiner Geschäftsführung, so auch in seinem Budget unabhängig war, bildete nunmehr den Mittelpunkt der systematischen Sammlung und Verbreitung aller Ereignisse, die nur irgendwie den Exportgeschäften förderlich sein konnten. Die erfolgreiche Tätigkeit dieses Institutes war nicht zuletzt auf die glückliche Arbeitsteilung innerhalb des Amtes selbst zurückzuführen. Diese war nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommen und gliederte sich in die Abteilungen Frankreich, Ausland, und die Zentralabteilung. Die Zentralabteilung wiederum war untergegliedert in

1.) den Dienst für Zoll und Transportwesen, der Auskunft erteilte über Gesetze und Verordnungen, über Zolltarife, Frachten, Transportspesen und Preise u. a.;
2.) die Abteilung für Firmenauskunft, die Mitteilungen zu machen hatte über Ruf und Solvenz ausländischer Firmen, und
3.) die Abteilung für Auslandsgesetzgebung, bei der die Texte des Internationalen Handels- und Privatrechts und der Steuergesetzgebung zur Einsichtnahme auslagen.

Durch diese Einteilung waren die Beamten in der Lage, sich zu spezialisieren und so über alle Fragen des Absatzes französischer Erzeugnisse in der Heimat sowohl als auch auf fremden Märkten die genaueste Auskunft zu geben.

In dieser Tätigkeit wurde das Amt im Inland unterstützt durch die seiner Aufsicht unterstehenden Bezirksämter und im Ausland durch die Handelsattachés, Handelsagenten und die von Jules Ferry im Jahre 1870 gegründeten Außenhandelskammern. Die Bezirksämter — 14 an der Zahl —, die mit Hilfe des „Comité Nationale des Conseillers du Commerce Extérieur" eingerichtet worden waren, hatten eine doppelte Aufgabe. Zunächst hatten sie bei den Kaufleuten und Industriellen Auskünfte über deren Produktion und Exportmöglichkeiten einzuholen und dann unterrichteten sie diese Stellen über Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, die sie für ihre Verbindung mit dem Auslande benötigten. Die Feststellungen und Erfahrungen, die sie auf diese Weise sammelten, gaben sie an das Außen-

handelamt weiter, und dieses verwertete sie entweder im persönlichen Verkehr oder in Form einer Veröffentlichung im „Moniteur Officiel", einer Wochenschrift des Außen- und Handelsministeriums.

Die Ausübung gleicher oder ähnlicher Funktionen war im Ausland bis zum Jahre 1919 mit wenigen Ausnahmen den diplomatischen Vertretern übertragen. Diese rein juristisch geschulten Beamten waren jedoch den erhöhten Anforderungen, die man in wirtschaftlicher Hinsicht in der Nachkriegszeit an sie zu stellen gezwungen war, in keiner Weise gewachsen. Die französische Regierung schritt deshalb schon bald nach Beendigung des Krieges zu einem großzügigen Ausbau ihrer Außenhandelsvertretungen. Sie sorgte insbesondere mit dem Gesetz vom 25. (27.) 8. 1919 für die Vermehrung der Stellen für Handels-Attachés und schuf auf der gleichen gesetzlichen Grundlage das neue Amt eines Handelsagenten, wobei sie beiden Einrichtungen zur Pflicht machte, sich in ihrer Tätigkeit weitgehendst zu unterstützen und zu ergänzen. Während die Attachés in den ihnen zugeteilten Ressorts die Gesamtheit der ihren Bezirk betreffenden wirtschaftlichen Fragen zu prüfen und zu bearbeiten hatten, waren die Agenten beauftragt, sowohl die Möglichkeiten der Verteidigung und der Ausbreitung der französischen Handelsinteressen zu untersuchen als auch ihren diplomatischen Vertretungen ständige wirtschaftliche Berater zu sein. Außerdem hatten sich letztere als Berichterstatter der Abteilung für Handelsangelegenheiten im Ministerium des Auswärtigen und ebenso als solche des Handelsministeriums wie auch als Mitarbeiter der Industriellen und Kaufleute zu betätigen.

Bei allen diesen Arbeiten besaßen aber weder die Attachés noch die Agenten uneingeschränkte Selbständigkeit. Erstere unterstanden der Kontrolle der Chefs der Botschaft oder der Gesandtschaft, der sie zugeteilt waren, und letztere der Aufsicht der Attachés. Entsprechend dem hiermit gekennzeichneten Charakter dieser Ämter wurde auch die Auswahl der Persönlichkeiten nach verschiedenen Gesichtspunkten getroffen. Während die Besetzung des Amtes des Handelsagenten durch die Wahl seitens eines Ausschusses der Vereinigung der Handelskammerpräsidenten stattfand, erfolgte die Berufung des Handelsattachés durch Ernennung seitens des Handelsministers. Die auf dieser Grundlage neugeschaffene Organisation arbeitete trotz mancherlei Schwierigkeiten mit gutem Erfolg. Das bewirkte, daß sie von Jahr zu Jahr weiter ausgebaut wurde und bereits Anfang 1923 nicht weniger als 19 Handels-Attachés und 37 Handelsagenten in ihren Reihen zählte. Diese sitzen in fast allen bedeutenden Städten der Welt und bilden zusammen mit den Außenhandelskammern die unentbehrlichen Stützen des französischen Wirtschaftslebens im Ausland.

Die französischen Außenhandelskammern waren indessen stärker mit der Wirtschaft des Landes, in dem sie ihren Sitz hatten, verbunden als irgend eine andere Institution. Sie waren deshalb nicht nur Auskunfts- und Beratungs-, sondern in erster Linie auch Propagandastellen. Sie standen dauernd mit den Handelsattachés in Verbindung und waren so in der Lage, den diplomatischen Vertretungen neue Anregungen zu geben und von dort solche zu empfangen. Wie wertvoll eine solche Zusammenarbeit sein konnte, veranschaulichen die Erfolge, die der französische Handels-Attaché in Newyork, Herr Le Neveu, im Verein mit der dortigen französischen Handelskammer für den Außenhandel Frankreichs zu erzielen vermochte. Trotzdem

die Union selbst industriell außerordentlich stark entwickelt ist, wirtschaftlich weitgehend sich selbst genügt und hohe Schutzzölle zur Anwendung bringt, gelang es diesen Stellen, die Ausfuhr französischer Erzeugnisse nach Amerika nicht unwesentlich zu steigern. Freilich spielen in diese Entwicklung auch noch andere hier nicht zu erörternde Dinge hinein, aber ein beträchtlicher Anteil daran wird diesen Institutionen nicht abgesprochen werden können.

Auswärtige Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels waren ferner die „Offices commerciaux français à l'Etranger", die im Weltkriege geschaffen und mit dem Gesetz vom 25. (27.) 8. 1919 bestätigt wurden. Das erste dieser Handelsämter hatte Frankreich im Jahre 1917 in Zürich eröffnet. Ihm folgten mehrere andere in London, Madrid, Barcelona, Amsterdam, Bukarest und in der Levante. Ihre Aufgabe war „d'établir des relations commerciales entre les producteurs français et les acheteurs étrangers et de favoriser par tous les moyens, notamment par des présentations d'échantillons la vente des marchandises françaises et développement de nos échanges avec l'étranger". Gute Erfolge auf diesem Gebiet hatten zur Folge, daß sie auch nach dem Kriege beibehalten wurden.

Diesen offiziellen Schöpfungen standen zahlreiche Privatorganisationen zur Seite, deren Verdienste um die Hebung des Außenhandels kaum geringer zu veranschlagen sind. Es gehörten dazu insbesondere das „Comité Français des Expositions", das sich mit der Werbung der Aussteller und ihrer Teilnahme an den Messen, den internationalen Wochen und anderen großen Veranstaltungen befaßte, ferner das „Comité Nationale Français de la Chambre de Commerce International", die „Confédération Générale de la Production française", die „Association Nationale d'Expansion Economique", das „Comité Républicain du Commerce et de l'Industrie", das „Comité Permanent des Foires", die „Société d'Economique Nationale", die „Société d'Encouragement pour l'Industrie Nationale", die „Cours de Représentation Commerciale et Industrielle", die von dem Comité der Außenhandelsberater gegründet wurden. Alle diese Organisationen beteiligten sich an der Förderung des französischen Außenhandels mit großer Lebhaftigkeit.

2.) Die Verbesserungen im Kreditverkehr.

Die Erleichterungen, die den Exporteuren aus der Tätigkeit der Außenhandelsorganisationen erwuchsen, reichten aber längst nicht aus, um dem Außenhandel die gewünschte Unterstützung zu gewähren. Die unsichere wirtschaftliche Lage der Nachkriegszeit erforderte vielmehr ebenso sehr eine gute technische wie auch eine gute finanzielle Unterstützung. Und auch diese wurde dem französischen Außenhandel zuteil. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen in früheren Jahren[119]) kam im März 1920 endlich die Gründung einer Exportkreditbank, der „Banque Nationale Française du Commerce Extérieur", zustande, durch die in Form von Kreditvermittlung und Auskunftserteilung an die interessierten Kaufleute die Abwicklung der Auslandsgeschäfte nicht unwesentlich erleichtert wurde.

---

[119]) Berrogain, Ch.: L'expansion du commerce extérieur et l'organisation beaucaire. Paris 1916.

Die Initiative zur Gründung dieser Bank entsprang der Erkenntnis, daß einer der Hauptgründe für die Überlegenheit der ausländischen Konkurrenten auf den fremden Märkten gerade in dem Vorhandensein zahlreicher ausländischer und dem vollkommenen Fehlen französischer Institute zu erblicken sei. In der Tat kannte man vor dem Kriege in Frankreich — im Gegensatz zu England und Deutschland — bis auf die rein lokale Gründung des „Comptoir Français d'Exportation de Roubaix" im Jahre 1910 Exportbanken überhaupt nicht, und für die großen Privathäuser, die in fast allen bedeutenden Wirtschaftszentren der Welt Filialen unterhielten und die sie hätten ersetzen können, spielte das Problem des Exportkredites zum Schaden des französischen Außenhandels nur eine sehr untergeordnete Rolle. Diese Mängel, auf die von berufener Seite schon seit längerer Zeit hingewiesen worden war, sollten durch die neue Exportbank soweit wie möglich beseitigt werden.[120])

Am 24. 7. 1918 äußerte Clémentel, der damalige Handelsminister, die Absicht, in Zusammenarbeit mit dem Finanzminister eine Bank ins Leben zu rufen, die mit einem von der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Kapital von 100 Millionen Franken ausgestattet und unter dem Namen „Crédit National de France" in Form einer A.G. errichtet werden sollte. Ihr Zweck sollte sein, den Exportfirmen gegen Abtretung ihrer langfristigen Auslandsforderungen an die Exportbank bei der „Banque de France" diskontierbare Wechsel zur Verfügung zu stellen und ihnen so die Beschaffung flüssiger Mittel zu erleichtern. Diesen Gedanken machte sich das Gesamtkabinett zu eigen und brachte auf Grund eines am 28. 5. 1919 aufgestellten und durch Abmachungen vom 27. 1. und 24. 9. 1919 ergänzten Statuts am 3. 6. 1919 einen Gesetzentwurf ein, der vom Parlament durch das Gesetz vom 23. (25.) 10. 1919 auch bestätigt wurde und zur Gründung der neuen Exportbank unter dem Namen „Banque Nationale Française du Commerce Extérieur" führte.

Das neue Institut begann seine Tätigkeit im März 1920 mit Unterstützung des Staates, der ihm einen zinslosen Vorschuß zur Bildung eines Reservefonds bis zum Höchstbetrage von 25 Millionen Franken und eine jährliche Subvention bis zur Höchstgrenze von 2 Millionen Franken gewährte. Im übrigen trug die Unternehmung aber privaten Charakter. Die Leitung unterstand einem Verwaltungsrat, der sich zu einem Drittel aus Bank- und Finanzleuten und zu zwei Dritteln aus Kaufleuten und Industriellen zusammensetzte. Der Staat hatte sich lediglich ein Aufsichtsrecht vorbehalten.

Der Aufgabenkreis des neuen Instituts war naturgemäß sehr begrenzt. Er erstreckte sich sachlich auf die Gewährung von Krediten an den Ex- und Importhandel und auf den Nachrichten- und Auskunftsdienst und räumlich auf die Gebiete, die durch die Einschränkungen im Art. II der Satzungen nicht berührt wurden. Da danach die neue Bank außer in Paris keinerlei Niederlassungen in Frankreich haben durfte, suchte sie sich für diesen Ausfall dadurch zu entschädigen, daß sie in allen größeren Provinzorten Vertreter und Korrespondenzbüros einrichtete. Ihrer Entwicklung im Ausland (mit Ausnahme der Kolonien) standen dagegen keinerlei Hindernisse im Wege. Sie beteiligte sich denn auch an der Gründung der „Banque Française des

[120]) U. a. von David Menuet, dem Handelskammerpräsidenten von Paris. Weltwirtschaftl. Archiv, 1928 II S. 248.

Pays d'Orient", errichtete außerdem in zahlreichen Staaten, wie Amerika, Argentinien, Brasilien, Italien, Oesterreich, Polen und Finnland u. a., Niederlassungen und hat sich heute soweit durchgesetzt, daß sie an den Orten, wo sie keine eigenen Geschäftsstellen unterhält, etwa 100 Lokalbanken zu ihren Korrespondenten zählt. Diese führen für sie nicht nur geschäftliche Transaktionen durch, sondern leisten auch, indem sie sich über die Kreditwürdigkeit der Kunden, die Marktsage, die Zollverhältnisse und die Frachten informieren oder sich bei vorkommenden Streitigkeiten als Vermittler betätigen, ausgezeichnete Sicherungsdienste. Die Berichte, die sie darüber der Zentrale zustellen, werden von dieser in Verbindung mit dm Außenhandelsamt geordnet und nach Prüfung seitens eines „Services d'Etude", soweit sie für die Öffentlichkeit interessant sind, in der Zeitschrift „Etudes et Informations de la Banque Nationale Française du Commerce Extérieur" bekanntgegeben.

Diese Organisation bewährte sich ebenso wie alle früher erwähnten Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels. Ihre bescheidenen Mittel hinderten sie indessen, ihre Geschäftstätigkeit noch weiter auszudehnen. Die über ihre Kraft hinausgehenden Kreditansprüche der Wirtschaft werden nichtsdestoweniger von den Privatbanken voll befriedigt, die, entsprechend der vielfach an sie ergangenen Aufforderung, nunmehr dem Außenhandel ein größeres Interesse entgegenbrachten als vor dem Kriege.

3.) Die Verbesserungen im Transportwesen.

Hand in Hand mit den Verbesserungen in den Handelsvertretungen und im Kreditverkehr gingen solche auf dem Gebiete des Transportwesens. Sie waren indessen in den einzelnen Verkehrszweigen nicht von gleicher Bedeutung für den Außenhandel. Im Gegensatz zum Flug- und Kraftwagenverkehr, der vorläufig in erster Linie dem Binnenhandel zugute kam, wirkte sich die Umstellung, wie sie sich in der Schiffahrt und im Eisenbahnwesen vollzog, in ungleich größerem Maße zugunsten des Auslandsverkehrs aus.

Der Erneuerung des Schiffsbestandes und insbesondere der Verbilligung des Transportes durch Umstellung von Kohle auf Öl brachte die Regierung großes Interesse entgegen und förderte diese Bestrebungen, weil sie sich davon eine Verbilligung des Frachtverkehrs und eine Beschleunigung des Transportes versprach, durch Kredite und Zinszuschüsse. Diese kamen, wie die Bestimmungen des Schiffsbaukreditgesetzes vom 1. 8. 1928 zeigen, vor allem den notleidenden Werften zugute, aber auch die Werke zur Herstellung von Schiffsstahl zogen daraus Nutzen. Entsprechend diesen Bemühungen stieg der Rauminhalt der französischen Handelsflotte trotz Minderung des Tonnengehaltes der Segelschiffe seit 1913 um rd. 320 000 BRT auf 75 980 BRT in 1929 auf 3 234 270 BRT (einschließlich 621 673 BRT mit Ölfeuerung) und lag damit mit über 900 000 Bruttoregistertonnen über der Tonnenziffer von 1913.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wurde der Entwicklung der französischen Tankflotte entgegen gebracht. Die schon bald nach Kriegsende einsetzenden Subventionen wurden im Jahre 1925 noch dadurch verstärkt, daß der französische Erdölimport mit einem Zoll belegt und bestimmt wurde, daß die Hälfte der Zolleinnahmen zur Subventionierung des Baues und Betriebes von auf französischen Werften gebauten Tankschiffen verwandt

werden solle. Zugleich mit dem Dekret vom 10. (11.) 1. 1925 [121]), das diese Anordnungen traf, wurde die „Office des Combustibles Liquides“ geschaffen, eine Organisation, die unter Staatskontrolle zu arbeiten hatte und der die Verwaltung und Verteilung der aus dem Öleinfuhrzoll fließenden Beträge oblag. Aus diesen Einnahmen wurde der französischen Tankschiffahrt im Jahre 1925 ungefähr 7,8 Milliarden, 1926 über 8,2 Milliarden und 1927 ebenfalls etwa 8,2 Milliarden Franken als staatliche Subvention zugeführt. Das Ergebnis dieser und früherer Unterstützungen war, daß die französische Tankflotte, die im Jahre 1919 nur 30 000 Bruttoregistertonnen umfaßte, im Jahre 1928 bereits 300 000 BRT zählte, wovon allerdings 50 000 BRT im Dienste der französischen Kriegsmarine standen.

Durch den Ausbau der Handelsflotte und die Modernisierung des Schiffsbestandes hatte die französische Regierung nicht nur gehofft, sich von der seitherigen Abhängigkeit von ausländischem Frachtraum freizumachen, sondern auch durch Verbesserung und Verbilligung des Schiffsverkehrs zur Hebung des Außenhandels beizutragen. Wenn ihr dieses Vorhaben auch nur zum Teil und nur unter schweren finanziellen Opfern gelungen ist, — denn die Beförderung der Überseesendungen wird wegen der vielfach noch immer besseren und billigeren Verfrachtung auf ausländischen Schiffen auch heute noch in überwiegendem Maße von solchen ausgeführt, — so sind die Fortschritte, die hinsichtlich der Errichtung neuer Linien, der größeren Schnelligkeit der Schiffe und der Verminderung der Frachtsätze erzielt wurden, doch unverkennbar.

Der Nutzen, den der französische Außenhandel aus den Umstellungen im Eisenbahnwesen ziehen konnte, war jedoch bei weitem größer.

Die Reorganisation des französischen Eisenbahnwesens erfolgte nach der Konvention vom 28. 6. 1921 mit dem Gesetze vom 29. 10. 1921. Diese schloß die fünf großen Privatbahnen, das alte Staatsbahnnetz und die nunmehr gleichfalls vom Staate verwalteten elsaß-lothringischen Bahnen, ohne sie in ihrer Selbständigkeit in der Verwaltung zu beschränken, unter der Oberaufsicht eines „Conseil superieur des Chemins de fer“ zu einer ständigen Finanz- und Arbeitsgemeinschaft zusammen. Auf diese Weise glaubte man vor allem die finanziellen Schwierigkeiten, wie sie sich aus dem Kriege ergeben hatten, aus dem Wege zu räumen. Doch mußte man bald einsehen, daß man sich getäuscht hatte; denn diese Umstellung verhinderte nicht, daß auch in den Jahren nach dem Kriege und insbesondere von 1921—1926 ein Fehlbetrag von über 6 Milliarden Frs. zu verzeichnen war, und ähnlich wie 1921, wo der Staat eine von Kriegsbeginn an aufgelaufene Schuld in Höhe von 2 Milliarden Franken übernommen hatte, so deckte er auch diesmal — in Form von Zinsübernahmen aus den Fehlbeträgen des im Jahre 1921 errichteten gemeinsamen Fonds — alle Defizite.

Berücksichtigen wir, daß dieses negative finanzielle Ergebnis nicht etwa auf zu hohe Betriebsunkosten oder verminderten Verkehr zurückzuführen war, sondern einfach auf die durch die Inflation entwerteten Transportsätze — sie betrugen trotz dauernder prozentualer Erhöhungen der Grund-

[121]) Vgl. auch Gesetze vom 5. (7.) 8. 1919, 30. (31.) 3. 1928 und Dekret vom 21. (26.) 9. 1928.

preise bis zum Jahre 1926 höchstens 60—70% der Friedenssätze — so können wir ermessen, welche ungeheuren Vergünstigungen dem Handelsverkehr dadurch zuteil wurden.

Neben diesen indirekten staatlichen Transportprämien brachte aber der Zusammenschluß der Gesellschaften noch andere und dabei dauernde Vorteile für den Außenhandel. Sie bestanden einmal in der Verbesserung der Fahrpläne und zum andern in der Vereinheitlichung der Tarife.[122]) Während bis zum Jahre 1921 jede Gesellschaft ihren eigenen Fahrplan und Tarif besaß, wurde nunmehr in beiden Punkten eine für ganz Frankreich geltende einheitliche Ordnung geschaffen. Nach der „Recueil Chaix" genannten halbamtlichen, aber zuverlässigen Tarifsammlung unterschied man im französischen Tarifsystem „Grande Vitesse" und „Petite Vitesse", wobei „G. V." den Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr, und „P. V." den Frachtverkehr betraf. Der Eilgut- wie der Frachtguttarif zerfielen in den Generaltarif und in Spezialtarife. Davon stellte ersterer den allgemein gültigen Tarif dar und die letzteren enthielten die Sondertarife, die dann Anwendung fanden, wenn mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens oder die zu befördernden Güter, z. B. hinsichtlich der Preisbildung, der Anwendungsbedingungen oder der Lieferfrist Ausnahmen gemacht waren.

Der besseren Übersicht halber waren diese Tarife in einem besonderen Schema, das auf nummerischer Grundlage aufgebaut war und sich auf alle Netze bezog, zusammengefaßt. Hierbei waren die Nummern der einzelnen Tarife derart geordnet, daß ihre beiden letzten Stellen in Binnen- und Wechselverkehr für dieselben Warengruppen immer gleich lauten. Die Ziffern 1—99 bezeichneten dabei die Binnentarife der einzelnen Netze, die Ziffern 100—200 die Wechseltarife der französischen Netze, mit 200 begannen dann die Tarife mit fremden Netzen und Schiffahrtsgesellschaften, mit 300 die Aus- und Durchfuhrtarife im Binnenverkehr und mit 400 endlich dieselben Tarife mit fremden Bahnen und Schiffahrtsgesellschaften. Diese Vereinheitlichung im Tarifwesen hob die Sicherheit und Schnelligkeit des Bahnverkehrs in einer Weise, die der gesamten französischen Volkswirtschaft beträchtliche Vorteile verschaffte. Insbesondere aber kamen diese der französischen Landwirtschaft zugute, die nunmehr in der Lage war, für ihre leichtverderblichen Produkte das Absatzgebiet im Ausland um mehrere 100 qkm zu vergrößern.

Kaum geringere Vorteile als aus der Vereinfachung des Tarifschemas erwuchsen dem französischen Außenhandel aus der vereinfachten Art der Preisbemessung. Die Generaltarife des Eilgut- und Frachtverkehrs hatten nach dem Zusammenschluß der Gesellschaften für jeden ihrer neuen Untertarife nur noch zwei Preisstaffeln und zwar eine für den Binnenverkehr und eine für den Auslandsverkehr. Dabei galt für die Ausfuhrsendungen, die über einen Seehafen oder die trockene Grenze ausgeführt wurden, im allgemeinen eine 10%ige Ermäßigung der Inlandstaxe. Demgegenüber waren die Sätze der Spezialtarife wohl differenzierter, aber auch sie hatten im Vergleich zur Vorkriegszeit eine beträchtliche Vereinfachung erfahren. Die Preisdifferenz zwischen den Inlands- und Auslandssätzen betrug hier etwa 25%.

---

[122]) Nicklaus, A.: Das Gütertarifschema der französischen Eisenbahn. Saarwirtschaftszeitung 126, S. 282 f und 414 ff.

In dieser Preisordnung trat gegen Ende des Jahres 1926 insofern eine Aenderung ein, als aus Gründen der Sanierung der Gesellschafts- und Staatsfinanzen die in den Generaltarifen vorgesehene allgemeine Ermäßigung von 10% für Ausfuhrgüter zum größtenteil aufgehoben und lediglich für die in den Spezialtarifen aufgeführten Waren weiterhin eine Exportvergünstigung beibehalten wurde. Letztere machte jetzt allerdings nur noch 15—20% aus. Aber auch dieser Tarifsatz war noch als eine gut bemessene Unterstützung des Außenhandels anzusehen, zumal mit dem Gesetze vom 31. 7. 1929 alle Ausfuhr- und Durchfuhrgüter sowohl im Eil- als auch im Frachtgutverkehr von der 10 bezw. 5%igen Verkehrssteuer befreit wurden. Zusammen mit den besonderen tariflichen Abmachungen, die französischerseits im Laufe der Jahre mit Italien, der belgisch-luxemburgischen Eisenbahnverwaltung, der Schweiz und den Saarbahnen getroffen wurden, bildete er jedenfalls einen jener Faktoren, die, unterstützt durch Messeveranstaltungen, durch Errichtung von Freihäfen (Le Havre, Bordeaux und Straßburg) und Verbesserungen im Post- und Telegraphenverkehr den Außenhandel Frankreichs nach dem Kriege in günstigstem Sinne beeinflußten.

In dieses komplizierte System von Maßnahmen zum „Schutze der nationalen Arbeit" einerseits und zur Förderung des Außenhandels andererseits war das französische Kolonialreich nach einer ganz bestimmten Ordnung eingegliedert.

III. Das Kolonialregime.

a) Das Kolonialregime vor und nach dem Kriege.

Die französische Kolonialpolitik war, analog der merkantil-nationalistischen Tendenz der französischen Gesamthandelspolitik von ihren ersten Anfängen an darauf gerichtet, den Verkehr der Kolonien mit dem Auslande möglichst zu erschweren.[123]) Dabei wurde insbesondere während der Merkantilzeit keinerlei Rücksicht auf die Kolonien selbst genommen. Diese Politik wurde nur einmal, und zwar im Jahre 1861 dadurch unterbrochen, daß Napoleon III. den jeden Handel mit fremden Ländern verbietenden sogenannten „Kolonialpakt" auflöste, und den Kolonien nach englischem Vorbilde weitestgehend handelspolitische Selbständigkeit gewährte.[124]) Bald nach seinem Abgang kehrte man jedoch, wenn auch in gemäßigter Form, zu der früheren, jetzt Assimilation genannten Politik zurück. Die gesetzmäßige Unterlage dazu gab das Zollgesetz vom 11. 1. 1892. Danach hatte man zukünftig die Kolonien je nach ihrer Stellung zum Mutterland nach zwei Kategorien zu unterscheiden.

Zu der ersten Gruppe, die die sogenannten assimilierten Kolonien umfaßte, d. h. solche, die den gleichen Zolltarif wie das Mutterland und Algier hatten, gehörten die Antillen, Guayana, Reunion, Madagaskar, sowie Gabon, Indochina, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon. Sämtliche ausländischen

---

[123]) Ermels, R.: Frankreichs koloniale Handelspolitik. Berlin 1910. — Treuherz, W.: Die zollpolitische Assimilationsgesetzgebung Frankreichs, Jena 1913. — Schäffer, F. B.: Die Entwicklung der französischen Kolonialzollpolitik, Nürnberg 1914. —

[124]) Der Kolonialpakt wurde beseitigt und ersetzt durch die Bestimmungen der Gesetze vom 23. 5. 1860, 3. 7. 1861, 4. 7. 1866, und der Dekrete vom 16. 1. und 24. 6. 1861, 24. 12. 1864 und 9. 7. 1869;

Waren mit Ausnahme einiger wenigen auf Antrag der Kolonien günstiger gestellten Produkte unterlagen bei ihrer Einfuhr in diesen Kolonien den gleichen Bedingungen und Tarifen wie in Frankreich. Die Einfuhr aus dem Mutterland dagegen wurde ebenso zollfrei zugelassen wie umgekehrt die Sendungen der Kolonien in Frankreich. In beiden Fällen gab es jedoch Ausnahmen. Die zweite Gruppe bildeten die sogenannten nichtassimilierten Kolonialgebiete. Zu ihnen zählte West- und Zentralafrika, die Somaliküste, die Niederlassungen in Vorderindien, die Neuen Hebriden und die Besitzungen in Oceanien. Jede dieser Kolonien hatte im Verkehr mit dem Ausland ihren besonderen Tarif, der für jedes einzelne Gebiet durch Verordnung festgesetzt wurde. Nicht unter diese Regelung fiel die Einfuhr aus Frankreich. Sie unterlag lediglich einigen lokalen Abgaben, die die Kolonien auf Grund eines gewissen Mitbestimmungsrechtes in ihrer Verwaltung zu erheben ermächtigt waren. Als Gegenleistung dafür wurden die Lieferungen der nichtassimilierten Kolonien im Mutterland nur mit den Zöllen des Minimaltarifs belegt.

Dieses verwickelte Kolonialsystem, in dem nur noch eine Sonderbehandlung der Kolonien untereinander fehlte, erfuhr durch das Zollgesetz von 1910 keine prinzipiellen Aenderungen. Erst die auf den Ausgang des Krieges zurückzuführenden Veränderungen in der Struktur der französischen Volkswirtschaft und die im Zusammenhang damit auftauchenden Wünsche nach einem möglichst autarken „größeren Frankreich“ ließ Volk, Parlament und Regierung wieder in erhöhtem Maße auf das reiche, aber verhältnismäßig noch wenig entwickelte Kolonialreich aufmerksam werden. Bei der kritischen Finanz- und Wirtschaftslage des Landes glaubte man nunmehr die Zeit für gekommen, die großen Reichtümer der Kolonien dem Mutterlande uneingeschränkt nutzbar zu machen, und ein Bericht des Kolonialministers Sarraut vom 12. 4. 1921 an die Regierung stellte die großen Möglichkeiten in dieser Richtung auch ausdrücklich fest. Man hielt es indessen für erforderlich, daß nicht nur die gesamte Zollgewalt in den Händen des Mutterlandes verblieb, sondern daß die wirtschaftlich erschlossenen Kolonien gemeinsam mit Frankreich auch weiterhin ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildeten.

Dieser Auffassung trug die französische Kolonialpolitik nach dem Kriege denn auch jederzeit Rechnung, indem sie jede Zolltarifänderung, ebenso wie jede Erhöhung der Koeffizienten innerhalb von 6 Monaten ohne weiteres auch in den Kolonien wirksam werden ließ. Aber nicht alle Kolonien unterwarfen sich dieser zentralistischen Zollpolitik ohne weiteres, sondern einige von ihnen machten recht ausgiebig von ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch, das ihnen, wie bereits erwähnt, im Gesetz von 1892 in gewissem Umfange zugestanden war. Hierbei tat sich insbesondere die Regierung von Indochina hervor, und zwar mit dem Erfolg, daß selbst das Dekret vom 28. 3. 1921, das die bekannte 400%ige Erhöhung des Generaltarifs brachte, nur teilweise und erst im Juli 1922 zur Anwendung gelangte. Indochina begründete sein Verhalten damit, daß es bei der geringen Aufnahmefähigkeit des französischen Marktes darauf angewiesen sei, den Überschuß seiner Reis- und Kautschukerzeugung bei seinen Nachbarn des Ostens abzusetzen. Es läge daher keineswegs in seinem Interesse, die Einfuhr jener Länder mit den außerordentlich hohen Zöllen zu belasten, wie

sie vielleicht zum Schutze der französischen Wirtschaft gegen valutaschwache Länder angebracht seien, aber nicht für Indochina, dem von dieser Seite keinerlei Gefahr drohe. Ähnliche Einwendungen kamen auch aus Französisch-Westafrika, das außerdem anstelle seines „spezifischen" ein Wertzollsystem forderte.

Wegen dieser Entwicklung bemächtigte sich der französischen Wirtschafter und Politiker, die so große Hoffnungen auf den Beistand der Kolonien gesetzt hatten, eine nicht geringe Aufregung. So schrieb z. B. Gignoux: „Diese Lage beunruhigt nicht nur die Protektionisten als traditionelle Anhänger der kolonialen Assimilation, sondern alle die — und sie sind noch zahlreicher —, welche mit Recht große Hoffnungen auf die Hilfe setzten, die uns in diesen trüben Zeiten von unserem überseeischen Reiche hätte gebracht werden können... Die Kolonien der kriegführenden Mächte sind im Krieg dazu gebracht worden, ihre wirtschaftliche und manchmal auch ihre politische Zukunft unter einem neuen Gesichtswinkel zu betrachten. Die wunderbare Loyalität aller Teile unseres Reiches entbindet uns davon, uns mit der zuletzt genannten zu beschäftigen; jedoch verdient die erstere unsere volle Aufmerksamkeit."[125]) Gignoux hielt daher eine vollkommene Umgestaltung des kolonialen Zollregimes für einen notwendigen Bestandteil der Hauptzollreform.

Dieser Meinung — allerings in anderem Sinne — schien auch der Kolonialkongreß zu sein, der vom 29. 6. 1925 bis 1. 7. 1925 in Marsaille unter dem Vorsitz seines Handelskammerpräsindenten Artaud tagte und zu dem alle Kolonien geladen waren.[126]) Auf diesem Kongreß, dessen Haupinteresse der kolonialen Zollreform galt, brachten die „Vertreter" der Kolonien ihre Wünsche rückhaltslos vor. Zufrieden mit der französischen Zollpolitik waren im allgemeinen diejenigen Kolonien, die einen eigenen Zolltarif besaßen. Dagegen wollte Tunis mit Algier durch Zollunion verbunden sein, Gabon wiederholte seinen schon oft ausgesprochenen Wunsch nach Gleichstellung mit den anderen west- und zentralafrikanischen Kolonien und Neukaledonien verlangte, wie die übrigen oceanischen Besitzungen behandelt zu werden. Madagaskar wiederum wünschte größere zollpolitische Freiheiten um mit Südafrika einen Tarifvertrag abschließen zu können, und auch Indochina trat wiederum mit Forderungen bezüglich der Herabsetzung der Zollsätze für nichtfranzösische Baumwollerzeugnisse hervor.

Das Urteil, das sich einsichtige Beobachter anläßlich dieser Tagung über den Stand der Kolonialfrage bildeten, faßte A. Girault in folgenden Worten zusammen: „Es muß eine beträchtliche Illusion von Seiten der Einberufer des Kongresses genannt werden, sich einzubilden, daß sie ihre Gegner durch ihre Einladung entwaffnen könnten. Indessen wird die Wahrheit endlich über die allgemeine Gleichgültigkeit und Unwissenhei siegen müssen. Wenn man den ganzen Uebelstand, den die zollpolitische Assimilation der Kolonien mit sich bringt, kennen würde, verteidigte ihn niemand mehr".

---

[125]) Gignoux, C. L'après-guerre . . . . S. 62.
[126]) Girault, A.: Les colonies. In „La Franç̧e Economique, 1925, S. 496 und 498.

b) Das Kolonialgesetz vom 13. 4. 1928 und die zolltarifliche Behandlung der Protektorats- und Mandatsgebiete.

Das offizielle Frankreich zog aus den Lehren, die ihm erfahrene Kolonialpolitiker gaben, keinerlei Folgerungen, die auf ein wahrhaftes Bemühen um eine schnellere wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien hingedeutet hätten, sondern fuhr fort, sie zum Zwecke der alleinigen Bewirtschaftung mit dem Mutterland eher noch enger zu verschmelzen, als es ohnehin schon der Fall war. Dieses Streben kam in dem Zolltarifentwurf von 1927 (Art. 16—27) erneut zum Ausdruck. Dieser Entwurf wurde zwar nicht ratifiziert, aber das Gesetz vom 13. 4. (21. 4.) 1928 verschaffte den diesbezüglichen Artikeln des Entwurfs Bokanowsky volle Gültigkeit.

Das neue Kolonialregime ließ die bisher geltende Zweiteilung bestehen, rechnete aber jetzt nur noch zu der Gruppe der assimilierten Kolonien Indochina, Madagaskar mit seinen Dependenzen, Gouadeloupe mit den dazu gehörigen Gebieten, Martinique, Guayana und Réunion. Gabon und Neukaledonien, die bisher ebenfalls dieser Gruppe angehört hatten, waren nun der Gruppe der nichtassimilierten Kolonien zugeteilt, die außerdem noch die Kolonien in West- und Zentralafrika, die Mandatsgebiete Togo und Kamerun, die Somaliküste, die französischen Niederlassungen in Vorderindien, die Insel St. Pierre und Miquelon sowie die Neuen Hebriden und die französischen Besitzungen in Oceanien umfaßten. Im übrigen blieb alles beim alten.

Nach der Ordnung vom 13. 4. 1928 war der gegenseitige Verkehr zwischen den Kolonien der ersten Gruppe einerseits und dem Mutterland (einschließlich dem Saargebiet) und Algier andererseits völlig zollfrei. Zollfrei war ferner auch die Einfuhr französischer und algerischer Erzeugnisse in die Kolonien der zweiten Gruppe, sofern nicht besondere Bestimmungen entgegenstanden. (s. z. B. die örtlichen Zolltarife oder das Mandatssystem.) Umgekehrt aber waren die Erzeugnisse nur solcher Kolonien der zweiten Gruppe in Frankreich und Algier zollfrei, die französischen und algerischen Erzeugnissen eine Vorzugsbehandlung zuteil werden ließen. Diese Zollfreiheit erstreckte sich jedoch lediglich auf industrielle Rohstoffe und Lebensmittel gemäß einer bereits bestehenden und durch das Dekret vom 30. 1. (3. 2.) 1929 erneuerten und erweiterten Liste. Alle übrigen Erzeugnisse aber unterlagen dem Minimaltarif, der auf Vorschlag des Kolonialministers unter Zustimmung des Ministers für Handel und Industrie, des Landwirtschaftsministers und des Finanzministers in bestimmten Fällen ermäßigt werden konnte. Dabei war insbesondere darauf zu achten, daß selbstverständlich jede zollbegünstigte Einfuhr jederzeit von der Erfüllung der Vorschriften des Ursprungs und des Transportes abhängig war.

Die Inkraftsetzung des mutterländischen Zolltarifs einschließlich der in ihm enthaltenen Einfuhrverbote war für die assimilierten Kolonien binnen 4 Monaten zu vollziehen. Demgemäß unterlagen also ausländische Erzeugnisse im allgemeinen in dieser Gruppe denselben Tarifen wie in Frankreich oder Algier. Unabhängig davon konnten jedoch seitens der Kolonien von deren „conseils généraux", „délégations financières" oder „conseils de gouvernements ou d'administration" je nach dem Fall Abweichungen beantragt werden die dann drei Monate später in Wirksamkeit traten, sofern die französische Regierung innerhalb dieses Zeitraumes keinen Einspruch erhoben

hatte. In den nichtassimilierten Kolonien unterlag die Einfuhr ausländischer Waren den örtlichen Zolltarifen. Diese wurden durch Dekrete festgesetzt, die auf Vorschlag des Kolonialministers im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien erlassen wurden.

Was weiterhin den Verkehr der Kolonien untereinander anbetrifft, so war dieser grundsätzlich zollfrei, soweit nicht besondere internationale Bestimmungen der Durchführung dieses Prinzips entgegenstanden. Ausländische Waren, die durch Zahlen des Zolles in Frankreich, Algier oder einer Kolonie nationalisiert waren, entrichteten im Bestimmungsland nur noch den Unterschied zwischen dem bereits gezahlten und dem etwa dort höheren Zoll. Ausfuhrzölle und Verbote des Mutterlandes fanden auf die Sendungen nach den Kolonien keine Anwendung. Die Kolonien ihrerseits konnten jedoch Ausfuhrzölle erheben und Ausfuhrverbote erlassen. Das bezüglich des Erlasses von Verboten anzuwendende Verfahren glich im allgemeinen den oben erwähnten Bestimmungen für besondere Tarifisierung in den Kolonien der ersten Gruppe. Lediglich im Falle einer Hungersnot oder einer Teuerung konnte gemäß den Ausführungsbstimmungen vom 2. (3.) 7. 1928 seitens der Gouverneure und Generalgouverneure eine direkte Verfügung erlassen werden. Diese hat jedoch nur vorläufige Wirkungskraft und bedurfte ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines durch die französische Regierung erlassenen Dekrets, das ebenso wie alle anderen auf dem Gebiete des Kolonialwesens erlassenen Verfügungen der Bestätigung durch die Kammern bedurfte, und zwar sofort, wenn diese gerade tagten, andernfalls, in dem ihrem Zusammentritt folgenden Monat.

Von den nicht der Kolonialverwaltung unterstehenden sogenannten Interessen- oder Protektoratsgebieten war besonders bemerkenswert das Verhältnis zwischen den Protektoraten Tunis und Marokko und dem Mandatsgebiet Syrien einerseits und Frankreich andererseits. In den Beziehungen Frankreichs zu Tunis ließ die neue Kolonialzollordnung das Bestreben erkennen, das seit dem Vertrage vom 12. 5. 1881 der französischen Schutzherrschaft unterstehende Gebiet mit Algier allmählich gleichzustellen und damit dem engeren französischen Kolonialsystem einzuverleiben. Das war insbesondere daraus zu ersehen, daß die Liste der zollfreien Erzeugnisse, die dem von Frankreich völlig unabhängigen tunesischen Zolltarif nicht unterworfen waren, durch einen Erlaß vom 24. 7. 1928 wesentlich erweitert wurde. Ebenso wurde im Rahmen dieser Liste auch für die Einfuhr tunesischer Erzeugnisse in das französische Zollgebiet eine größere Zollfreiheit gewährt, sofern nur die Voraussetzungen, die an den Ursprung, den direkten Transport und die Beförderung auf französischen Schiffen geknüpft waren, erfüllt waren.

Das Verhältnis zu Marokko bestimmten die Konventionen vom 28. 5. 1825, 10. 10. 1844 und 26. 10. 1892, sowie das Gesetz vom 6. 2. 1893. Danach genossen marrokanische Erzeugnisse in Frankreich den Minimaltarif und französische in Marokko die für alle Staaten geltenden Sätze in Höhe von 10 bezw. 5% plus einem allgemeinen Zuschlag von je 2½% . Diese Gleichberechtigung der Nationen wurde im französisch-deutschen Marokkoabkommen sichergestellt, und nach dem Kriege bauten die Gesetze vom 14. (16.) 11. 1921 und 18. (20.) 3. 1923 diese Regelung noch weiter aus, indem sie unter Beibehaltung der früheren Zollbehandlung für französische Waren,

der Einfuhr aus dem nichtfranzösischen Marokko den Minimaltarif und derjenigen aus Französisch-Marokko innerhalb von Kontingenten Zollfreiheit gewährten.

Im Handelsverkehr mit Syrien fanden ausschließlich die vom Völkerbund erlassenen Bestimmungen Anwendung. Die französischen Waren hatten danach bei ihrer Einfuhr keinerlei Vorzugsbehandlung zu beanspruchen und waren ebenso wie die Erzeugnisse anderer Nationen in ihrer überwiegenden Mehrzahl einem Wertzoll von 25% und einem solchen von 11% für Lebensmittel und Baumaterialien unterworfen. Syrischen Produkten kam dagegen bei ihrer Einfuhr in Frankreich ausnahmslos der Minimaltarif zugute.

Nach all dem war es klar, daß die Kolonien keinerlei Handlungsfreiheit nach außen hin hatten. Und dazu bestimmte noch das Ausführungsdekret vom 3. 7. 1928, daß die von der französischen Regierung abgeschlossenen Handelsverträge nur insoweit auf die Kolonien, Protektorats- und Mandatsgebiete Anwendung finden sollten, als dies in den Verträgen ausdrücklich bestimmt war. Eine Ausnahme hiervon machte lediglich Algier, das seit dem Gesetze vom 29. 12. 1884 als französische Provinz betrachtet wurde und für das daher alle Handelsverträge ohne weiteres galten.

IV. Kritische Betrachtungen zur Tendenz der französischen Handelspolitik nach dem Kriege.

Wo wir also auch hinblicken mögen, ob in die Zollpolitik oder auf das Gebiet des sogenannten „administrativen Protektionismus" oder die Kolonialpolitik, stets begegnen wir dem intensivsten Streben nach Erschwerung des Verkehrs mit dem Auslande. Und dieses Streben hat zu einem System des Abschlusses geführt, das geradezu ein Musterbeispiel dafür ist, wie es im Zeitalter sogenannter weltwirtschaftlicher Verständigung nicht sein sollte. Wenn wir dies feststellen, so verkennen wir keinesfalls, daß es angesichts der vielfachen inneren und äußeren Schwierigkeiten in der Nachkriegszeit für die verantwortlichen Stellen in Frankreich keine leichte Aufgabe war, eine fortschrittliche Wirtschaftspolitik zu treiben. Die Valutakrisen im Ausland, der seit 1923/24 schnell fortschreitende eigene Währungsverfall, der bis zum Jahre 1926 immer fühlbarer werdende Geldmangel in der Staatskasse und schließlich die durch all diese Vorgänge mitveranlaßten übertriebenen Bemühungen der Industrie, der Landwirtschaft und des Staates um Erhöhung der Zölle lassen erkennen, nach wie vielen, oft einander widersprechenden Gesichtspunkten sich die Politik jener Zeit richten mußte.

So schwer aber aus allen diesen Gründen die handelspolitischen Entscheidungen auch gewesen sein mögen, so leichtfertig sind sie vielfach getroffen worden. Wir erinnern hier nur an die fortwährenden Erhöhungen der Zölle durch die Koeffizientenprüfungskommission, die nichts mehr mit einer vernünftigen Zollpolitik zu tun hatten, weiterhin an die gewaltige Erhöhung des Generaltarifs im Jahre 1921, sowie an die zum Teil übermäßige Erhöhung der Zölle im Jahre 1926 und schließlich an die Zolltarifreform 1927/28, die aus Angst vor dem Vertragsgegner Deutschland ebenfalls zu überhöhten Zollsätzen führte. In dieser kurzen, nur 10 Jahre währenden Zeitspanne stieg infolgedessen die Zollbelastung, die im Jahre 1913 nur etwa 12—15% des Wertes der Waren ausmachte, auf etwa 20—25% des Waren-

wertes. Denken wir uns nun zu dieser Belastung hinzu, daß bei dem geltenden Doppeltarifsystem die Zölle des Maximaltarifs im allgemeinen viermal höher waren und heute noch sind als die des Minimaltarifs, so ist es weiter nicht verwunderlich, wenn es für die Länder, die jahrelang entweder ganz (Deutschland) oder teilweise (Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei u. a.) dem Maximaltarif bezw. hohen Zwischenzöllen unterlagen, nahezu unmöglich war, regelmäßig und reibungslose Beziehungen zu Frankreich zu unterhalten. Aber nicht nur die Zollhöhe und das differenzierte Doppeltarifsystem trugen dazu bei, den Handel mit Frankreich auf das empfindlichste zu stören, sondern ebenso sehr die zahllosen und wechselnden Verbote, Prämien und Steuern und nicht zuletzt die Unübersichtlichkeit der Tarifbestimmungen und die Schwiergkeiten ihrer Anwendung.

Zwar wurde auch in Frankreich, wie wir gesehen haben, von den verschiedensten Seiten gegen dieses System und insbesondere gegen seine Auswüchse opponiert, aber im allgemeinen war jede derartige Bewegung so schwach, daß man ihr in der Praxis keinerlei Beachtung zu schenken brauchte. Erst nachdem unter dem Druck des Auslandes und besonders der Weltwirtschaftskonferenz der in seiner Gesamtheit hochschutzzöllnerische Tarifentwurf vom 11. 8. 1926 abgelehnt und durch das Gesetz vom 2. 3. 1928 ersetzt war, ging auch Frankreich wieder zu einer verständigungsbereiteren Politik über, ohne jedoch, wie die Zollerhöhungen für landwirtschaftliche Produkte in den letzten Jahren zeigen, sein Streben nach weitestgehender Autonomie und Autarkie aufzugeben. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß mit der Aufrechterhaltung der alten Meistbegünstigungsverträge aus der Vorkriegszeit und der Rückkehr zu einer verkehrsfreundlicheren Politik mit dem französisch-deutschen Handelsvertrag von 1927, sowie den Bestrebungen zur indirekten Förderung des Außenhandels der gesamten französischen Volkswirtschaft unschätzbare Dienste geleistet wurden. Das Regime als Ganzes gesehen, macht jedoch noch durchaus den Eindruck, als ob es ein Geist beseelte, der von Mißtrauen und Zweifeln an einer friedlichen und fortschrittlichen Entwicklung der Weltwirtschaft nicht ganz frei sei und der seine einzige Aufgabe darin sähe, diese Entwicklung nicht allzu schnell vorwärts kommen zu lassen.

Aber gerade deshalb und wegen der Kontinuität und Geschlossenheit des ganzen Schutzzollsystems dürfte es von Interesse sein, die Ergebnisse kennen zu lernen, die diese Politik auf der Grundlage der durch den Krieg und den Friedensvertrag erweiterten französischen Wirtschaftsbasis gezeitigt hat.

C. Die Ergebnisse der französischen Handelspolitik für das nationale Wirtschaftsleben.

I. Die Entwicklung der Produktion.

a) Die Entwicklung der Produktion in der Landwirtschaft.

Wenn wir am Ende unserer Betrachtungen über die handelspolitischen Maßnahmen Frankreichs nach dem Kriege einen Blick auf die Ergebnisse werfen, die diese Politik zu verzeichnen hat, so müssen wir uns klar darüber sein, daß es uns schlechterdings unmöglich ist, die Rückwirkungen der französischen Handelspolitik bis ins kleinste zu erfassen. Denn abgesehen davon, daß die angestellten statistischen Beobachtungen vielfach unzureichend sind, würde es hier zu weit führen, die Folgen handelspolitischer Maßnahmen von denjenigen anders gearteter, aber in gleicher Richtung wirkender Einflüsse vollkommen zu isolieren. Im übrigen kommt es uns aber auch nicht so sehr darauf an, die Einzelergebnisse aller zum „Schutze der nationalen Arbeit" oder zur Förderung des Außenhandels getroffenen Maßnahmen zu erkennen, als vielmehr darauf, ihre Gesamtwirkung zu erfassen.

Dabei können wir zunächst — selbsverständlich stets unter Berücksichtigung der durch die Eingliederung Elsaß-Lothringens vergrößerten Wirtschaftsbasis — hinsichtlich der Produktion feststellen, daß ihre Entwicklung recht uneinheitlich erfolgt ist. Während sich nämlich die industrielle Erzeugung stark vermehrt hat, kann dasselbe von der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht behauptet werden. Hier gibt es sogar Zweige, in denen ein nicht unbeträchtlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Das ist insbesondere der Fall bei der Weizen- und Roggenerzeugung, die bei einer gleichzeitigen Verminderung der Anbaufläche folgende Entwicklung erfahren hat.

Ernteflächen und Ernteerträge von Weizen und Roggen.[127])

Jahr		Weizen			Roggen		
		Erntefl. in 1000 ha	Ernteerträge insges. in 1000 dz	Hektar-Erträge in dz	Erntefl. in 1000 ha	Ernteerträge insges. in 1000 dz	Hektar-Erträge in dz
	1913	6 542	86 919	13,3	1 176	12 715	10,6
mit E.-L.	1920	5 094	66 090	12,7	869	9 335	10,2
„	1921	5 382	89 940	16,5	901	11 357	13,0
„	1922	5 290	66 220	12,5	888	9 755	11,0
„	1923	5 533	75 998	13,6	897	9 276	10,3
„	1924	5 512	76 525	13,9	889	10 222	11,5
„	1925	5 614	90 042	16,0	869	11 091	22,8
„	1926	5 249	63 077	12,0	793	7 664	9,7
„	1927	5 287	75 150	14,2	777	8 625	11,1
„	1928	5 243	76 554	14,6	769	8 657	11,3
**) „	1929	5 160	87 053	16,9	784	10 016	12,8
**) „	1930	5 374	62 081	11,6	747	7 212	9,7

**) vorläufige Ermittlungen.

Dieser Stillstand bezw. Rückgang ist aber nicht so sehr auf ungenügenden Zollschutz als vielmehr auf die gedrückte Preislage in diesen Produkten auf dem Weltmarkte zurückzuführen, eine Erscheinung, die auch auf die französische Inlandspreisbildung und damit auf die Entwicklung der Produktion nicht ohne Einfluß geblieben ist. Demgegenüber konnte sich die Erzeugung von Gerste, Hafer, Kartoffeln und Mais, obwohl auch hier die Ernteflächen unter denjenigen der Vorkriegszeit zurückgeblieben, auf ihrem früheren Niveau halten, dieses sogar teilweise überschreiten.

[127]) Die Ziffern in dieser und den folgenden Tabellen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion sind den Veröffentlichungen des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom entnommen. (Vgl. auch Statist. Jahrb. d. Dt. Reiches, Annuaire Statistique International, und Statistique Générale de la France.)

Ernteflächen und Ernteerträge von Gerste, Hafer, Mais und Kartoffeln.

Jahr	Erntefl. in 1000 ha	Ernteertr. insges. in 1000 dz	Hektarerträge in dz	Erntefl. in 1000 ha	Ernteertr. insges. in 1000 dz	Hektarerträge in dz
		Gerste			Hafer	
1913	760	10 438	13,7	3 999	51 826	13,0
*) 1920	664	8 425	12,6	3 452	45 563	12,6
1921	680	8 316	12,6	3 460	36 674	10,6
1922	693	8 910	12,9	3 436	41 840	12,12
1923	681	9 803	14,4	3 423	48 908	14,3
1924	714	10 462	14,6	3 495	44 385	12,7
1925	699	10 268	14,7	3 480	47 558	13,6
1926	691	9 984	14,5	3 512	52 852	15,1
1927	707	10 958	15,5	3 458	49 827	14,4
1928	711	11 073	15,6	3 503	49 388	14,1
**) 1929	750	12 851	17,1	3 507	57 444	16,4
**) 1930	745	9 244	12,4	3 424	51 506	15,0
		Mais			Kartoffeln	
1913	458	5 430	11,9	1 517	129 850	85,6
*) 1920	336	3 870	11,5	1 526	126 632	83,0
1921	330	2 640	8,0	1 541	88 050	57,2
1922	320	3 220	10,0	1 464	126 460	86,4
1923	342	3 220	9,4	1 451	99 187	68,3
1924	343	4 580	13,3	1 463	153 503	104,9
1925	346	5 081	14,7	1 465	151 950	103,8
1926	329	3 272	10,0	1 461	111 365	76,2
1927	349	5 263	15,1	1 497	175 269	117,1
1928	344	3 077	9,0	1 473	112 640	76,5
**) 1929	345	4 990	14,5	1 474	166 181	112,7
**) 1930	337	5 684	16,9	1 429	139 229	97,4

*) In den Zahlen von 1920 ab ist in diesen wie auch den folgenden Tabellen stest die Produktion von Elsaß-Lothringen mit einbegriffen.

**) vorläufige Ermittlungen.

Noch besser als die aus diesen Tabellen zu ersehende Entwicklung der Gerste-, Hafer-, Mais- und Kartoffelproduktion war die Entwicklung der Futtermittelerzeugung, denn ihr Ertrag lag bereits 1924 erheblich über der Vorkriegserzeugung. Daraus, wie auch aus der absoluten und relativen Ausdehnung der Wiesen- und Weideflächen ist zu ersehen, daß man auch in Frankreich ebenso wie in anderen Ländern damit begonnen hat, der Entwicklung der Viehzucht eine erhöhte Beachtung zu schenken. Und in der Tat hat sich der Viehstand — außer bei Maultieren und Schafen — von dem Rückschlag, den er während des Krieges erlitten hatte, gut erholt.

Viehstand in 1000 St.

Jahr	Pferde	Maultiere u. Esel	Rindvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
1912	3 222	555	14 706	6 904	16 468	1 409
*) 1920	2 655	479	13 217	4 942	9 406	1 351
*) 1922	2 778	477	13 576	5 196	9 782	1 368
*) 1924	2 859	473	14 025	5 802	10 172	1 377
*) 1926	2 894	448	14 482	5 777	10 775	1 388
*) 1928	2 936	416	15 005	6 017	10 415	1 402
*) 1929	2 986	378	15 631	6 102	10 452	1 885
*) 1930	2 924	406	15 468	6 329	10 153	1 695

*) Bestand am 31. 12.

Während also Pferde, Maultiere, Schweine und Schafe im Jahre 1930 ihren Vorkriegsstand noch nicht erreicht hatten, war das bei Ziegen bereits der Fall und auch der Bestand an Rindvieh hatte die Vorkriegshöhe um rund 700 000 Stück überschritten. Die Versorgung mit Fleisch aus diesen Beständen wurde ergänzt durch die Ausbeute der Fischerei, die ihre Produktion von 230 000 to in 1921, auf 253 100 to in 1928 und auf 287 331 to in 1929 steigern konnte.

Der Vermehrung des Viehbestandes seit 1920 entsprach aber nicht nur eine bessere Fleischversorgung, sondern auch eine Steigerung der Milch- und Buttererzeugung. Jedoch blieb letztere hinter der Käseproduktion, die schon 1923 infolge rationeller Herstellung den Vorkriegsbestand überschritten hatte, relativ zurück. In ähnlicher Weise wie die Käsebereitung hatte sich auch die Gemüse- und Eierproduktion entwickelt. Die Gemüseproduzenten sind heute in der Lage, nicht nur den französischen Markt ausreichend zu versorgen, sondern darüber hinaus noch große Mengen ins Ausland und insbesondere nach Deutschland zu exportieren. Nähere Angaben hierüber zu machen, ist uns infolge fehlender statistischer Unterlagen nicht möglich. Eine völlige Erholung von dem katastrophalen Niedergang während des Krieges hatte auch die Zuckerrüben- und Zuckerproduktion aufzuweisen. Die erstere stieg von 40 Mill. dz im Mittel der Jahre 1921—1925 (167 000 ha) auf 60 Mill. dz im Jahre 1927 (238 000 ha), auf 68 Mill. dz in 1929 (280 000 ha) und 88 Mill. dz in 1930 (275 000 ha) und lag mit dieser Höhe um fast 30 Mill. dz über der Vorkriegserzeugnug, die bei einer Anbaufläche von 246 000 ha rund 59 Mill. dz betrugen. Entsprechend den verbesserten Herstellungsverfahren stieg die Produktion von Zucker aus Zuckerrüben sogar von 3 090 000 dz in 1920/1, auf 4 960 000 dz in 1922/23, 6 785 450 dz in 1925/6, 6 413 930 dz in 1926/7, 7 808 570 dz in 1927/28, 8 158 626 dz in 1928/29 und 8 253 330 dz in 1929/30, also um rund 170% seit 1921.

Was schließlich den Weinbau anbelangt, so waren seine Erträge, obwohl die Rebflächen niemals die Vorkriegshöhe erreichten, in der Nachkriegszeit außerordentlich hoch.

Weinbau und Weinernte.

1909/13	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
Im Ertrag stehende Rebfläche i. 1000 ha:											
1626	1514	1511	1521	1531	1543	1536	1519	1503	1513	1440	1402
Ertrag in 1000 ha:											
50226	59100	47800	76600	59700	70700	64800	42500	51100	60300	62901	42011

Die günstigen Weinernten hatten jedoch zur Folge, daß die ständig steigenden Lagerbestände zu einer höchst ungünstigen Preisgestaltung führten. Dazu kam noch, daß die zollfreien algerischen Weine, wenn sie auch zum größten Teil veredelt wurden, einen ständigen Druck auf den französischen Markt ausübten, denn sie umfaßten von der 9 Mill. hl betragenden Gesamteinfuhr reichlich 6 Mill. hl. Der Rest verteilte sich mit Unterschieden auf Spanien, Portugal und Griechenland. Dieser Einfuhr stand nur eine verhältnismäßig geringe Ausfuhr in der durchschnittlichen Höhe von 2 Mill. hl gegenüber.

Die landwirtschaftliche Erzeugung von industriellen Rohstoffen erstreckte sich lediglich auf Hopfen, Flachs, Hanf, Seide und Wolle und nahm, wie folgende Tabelle zeigt, eine sehr uneinheitliche Entwicklung.

Jahr	Hopfen	Flachs	Hanf	Seide	Wolle
	in 1000 dz			i. 1000 kg	i. 1000 t
1909/1913	62	184	13	350	37,0
1921/1925	39	132	50	230	19,3
1925	50	202	58	260	20,4
1926	40	222	57	240	21,1
1927	51	186	49	295	21,6
1928	41	329	38	239	21,4
1929	63	255	50	195	20,9
**) 1930	29	277	47	140	20,5

**) vorläufige Ermittlungen.

Diese geringen Mengen reichten selbst unter Hinzurechnung der kolonialen Produktion, die insbesondere bei Wolle in Nord-Afrika allein etwa 7 mal so groß war wie im Mutterland, nicht aus, um die französische Industrie mit den notwendigen Rohmaterialien zu versorgen. Diese mußte denn auch im Jahre 1929 an Wolle nicht weniger als 330 000 to im Werte von 5 160 Millionen Franken, an Baumwolle etwa 380 000 to im Werte von 4 480 Millionen Franken und an Rohseide ca. 15 000 to im Werte von 1 680 Millionen Franken einführen, während die entsprechenden Ziffern für 1913 auf 290 000 to (3 510 Millionen Papierfranken), 330 000 to (2 880 Millionen Papierfranken) und 20 000 to (1 800 Millionen Papierfranken) hielten. Außerdem wurden im Jahre 1929 = 1 180 000 to Ölfrüchte für 2 540 Millionen Franken importiert gegenüber einer Einfuhr von nur 1 020 000 to und einem Werte von 1 940 Millionen Papierfranken in 1913.

Zusammenfassend können wir sagen, daß sich die französische Landwirtschaft in den letzten Jahren dem allgemeinen Zug der Weltwirtschaft folgend, von dem Getreidebau bis zu einem gewissen Grad abgewendet und ihr Interesse der ertragreicheren Produktion landwirtschaftlicher Edelprodukte, die den differenzierteren Bedürfnissen des heutigen Menschen

mehr entsprechen, zugewendet hat. Diese Umstellung ist indessen weniger als ein Erfolg der französischen Handelspolitik zu werten, als vielmehr der Anpassungsfähigkeit eines Teils der französischen Landwirtschaft an die veränderten Verhältnisse. Dabei wollen wir uns trotz aller Fortschritte nicht darüber täuschen, daß die Umstellung nicht in dem Maße erfolgt ist, wie es für die französische Volkswirtschaft wünschenswert gewesen wäre. Das lag vor allem daran, daß dieser Entwicklung in den Jahren 1928/29 durch ungewöhnliche Zollerhöhungen auf Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais u. a. recht beträchtliche Hindernisse bereitet wurden, zum andern aber auch daran, daß den günstigen natürlichen Produktionsbedingungen auf der einen Seite, ein beträchtlicher Mangel an menschlicher Arbeitskraft auf der anderen gegenüberstand. Zurückzuführen war diese Erscheinung einmal auf die Verluste an Menschenleben während des Krieges — sie werden für die Landwirtschaft auf 700 000 geschätzt — und zum andern auf das durch den Krieg, die größeren Verdienstmöglichkeiten und den Achtstundentag u. a. geförderte Anwachsen des „Zugs nach der Stadt". Den notwendigen Ausgleich durch eine verstärkte Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte zu schaffen, ist Frankreich, weil sich der Hauptstrom der Einwandernden — er belief sich im ganzen von 1920—1929 auf 1 694 000 Köpfe, vorzüglich italienischer, belgischer, polnischer und spanischer Nationalität — mit etwa $^2/_3$ ebenfalls der Stadt zuwendete, nicht ganz gelungen. So mußte es sich damit begnügen, seine landwirtschaftliche Fläche mit einer Zahl menschlicher Arbeitskräfte zu bebauen, die heute kaum mehr als 40% der Gesamterwerbstätigen ausmachen dürfte. Daß unter diesen Umständen die landwirtschaftliche Produktion und nicht zuletzt die Erzeugung hochwertiger landwirtschaftlicher Güter Not leiden mußte, ist nur zu verständlich. Frankreich mußte infolgedessen große Mengen von Agrarprodukten einführen, und zwar in erster Linie ausländisches Getreide, Mehl und Fleisch und schließlich Kolonialwaren. An Tieren, Lebensmitteln und Getränken wurden in 1930 für rund 12 Milliarden Franken eingeführt. Demgegenüber stand nur eine Ausfuhr von Artikeln aus der gleichen Gruppe, insbesondere von Wein, Branntwein, Gemüse, Früchten und Zucker, in Höhe von rund 6 Milliarden Franken.

Trotz dieser Diskrepanz zwischen den Ein- und Ausfuhrziffern steht fest, daß der Bedarf Frankreichs an unentbehrlichen landwirtschaftlichen Produkten auch heute noch zu etwa $^9/_{10}$ im Inland gedeckt wird.

b) Die Entwicklung der Produktion im Bergbau und in der Industrie.

Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen erfuhr die industrielle Produktion einen außerordentlichen und nahezu gleichmäßigen Aufschwung.[128]) Dieser war einmal darauf zurückzuführen, daß während des Krieges neue bisher in Frankreich noch nicht vorhandene Industrien entstanden waren, und zum andern darauf, daß bereits vorhandene Industrien erweitert wurden. Sehr bemerkenswert war dabei, daß z. B. die Werke, die an Stelle der im Einbruchsgebiet zerstörten Betriebe entstanden, einen weit größeren Umfang

[128]) Cahill, J. R.: Reports on the economie and industrial conditions in France. London 1927.
**) vorläufige Ermittlungen.

aufzuweisen hatten als die alten. Die dadurch — wenn auch erst nach einer weitgehenden Umstellung ermöglichte Steigerung der industriellen Leistungsfähigkeit wurde noch beträchtlich erhöht durch die Einverleibung Elsaß-Lothringens sowie durch den in großzügiger Weise durchgeführten Aufbau der Fabriken in den zerstörten Gebieten. Dabei wurden die neuen Betriebe nicht nur auf das Modernste eingerichtet, sondern auch vielfach eine rationellere Betriebsführung dadurch ermöglicht, daß man, wie in der Zuckerindustrie eine Anzahl kleine durch eine einzige große Unternehmung ersetzte. So kam es, daß Frankreich im Laufe der Jahre ganz allgemein, vor allem aber im Bergbau und den Produktionsmittelindustrien, wie z. B. in der Werkzeug-, Maschinen- und Motorenindustrie, von der Belieferung durch das Ausland unabhängiger wurde.

Die günstige Entwicklung der industriellen Urproduktion gründet sich vor allem auf einige ergiebige Rohstoffvorkommen. So ist z. B., wie nachstehende Übersicht zeigt, die Förderung von Eisenerz und Bauxit in den Jahren 1919—1929 unaufhaltsam gestiegen und auch im Jahre 1930 betrug die Förderung noch immer 230 bezw. 180% der Produktion der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Eisenerz- und Bauxitgewinnung
(in 1000 Tonnen).

Jahr	Eisenerz			Bauxit
		davon		
	Insgesamt	Meurthe-Mosel	Elsaß-Lothringen	Insgesamt
1913	21 918	19 979	—	309,0
1920	13 921	4 997	8 023	266,7
1921	14 201	5 384	7 826	95,3
1922	21 106	9 258	10 927	236,0
1923	23 349	11 387	10 577	393,7
1924	29 044	14 947	12 481	388,7
1925	35 598	18 327	15 491	502,2
1926	39 318	20 137	17 080	508,1
1927	45 482	23 878	19 214	554,8
1928	49 191	26 287	20 404	636,0
1929	49 008	26 643	21 355	643,0
1930**)	48 457	25 760	20 240	538,3

**) Vorläufige Ermittlungen.

Während der Verarbeitung des Bauxit, da dieses Material mit Hilfe von Wasserkräften auf elektrolytischem Wege bearbeitet wurde, keinerlei Schwierigkeiten entgegenstanden, machte sich bei der Verarbeitung des Eisenerzes sehr der Mangel an eigenen Kohlen bemerkbar. Denn einem durch die Industrialisierung des Landes erhöhten Verbrauch von rd. 60—90 Millionen Tonnen im Jahr (einschl. Koks, Briketts und Braunkohle) stand nur eine verhältnismäßig bescheidene Eigenproduktion gegenüber.

Kohlengewinnung
(in 1000 Tonnen).

Jahr	Stein- und Braunkohlen Insgesamt	davon Braunkohle	Brikett-Herstellung	Koksgewinnung aus Kokereien Insgesamt	nur Zechenkoks
1913	40 051	793	3 673	4 027	2 941
1920	25 261	968	4 012	1 781	—
1921	28 960	749	4 204	1 862	—
1922	31 913	772	4 885	2 362	—
1923	38 556	877	5 051	4 287	1 886
1924	44 982	963	5 427	5 415	2 638
1925	48 091	993	5 781	6 016	3 070
1926	52 453	1 061	6 142	6 908	3 776
1927	52 875	1 083	5 551	7 118	4 046
1928	52 440	1 075	5 886	7 957	4 400
1929	54 924	1 197	6 670	8 635	4 781
1930**)	55 007	1 143	6 829	9 167	5 090

**) Vorläufige Ermittlungen.

Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, ist die französische Kohlenproduktion von rund 25 Millionen Tonnen in 1920 auf 55 Millionen Tonnen in 1930, also um rund 120% gestiegen. Trotz dieser Steigerung war Frankreich nach wie vor auf ausländische Kohlenzufuhr angewiesen; den Fehlbetrag zu decken fiel ihm nur insofern leichter als in der Vorkriegszeit, als ihm nach dem Kriege 1. die Reparationslieferungen zur Verfügung standen, 2. die Saargruben in seinen Besitz übergegangen waren und 3. der Bezug aus England wesentlich billiger erfolgen konnte als ehedem. Frankreich unterließ indessen nichts, um sich möglichst auch in diesem Wirtschaftszweig vom Ausland unabhängiger zu machen. Seine dahingehenden Bemühungen führten vor allem auch zum weiteren Ausbau seiner Wasserkräfte, der „weißen Kohle", und es gelang ihm tatsächlich, die Elektrizitätserzeugung (ohne Eigenanlagen) von 7490 Millionen KWh in 1923 auf 15 339 Millionen KWh in 1930 zu steigern.

Während die Produktion von Eisenerz ständig etwa 30—40% über dem Inlandsbedarf lag und diejenige von Kohlen diesen wenigstens zu zwei Dritteln deckte, blieb die Gewinnung von Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnerzen u. a. und damit die Produktion dieser Metalle weit hinter dem Bedarf der französischen Volkswirtschaft zurück.[130]) Doch diese Tatsache spielte bei der überragenden Bedeutung, die die Kohle sowie die Eisenerz fördernden Betriebe als Schlüsselindustrien für die gesamte übrige Wirtschaft

[129]) Im Jahre 1930 wurden etwa 26 500 Tonnen Aluminium gewonnen.
[130]) Die Produktion von Kupfer betrug 1930 etwa 2000 to, von Blei etwa 20 000 to, von Zink etwa 6 200 to, von Zinn etwa 2000 to, von Silber etwa 11,2 to und diejenige von Gold etwa 1,68 to.

hatten, nur eine untergeordnete Rolle. Demgemäß konnten sich auch alle übrigen Industrien und insbesondere die Eisen- und Stahlindustrie fast ausnahmslos in gleich günstiger Weise entwickeln wie die Betriebe der gewerblichen Vorproduktion selbst.

Die Eisen- und Stahlindustrie z. B. verstand es, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist, ihre Produktion derart zu entwickeln, daß sie heute etwa doppelt so hoch ist wie vor dem Kriege, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß etwa ein Drittel der Gesamterzeugung auf das ehemalige Reichsland Elsaß-Lothringen entfällt.

Roheisen- und Rohstahl-Erzeugung [1])

(in 1000 Tonnen)

Jahr	Roheisen				Rohstahl			
	Insgesamt	Davon: Meurthe u. Mosel	Elsass-Lothr.	Saar-Gebiet	Insgesamt	Davon: Meurthe u. Mosel	Elsass-Lothr.	Saar-Gebiet
1913	5207	3493	—	1371	4687	2517	—	2080
1920	3344	1048	1369	972	2706	538	845	713
1921	3467	1280	1442	1149	3099	799	1154	920
1922	5277	2112	2261	1157	4538	1316	1658	1262
1923	5378	2178	1889	1021	5302	1658	1592	997
1924	7693	3049	2984	1347	6670	1950	2379	1464
1925	8505	3426	3288	1453	7464	2585	2629	1575
1926	9430	3838	3574	1625	8617	2831	2995	1736
1927	9295	3916	3377	1771	8380	3051	2739	1893
1928	10072	4174	3659	1936	9500	3411	3008	2073
1929	10362	4265	3806	2105	9699	3674	2985	2209
1930**)	10035	4312	3512	1913	9447	3628	2874	1935

**) Vorläufige Ermittlungen.

Die Produktionssteigerung in der Eisen- und Stahlindustrie betrug demnach gegenüber der Vorkriegszeit 100%, gegenüber dem Jahr 1920 sogar über 300%, und die im Jahre 1930 erzeugte Menge machte ebenso 100% der gesamten Weltproduktion aus.

Auf die einzelnen Eisen- und Stahlsorten verteilt sich die Gesamtproduktion wie folgt:

Roheisensorten

(in 1000 Tonnen)

Jahr	Gießerei-Roheisen einschl. Gußwaren 1. Schmelzung und Hämotit	Thomas-Roheisen	Bessemer-Roheisen	Ferromangan, Spiegeleisen u. sonst. Roheisen-Legierungen	Puddel-Roh-Eisen
1913	954	3509	124	88	532
1924	1473	5476	59	247	437
1925	1603	6221	32	263	387
1926	1606	7019	49	328	427
1927	1530	7173	23	268	304
1928	1569	7934	12	237	320
1929	1618	8157	13	227	348
1930 **)	1706	7681	17	238	394

Rohstahlsorten

(in 1000 Tonnen)

Jahr	Thomas-Stahl	Bessemer Stahl	Siemens-Martin-Stahl nach basischem Verfahren	Siemens-Martin-Stahl nach saurem Verfahren	Tiegel-Stahl	Elektro-Stahl	Form-Cuß
1913	2806	253	1582		24	21	87
1924	4247	113	2193	30	14	74	176
1925	5171	94	2066	36	14	83	171
1926	5984	13	2319	35	11	92	163
1927	5879	16	2142	32	11	101	200
1928	6623	—	2506	30	15	117	189
1929	6677	—	2608	22	16	139	237
1930 **)	6567	—	2430	29	9	139	272

*) Unter den aufgeführten Rohstahlsorten bereits enthalten.
**) Vorläufige Ermittlungen.

Eine gleich günstige Entwicklung hat auch die Produktion der Walzwerk-Fertigerzeugnisse erfahren:

Walzwerk-Fertigerzeugnisse

(in 1000 Tonnen)

Jahr	Gesamt-Produktion	Eisenbahn Oberbau-stoffe	Schwere Träger u. schweres Formeisen	Stab u. leichtes Formeisen	Band-Eisen	Walz-Draht	Schwarzbleche einschl. Universal Eisen
1913	3592	467	597	1302	—	147	600
1925	4685	625	827	1702	73	407	674
1926	5680	740	860	2091	103	421	911
1927	5441	758	778	1942	174	405	897
1928	6456	723	838	2371	257	448	1195
1929	6909	796	878	2486	258	435	1258
1930 **)	6795	834	781	2466	226	354	1202

**) Vorläufige Ermittlungen.

Bezüglich der Entwicklung der übrigen Industriezweige können wir uns an Hand vorliegender Produktionsstatistiken noch ein einigermaßen zuverlässiges Bild über die erhöhte Leistungsfähigkeit der Kraftfahrzeug-Betriebs- und Baustoffindustrie, der Seide- und Kunstseideindustrie sowie einiger Zweige der chemischen Industrie (einschl. einiger Nebenerzeugnisse der Urproduktion) machen. Wir geben darüber folgende aufschlußreiche Darstellung:

Produktion verschiedener Industriezweige.
(in 1000 Tonnen)

	1913	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930**)
Kraftwagen (in 1000 Stck.)	45,00	—	—	—	192,00	191,30	223,60	245,60	230,70
Krafträder (in 1000 Stck.)	—	—	—	25,00	70,00	35,00	115,00	85,00	75,00
Erdöl	—	70,00	74,00	65,00	67,00	73,00	74,00	75,00	76,00
Zement	1930,00	—	—	3107,00	3691,00	3590,00	4240,00	5787,00	—
Seidenkokons	4,42	3,35	4,22	3,39	3,17	3,66	2,69	2,54	1,83
Kunstseide	2,90	4,00	6,00	6,50	7,94	9,53	18,50	22,40	25,00
Ammonium-Sulfat	74,50	78,60	92,80	103,20	157,00	186,00	218,00	276,00	363,00
Benzol-Gewinnung	—	30,40	40,50	54,00	59,20	64,00	77,90	89,50	81,40
Teer-Gewinnung	—	374,90	414,40	431,80	453,00	472,30	505,50	555,50	595,00
Salz (Stein- und Meersalz einschl. Salzinhalt unmittelbar verbrauchter Sole)	1281,00	1526,00	1575,00	1721,00	2036,00	1856,00	2073,00	2111,00	1950,00
Kali Rohsalz:		1578,00	1665,00	1926,00	2317,00	2322,00	2580,00	3125,00	3135,00
K_2O-Inhalt:		249,00	272,00	312,00	367,00	371,00	407,00	492,00	506,00
Naturphosphat Frankreich:	298,90	179,50	206,90	230,50	252,20	217,40	180,40	179,60	145,70
Algier, Tunis u. Marokko:	2662,30	3049,80	4004,70	4197,30	4380,20	4436,50	4933,00	4866,00	5950,70
Superphosphat	1920,00	2215,00	2304,00	2381,00	2430,00	2215,00	2265,00	2430,00	1990,00
Thomasschlacke	330,00	774,00	1013,00	1165,00	1284,00	1332,00	1594,00	1637,00	1478,00
Stickstoff (Ammoniak, Salpeter u. Calcium-cyanamid)	18,00	39,50	50,00	55,00	55,00	53,00	59,80	74,90	100,00
Kohlenteerfarben	1,00	—	—	16,10	17,10	14,00	15,60	16,40	16,00
Synthetischer Indigo	—	—	—	3,90	4,10	3,60	4,00	—	4,30

**) Vorläufige Ermittlungen.

Aus der hieraus ersichtlichen Zunahme der Produktion an Kraftfahrzeugen ist ohne weiteres auf die erhöhte Leistungsfähigkeit der Motorenindustrie zu schließen. Weiterhin geht aus der vermehrten Herstellung von Zement hervor, daß die Bautätigkeit an Intensität erheblich gewonnen hat; und die Ziffern der chemischen Produktion zeigen, daß Frankreich auch auf diesem Gebiet in den letzten 10 Jahren eine beachtliche Produktivität entfaltet hat. Ferner ist festzustellen, daß, während die Seidenindustrie sehr um ihren Bestand zu kämpfen hatte, die Kunstseidenindustrie — bedingt durch ihre Neuartigkeit — einen Aufschwung erlebte, wie man ihn in keinem anderen Wirtschaftszweig wiederfindet.

Eine zufriedenstellende Entwicklung hat auch die Textilindustrie erfahren. So hat z. B. die Ausstattung der Baumwollindustrie bereits wenige Jahre nach Beendigung des Krieges ihren Stand von 1913 mit 7,4 Millionen Spindeln wieder erreichen und ihn späterhin sehr schnell weiter auf 9,51 in 1926, 9,56 in 1927, 9,77 in 1928, 9,88 in 1929 und 10,25 Millionen Spindeln in 1930 erhöhen können. Die Ausstattungsmittel der Wollindustrie blieben demgegenüber ziffernmäßig noch lange hinter ihrer Vorkriegshöhe zurück. Demgemäß vermochte sich auch ihre Produktion nur langsam zu heben. Noch im Jahre 1925 wurde sie, allerdings ohne Elsaß-Lothringen, das etwa ein Viertel der gesamten Produktionskapazität der französischen Wollindustrie umfaßt, auf 85% der Vorkriegserzeugung geschätzt. Wenn der Export von Garn und Geweben trotzdem eine ansehnliche Steigerung erfuhr, so war das einmal auf den zeitweiligen Rückgang des Inlandverbrauches zurückzuführen und zum andern auf die durch die Inflation erweiterten Ausfuhrmöglichkeiten. Diese wurden denn sowohl von der Woll- wie auch von der Baumwoll- und Bekleidungs-Industrie recht ausgiebig ausgenützt.

Andere, wie die Papier- und Papierwaren, die Leder- und Lederwaren-, die Holz- und Holzwaren-, die Keramik- und Glasindustrien, sowie insbesondere die Kautschuk- und Gummiwarenfabriken u. a. blieben von der günstigen Gesamtkonjunktur ebenfalls nicht unbeeinflußt. Eine Ausnahme hiervon machte lediglich die Industrie der Kunst- und Luxusgegenstände.

Aus den Tabellen wie auch aus unseren Ausführungen geht hervor, daß die gesamte französische Industrie gegenüber der Vorkriegszeit einen nicht unbedeutenden Aufschwung erlebt hat. Das war insbesondere bei denjenigen Industriezweigen festzustellen, die sich, wie z. B. der Bergbau sowie die chemische, die Hütten-, die Maschinen- und auch die Metallindustrie mit der Förderung von Rohstoffen und der Herstellung von Produktionsmitteln befaßten. Demgegenüber nahm die Konsumtionsmittel-Industrie eine wesentlich langsamere Entwicklung. Zwar konnte auch sie von dem allgemeinen Auftrieb profitieren, aber nur in der Kunstseiden- und der Gummibranche sowie den Betrieben der verfeinerten Gebrauchsartikel war eine den Produktionsmittel-Industrien gleichgeartete Expansion und Belebung der Produktion zu verzeichnen.

Bei einem Rückblick auf die Entwicklung der französischen Volkswirtschaft nach dem Kriege können wir daher zusammenfassend feststellen, daß sich sowohl die Landwirtschaft als auch die Industrie von den Schäden des Weltkrieges restlos erholt haben und daß insbesondere die Industrie heute als wesentlicher Faktor zur Sammlung neuer Macht und neuer Reichtümer anzusehen ist. So groß der industrielle Fortschritt auch immer sein

mag, so entspricht er im wesentlichen doch nur den Produktionsmöglichkeiten, wie sie Frankreich durch die Entwicklung seines Wirtschaftsgebietes gegeben waren. Zwar konnte die industrielle Produktion infolge des technischen und organisatorischen Fortschrittes gegenüber der Vorkriegszeit um etwa 20% ergiebiger gestaltet werden, aber an einer stärkeren Expansion hinderten die französische Industrie doch mancherlei Umstände. So vor allem der Mangel an Arbeitskräften, der sich in der ganzen Nachkriegszeit, vorwiegend aber in den Jahren der industriellen Hochkonjunktur 1926—1929 bemerkbar machte, und zwar obwohl Frankreich im Durchschnitt der Jahre 1920—1929 eine jährliche Einwanderung von etwa 200 000 Köpfen hatte. Dagegen war der Mangel an Rohstoffen — abgesehen von den ersten Nachkriegsjahren — in der Nachkriegszeit weniger stark fühlbar. Denn der Kohlenpreis war niedrig, der Preis für Kautschuk im ständigen Fallen begriffen und ab 1928/29 war diese Tendenz sogar auf allen Rohstoffmärkten zu beobachten. Was indes den industriellen Fortschritt noch besonders hemmte, war die mißtrauische Ängstlichkeit, mit der auch weiterhin im Wirtschaftsleben operiert wurde. Wo es aber, wie vor allem auf dem Kapitalmarkt, zuweilen den Anschein hatte, als ob dies nicht geschähe, war es nicht unschwer, das politische Interesse Frankreichs dahinter zu erkennen, das es auf Grund seiner Macht fast uneingeschränkt zur Geltung brachte.

Frankreich gelang es zwar auf diese Weise, das Gleichgewicht zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Produktion wiederherzustellen, d. h. sich sowohl mit landwirtschaftlichen als auch mit industriellen Produkten in hohem Maße selbstzuversorgen, indessen zeigt die neuere Entwicklung, daß die angewandten Methoden, trotzdem sie keine übermäßige Entwicklung zuließen, manche schwache Stelle im Aufbau der französischen Industrie zurückgelassen haben. Wenn das bisher trotz dauernder Zollerhöhungen nicht allzu deutlich in Erscheinung trat, so ist das in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sich die französischen Inlandspreise durch den niedrigen Stabilisierungskurs der Währung einerseits, und den Konjunkturaufstieg in der Weltwirtschaft in den Jahren 1927/28 andererseits stets unter den Weltmarktpreisen halten konnten. Nachdem das aber infolge der Anhäufung der Zölle für landwirtschaftliche Produkte und damit der Lebenshaltungskosten und der Löhne nicht mehr möglich war, traten die Schwächen der vielfach mit künstlichen Mitteln durchgeführten Industrialisierung klar zutage. Zwar war Frankreich von Natur aus so reich mit Gütern versehen, daß es innerhalb weniger Jahre recht beträchtliche Kapitalmengen anhäufen und den Inlandsabsatz heben konnte, aber dieser Behebung wie auch der Eroberung der Auslandsmärkte war, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, doch eine Grenze gesetzt.

II. Die Entwicklung des Außenhandels.[131]

a) Der Außenhandel nach seiner Zusammensetzung.

Die Expansion der französischen Wirtschaft hatte zur Folge, daß auch im Außenhandel eine sonst in ganz Europa nicht wieder anzutreffende Be-

[131] Olivier, M.: Le commerce extérieur de la France. In Rev. d. Econ. Politique. 1923 ff.
Martin, R.: Aufbau und Richtung des franz. Außenhandels von 1913 bis 1927. i/Saarwirtschaftsztg. 1928.

lebung eintrat. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, auf welche Produkte und Erzeugnisse sich die Belebung im Außenhandel in der Hauptsache erstreckte; es dürfte jedoch nicht uninteressant sein zu verfolgen, wie groß diese Belebung im ganzen gewesen ist und in welcher sachlichen und räumlichen Richtung sie sich vollzogen hat. Wenn wir dabei zunächst die Entwicklung des Außenhandels in seiner sachlichen Zusammensetzung beobachten, so können wir als charakteristisches Merkmal feststellen, daß sowohl die Einführung von Rohstoffen als auch die Ausfuhr von Fertigwaren eine ständige Steigerung erfahren haben. Demgegenüber weist der Außenhandel in landwirtschaftlichen Produkten, je nach dem Ausfall der Ernte, eine sehr veränderliche Ein- und Ausfuhrziffer aus, und die Gestaltung der Einfuhr von Fertigwaren und der Ausfuhr von Rohstoffen zeugt ebenso von einer größeren Unabhängigkeit vom Ausland wie auch — infolge des Überschusses von Eisenerz, Eisen und Stahl — von der erhöhten Fähigkeit Frankreichs zur Ausfuhr von Rohstoffen. Diese großen Linien treten in folgenden Außenhandelsziffern deutlich erkennbar in Erscheinung.

Außenhandel 1921—1930
(in 1000 Tonnen)

Jahr	Einfuhr				Ausfuhr			
	Nahrg. Mittel	Rohstoffe	Fertigwaren	Insges.	Nahrg. Mittel	Rohstoffe	Fertigwaren	Insges.
1913	5512	37161	1548	44221	1457	18299	2318	22074
1913 i/%	12,3	84,4	3,3	100	6,6	82,8	10,4	100
1921	4269	34222	1571	40062	1222	12893	1910	16035
1922	5064	44606	1696	51366	984	19145	2523	22652
1923	5690	47702	1472	54864	1313	20487	3101	24901
1924	5687	49429	1475	56591	1634	24102	3652	29388
1925	5118	41072	1235	47425	1386	24607	4232	30225
1926	5073	38559	1362	45394	1423	26336	4789	32549
1927	6606	41626	1138	49370	1437	31271	5287	37994
1928	5827	41775	1503	49105	1683	34126	5272	41081
1929	6728	50604	2115	59447	1510	33019	5360	39889
1930 **)	6376	52170	2374	60920	2144	29730	4806	36860
i %	10,4	85,5	4,1	100	5,8	81,0	13,2	100

**) Vorläufige Ermittlungen.

Demnach ist die aufsteigende Entwicklung des französischen Außenhandels nur zweimal auf kurze Zeit unterbrochen worden, und zwar einmal im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise und der 300%igen Erhöhung des Generaltarifs im Jahre 1921, und zum anderen während der stärksten Inflation in den Jahren 1925/26. Indessen betraf der Rückgang des Außenhandels in den Jahren 1925/26 nur die Einfuhr, nicht aber die Ausfuhr, die infolge der Frankenentwertung in jener Zeit sogar eine beträchtliche Steigerung erfahren hatte. Trotz dieser Rückschläge zeigt aber ein Vergleich mit den entsprechenden Außenhandelsziffern des Jahres 1913, daß Frankreich sowohl hinsichtlich des Bezugs von Rohstoffen als auch des Absatzes von Industrieerzeugnissen heute in viel stärkerem Maße mit der Weltwirtschaft verknüpft ist als vor dem Kriege, ein Bild, das sich auch aus einer Gegenüberstellung der Wertziffern ergibt.

Wertziffern im Außenhandel für 1913 und 1927—1930
(in Millionen Franken).

Jahr	Einfuhr				Ausfuhr			
	Nahrgs. Mittel	Roh- stoffe	Fertig waren	Insges.	Nahrgs. Mittel	Roh- stoffe	Fertig waren	Insges.
1913 *)	9090	24725	8290	42106	4195	9290	20915	34400
1913 i/%	21,4	58,9	19,7	100	12,2	27,0	60,8	100
1927	13893	33370	5787	53050	5399	16852	32674	54925
1928	12541	32982	7913	53436	6241	13070	32084	51375
1929	13167	35125	9929	58221	6078	12568	31493	50139
1930 **)	11822	29325	11364	52511	5886	9992	26957	42335
i/%	22,5	55,8	21,7	100	13,9	23,6	62,5	100

*) in Franken heutiger Währung.
**) vorläufige Ermittlungen.

Danach lag der Wert der Einfuhr von 1930 bei Nahrungsmitteln und Rohstoffen um 30 bezw. 20 % und bei Fertigwaren um 37% über dem von 1913, und für die Gesamteinfuhr ergab sich daraus ein Mehr gegenüber 1913 von rd. 25 %. Demgegenüber hatte die Ausfuhr bei Nahrungsmitteln und Fertigwaren eine Steigerung von rund 40 bezw. 30%, bei Rohstoffen von 18% und trotz des Rückganges der Ausfuhr bei Rohstoffen und Fertigwaren seit 1928 insgesamt eine solche von 23% aufzuweisen. Wenn man dabei auch berücksichtigen muß, daß in diesen Zahlen die Ein- und Ausfuhr der neuerworbenen Gebiete sowie diejenigen des Saarlandes einbegriffen sind, so kann man doch sagen, daß Frankreich durch die Vergrößerung seiner Wirtschaftsbasis nicht nur die Möglichkeit zu größerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit gegeben war, sondern daß ihm daraus in vieler Hinsicht auch die Verpflichtung zu stärkerem Export erwuchs. Die größere Verflechtung mit der Weltwirtschaft, die sich aus diesen Zahlen ergibt, und die man trotz des im Vergleich zu anderen Ländern geringen Nahrungsmittelimportes feststellen kann, wird die französische Wirtschaft in Zukunft in viel stärkerem Maße den Einflüssen der Weltwirtschaft aussetzen, als es bisher der Fall war. Daß sich daraus jedoch vorläufig irgend welche grundlegenden Änderungen für die französische Wirtschaftspolitik ergeben könnten, dürfte in Anbetracht der noch immer großen Ausgeglichenheit zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Produktion und des geringen Wachstums der Bevölkerung nicht zu erwarten sein.

b) Die Richtung des Außenhandels.

Bei dem vielgestaltigeren Aufbau des französischen Wirtschaftslebens nach dem Kriege war es natürlich, daß auch die Richtung, in der sich die Warenbewegung vollzog, nicht ohne Veränderungen blieb. Und in dieser Beziehung ist bemerkenswert, daß bei einem auffallenden Rückgang des Handelsanteils der meisten europäischen Staaten der Handel Frankreichs mit seinen Kolonien und Nordamerika gestiegen ist. Dabei ist jedoch die Erhöhung des Anteils der Kolonien so gering, daß sie ruhig als Beweis dafür angesehen werden kann, daß die wirtschaftliche Erschließung des Kolonialreichs mit Ausnahme von Algerien und Tunis bis jetzt nur sehr wenig Fortschritte gemacht hat. Ein Vergleich der Außenhandelsziffern der Jahre 1927—1929 mit denjenigen von 1913 bringt diese Entwicklung deutlich zum Ausdruck.

Gesamtaußenhandel mit den wichtigsten Ländern.
Einfuhr im Spezialhandel.
(in 1000 Franken).

Länder	1913 *) **)	1927	1928	1929	i/% d. Ges.-Hdl. v. 1929
Ver. Staaten	4 273 500	7 065 836	6 201 105	7 177 840	12,3
Deutschland	5 344 000	4 204 299	4 958 692	6 620 363	11,3
England	5 575 500	6 472 729	5 477 485	5 829 577	10,0
Belgien-Lux.	2 781 500	3 790 014	3 818 722	3 925 466	7,0
Argentinien	1 841 500	2 338 405	2 048 308	2 383 861	4,1
Holland	569 000	1 997 158	1 679 876	1 650 447	2,7
Italien	1 202 500	1 608 577	1 574 651	1 519 812	2,6
Spanien	1 408 000	1 420 464	1 622 357	1 434 490	2,5
Schweiz	676 000	777 341	967 243	1 073 625	1,8
Brasilien	871 500	1 068 660	1 161 544	1 072 345	1,8
Ägypten	472 000	—	—	1 022 871	1,7
Kanada	93 195	724 289	619 870	843 540	1,6
Schweden	554 000	538 081	648 715	811 490	1,4
Rußland	2 290 500	—	717 496	787 019	1,3
Polen	—	229 152	199 802	306 017	0,5
Japan	722 000	351 629	358 423	268 313	0,5
Norwegen	—	188 174	217 556	262 926	0,5
Tschech.Slow.	—	190 366	225 609	244 329	0,4
Rumänien	242 000	—	184 458	232 719	0,4
Portugal	—	121 769	258 210	212 140	0,4
Türkei	468 000	—	169 580	173 932	0,3
Jugoslawien	—	104 068	119 605	132 461	0,2
Griechenland	—	131 586	104 193	117 205	0,2
Dänemark	—	—	85 430	90 481	0,1
Andere Länder	8 875 305	13 669 033	13 276 882	13 016 826	22,4
	38 260 000	46 991 630	46 693 752	51 210 055	88,0
Franz. Kol. u. Protekt. Gebiete	3 846 500	6 058 248	6 741 800	7 010 567	12,0
	42 106 500	53 049 878	53 435 552	58 220 622	100,0

Gesamtaußenhandel mit den wichtigsten Ländern.
Ausfuhr im Spezialhandel.
(in 1000 Franken).

Länder	1913 *) **)	1927	1928	1929	i/% d. Ges.-Hdl. v. 1929
England	7 269 500	10 190 600	8 165 228	7 566 539	15,1
Belgien-Lux.	5 542 500	7 584 214	7 246 734	7 221 252	14,4
Deutschland	4 334 000	6 551 899	5 680 929	4 732 141	9,5
Schweiz	2 031 000	3 424 025	3 379 016	3 371 630	6,8
Ver. Staaten	2 113 000	3 610 148	3 337 462	3 322 349	6,7
Italien	1 529 000	2 045 472	2 150 860	2 206 894	4,4
Übertrag	22 819 000	33 406 358	29 960 229	28 420 805	56,9

Länder	1913 *) **)	1927	1928	1929	i/% d. Ges.-Hdl. v. 1929
Übertrag	22 819 000	33 406 358	29 960 229	28 420 805	56,9
Spanien	756 000	1 713 499	1 754 434	1 587 499	3,2
Holland	413 500	1 775 171	1 300 154	1 254 421	2,5
Argentinien	599 500	1 139 468	1 146 715	1 066 754	2,1
Ägypten	279 500	—	—	667 562	1,3
Kanada	137 280	703 417	654 853	586 399	1,2
Polen	—	580 021	493 661	467 657	0,9
Brasilien	432 000	538 960	562 873	458 246	0,9
Griechenland	—	393 591	454 752	420 712	0,8
Türkei	416 500	—	427 583	346 140	0,7
Dänemark	—	—	298 489	313 974	0,6
Schweden	126 500	266 680	280 480	261 104	0,5
Portugal	—	281 991	234 391	258 485	0,5
Rußland	416 500	—	174 269	253 901	0,5
Japan	76 000	324 287	235 278	236 131	0,5
Tschecho-Slow.	—	238 817	218 530	232 932	0,5
Rumänien	—	—	164 386	149 681	0,3
Südslawien	—	100 053	75 794	102 144	0,2
Norwegen	—	132 318	127 863	99 215	0,2
Andere Länder	3 331 220	5 612 693	4 434 626	3 514 946	6,9
	29 803 500	47 207 324	43 019 360	40 698 708	81,2
Franz. Kol. u. Protekt. Gebiete	4 597 500	7 717 435	8 355 369	9 440 443	18,8
	34 401 000	54 924 759	51 374 729	50 139 151	100,0

*) „Memorandum sur les balances des Paiements et sur les Balances du Commerce Extérieur. 1910—1924, Genf 1925, Soc. des Nation. Franç.

**) in Franken heutiger Währung.

Die Rangordnung bei der Einfuhr im Spezialhandel [132]) zeigt, daß die Vereinigten Staaten im Vergleich zu 1913, wo sie an dritter Stelle standen, in den Jahren 1927—1929 unbestritten die Spitze behaupten konnten, während England sich nunmehr mit dem dritten Platz begnügen muß. Deutschland, das vor dem Kriege an zweiter Stelle stand und in den ersten Nachkriegsjahren weit zurückgefallen war, hat sich trotz des Verlustes von Elsaß-Lothringen — und zwar in erster Linie infolge des Abschlusses des Handels-

[132]) In Frankreich unterscheidet man zwischen General- und Spezialhandel. Der erstere umfaßt in der Einfuhr alle Waren, welche aus dem Auslande, den Kolonien und von der Großfischerei sowohl zum Verbrauch als auch für die Niederlage, zur Durchfuhr, zur Wieder- oder zeitweiligen Zulassung eingehen, in der Ausfuhr alle aus Frankreich ausgeführten französischen und fremden Waren; er gibt also ein Bild der gesamten Warenbewegung über die Grenze. Im Spezialhandel erscheinen bei der Einfuhr sämtliche zollfreien Waren und, soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, die verzollten Mengen, ferner der vom Ausland oder von den Kolonien eingehende, zur zeitweiligen zollfreien Zulassung deklarierte Zucker.

vertrages von 1927 — wieder an diese Stelle emporgearbeitet. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß im Durchschnitt etwa 40% der Einfuhrwaren aus Reparationslieferungen stammen, deren Hereinnahme für Frankreich insofern einen besonderen Gewinn bedeutet, als sie nicht mit gleichwertigen Lieferungen oder Leistungen bezahlt zu werden brauchen, sondern Deutschland einfach auf Reparationskonto gutgeschrieben, oder mit andern Worten, für die deutsche Zahlungsbilanz verloren sind. Der Kraftentzug, den die deutsche Volkswirtschaft auf diese Weise erlitt, belief sich noch im Jahre 1930 auf rund 470 Millionen Reichsmark. — Bei weiterer Betrachtung der Tabelle fällt auf, daß auch Holland einen beträchtlichen Sprung gemacht hat, indem es von der 12. auf die 6. Stelle gerückt ist. Auch Kanada konnte seine Stellung verbessern und den 13. Platz gewinnen, während dagegen Japan von der 11. auf die 14. Stelle zurückgefallen ist.

Demgegenüber zeigt die Tabelle über den Gesamtausfuhrhandel weniger große Veränderungen. Hier sind die drei großen Absatzländer für französische Erzeugnisse, England, Belgien-Luxemburg und Deutschland, die vor dem Kriege etwa 50% der gesamten Ausfuhr aufnahmen, auch heute noch, allerdings mit nur mehr 39%, daran beteiligt. Als nächst größter Abnehmer folgen dann die Kolonien mit 18,8% und die Vereinigten Staaten mit 6,7% hinter der Schweiz mit 6,8%. Letztere hat erst im Jahre 1928 die Vereinigten Staaten von der 4. Stelle verdrängt und auf den 5. Platz zurückgeworfen. Im übrigen sind mit Ausnahme der Stellung von Holland und Kanada in der Reihenfolge der Absatzländer keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Vergleichen wir nun den Anteil dieser Länder am französischen Außenhandel mit demjenigen etwa von Polen oder der Tschechoslowakei, so wird klar, warum es Frankreich z. B. gegenüber Deutschland und Belgien nicht gelungen ist, in einem endgültigen Handelsvertrag das Reziprozitätsprinzip zur Anwendung zu bringen. Wie sich aus den vorstehenden Zahlen ohne weiteres ergibt, war die Verbundenheit Frankreichs mit den bedeutendsten Industrie- und Handelsstaaten doch zu groß, als daß man sie ohne merkliche Schädigung des eigenen Wirtschaftslebens auf die Dauer hätte diskriminieren können. Anders war es dagegen bei den mittel- und osteuropäischen Staaten, deren Anteil am französischen Außenhandel nur gering war. Frankreich machte es daher keine Mühe, diesen Staaten in den Vertragsverhandlungen seinen Willen aufzuzwingen. Aber abgesehen von dieser absoluten wirtschaftlichen Unterlegenheit waren die Ostländer mit ihrem wenig spezialisierten Handel auch keineswegs in dem Maße auf die allgemeine Meistbegünstigung angewiesen, wie z. B. England, Belgien oder Deutschland. Hinsichtlich dieser Staaten gab es doch kaum einen Wirtschaftszweig, der nicht am Handelsverkehr mit Frankreich beteiligt war, und so mußte deren Politik vor allem darauf gerichtet sein, den Handel ihres Landes in Frankreich nicht schlechter gestellt zu sehen, als denjenigen der Konkurrenz. Das aber konnte nur durch Gewährung der Meistbegünstigung geschehen, deren Unentbehrlichkeit für die Regelung zwischenstaatlicher Wirtschaftsbeziehungen im Handelsverkehr mit Deutschland — wenigstens de facto — auch rückhaltlos anerkannt wurde. Um nur ein kleines Beispiel von der Vielseitigkeit und Verquickung der französischen Handelsbeziehungen mit den Großstaaten zu geben, sei in nachstehender Tabelle eine Übersicht über die wichtigsten Erzeugnisse im französisch-deutschen Handelsverkehr wiedergegeben.

Die wichtigsten **Einfuhr**erzeugnisse im Handelsverkehr mit Deutschland in 1930 (in 1000 Franken).

Art der Handelsware	Gesamt-Einfuhr	Davon aus Deutschland	Deutschlands Anteil am Gesamt Einfuhrhandel i. %
Roh- u. Raffinerie-Zucker	575 682	60 851	10,6
Gewöhnliches Holz	1 548 211	225 489	14,6
Zellulose-Masse	603 020	107 409	17,8
Papier	365 924	110 520	36,2
Rohe Häute und Felle	1 048 440	88 130	8,4
Präparierte Häute	256 079	85 958	33,6
Pelzwerk aller Art	356 855	202 436	56,7
Kohle, Koks und Briketts	4 438 030	1 313 788	30,0
Eisen und Stahl	385 997	136 156	35,2
Werkzeuge und Eisenwaren	920 538	531 736	58,0
Karrosserien und Automobile	322 667	103 329	32,0
Maschinenteile	679 604	389 857	57,4
Dampf- und andere Maschinen	2 619 805	1 372 291	52,1
Ammonium-Sulfat	99 659	59 612	60,0

Die wichtigsten **Ausfuhr**erzeugnisse im Handelsverkehr mit Deutschland in 1930 (in 1000 Franken).

Art der Handelsware	Gesamt-Einfuhr	Davon aus Deutschland	Deutschlands Anteil am Gesamt-Ausfuhrhandel i. %
Tafelobst	455 872	92 476	20,3
Wein	886 676	42 992	4,8
Häute und rohes Pelzwerk	599 085	164 742	27,5
Präparierte Häute	776 107	155 972	20,0
Präparierte Felle und Pelzwerk	334 766	59 684	18,0
Wolle und Wollabfälle	1 200 276	244 785	20,3
Wollgarn	1 010 274	222 201	22,0
Wollgewebe	1 571 525	81 492	51,9
Baumwollgewebe	2 146 147	90 390	42,1
Seidengewebe	2 502 967	165 648	6,6
Steinkohle, Koks, Briketts	649 571	175 988	27,0
Eisen und Stahl	2 181 384	601 302	27,6
Erze aller Art	538 654	124 689	23,1
Werkzeuge und Eisenwaren	1 732 837	179 489	10,3
Automobile	1 122 709	40 063	3,6
Dampf- und andere Maschinen	1 103 425	56 668	5,2
Phosphorhaltige Düngemittel	289 418	137 163	47,5

Zu den Erzeugnissen dieser Art treten noch Hunderte von anderen, die im Handelsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland ausgetauscht werden, wobei freilich, wie man bei den oben angeführten Warengruppen sieht, Deutschland keineswegs der alleinige Lieferant oder Abnehmer Frankreichs ist. Frankreich unterhält vielmehr Handelsbeziehungen zu allen Ländern der Welt und ist, wie wir früher auch schon zahlenmäßig nachweisen konnten, sowohl hinsichtlich der Einfuhr von Rohstoffen als auch des Absatzes von Fertigerzeugnissen auf diesen Verkehr angewiesen.

Diese Feststellung gilt auch dann noch, wenn wir berücksichtigen, daß Frankreich in seinem Kolonialreich in mancher Hinsicht eine gute Stütze findet. So vor allem beim Bezug von Nahrungsmitteln, wie Getreide, Vieh, Gemüse, Obst, Reis und Kolonialwaren, sowie hinsichtlich des Absatzes von Baumwollgeweben, Maschinen und Maschinenteilen, Automobilen, Metallwaren und Werkzeugen, Zucker Wäsche und Kleidern, Papier, Pflanzenöl, Parfümerien und Gummiwaren. Dagegen haben die Kolonien als Rohstoffbasis für die französische Industrie bisher noch keine besondere Bedeutung erlangt. Die Beteiligung der verschiedenen Kolonien am Gesamthandel Frankreichs geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Frankreichs Außenhandel mit seinen Kolonien.

	1913	1926	1928	1929	1930**)
Einfuhr in Frankreich. (in 1000 Franken)					
Algerien	1 654 000	2 610 562	2 803 882	2 989 564	3 293 247
Frz.-Westafrika	481 000	1 066 538	783 104	832 032	754 105
Frz.-Indochina	522 000	840 791	710 750	692 002	526 059
Tunis	407 500	668 184	573 187	704 053	663 874
Marokko	102 000	303 813	449 685	504 430	301 654
Madagaskar	—	396 556	437 822	367 423	257 172
Andere Kolonien u. Prot.-Geb.	680 000	987 068	983 370	919 436	772 598
Kolonienu. Prot-Geb. zusammen	3 846 500	6 873 512	6 741 800	7 008 940	6 523 709
Gesamteinfuhr	42 106 500	59 598 321	53 435 552	58 220 622	52 511 369
Ausfuhr aus Frankreich. (in 1000 Franken)					
Algerien	552 600	3 390 830	3 944 173	4 500 895	4 563 856
Marokko	78 800	1 199 546	1 124 322	1 290 967	1 116 405
Frz.-Indochina	85 600	1 587 006	930 056	1 013 278	896 313
Tunis	100 100	887 125	776 678	1 006 504	915 543
Frz.-Westafrika	54 400	981 215	679 321	832 032	548 561
Madagaskar	—	462 453	349 515	407 346	240 704
Andere Kolonien u. Prot. Geb.	240 000	673 899	551 304	644 008	571 434
Kolonien u. Prot.-Geb. zusammen	4 597 500	9 182 074	8 355 369	9 695 030	8 852 514
Gesamtausfuhr	34 401 000	59 677 930	51 374 726	50 139 151	42 335 859

**) Vorläufige Ermittlungen.

Der Anteil der Kolonien am Gesamtaußenhandel Frankreichs beträgt also noch immer nur ein Fünftel bei der Ausfuhr und gar nur ein Achtel bei der Einfuhr. Mit Rücksicht auf die beträchtliche Abhängigkeit der französischen Volkswirtschaft von der übrigen Welt, die sich daraus ergibt, sollte Frankreich also auch in Zukunft auf eine friedliche Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen unter den Nationen bedacht sein, zumal es heute nicht allein Spezial-, sondern auch Massenartikel im Auslande abzusetzen hat. Zu einer solchen Entwicklung seiner Handelspolitik hat es, was die Vertragspolitik anbetrifft, durch Gewährung der de facto-Meistbegünstigung durchaus Neigung gezeigt, aber in der Zollpolitik glaubt es noch immer jeden natürlichen und technischen Fortschritt der ausländischen Konkurrenz durch Zölle nahezu vollkommen ausgleichen zu müssen. Die Folge davon aber ist, daß, während die Weltmarktpreise zurückgehen, die Inlandspreise bei vielen Produkten (Getreide, Futtermittel) um den Betrag, den der Zoll ausmacht, höher bleiben, und dadurch nicht nur die Löhne zum Steigen gebracht werden, sondern schließlich auch die Preise für Industrieprodukte über das Weltmarktpreisniveau zu liegen kommen. Daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit für die nationalen Erzeugnisse nicht erhöht wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Dies ist, wie die Außenhandelsziffern für 1928/29 zeigen, in den letzten Jahren denn auch kaum geschehen, Beweis genug, wie sehr die andauernden Zollerhöhungen dem Absatz französischer Erzeugnisse im Ausland geschadet haben.

Die allgemeine Meistbegünstigung kann die Schwierigkeiten für die Produktions- und Absatzmöglichkeiten aller Länder, die durch Zollerhöhungen entstehen, zwar mildern, aber nicht vollkommen beheben. Sie kann die Konkurrenz dritter Länder auf dem Binnenmarkt eines Landes zwar gleichen Bedingungen unterwerfen, sie kann aber das Verkehrshindernis, das die Zölle nun einmal aufrichten, nicht beseitigen. Andererseits müßte aber jede regionale Beschränkung oder auch nur Durchlöcherung des allgemeinen Meistbegünstigungssystems durch Einräumung von Kontingenten, worauf neuere Bestrebungen in der europäischen Handelspolitik hinzielen, den Wirtschaftsfrieden unter den Nationen beträchtlich gefährden und daher ungeahnte Rückwirkungen sowohl auf die wirtschaftliche als auch die politische Entwicklung der Welt haben.

Was dabei Frankreich anbetrifft, so sollte man meinen, daß es aus wirtschaftlichen Gründen, d. h. mit Rücksicht auf den größeren Absatz in überseeischen als in europäischen Agrargebieten, davon Astand nehmen müßte, sich dieser Bewegung anzuschließen. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß es zur Aufrechterhaltung bezw. zur Stärkung seiner politischen Machtstellung in Europa auf Kosten seines Wohlstandes das eine oder das andere Opfer bringt. Ueber wirtschaftliche wie auch finanzielle Reserven verfügt Frankreich, wie aus der Entwicklung und dem derzeitigen Stand seiner Handels- und Zahlungsbilanz hervorgeht, zweifellos in beachtlichem Maße.

c) Die Handels- und Zahlungsbilanz.

Vor dem Kriege war die französische Handelsbilanz im Durchschhnitt mit etwa $1^1/_2$ Milliarden Goldfranken passiv; aber diese Passivität wurde ausgeglichen durch bedeutende aktive Bestandteile in der Zahlungsbilanz, wie z. B. die Einkünfte aus den im Ausland investierten französischen

Kapitalien sowie den in französischen Händen befindlichen Wertpapieren. Im Kriege ging nun dieser Kapitalbesitz nicht nur zum großen Teil verloren, sondern auch das Gleichgewicht des Warenverkehrs wurde in ganz beträchtlichem Maße gestört. Der Import wuchs ständig, während der Export stark abnahm. Die sich daraus ergebende Verschuldung an das Ausland machte bekanntlich nach dem Kriege eine dringende Aktivierung der Handelsbilanz notwendig.

Nach Beendigung des Krieges zeigte sich aber, daß die Wiederauffüllung der Vorräte an Rohstoffen, die Versorgung mit Nahrungsmitteln und die Umstellung der Industrie auf Friedensbedarf noch immer sehr umfangreiche Käufe im Auslande erforderlich machte, und so blieb der Passiv-Saldo, obwohl die Ausfuhr eine ansehnliche Steigerung erfuhr, auch weiterhin sehr hoch. Erst in den Jahren 1921, 1922 und 1923, nachdem die Einfuhr durch die bekannten Zollerhöhungen gedrosselt worden war, kam man dem Gleichgewicht allmählich näher, um dann im Jahre 1924 das langersehnte Ziel zu erreichen. Die Aktivierung der Handelsbilanz gelang zwar dank der Frankenentwertung auch in den folgenden Jahren, schlug aber bereits im Jahre 1928 wieder in eine Passivität um, eine Entwicklung, über die nachstehende Tabelle recht anschaulich unterrichtet.

Außenhandelsbilanz 1919—1929
(in 1000 Franken).

Jahr	Einfuhr	Gr.-Hdl.-Index f. Imp.-Waren	Ausfuhr	Gr.-Hdl.-Index f. nat. Erzg.	Saldo	General-Index	$-Kurs Index
1913 *)	8 421 300	—	6 880 200	—	— 1 541 100	102	100
1919	35 799 000	—	11 879 000	—	— 23 920 000	—	—
1920	49 904 897	533	26 894 938	513	— 23 009 959	520	280
1921	22 755 221	287	19 772 512	389	— 2 982 709	352	261
1922	24 275 063	295	21 378 943	354	— 2 896 120	334	238
1923	32 859 553	405	30 866 826	441	— 1 992 727	428	320
1924	39 928 002	516	41 468 360	489	+ 1 540 358	499	373
1925	44 095 362	612	45 754 933	533	+ 1 659 571	561	410
1926	59 598 321	810	59 677 930	667	+ 79 609	718	607
1927	53 049 878	650	54 924 759	608	+ 1 874 881	630	500
1928	53 435 552	662	51 374 729	619	— 2 160 823	634	500
1929	58 220 622	602	50 139 348	635	— 8 483 254	623	500
1930 **)	52 511 369	470	42 335 859	640	— 10 175 510	543	500

*) Goldfranken. **) Vorläufige Ermittlungen.

Seit 1928 ist also abermals ein Umschwung in der französischen Handelsbilanz eingetreten. Während in den letzten vier Jahren die Ausfuhr stets die Einfuhr überwog, war im Jahre 1928 erstmals wieder die Einfuhr größer als die Ausfuhr. Diese Entwicklung hat sich im Jahre 1929 in verstärktem Maße fortgesetzt. Demgemäß verwandelte sich der Aktivsaldo des Jahres 1927 in Höhe von 1875 Millionen Franken im Jahre 1928 in einem Passivsaldo von 2161 Millionen Franken, der sich über 8423 Millionen Franken in 1929 gar auf einen solchen von 10 176 Millionen Franken in 1930 erhöhte. Man könnte versucht sein, in dieser Wandlung einen Mißerfolg der neuen

Richtung in der Handelspolitik zu erblicken. Das ist aber keineswegs der Fall, denn auch im Jahre 1913 schloß die Handelsbilanz mit einem Passivsaldo ab, der nach heutiger Währung ebenfalls etwa 8 000 Millionen Franken betragen würde. Berücksichtigt man aber die inzwischen eingetretene Preissteigerung, so erhöht sich dieser Passivsaldo sogar auf 10 000 Millionen Franken und erreicht damit gerade den Einfuhrüberschuß von 1930.

Die neuere Entwicklung stellt also im wesentlichen eine Rückkehr zu den Vorkriegsverhältnissen dar. Die Kapitalien, die sich während der Inflation ins Ausland geflüchtet hatten, kehrten zurück und erhöhten nicht nur die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes, sondern führten auch dazu — da der Kapitaleinfuhr nur eine sehr unzureichende Kapitalausfuhr gegenüberstand —, daß der Kapitalüberfluß und -zufluß zu einem großen Teil in Warenform importiert wurde. Auf der Ausfuhrseite ist dagegen zu beobachten, daß die Verminderung des Exportes vornehmlich darauf zurückzuführen ist, daß einmal die erhöhte Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes den Zwang zum Auslandsabsatz erheblich gemildert hat, und zum andern darauf, daß die Steigerung der französischen Produktionskosten die Exportprämie der Inflationsjahre dauernd zurückgehen läßt, eine Entwicklung, die auch heute noch nicht zum Abschluß gekommen, ja sogar in ihr Gegenteil umgeschlagen ist. Ebenso hat auch der Zusammenbruch der Rohstoff- und der Rückgang der Weltmarktpreise für Agrarprodukte einen nicht unwesentlichen Anteil an dieser Entwicklung.

Dem Passivsaldo in den Handelsbilanzen der letzten Jahre kommt also demnach eine ganz andere Bedeutung zu als dem in den Jahren der unmittelbaren Nachkriegszeit. War in dieser Zeit wegen der Verschuldung an das Ausland, der keinerlei entsprechende Guthaben aus Zinseinnahmen oder Einnahmen aus Diensten gegenüberstanden, eine Aktivierung der Handelsbilanz notwendig, so zeigte sich nach der Stabilisierung der Währung, daß der Rückfluß französischer Guthaben aus dem Auslande, ergänzt durch Einnahmen aus dem Touristen- und Transitverkehr, durch Fracht-Versicherungs- und Zinseinnahmen, eine solche keineswegs mehr notwendig machte. Diese Wandlung geht deutlich aus einer Gegenüberstellung der Zahlungsbilanzen der verschiedenen Jahre hervor.

Zahlungsbilanz (in Milliarden Franken). [1])

(Angaben nach P. Meynial, i/Rev. d'Ec. Pol. 1925 ff.)

	1920	1926	1927	1928
1. Warenbewegung und Dienste:				
Warenhandel mit Einschluß d. Überschusses d. Kolon.	— 22,38	— 2,55	— 3,33	— 4,48
Frachteinnahmen	+ 3,20	+ 3,75	+ 3,35	+ 3,15
Versicherungs- und Transiteinnahmen	+ 0,17	+ 0,50	+ 0,45	+ 0,50
Touristenausgaben	+ 2,20	+ 13,00	+ 6,00	+ 7,50
Heimsendungen ausländischer Arbeiter	— 0,33	— 3,30	— 2,50	— 2,20
Zinsbilanz	+ 1,70	+ 2,80	+ 3,0	+ 3,50
Zinszahlungen für Staatsschulden	— 2,15	— 2,56	— 2,25	— 2,25
Saldo	— 18,59	+ 11,64	+ 7,72	+ 5,72

2. Edelmetallbewegung·	+ 0,47	— 0,05	+ 0,58	— 6,14
3. Kapitalbewegung:				
Rückzahlung auswärtiger Staatsschulden	— 1,05	— 2,68	— 6,09	— 2,21
Verkauf d. Morganfonds	—	+ 1,80	—	—
Zurückerworbenes Golddepot	—	—	+ 2,23	+ 2,23
Reparationen	+ 1,70	+ 3,80	+ 4,20	+ 5,18
Fremde öff. Emmiss.	— 3,88	— 0,20	— 0,50	— 0,58
Franz. Em. i/Ausl.	+ 1,97	+ 1,72	+ 1,18	+ 0,17
Devisenkäufe d. B. v. F.	—	— 7,00	— 18,00	— 17,14
Saldo	— 1,26	— 2,56	— 16,98	— 4,58
4. Unsichtb. Kap.-Bewegung	— 18,38	— 9,03	+ 8,68	+ 5,00

Diese Angaben beruhen zwar nur auf Schätzungen und können daher keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben, sie lassen aber nichtsdestoweniger sehr interessante Einblicke in die Richtung zu, nach der sich die einzelnen Bilanzpositionen entwickelt haben. Dabei ist besonders die starke Abnahme des Einfuhrüberschusses gegenüber 1920 bemerkenswert und sein Wiederansteigen im Jahre 1928. Trotzdem ergibt die Warenbewegung im Verein mit der günstigen Entwicklung der Zins- und Dienstbilanz im Jahre 1928 einen Überschuß von 5,72 Milliarden, während im Jahre 1920 ein Defizit in Höhe von etwa 18½ Milliarden zu verzeichnen war. Damals mußte Frankreich durch Aufnahme von kurzfristigen Krediten einen Ausgleich schaffen; jetzt war es ihm nicht einmal möglich, den vorhandenen Überschuß in Waren aufzunehmen und verwendete ihn deshalb zu Goldeinkäufen im Ausland.

Was die sichtbare Kapitalbewegung anbetrifft, so ist diese heute geringer als im Jahre 1920, während die unsichtbare Kapitalbewegung gleich früheren Jahren einen bedeutenden Umfang aufzuweisen hat. Der Unterschied gegen früher ist jedoch der, daß sie sich vor der Stabilisierung zu Lasten der französischen Zahlungsbilanz und darnach zu deren Gunsten vollzog. Den Aktivsaldo, der sich aus den Kapitalbewegungen der Jahre 1927 und 1928 ergab, benutzte Frankreich — außer zu einem erhöhten Warenbezug — in erster Linie zum Ankauf von Gold und Devisen, um auf diese Weise seine Währung auf eine breitere reale und in ihrem Werte wenig schwankende Grundlage zu stellen.

Die konsequente und erfolgreiche Durchführung dieser Politik versetzte die französische Regierung schließlich in die Lage, mit dem Währungsgesetz vom 25. Juni 1928 die von Poincaré im Herbst 1926 ereichte Effektivstabilisierung des Franken zu sanktionieren. Der Kapitalzustrom nach Frankreich, den man bis zu diesem Termin vielfach mit dem ungeklärten Währungsproblem in Verbindung gebracht hatte, kam auch nach der Formalstabilisierung nicht zum Stillstand; vielmehr nahm er in den Jahren 1929 und 1930 noch weiter an Umfang zu und da ihm — gewollt oder ungewollt — nur ein geringer Kapitalexport gegenüberstand, schritt die Bank von Frankreich auch in dieser Periode zu außergewöhnlichen Gold- und Devisenkäufen.

Wenn wir nach den ökonomischen Ursachen forschen, die zu diesem günstigen Stand der französischen Zahlungsbilanz geführt haben, so scheinen uns vor allem zwei Faktoren mit zu dieser Entwicklung beigetragen zu haben. Das ist einmal die für Frankreich vorteilhafte Lösung der Reparationsfrage im Dawes- und Youngplan wie auch die günstige Regelung seiner Schulden mit den Verbündeten im „Mellon-Bérenguer"- und „Cailleaux-Churchill"-Abkommen [133]), und zum andern die durch den Gebietszuwachs und den technischen und organisatorischen Fortschritt sowie durch die besondere Mentalität des Volkes geförderte bezw. begünstigte Kapitalbildung. Was letztere anbetrifft, so nimmt sie im folgenden Abschnitt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Preis- und Lohnverhältnisse unser ganz besonderes Interesse in Anspruch.

III. Kapitalbildung, Preise und Löhne.

Nachdem die Reorganisation der französischen Wirtschaft mit Hilfe ausländischer Kapitalien beendet war, schritt die eigene Kapitalbildung sehr rasch voran. Zwar verhinderte die Inflation zunächst, daß sich diese Kapitalien ausschließlich im Inlande betätigten, aber danach, als diese Kapitalien wieder aus dem Ausland zurückflossen, war es augenscheinlich, daß Frankreich bereits über eine recht beträchtliche Kapitalkraft verfügte. Wenn bei dem großen Rückfluß in den Jahren 1927—1930 auch eine Menge ausländischen Kapitalbesitzes seinen Weg nach Frankreich fand, so steht doch außer allem Zweifel, daß das Hauptkontingent französischen Ursprungs war.

Als Folge dieser Entwicklung machte sich auf dem Geldmarkte eine große Flüssigkeit bemerkbar, derart, daß der Privatdiskont manchmal unter $2^1/_2$ zu stehen kam und der Notenbanksatz von $7^1/_2$% i. Jahre 1926 schließlich auf $3^1/_2$% in 1928 und $2^1/_2$% in 1930 gesenkt wurde. Wie sich daraus ergibt, ging die Beanspruchung des Noteninstituts auf ein Mindestmaß zurück. Dagegen war zu beobachten, daß die Depositen- und die Kassenbestände der Privatbanken anwuchsen. Um einer eventuellen aus der Kapitalfülle sich ergebenden Preissteigerung vorzubeugen, machte die Regierung mehrfach Versuche, den Kapitalmarkt zu entlasten. Sie mußte jedoch feststellen, daß ihre Bemühungen, soweit sie überhaupt ernstgemeint wren, ohne jede nachhaltige Wirkung blieben (Aufhebung des Kapitalausfuhrverbotes — Gesetz vom 10. 1. 1928 — und Herabsetzung der Emmissionssteuer für ausländische Anleihen von 25 auf 18%). Nach einer vorübergehenden leichten Verknappung, während der die Notenbank nicht einmal ihren Diskontsatz zu ändern brauchte, stellte sich die frühere Flüssigkeit wieder ein. Die Geld- und Kapitalfülle hat sich — nicht zuletzt infolge der anhaltenden französischen Goldimporte — späterhin nur noch erhöht, und zwar in demselben Maße, wie sich die Kreditbasis der Goldwährungsländer verkleinerte und ihre

[133]) Die Gesamtschuld Frankreichs an Amerika, die sich am 15. 6. 1925 auf 4 221 Millionen Dollar belief, wurde im Mellon-Bérenguer-Abkommen vom 29. 4. 1926 auf einen Gegenwartswert von 2 008 Millionen Dollar, also um 53%, und diejenige an England, die am 1. 7. 1926 — 653,5 Millionen betrug, im Cailleaux-Churchill-Abkommen vom 12. 7. 1926 auf 242 Millionen, also um 63%, herabgesetzt.

Geld- und Kapitalmärkte versteiften. Dazu kam, daß die französische Industrie, wie aus nachstehender Übersicht über die Emissionstätigkeit in den Jahren 1922—1930 hervorgeht, vergleichsweise nur sehr geringe Ansprüche an den Kapitalmarkt stellte.

Emmissionen öffentlicher Körperschaften und privater Unternehmungen in den Jahren 1922—1930.

Jahr	Oeffentliche Körperschaften (langfr. Staatsanl.)	Private Unternehmungen Aktien (Nur inländ. u. kolon. Wertpapiere (in Millionen Papierfranken).	Obligationen (z. Nennwert)
I. D. 1907/13	—	17 458,5	
1922	18 706,0	6 058,0	
1923	22 616,0	7 196,0	
1924	6 684,0	7 573,0	
1925	6 703,0	3 823	1 108
1926	6 290,0	4 235	1 909
1927	16 031,0	6 222	3 009
1928	14 908,0	10 802	3 488
1929	4 460,0	11 989	6 403
1930	6 034,0	8 142	51 947

Trotz der Kapitalfülle konnten also erst im Jahre 1929 die Emissionen privater Unternehmungen die Vorkriegshöhe wieder erreichen. Dabei ist besondes bemerkenswert, daß die Aktienbeteiligung in 1930 einen erheblichen Rückgang erfahren hat, während die Rentenbildung weitere Fortschritte machte.

Wenn sich die große Geldfülle nicht in einer starken Belebung der Emissionstätigkeit auswirkte, so ist das darauf zurückzuführen, daß einmal das Gefühl der politischen Sicherheit nicht vorhanden, und zum andern, daß sich die hohe Kuponsteuer — sie betrug für inländische und ausländische Wertpapiere 18% — mit Garantieleistung als großes Investierungshindernis erwies. Aber auch die seit Mitte 1929 langsamere wirtschaftliche Entwicklung und nicht zuletzt die große innerbetriebliche Kapitalbildung (Ausbau der Betriebe, Reservebildung), die schon während der Inflation begonnen hatte und die durch die Devisensteuer nur noch gefördert worden war, trugen dazu bei.

Wie hoch sich die Eigenkapitalbildung stellt, läßt sich leider nicht angeben, da sich diese Bewegung jeder statistischen Feststellung entzieht. Aus der geringen Emissionstätigkeit der Industrie einerseits und ihrer Expansion bis zum Jahre 1929 andererseits kann jedoch geschlossen werden, daß sie einen nicht unbedeutenden Umfang erreicht hatte. Sicher ist jedenfalls, daß bei der zu beobachtenden Tendenz zur Selbstfinanzierung und der ständig wachsenden Spartätigkeit — sie hat mit schätzungsweise 9 Milliarden Goldfranken jährlich die Vorkriegshöhe erreicht — die Kapitalbildung Frankreichs den heimischen Bedarf bei weitem (etwa 3 Gold-Milliarden jährlich) übersteigt.

In diesen Ziffern spiegeln sich deutlich die Ursachen, die die günstige Entwicklung der französischen Zahlungsbilanz herbeigeführt haben, wie sie auch die Mühelosigkeit dokumentieren, mit der Frankreich seit 1927 seine gegenüber der Vorkriegszeit etwa doppelt so hohen Staatsausgaben (1930 etwa 50 Milliarden gegenüber rund 25 Milliarden Papierfranken in 1913) zu decken vermochte.

Der Finanzbedarf des Staates selbst aber bildet heute kaum mehr ein Hindernis für die Kapitalbildung, denn etwa 40—50% aller Steuereinnahmen fließen, da sie in Form von Zinsen für innere Anleihen und Pensionen ausgegeben werden, den Steuerzahlern wieder zu. Der Finanzapparat des Staates erscheint also unter diesem Gesichtspunkt als ein bedeutender Faktor zur Umschichtung der Einkommen. Der Industrie und dem Handel werden Einkünfte entzogen, und ein erheblicher Teil davon den Rentnern und Pensionären zugeführt. Ob freilich bei diesem Verteilungssystem, also durch Anwendung von Zöllen und Abgaben, Prämien und Subventionen, das zu Gunsten der Industrie verschobene Einkommengleichgewicht in allen Teilen der Wirtschaft, insbesondere auch gegenüber dem Handel und der Arbeiterschaft, wiederhergestellt wird, muß, zumal es in allen Ständen an Stimmen Unzufriedener nicht fehlt, zum mindesten starken Zweifeln begegnen. Um ein Bild von den Summen zu erhalten, über die der Staat durh Erhebung von Zöllen und Abgaben verfügt und zur Verteilung bringt, geben wir folgende Übersicht:

Zölle und Abgaben.
(nach Stat. Gen. France).

Jahr	Einfuhrzölle	Stat. Abgaben	Schiffs-abg.	Geldstrafen u. Beschlag-nahmungen	Salz und andere Steuern	Ins-gesamt
1910 *)	557 930	12 893	10 915	7 809	26 152	615 699
1920	1 869 890	24 459	15 182	30 737	380 811	2 321 079
1921	1 299 761	27 584	11 830	40 793	586 693	1 966 661
1922	1 937 083	35 356	12 601	30 567	668 859	2 684 466
1923	1 865 113	41 926	15 091	26 224	794 777	2 743 131
1924	1 758 419	49 189	15 144	58 064	1 015 851	2 896 667
1925	1 467 505	53 513	10 252	55 113	1 116 424	2 702 807
1926	1 935 591	87 271	15 946	149 240	1 894 602	4 082 650
1927	2 546 963	126 782	33 175	102 252	2 374 583	5 183 956
1928	3 706 027	132 542	58 351	81 340	2 165 905	6 144 164
1929	4 572 238	140 313	73 435	83 936	2 429 077	7 298 999
1930**)	4 155 616	134 829	74 999	71 613	2 401 038	7 244 095

*) Goldfranken.
**) Vorläufige Ermittlungen.

Die Zolleinnahmen in Höhe von 4 156 000 Franken in 1930 sind demnach gegenüber denjenigen von 1913 mit 2 789 000 Papierfranken um rund 136 700 Papierfranken oder 66,4% höher. Die wertmäßige Einfuhr von 1930 liegt dagegen nur um rund 20% über den Ziffern von 1920. Daraus ergibt sich, daß die Zölle, die vor dem Kriege etwa 12—15% des Wertes der zollbelasteten Einfuhrwaren ausmachten, im Jahre 1930 diese Warenkategorien durchschnittlich mit 25% belasten.

So sehr aber Kapitalreichtum die nationale Produktion auch zu fördern vermag, so sehr kann er sie auch hemmen, nämlich dann, wenn der Kapitalreichtum dazu führt, mangels einer anderweitigen Verwendung — etwa in Form von Warenimporten oder Ausleihungen an das Ausland — Gold ins Land zu ziehen. Das letztere tat Frankreich bekanntlich in den Jahren 1928/30 in erheblichem Umfange, sodaß der Goldbestand der Bank von Frankreich bis zum Ende des Jahres 1930 auf mehr als 50 Milliarden Franken angewachsen war. Infolge dieses Zustroms vermehrte sich der Geldumlauf — er hatte Ende 1930 einen Umfang von etwa 80 Milliarden —, die Preise stiegen und die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft gegenüber dem Ausland verminderte sich. Zusammen mit der preiserhöhenden Wirkung der Zölle machten sich diese monotären Einflüsse, wie wir bereits festgestellt haben, sehr zu Ungunsten der französischen Wirtschaft bemerkbar.

Nachdem die französischen Warenpreise fast während der ganzen Nachkriegszeit — außer in den Jahren 1921, 1922 und 1923 — unter den Weltmarktpreisen gelegen hatten, ging diese Spanne nach der Stabilisierung der Währung mehr und mehr verloren, bis sie sich im Jahre 1929 sogar in ihr Gegenteil verkehrte, eine Tatsache, die sich deutlich aus folgender Übersicht ergibt:

Indices der Groß- und Kleinhandelspreise und des $-Kurses.
(Juli 1914 = 100).

Jahr	Nahrungsmitt. insges. (20 Prod.)	Rohstoffe insges. (25 Prd.)	nation. Prod. (29 Prd.)	Importprod. (16 Prd.)	Generalindex (45 Prd.)	Kl.-Hd.-index (13 Prod.)	Dollarhursindex
1913	198	105	—	—	102	100	100
1920	450	582	513	533	520	341	280
1921	347	357	389	287	352	337	261
1922	318	348	354	295	334	301	238
1923	387	464	441	405	428	332	320
1924	442	549	489	516	499	380	373
1925	479	634	533	612	561	425	410
1926	619	804	667	810	718	554	607
1927	584	674	608	650	630	557	500
1928	587	675	619	662	634	557	500
1929	584	658	635	602	623	611	500
1930 **)	528	558	640	470	543	614	500

**) Vorläufige Ermittlungen (Stat. Gén. france).

Eine andere Index-Berechnung, die auf dem Preis-Mittel der Jahre 1901—1910 aufgebaut ist, zeigt für Lebensmittel und Rohstoffe in den Jahren 1920—1930 folgende Preisentwickelung:

Lebensmittel
(Mittel 1901—1910 = 100).

Jahre	Pflanzliche Lebensmittel (8 Prod.)	Tierische Lebensmittel (8 Prod.)	Zucker, Kaffee, Kakao, Tee, (4 Prod.)	Insgesamt (20 Prod.)
1913	120	118	106	116
1920	512	593	447	532
1921	396	449	364	411
1922	354	412	349	376
1923	407	488	498	458
1924	519	527	523	523
1925	603	563	499	566
1926	807	660	726	732
1927	738	655	666	690
1928	734	660	685	694
1929	690	735	604	691
1930	565	735	520	624

Rohstoffe
(Mittel 1901—1910 = 100).

Jahre	Minerale und Metalle (12 Prod.)	Textil-Rohstoffe (7 Prod.)	Verschieden (6 Prod.)	Insgesamt (25 Prod.)
1913	120	117	110	115
1920	539	863	577	635
1921	330	415	411	389
1922	323	457	373	379
1923	470	656	452	506
1924	526	849	515	598
1925	616	948	607	691
1926	873	1094	770	876
1927	687	888	680	732
1928	638	940	691	736
1929	669	856	676	717
1930	566	587	643	608

Wenn auch diese amtlichen Indices die tatsächliche Preisgestaltung nur unvollkommen wiedergeben — denn es werden im Großhandelsindex nur 20 landwirtschaftliche Produkte und 25 industrielle Rohstoffe, aber keine Fertigfabrikate und im Kleinhandelsindex nur 13 Erzeugnisse, darunter 11 Lebensmittel, berücksichtigt —, so machen sie doch das eine deutlich, daß bei seit 1929 ständig sinkenden Rohstoffpreisen die Preise für landwirtschaftliche Produkte seit 1927 eine sehr unterschiedliche Entwickelung durchmachten. Während nämlich die Preise für pflanzliche Lebensmittel von 1927 bis 1930 um ca. 13% zurückgingen, erhöhten sich diejenigen für tierische Produkte in der gleichen Zeit um etwa 11%. Weiter aber lassen diese Tabellen erkennen, daß, während die Preise der Importprodukte die Tendenz zum Sinken zeigen, diejenigen für nationale Erzeugnisse im Steigen begriffen sind. Dabei sind nicht einmal die Fertigwaren berücksichtigt, deren Preise

— beeinflußt durch Goldimporte, Preiserhöhungen für landwirtschaftliche Produkte und Steigerung der Löhne seit 1929 — etwa 15—20% über dem amtlichen Preisindex gelegen und damit die Weltmarktpreise erreicht, vielfach sogar überschritten haben dürften. Die verminderte Wettbewerbsfähigkeit, die sich daraus für französische Produkte ergibt, hat sich, wie wir gesehen haben, bereits im Jahre 1929 in einem Rückgang der Außenhandelsziffern bemerkbar gemacht. Weitere Rückwirkungen auf die Preise und Löhne und damit auf die Produktion konnten nicht ausbleiben.

Die steigende Tendenz der Inlandspreise und damit der Lebenshaltungskosten hatten zur Folge, daß auch das Lohnniveau nicht ohne Veränderungen blieb. Zwar können wir auch auf diesem Gebiete mangels ausreichender statistischer Unterlagen nur sehr oberflächliche Beobachtungen machen, doch dürfte uns in den Angaben der amtlichen französischen Statistik für das Jahr 1929 insofern ein Anhaltspunkt gegeben sein, als darin eine Steigerung des Stundenlohnes für die in der Kleinindustrie beschäftigten Männer — gegenüber 1914 — mit 44% und für Frauen ein solche mit 66% angegeben wird, während die Höhe der Steigerung in 1927 nur erst 17% für Männer und 44% für Frauen betragen haben soll. Die entsprechenden Ziffern für den Tagelohn sind etwas niedriger und betragen 1929 — 25 bezw. 32% und 1927 nur 2 bezw. 19%. Die Bewegung der Löhne weist also ebenso wie diejenige der Preise — jedoch in zeitlichem Abstand — eine deutliche Tendenz zur Steigerung auf. Die ganze Entwicklung läßt demnach erwarten, daß, wenn die Inlandspreise das Weltmarktpreisniveau erreicht haben werden, die geringere Konkurrenzfähigkeit französischer Erzeugnisse zu einer Einschränkung der Produktion, zu größerem Arbeitsangebot und dadurch wiederum zu einer Senkung sowohl der Nominal- als auch der Reallöhne, die 1929 etwa 10—12% über Vorkriegsniveau gelegen haben dürften, führen wird.

Wenn wir dies feststellen, so sind wir uns wohl bewußt, daß eine dieser vorausschauenden Darstellung entsprechende Entwickelung nur eintreffen kann, wenn in Frankreich auch weiterhin die Spielregeln der uneingeschränkten Goldwährung wirksam blieben. Sie zu beseitigen oder auch nur einzuschränken, liegt zwar vor Abschluß der nächsten Entwicklungsperiode allerdings kein wirtschaftlicher Grund vor, aber tatsächliche oder auch nur eingebildete politische Ereignisse könnten demnach den Anstoß zu einer solchen Maßnahme geben.

Die Ergebnisse der französischen Handelspolitik für das französische Wirtschaftsleben können wir darnach folgendermaßen zusammenfassen. Sowohl die Produktion und der Außenhandel wie auch die Kapitalbildung, die Preise und die Löhne haben — von geringfügigen Schwankungen abgesehen — bis zum Jahre 1929 eine gute Entwicklung erfahren. Die Produktion — insbesondere in der Industrie — und der Außenhandel konnten sich wert- wie auch mengenmäßig beträchtlich erhöhen, die Kapitalbildung rasch voranschreiten und die Preise und Löhne, ihre effektive Vorkriegshöhe überschreiten. Die Steigerung der Produktivität der französischen Volkswirtschaft ist darnach unverkennbar.

Indessen ist zu beachten, daß man vielfach das sieht, was erreicht wurde, das aber, was nicht erreicht wurde, ganz aus dem Auge verliert. So sieht man, daß sich die Produktion und das Einkommen erhöht haben, daß

sich auch der Verbrauch gesteigert hat und daß trotzdem noch ein Überschuß geblieben ist. Man sieht aber nicht, was Frankreich und der Weltwirtschaft dadurch an Arbeit und Kapital verloren gegangen ist, daß man das freie Spiel der Kräfte, das die Produktion an die Orte leitet, wo sie sich am ehesten verlohnt, gestört hat. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß Frankreich nicht nur seine ergiebigsten Produkte, wie die Gemüse-, Eier-, Butter- und Käseerzeugung in der Landwirtschaft und die Produktionsmittelzweige in der Industrie, sondern auch weniger produktive, wie den Getreidebau und die Eisenindustrie begünstigte und dadurch sich oft und in außergewöhnlichem Maße mit Produktionen abgab, zu denen andere Länder von Natur aus geeigneter waren.

Diese Politik läßt sich jedoch nicht bis ins Unendliche fortsetzen, denn sobald die Inlandspreise auf der Höhe des Weltmarktpreisniveau angekommen sind, ist die Konkurrenzfähigkeit der nationalen Produktion geschwächt, die Absatzmöglichkeiten verringern sich, der Außenhandel und damit die Produktivität gehen zurück und die wirtschaftlich schwächsten Betriebe kommen zum Erliegen. Die Kapitalien aber, die darin investiert sind, gehen — bei normalem Ablauf der Dinge — verloren. Die Preise und die Reallöhne jedoch werden, entsprechend der verringerten Produktivität der Volkswirtschaft, z. T. weit unter das seitherige Niveau zu liegen kommen. Man begreift, daß diese Ereignisse auch auf andere Volkswirtschaften nicht ohne Rückwirkungen bleiben können und dauernd starke Erschütterungen im Wirtschaftsleben der Völker nach sich ziehen müssen. Die Bedeutung und die Gefährlichkeit der französischen Zoll- und Wirtschaftspolitik, nicht nur für das nationale Wirtschaftsleben, sondern auch für dasjenige anderer Länder steht uns nunmehr mit aller Deutlichkeit vor Augen. Wie kommt es aber, so fragen wir uns, daß Frankreich trotz allem zu dieser Politik gegriffen hat?

Wenn wir von der Erörterung politischer Beweggründe absehen, wird uns das sofort klar, wenn wir den Schleier, den das Geld über die tatsächlichen Vorgänge legt, lüften. Und dazu müssen wir uns Folgendes klar machen: Im allgemeinen glaubt im Verkehr zwischen Einzelpersonen niemand, daß es von Vorteil sei, mehr für eine Ware hinzugeben, als dafür zu empfangen, und auf den Außenhandel angewandt, daß es zum Wohlstand führe, wenn mehr ex- als importiert würde. Aber die Tatsache, daß man das beim Tausch unentbehrliche Geld, das den Tausch in eine zweiseitige Verrichtung zerlegt — nämlich Tausch von Ware gegen Geld und von Geld gegen Ware —, für Reichtum hält, läßt viele Menschen und nicht zuletzt viele Staatsmänner annehmen, daß man durch Umsetzen von Waren in Geld, also durch Ausfuhr, reicher, dagegen durch Umsetzen von Geld in Ware, also durch Einfuhr, ärmer wird. Geld ist für den Einzelnen im allgemeinen sicherlich Reichtum, denn es ist für diesen eine Forderung auf einen Teil des Sozialproduktes des Landes, das das Geld ausgegeben hat; wird aber dieser Anspruch auf irgend eine Weise gekürzt oder gar illusorisch gemacht, wie es zum Beispiel im Inlande durch eine Entwertung des Geldes oder im Verkehr mit dem Ausland durch eine Erhöhung der Zölle geschehen kann, dann wird es keinen verständigen Menschen mehr geben, der Waren gegen Geld eintauscht.

So nimmt denn der Exporteur für seine ins Ausland verkauften Waren auch nur Geld, weil es einen Anspruch auf eine bestimmte Gütermenge des betreffenden Landes enthält. Er verkauft diesen Anspruch gegen Geld seines eigenen Landes an jemand, der über Güter in diesem fremden Lande zu verfügen wünscht. Von dem Augenblick an aber, da Maßnahmen getroffen würden, den Bezug von Waren aus dem Auslande zu verbieten, oder zu erschweren, wird er nicht mehr daran denken, zu exportieren. Denn das, was er für seine Exportware bekommen würde, nämlich ausländisches Geld, hätte dann keinen Wert mehr für ihn. Oder mit anderen Worten: niemand würde mehr exportieren wollen, wenn es ihm durch die eigene Regierung unmöglich gemacht würde, dafür Bezahlung zu erhalten. Wenn man also die Selbstverständlichkeit aus dem Tauschverkehr zwischen Einzelpersonen auf den internationalen Handel überträgt, dann wird jeder Glauben an den Nutzen einer Einfuhrhemmung verschwinden. Denn wer sähe dann nicht ein, daß jede Einfuhreinschränkung auch zugleich eine Ausfuhreinschränkung ist? Daß also dem Außenhandel keineswegs mit einer Politik des „Schutzes der nationalen Arbeit", wie wir sie soeben in der französischen Handelspolitik kennen gelernt haben, gedient ist, wird daraus ohne weiteres klar. Wird sie aber dennoch durchgeführt, dann erfordert sie, je nach ihrem Stärkegrad, mehr oder weniger große Opfer auf Kosten der Gesamtproduktivität.

Die Wahrheit über diese Tatsache wird ebenfalls recht oft durch den Geldschleier verdeckt und auch die französische Regierung scheint der Auffassung gewesen zu sein, daß sie, wenn sie allen Produzenten einen Vorteil auf Kosten aller anderen verschafft, jedem Wirtschaftszweig einen Nutzen bringt. Der Außenstehende aber, dem die Zusammenhänge im Wirtschaftsleben klar sind, erkennt sofort, daß damit keinem etwas besonderes zugefallen, dagegen viel Arbeit und Kapital vergeudet wurde. Denn in der Regel — unsere früheren Ausführungen haben es uns gezeigt — ist es doch so, daß zunächst die unproduktiven Wirtschaftszweige, sei es durch Zölle, Prämien oder Subventionen usw., eine Vergünstigung erhalten und dann die weniger schwachen, solange, bis möglichst jedem Produzenten für sein Produkt ein größerer Geldgewinn gesichert ist. Alle Interessenten schauen nur auf ihren kleinen Kreis und glauben, daß ihnen nun durch den Staat geholfen sei. Sie sehen dabei aber nicht, daß das alles nur Schein ist, denn die Erhöhung der Preise durch künstliche Mittel — sei es auch nur für ein Produkt —, wirkt sich wellenförmig auf alle anderen aus, die Konkurrenzfähigkeit wird dadurch geringer, und die Produktion in an sich lebensfähigen Wirtschaftszweigen geht ebenso zurück wie die Gesamtergiebigkeit der nationalen Arbeit.

Handelsverträge mit Zollherabsetzungen und andere Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels können diese Entwicklung zwar verlangsamen, aber nicht aufhalten, es sei denn auf einem höheren Preisniveau. Staatsunterstützungen mittels des Protektionismus, ganz gleich, welcher Art sie auch sein mögen, hemmen also die freie Konkurrenz und dadurch die internationale Arbeitsteilung, die allein jedem Volke die faire Chance läßt, mehr zu produzieren.

Wenn man uns jetzt die Frage entgegenhalten sollte, warum es Frankreich trotzdem innerhalb kürzester Frist zu dem erstaunlichen Fortschritt

und dem großen Reichtum gebracht hat, so können wir sagen, daß Frankreich nicht reich ist, weil es sich dem Protektionismus zugewendet hat, sondern Frankreich ist wohlhabend, trotzdem es protektionistische Politik treibt. Wir haben schon oft darauf hingewiesen und brauchen hier nur zu wiederholen, daß es aus der Einverleibung Elsaß-Lothringens ungeheure Vorteile ziehen konnte, daß es ferner aus dem Dawes- und Young-Plan im Durchschnitt jährlich etwa 4000—5000 Milliarden Franken an Waren und Devisen erhielt, für die es keine Gegenleistungen zu beschaffen brauchte, und schließlich, um nur das wichtigste zu nennen, daß ihm seine eigenen Schulden mehr als zur Hälfte erlassen wurden. Dazu kamen im letzten Jahrzehnt große technische Fortschritte, die es sich ebenso zu Nutzen machen konnte wie Verbesserungen in der Betriebsorganisation. Das alles trug dazu bei, die Produktivität der französischen Volkswirtschaft aufs vorteilhafteste zu beeinflussen. Wenn man weiter bedenkt, daß der auf solche Art vermehrte Reichtum an Gütern einer zahlenmäßig kaum veränderten Bevölkerung — sie betrug in 1926 nur erst 40 743 851 gegenüber 39 209 518 in 1921 — zugute kam, so kann man ermessen, welchen protektionistischen Luxus sich Frankreich leisten konnte, bis die ersten Schäden einer so kostspieligen Handelspolitik zutage treten mußten.

Wir haben mit unseren Angaben bis zum Jahre 1929 zumeist nur die Aufwärtsbewegung der französischen Volkswirtschaft verfolgen können. Wir haben indessen noch die Anzeichen im Außenhandel und die Tendenzen in der Preis- und Lohnbewegung festzustellen vermocht, die auf einen baldigen Umschwung hindeuteten, dessen Eintritt um so sicherer anzunehmen war, als man bei den Weltmarktpreisen — z. T. als Folge der von Frankreich betriebenen Goldhortungspolitik — eine der französischen Preisentwickelung entgegengesetzte Tendenz beobachten konnte. Dieser Umschwung ist inzwischen eingetreten und hat sich in einem Rückgang des Außenhandels und der Produktion, einer seit vielen Jahren erstmals wieder auftretenden Arbeitslosigkeit, in Lohnkämpfen und einem erheblichen Nachlassen der Kapitalbildung bemerkbar gemacht. Diese Entwicklung befindet sich jedoch erst in ihrem Anfangsstadium, und es ist bei der vollkommenen Desorganisation der Weltmärkte und dem politischen Mißtrauen heute noch nicht abzusehen, welche weiteren Folgen sie für das französische Wirtschaftsleben haben wird. Am Ende dieser Periode aber wird man erst erkennen, was die französische Wirtschaft nach dem Kriege für tatsächliche und bleibende Fortschritte gemacht hat. Bedauerlich wird dann nur sein, daß man wird feststellen müssen, — die steigende Ziffer für Konkurse weist es heute schon aus —, daß in dem Jahrzehnt des sogenannten Wiederaufbaues viel Arbeit umsonst gewesen ist. Den Schaden aber wird man nicht zuletzt der hochprotektionistischen Handelspolitik zuschreiben müssen, die dadurch, daß sie Kapitalien und Arbeit in unproduktiven Wirtschaftszweigen festhielt oder gar erst hinleitete, nicht nur verhinderte, daß diese Kapitalien nutzbringend angelegt wurden, sondern daß auch die Produktivität in an sich ergiebigen Wirtschaftszweigen erheblich beeinträchtigt wurde.

Es versteht sich von selbst, daß sich diese Fehler in Zeiten großer wirtschaftlicher Umwälzungen doppelt nachteilig bemerkbar machen müssen. Denn auf der einen Seite werden mehr oder weniger dringende Umstellungen notwendig sein und auf der anderen die in den wirtschaftlich schwachen

Betrieben investierten Kapitalien nach Sicherung verlangen. Beides aber zugleich zur Durchführung zu bringen, wird in einem Lande, das protektionistische Handelspolitik getrieben hat oder das nicht sehr reich ist, in den seltesten Fällen möglich sein. So wird dieses Land denn entweder darauf verzichten müssen, diejenigen Industrien zu erhalten, die es gar nicht hätte aufbauen sollen, oder es wird gezwungen sein, die Kapitalien, die es dafür verwendete, der Reorganisation der übrigen Teile der Wirtschaft vorzuenthalten.

Frankreich befindet sich zwar nicht ganz in der Lage eines solchen Landes, aber sollte es sich dafür entscheiden, seine Kapitalreserven zur Unterstützung seiner ergiebigsten Produktion zu verwenden, dann muß es auf die Erhaltung der weniger ertragreichen verzichten. Bei einer verkehrsfreundlicheren Handelspolitik hätte es aber solcher Überlegungen erst garnicht bedurft, denn Frankreich wäre von vornherein der Notwendigkeit enthoben gewesen, durch künstliche Maßnahmen großgezogene Industrien zu erhalten und hätte statt dessen seine gesamten Kapitalreserven der neuen Entwickelung zur Verfügung stellen können. Das ist ihm nun leider nicht möglich, und so wird die derzeitige Weltwirtschaftskrise, deren tiefere Ursachen — um nur einige davon zu nennen — in dem unglücklichen Zusammentreffen eines außergewöhnlichen technischen Fortschrittes, einer fehlgeleiteten Noten- und Kreditbankpolitik, sowie dem Machtstreben einzelner Staaten zu suchen sind, auch auf das französische Wirtschaftsleben nicht ohne Rückwirkungen bleiben.

Wenn wir dies feststellen, so sind wir also weit davon entfernt, die heutige Weltwirtschaftskrise auf die protektionistische Handelspolitik in der Welt allein zurückzuführen, aber es muß doch betont werden, daß sie lange nicht dieses Ausmaß angenommen hätte, wenn nicht durch ungeheure nationale und internationale Kapitalfehlleitungen die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit jedes einzelnen Staates so außerordentlich geschwächt worden wäre. Denn indem jeder Staat nur seinen eigenen Vorteil verfolgte, hat er nicht nur andere, sondern vor allem auch sich selbst geschädigt. Dabei fällt u. E. demjenigen Staat die größte Verantwortung zu, der nicht nur über eine große wirtschaftliche Kraft verfügt, sondern auch im politischen Leben und damit als Träger der Kultur eine Rolle spielt. Denn er hat dadurch gleichwohl die Mittel wie auch die Macht, die Politik aller Staaten in Bahnen zu lenken, die ein gemeinsames und gleichmäßiges Gedeihen sichern können.

Die Franzosen haben bekanntlich die Absicht gehabt, mit ihrer Politik der uneingeschränkten Expansion diesem Ziele näher zu kommen. Wir haben gesehen, daß sie auf diesem Wege manchen Erfolg erzielen konnten. Wir haben aber auch gesehen, daß eine Politik mit künstlichen Mitteln, wie sie der Protektionismus darstellt, nicht ohne Grenzen ist, daß vielmehr, sobald der Schleier des Geldes durch die Preisentwicklung zerrissen ist, jeder einzelne und jedes Volk erkennen muß, daß das, was der Form nach noch einen Gewinn darstellt, tatsächlich schon verloren ist.

Zusammenfassend können wir deshalb sagen, daß das System der eigenstaatlichen Machtentfaltung mit Hilfe des uneingeschränkten Protektionismus nicht geeignet ist, ein Land zum Wohlstand zu führen noch vor Krisen zu bewahren, wohl aber, wenn es reich ist, arm, und wenn es arm ist,

noch hilfsbedürftiger und damit krisenempfindlicher zu machen. Doch alle Erkenntnisse in dieser Hinsicht wären vergebens gewonnen, wenn nicht daraus die Lehre gezogen würde, — und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis — derzufolge es allein möglich sein sollte, nicht nur der heutigen Not in der Welt und insbesondere der Arbeitslosigkeit zu steuern, sondern auch den Aufbau der Weltwirtschaft in Zukunft auf einem gesünderen Boden zu vollziehen, als es bisher geschehen ist: einer planmäßigen Befreiung der Wirtschaft von möglichst vielen die zwischenstaatliche Arbeitsteilung hemmenden Verkehrsschranken.

Schlusswort.

Wenn wir auf Grund unserer Beobachtungen und Untersuchungen zu der Überzeugung kommen, daß zum Zwecke einer reichlicheren Versorgung der Menschen mit Gütern, zur Verhütung von Kapitalfehlleitungen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit jedes einzelnen Staates und der Welt gegen Krisen die nächste Aufgabe jeder wahrhaft nationalen Handelspolitik sein müßte, dem zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr eine größere Freiheit zu verschaffen, so sehen wir keinesfalls den letzten Sinn des Außenhandels darin, den Bedarf auf die billigste Weise zu decken. Vielmehr erkennen wir durchaus an, daß es noch andere Ziele für ein Volk gibt und geben muß, als die der reinen Oekonomie. Doch, so fragen wir uns, dürfte es ein höheres geben als das des Friedens? Mit diesem aber steht unsere Forderung nach einem freieren internationalen Wirtschaftsverkehr durchaus im Einklang. Denn die gemeinsame Not der Zeit verlangt einerseits in immer stärkerem Maße eine den verschiedenen Produktionsbedingungen entsprechende internationale Arbeitsteilung und Verdichtung des Netzes der Austauschbeziehungen auf der Grundlage eines freien Handels, und andererseits muß die stets wachsende weltwirtschaftliche Verflechtung eine Befriedung der politischen Beziehungen mit sich führen. Die Verwirklichung der Forderung einer freieren zwischenstaatlichen Verkehrswirtschaft bedeutet also eine Verringerung der Kriegsgefahr, und deshalb sollte kein Land — und nicht zuletzt auch Frankreich — zögern, sich einer solchen Politik zuzuwenden.

Smith und Cobden verkündeten nicht umsonst „Free trade, good will and peace among nations!“, und auch der Franzose Bastiat sah in der harmonischen Entwicklung aller Volkswirtschaften die beste Gewähr für den Frieden.

Ebenso hatte Wilson in seinen 14 Punkten den Abbau der Verkehrsschranken zwischen den Wirtschaften aller am Frieden beteiligten Nationen in Aussicht gestellt, und der Art. 23 der Völkerbundssatzungen erinnert heute

noch daran. Was aber der Völkerbund trotz zahlreicher Konferenzen bisher erreicht hat, ist nicht im entferntesten das, was notwendig gewesen wäre, um auch nur den guten Willen der Völker zu solidarischer und fortschrittlicher Zusammenarbeit erkennen zu lassen. Wohl wurde auf der vom Völkerbund einberufenen Weltwirtschaftskonferenz von 1927 über die Befreiung des internationalen Wirtschaftsverkehrs von den ihm auferlegten Schranken bemerkenswerte Feststellungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen; aber die damals vereinigten Männer waren nur ein Kollegium von Sachverständigen, die keinerlei politische Vollmachten besaßen. Ihre Beschlüsse wurden zwar im Völkerbund erörtert, blieben aber in der Praxis ohne jede nachhaltige Wirkung.[9] Vielmehr wurden seit dieser Zeit immer neue beträchtliche Zollerhöhungen durchgeführt und dadurch die freie Konkurrenz und die internationale Arbeitsteilung auch weiterhin auf das schwerste beeinträchtigt.

Die Teilerfolge des Völkerbundes fallen demgegenüber kaum in die Wagschale. Die Versuche, die hinsichtlich einer Vereinheitlichung der Zollnomenklatur über die Herbeiführung einheitlicher Zoll-, Verkehrs- und Rechtsbestimmungen im internationalen Wirtschaftsverkehr sowie über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote angestellt wurden, sind entweder in ihren Anfängen stecken geblieben oder haben nur geringfügige Verbesserungen gebracht. Zwar haben die Bemühungen um die Stabilisierung der Zölle durch das Genfer Zollfriedensabkommen vom 24. 3. 1930 dazu geführt, daß die Gefahr weiterer Industriezollerhöhungen wenigstens für Europa auf ein Jahr gebannt wurde, aber die zweite Genfer Zollkonferenz vom November 1930 konnte weder eine Sicherung gegen ein Umschwenken der letzten Freihandelsstaaten, England, Holland, Dänemark und Norwegen zum Protektionismus schaffen, noch den Agrarexportstaaten des Südostens, Rumänien, Bulgarien, Südslawien und Ungarn, eine befriedigende Lösung ihrer Probleme in Aussicht stellen.

Diesen Mißerfolgen auf der einen Seite steht neuerdings wiederum eine Verschärfung der handelspolitischen Lage auf der anderen gegenüber. So führten erst kürzlich die Vereinigten Staaten durch ihren hochprotektionistischen Zolltarif wieder einen schweren Schlag gegen die freie Verkehrswirtschaft, weiter hat Italien ein Propagandakomitee zur Bevorzugung heimischer Erzeugnisse ins Leben gerufen und auch Deutschland hat seine Agrarzölle wiederum erhöht. Soeben im Januar 1931, droht der französische Handelsminister Loucheur, falls die ausländische Konkurrenz sich nicht mäßige, der Verlängerung des europäischen Zollfriedens, über die im März dieses Jahres verhandelt werden soll, zu widersprechen, und zu neuen Zollerhöhungen zu schreiten.

Das Spiel kann also von neuem beginnen, denn wenn sich wirtschaftlich und finanziell gut fundierte Staaten verstärkter Ummauerungspolitik bedienen, dann ist es für wirtschaftsschwache Länder oder Staatengruppen einfach ein Gebot der Selbsterhaltung, gleiche oder ähnliche Mittel und Methoden zur Anwendung zu bringen. Wie dieser Wettlauf enden wird, ist nicht vorauszusehen. Das eine aber ist sicher, er wird Frankreich weder einen dauernden wirtschaftlichen, noch einen blühenden politischen oder gar kulturellen Vorteil bringen, der Welt aber viel Nervosität und Unfrieden.

Literatur-Verzeichnis.

Ajam, M.: Das deutsch-französische Wirtschaftsproblem, Berlin 1924.

Arndt, P.: Die Zweckmäßigkeit des Systems der Meistbegünstigung. — Berlin 1901.

— „ —: Der Nutzen der Handelsverträge. London 1908.

— „ —: Die Kapitalkraft Frankreichs. Weltwirtschafts-Archiv 1916, VII. Bd.

— „ —: Die wirtschaftliche Not und der Friede von Versailles. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, 41. Jahrgang, Heft 5.

— „ —: Der Schutz der nationalen Arbeit. Berlin 1925.

— „ —: Finanzpolitik und Weltwirtschaft. Weltwirtschaft und Verkehr, Januar 1928.

Artaud, A.: Bericht über die dringende Notwendigkeit, in den deutschen und österreichisch-ungarischen Absatzgebieten Fuß zu fassen.... Juni 1916.

Bajkic, Wl.: Die französische Handelspolitik 1892—1902, Stuttgart 1904.

Berkenkopf, P.: Internationale Industriekartelle und ihre Bedeutung für die Gestaltung der weltwirtschaftlichen Beziehungen. Weltwirtschaftliches Archiv 1928, II. Bd.

Berrogain, L'expansion du commerce extérieur et l'organisation beauçaire. Paris 1916.

Blondel, Gg.: La France et le marché du monde. Paris 1901.

Brandt, A. v.: Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart. Leipzig 1896.

Brentano, L.: Das Freihandelsargument. Berlin 1901.

— „ —: Der Schrecken des überwiegenden Industriestaates. Berlin 1908.

— „ —: Handelspolitik und Londoner Abkommen. Frankfurt a. M. 1925.

Briand, Ar.: Frankreich und Deutschland. Dresden 1928.

Brinkmann, C.: Imperialismus als Wirtschaftspolitik. München 1295.

Bruins, S. W.: Die Bedeutung eines ungehinderten internationalen Verkehrs für den Wiederaufbau Europas. Weltwirtschaftliches Archiv 1922, I. Bd.

Cahill, J. R.: Reports on the economie and industrial conditions in France. Herausgegeben vom Departement of Overseas Trade.

Cambon, Vic.: Notre avenir. Paris 1916.

Chatin-Ollier: La politique douanière et la stabilité dans les relations commerciales. Paris 1925.

Colijn, H.: The world Economic Conference of 1927. Philadelphia 1927.

Curth u. Wehberg: Der Wirtschaftskrieg (Teil IV, Frankreich), Jena 1916.

Curtius, Jul.: Weltwirtschaftskonferenz und Handelsvertragsverhandlungen. Berlin 1927.

Delaisi, Fr.: Les condradictions du monde modern. Paris 1925.

Dietzel, Hch.: Lists nationales System und die nationale Wirtschaftspolitik. Tübingen 1912.
— „ —: Die Bedeutung des nationalen Systems für die Vergangenheit und für die Gegenwart. Jena 1925.
Eulenburg, Frz.: Die handelspolitischen Ideen der Nachkriegszeit. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, I. Bd.
Eichhorn, F.: Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet. 1924 und 1929.
— „ —: Einschränkung der Meistbegünstigung durch Zollvorschriften. Saarwirtschaftszeitung 1929, Nr. 51.
Ermels, Rob.: Frankreichs koloniale Handelspolitik, Berlin 1910.
Feiler, Arth.: Neue Wirtwirtschaft. Die Lehre von Genf. Frankfurt-M. 1927.
Flach: Deklarationspflicht und Zolltarifgestaltung. Saarwirtschafts-Zeitung 1929, Nr. 38.
Fontaine, A.: L'industrie française pendant la guerre. Paris 1925.
Franke, Bernh.: Der Ausbau des heutigen Zollschutzsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelsstatistik. Leipzig 1908.
Frankreichs Wirtschaftsleben und Handelsbeziehungen zu Deutschland, Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt a. M. 1916.
Freihandelsbund: Der internationale Freihandelskongreß in Frankfurt a. M. 1922.
Gignoux, Cl. J.: L'après-guerre et la politique commerciale. Paris 1924.
— „ —: La politique douanière et les traités de commerce. In Revue d'Economique Politique 1923/27.
Großmann, H.: Der Handelsboykott gegen Deutschland in französischer Beurteilung. Berlin 1918.
Gide, Ch.: La politique commerciale après la guerre. Paris 1917.
Gide u. Rist: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Berlin 1926.
Girault, A.: Les Colonies. In La France Economique. 1925.
Guyot, Yves: L'A B C du libre-échanchisme. Paris 1913.
— „ —: La comédie protectioniste. Paris 1905.
— „ —: Les causes et les conséquences de la guerre. Paris 1915.
Hantos, Elemér: Die Weltwirtschaftskonferenz. Probleme und Ergebnisse. Leipzig 1928.
— „ —: Europäischer Zollverein und Mitteleuropäische Wirtschaftsgemeinschaft. Berlin 1928.
Harms, Bernh.: Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena 1918.
— „ —: Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge. Jena 1927.
— „ —: Strukturwandlungen der Weltwirtschaft. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, I. Bd.
— „ —: Die Weltwirtschaftskonferenz. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, I. Bd.
Hauser, H.: Frankreichs Handel und Industrie und die Konkurrenz des Auslandes. Generalbericht über die Handels- und Industrieenquête der „Association Nationale de l'Expansion Economique", Paris 1917. Jena 1919.

— „ —: La nouvelle orientation économique. Paris 1924.
Högel, Max: Die auswärtige Handelspolitik Frankreichs nach dem Kriege. Jena 1929.
Jent, Vic.: Die handelspolitischen Bestrebungen des Völkerbundes, Zürich 1926 (Dissertation).
Jèze, Gaston: Cours de Finance Publique. Paris 1928.
Kahl, F.: Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.—17. 6. 1916 und die ihr voraufgegangenen Beratungen der Ententestaaten über den Wirtschaftskrieg gegen die Mittelmächte. Jena 1917.
Kastl: Europäische Wirtschaftsprobleme. Saarwirtschafts-Zeitung 1927, S. 849.
Kaufmann, Eugen: Die Entwicklung der französischen Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege. Archiv für Sozial-Wissenschaft und Sozialpolitik. 1911.
— „ —: Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Weltkriege. — Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 40. Bd.
Keynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. — München 1920.
— „ —: Die Revision des Friedensvertrages. München 1922.
Kjellén, R.: Die Großmächte der Gegenwart, Leipzig und Berlin 1915.
Lacourt-Payot: La réform douanière. Paris 1926.
Lambert, H.: Der Wirtschaftsfrieden. Der Freihandel als Weg zum Wirtschaftsfrieden. Berlin 1922.
Lavergne, B.: L'Union commerciale des alliés après la guerre. Paris 1917.
Levainville, J.: L'industrie du fer en France. Paris 1922.
Liefmann, Rob.: Schutzzoll und Kartelle. Jena 1913.
— „ —: Internationale Kartelle. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, I. Bd.
Liesse, André: La Conférence pour l'abolition des prohibitions et restrictions douanières. Im „Economiste Française." 55, 47.
Loucheur, Louis: Vor der Weltwirtschaftskonferenz. In „Europäische Revue" 3, 2.
— „ —: La Conférence Economique de Genève. In „Revue Economique Internationale" (Brüssel) 19, 2, 1.
Marsol, A. H.: Die französische Finanzpolitik von 1914—1927. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, I. Bd.
Martin, G.: Les Finances Publiques de la France et la Fortune privée. — Paris 1926.
Martin, R.: Aufbau und Richtung des französischen Außenhandels von 1913—1927. Saarwirtschafts-Zeitung 1928.
Marty, H.: Chronik der französischen Handelspolitik seit dem Kriege. Weltwirtschaftliches Archiv 1928, I. u. II. Bd.
Memorandum sur les Balances des Paiements et sur les Balances du Commerce extérieur 1910/1924. „S.D.N." Genf 1925.
Meynial, P.: La Balance des Comptes de la France. In „Revue d'Economique Politique. 1925 ff.
Mourre, Ch.: D'où vient la décadence économique de la France? Paris 1899.
Naudin, Jean: Les accords commerciaux de la France depuis la guerre. Paris 1928.

Nicklaus, A.: Das Gütertarifschema der französischen Eisenbahn. Saarwirtschafts-Zeitung 1927, S. 282 u. 414.
Noël: Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. Paris 1879.
Oberfohren, E.: Französische Bestrebungen zur Verdrängung des deutschen Außenhandels. Jena 1917.
Obst, Erich: England, Europa und die Welt. Eine geopolitische Stufe. — Berlin 1926.
Olivier, M.: Le commerce extérieur de la France. In „Revue d'Economie politique. 1923 ff.
Pilavachi, Ar: La politique douanière des trois principaux états européens et celle de la Société des Nations. Paris 1928.
Polac, L.: Notre commerce extérieur d'après-guerre. Paris 1917.
Pibram, K.: Die weltwirtschaftliche Lage im Spiegel der Weltwirtschaftskonferenz. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, II. Bd.
Rausch, Ernst: Frankreichs Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882—1900. Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschung, 18. Bd.
Raynaud, B.: La vie économique internationale. Paris 1926.
Regignoud, F.: La régime douanière française. Sa réglementation. — Paris 1927.
Reichert, J. W.: Die festländische Rohstahlgemeinschaft. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, I. Bd.
Respondek, E.: Verlauf und Ergebnis der internationalen Weltwirtschaftskonferenz des Völkerbundes. Berlin 1927.
— „ —: Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich. Berlin 1929.
Röpke, Wilh.: Die internationale Handelspolitik nach dem Kriege. Jena 1913.
Sartorius v. Waltershausen: Die Weltwirtschaft und die staatgeordneten Verkehrswirtschaften. Leipzig 1920.
— „ —: Weltwirtschaft und Weltanschauung. Jena 1927.
Schaeffer, Fr. B.: Die Entwicklung der französischen kolonialen Zollpolitik. Nürnberg 1914 (Dissertation).
Schall, Wilh.: Frankreichs Volks- und Staatswirtschaft seit dem Kriege. Berlin 1926.
Serruys, D.: La structure économique de la coalition. In „Revue d'Economique politique". 1919.
Sieveking, H.: Die Gestaltung der Handelspolitik in den wichtigsten Ländern. Leipzig 1930.
Story, H.: The Paris conference and the trade after the war. London 1916.
Théry, Edm.: Conséquences économiques de la guerre pour la France. — Paris 1922.
Trendelenburg, E.: Weltwirtschaftskrise und Außenhandel. Berlin 1921.
— „ —: Ergebnisse der Weltwirtschaftskonferenz. Saarwirtschafts-Zeitung 1927 S. 480 und 497 ff.
Treuherz, Walter: Die zollpolitische Assimilationsgesetzgebung Frankreichs. Jena 1913.

Übersicht über das Wirtschaftsleben und den Außenhandel Frankreichs. Bearbeitet: Frankfurter Handelskammer, 1926.
Ungern-Sternberg: Grundzüge der französischen Volkswirtschaft. 1913—1927. Frankenstein/Schles. 1927.
— „ —: Frankreichs Handelspolitik in der Nachkriegszeit. Dt. Volkswirt Nr. 40.
Wolf, Julius: Der französische Nationalreichtum vor dem Kriege. Stuttgart 1917; in Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen. 40. Bd.

Gesetzesquellen und amtliche Veröffentlichungen.
(Ausgaben von 1919—1930).

Deutscher Reichsanzeiger.
Deutsches Reichsgesetzblatt.
Journal Officiel de la République Française.
Handelsverträge und Handelsabkommen.
Veröffentlichungen des Völkerbundes.
Annales de la Chambre des Députés.
a) Documents parlamentaires.
b) Débats parlamentaires.
Annales du Sénat
a) Documents parlamentaires.
b) Débats parlamentaires.
Der Vertrag von Versailles vom 28. VI. 1919.
Der Dawes-Plan; Frankfurt a. M. 1924.
Der Young-Plan; Frankfurt a. M. 1929.

Zeitungen und Zeitschriften.
(Ausgaben von 1919—1930).

Berliner Börsenzeitung.
Daily Mail.
Daily News.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Ere Nouvelle.
Frankfurter Zeitung.
Journal des Débats.
La Journée Industrielle.
Le Matin.
Le Temps.
Manchester Guardian.
Saarwirtschafts-Zeitung.
The Times.
Annales du commerce extérieur.
Annuaire Statistique de la Françe.
Annuaire Statistique International, Genf 1930.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
Bulletin de la Chambre de Commerce de Paris.
Deutsches Handelsarchiv.
Der Deutsche Volkswirt.
Handelskammerberichte von Berlin, Frankfurt und Saarbrücken.
L'Action Française.
La Françe Economique.
L'Economiste Européen.
L'Economiste Français.
L'Europe Nouvelle.
L'Exportation Française.

Journal des Economistes.
Moniteur Officiel du Commerce et de l'Industrie.
Recht und Wirtschaft
Revue d'Economie Politique.
Revue Economique Internationale.
Revue de Commerce Extérieur
Revue Industrielle.
Revue de la marine marchande.
Revue Politique et Parlamentaire.
Statistique Générale de la Françe.
Statistique mensuelle du commerce extérieur de la Françe.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Tableau générale du commerce et de navignation.
Weltpolitik und Weltwirtschaft.
Weltwirtschaftliches Archiv.
Wirtschaftsdienst Hamburg.
Wirtschaft und Statistik.
Zeitschrift für Geopolitik.

Lebenslauf.

Am 28. Januar 1904 wurde ich als Sohn des Bäckermeisters Andreas Roth und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Seifert, in Gelnhausen (Provinz Hessen-Nassau) geboren. Nach dem Besuch der Realschule zu Gelnhausen und der Oberrealschule in Hanau verbrachte ich eine dreijährige praktische Tätigkeit im Bankgewerbe. Anschließend daran bezog ich die Universität.

Meine Studien führten mich nach Frankfurt am Main, Berlin und Dijon. Sie erstreckten sich zu Anfang in der Hauptsache auf Betriebswirtschaft, Privatrecht und Statistik und vom W.S. 1927/28 ab insbesondere auf Volkswirtschaft, Öffentliches Recht und Geschichte.

An Examen bestand ich im W.S. 1925/26 die Diplom-Kaufmann-Prüfung alter und im S.S. 1927, nachdem ich im April 1927 die Sonderreifeprüfung abgelegt hatte, diejenige neuer Ordnung. Beiden Diplom-Prüfungen unterzog ich mich an der Universität Frankfurt am Main.

Karl Roth.